

**VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN BEI IM FERNABSATZ
GESCHLOSSENEN VERTRÄGEN ÜBER FINANZDIENSTLEISTUNGEN**

hier: Girokonto (Kontoführung)

Bei im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen sind wir als Kreditinstitut verpflichtet, Ihnen als Verbraucher nach Maßgabe des Artikels 246b EGBGB nachfolgende Informationen bereitzustellen:

Vorvertragliche Informationen

- zum Fernabsatz (Konto, Debitkarte, Kreditkarte, Online Banking)
- zum Zahlungsdiensterahmenvertrag mit allen nötigen Bedingungen
- zu weiteren wichtigen Hinweisen (Bonusprogramm Valyou, Steuern, Einlagensicherung, Datenschutz)

VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN BEI IM FERNABSATZ GESCHLOSSENEN VERTRÄGEN ÜBER FINANZDIENSTLEISTUNGEN

hier: Girokonto (Kontoführung)

Bei im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen ist das Kreditinstitut verpflichtet, den Verbraucher nach Maßgabe des Artikels 246b in Verbindung mit Art. 248 § 1 EGBGB zu informieren. Dies vorausgeschickt, geben wir Ihnen nachfolgende Informationen:

Allgemeine Informationen zur Bank und zu für die Bank tätigen Dritten

Name (Firma) und ladungsfähige Anschrift der Bank

UniCredit Bank AG
Arabellastraße 12
81925 München
Telefon: 089/378-0
E-Mail: info@unicredit.de

Angabe des öffentlichen Unternehmensregisters, in das die Bank eingetragen ist
Registergericht München HR B 421 48

Hauptgeschäftstätigkeit der Bank

Betrieb der Geschäfte einer Kreditbank und einer Pfandbriefbank

Gesetzlich Vertretungsberechtigte der Bank (Vorstand)

Dr. Michael Diederich (Sprecher des Vorstands),
Sandra Betocchi Drwenski, Markus Beumer, Ljiljana Čortan,
Jörg Frischholz, Jan Kupfer, Simone Marcucci
(Stand: Mai 2020)

Identität und Anschrift anderer gewerblich tätiger Personen, mit denen der Verbraucher im Zusammenhang mit dem Abschluss von Verträgen über Finanzdienstleistungen mit der Bank geschäftlich zu tun hat und Eigenschaft, in der diese Person gegenüber dem Verbraucher tätig wird

Weitere Anschriften, die für die Geschäftsbeziehung zwischen der Bank und dem Verbraucher maßgeblich sind

UniCredit Bank AG, Geschäftsbeziehung zur Bank, 80311 München und UniCredit Bank AG, Beschwerdemanagement, 80311 München

Zuständige Aufsichtsbehörde

Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt (Internet: www.bafin.de), BaFin-Registrierennummer: 100027

Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und diese Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in welchen sich die Bank verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags zu führen

Die Vertragsbedingungen und diese Vorabinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Mit Ihrer Zustimmung werden wir während der Laufzeit des Vertrages in Deutsch kommunizieren.

Anwendbares Recht, das die Bank der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrages zugrunde legt

Für die Aufnahme von Beziehungen vor Abschluss des Vertrages gilt deutsches Recht.

Auf den Vertrag anwendbares Recht

Für den Vertrag gilt deutsches Recht.

Außergerichtliche Streitschlichtung

Zur Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht für Sie die Möglichkeit, den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Näheres regelt die »Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe«, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Beschwerde ist in Textform an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Telefax: (030) 1663-3169, E-Mail: ombudsmann@bdb.de, zu richten. Weiterführende Informationen enthält die Internet-Seite www.bankenombudsmann.de.

Hinweis auf das Bestehen eines Garantiefonds oder einer anderen Entschädigungsregelung – Bestehen einer freiwilligen Einlagensicherung

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen (vgl. Nr. 20 der »Allgemeinen Geschäftsbedingungen«).

Produktspezifische Informationen

Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung

Die anfallenden Entgelte und Zinsen werden auf dem Girokonto wie folgt belastet:

- Monatlicher Preis für die Kontoführung zum Quartalsende, sofern kein anderer Rechnungsabschlussstermin vereinbart wurde,
- Transaktionsbezogene Einzelentgelte nach Ausführung der Transaktion,
- Zinsen (z. B. für die eingeräumte Kontoüberziehung) zum Quartalsende, sofern kein anderer Rechnungsabschlussstermin vereinbart wurde.

Sie können das Konto nach Vertragsschluss nutzen. Die Bank erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Girokontovertrag durch Verbuchung der Gutschriften und Belastungen (z.B. aus Überweisungen, Lastschriften, Bargeldeinzahlungen, Bargeldauszahlungen, Bankentgelte) auf dem in laufender Rechnung geführten Konto (Kontoführung als Kontokorrentkonto). Beim Kontokorrentkonto werden die jeweiligen Buchungspositionen zum Ende der vereinbarten Rechnungsperiode – in der Regel zum Ende des Kalenderquartals – miteinander verrechnet und Ihnen das Ergebnis (Saldo) als Rechnungsabschluss mitgeteilt. Alle von der Bank vorgenommenen Buchungen werden auf dem Kontoauszug mit Angabe des Buchungsdatums, des Betrages, einer Erläuterung über die Art des Geschäftes sowie der Valuta (Wertstellung) aufgelistet. Kontoauszüge werden in der jeweils vereinbarten Form (z. B. Postversand, Kontoauszugsdrucker) übermittelt. Bei einem Oder-Konto erfüllt die Bank ihre Verpflichtungen durch Leistung an einen der Kontoinhaber, bei einem Und-Konto durch Leistung an alle Kontoinhaber gemeinschaftlich.

Gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über die Bank abgeführt oder von ihr in Rechnung gestellt werden

Kosten, die bei Ihnen anfallen, haben Sie selbst zu tragen, insbesondere für Ferngespräche, Porti sowie Kosten, die Ihnen seitens des Telefon- oder Internetproviders für den Zugang per Sprach- oder Datenkommunikation im Rahmen der Nutzung eines Zugangsweges in Rechnung gestellt werden. Erzielen Sie Einkünfte aus Kapitalvermögen, ist mit der Kapitalertragssteuer (inklusive Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) in der Regel die Steuerpflicht abgegolten («Abgeltungsteuer»). Ansonsten, z.B. wenn es sich bei den Zinsen um Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung oder aus Gewerbebetrieb handelt, wird eine weitergehende Steuerpflicht über die individuelle steuerliche Veranlagung beim zuständigen Finanzamt erfasst. Auch für im Ausland lebende, in Deutschland nicht unbeschränkt steuerpflichtige Personen kann eine Steuerpflicht gegeben sein. Bei Fragen sollten Sie sich an die für Sie zuständige Steuerbehörde bzw. Ihren steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn Sie im Ausland steuerpflichtig sind.

Alle spezifischen zusätzlichen Kosten, die der Verbraucher für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat, wenn solche zusätzlichen Kosten durch den Unternehmer in Rechnung gestellt werden

Die Bank stellt keine Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln in Rechnung.

Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen

Mit Abschluss des Vertrages haben Sie ein Widerrufsrecht, über das die Bank Sie nachstehend informiert. Bei mehreren Kontoinhabern steht das Widerrufsrecht jedem einzeln zu. Sollte einer der Kontoinhaber den Vertrag innerhalb der Widerrufsfrist wider-

rufen, so gilt der Widerruf auch für und gegen die anderen Kontoinhaber. Mit Zugang des Widerrufs bei der Bank wird der Vertrag rückabgewickelt. Die Bank wird die anderen Kontoinhaber über einen Widerruf informieren.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 7 bis 12, 15 und 19 sowie Artikel 248 § 4 Absatz 1 und § 11 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

UniCredit Bank AG
Arabellastraße 12
81925 München

Internet: Zum Widerruf kann ebenfalls das Online-Formular unter www.hypovereinsbank.de/widerruf genutzt werden.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Überziehen Sie Ihr Konto ohne eingeräumte Überziehungsmöglichkeit oder überschreiten Sie die Ihnen eingeräumte Überziehungsmöglichkeit, können wir von Ihnen über die Rückzahlung des Betrages der Überziehung oder Überschreitung hinaus weder Kosten noch Zinsen verlangen, wenn wir Sie nicht ordnungsgemäß über die Bedingungen und Folgen der Überziehung oder Überschreitung (z.B. anwendbarer Sollzinssatz, Kosten) informiert haben. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung

Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die von der Bank zur Verfügung gestellten Informationen gelten bis auf weiteres.

Weitere Informationen

Weiter erhalten Sie folgende Unterlagen:

- Vorvertragliche Informationen zum Zahlungsdienstvertrag (enthalten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sowie relevante Sonderbedingungen der Bank)
- Preis- und Leistungsverzeichnis
- Die für Ihr Konto geltenden Vertragsbestimmungen

Ihre UniCredit Bank AG

VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN BEI IM FERNABSATZ GESCHLOSSENEN VERTRÄGEN ÜBER FINANZDIENSTLEISTUNGEN

hier: Prepaid UniCreditCard / FCB PrepaidCard

Stand 23. Oktober 2018

Bei im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen ist das Kreditinstitut verpflichtet, den Verbraucher rechtzeitig vor Abschluss des Vertrages nach Maßgabe des Artikels 246b EGBGB zu informieren.

Dies vorausgeschickt geben wir Ihnen nachfolgende Informationen:

Allgemeine Informationen zur Bank und zu für die Bank tätigen Dritten

Name (Firma) und ladungsfähige Anschrift der Bank

UniCredit Bank AG
Arabellastraße 12
81925 München
Telefon: 089/378-0
E-Mail: info@unicredit.de

Angabe des öffentlichen Unternehmensregisters, in das die Bank eingetragen ist
Registergericht München HR B 421 48

Hauptgeschäftstätigkeit der Bank

Betrieb der Geschäfte einer Kreditbank und einer Pfandbriefbank

Gesetzlich Vertretungsberechtigte der Bank (Vorstand)

Dr. Michael Diederich (Sprecher des Vorstands),
Sandra Betocchi Drwenski, Markus Beumer, Ljiljana Čortan,
Jörg Frischholz, Jan Kupfer, Simone Marcucci
(Stand: Mai 2020)

Identität und Anschrift anderer gewerblich tätiger Personen, mit denen der Verbraucher im Zusammenhang mit dem Abschluss von Verträgen über Finanzdienstleistungen mit der Bank geschäftlich zu tun hat und Eigenschaft, in der diese Person gegenüber dem Verbraucher tätig wird

Weitere Anschriften, die für die Geschäftsbeziehung zwischen der Bank und dem Verbraucher maßgeblich sind

UniCredit Bank AG, Geschäftsbeziehung zur Bank, 80311 München und UniCredit Bank AG, Beschwerdemanagement, 80311 München

Zuständige Aufsichtsbehörde

Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt (Internet: www.bafin.de), BaFin-Registrierungsnummer: 100027

Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und diese Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in welchen sich die Bank verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages zu führen

Die Vertragsbedingungen und diese Vorabinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Mit Ihrer Zustimmung werden wir während der Laufzeit des Vertrages in Deutsch kommunizieren.

Anwendbares Recht, das die Bank der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrages zugrunde legt

Für die Aufnahme von Beziehungen vor Abschluss des Vertrages gilt deutsches Recht.

Auf den Vertrag anwendbares Recht

Für den Vertrag gilt deutsches Recht.

Außergerichtliche Streitschlichtung

Zur Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht für Sie die Möglichkeit, den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Näheres regelt die »Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe«, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Beschwerde ist in Textform an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Telefax: (030) 1663-3169, E-Mail: ombudsmann@bdb.de, zu richten. Weiterführende Informationen enthält die Internet-Seite www.bankenombudsmann.de.

Hinweis auf das Bestehen eines Garantiefonds oder einer anderen Entschädigungsregelung – Bestehen einer freiwilligen Einlagensicherung

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. angeschlossen (vgl. Nr. 20 der »Allgemeinen Geschäftsbedingungen«).

Produktspezifische Informationen

Zustandekommen des Vertrages

Sie übersenden der Bank den von Ihnen unterschriebenen Zahlungskartenantrag. Daraufhin übersendet die Bank Ihnen nach Prüfung die Kreditkarte; mit Zugang der Karte bei Ihnen, kommt der Kreditkartenvertrag zustande. Sind Sie Kunde des Direct B@nking der Bank, besteht für Sie die Möglichkeit, den Kreditkartenantrag ohne Unterschrift zu übermitteln.

Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung

Die Prepaid UniCreditCard/FCB PrepaidCard kann von Ihnen im Inland und als weitere Dienstleistung auch im Ausland im Rahmen des Mastercard Verbundes eingesetzt werden

- bei Vertragsunternehmen
- darüber hinaus als weitere Dienstleistung zur Bargeldauszahlung mit der Karte am Geldautomaten und zur Bargeldauszahlung mit der Karte am Geldautomaten in Fremdwährung

Die Vertragsunternehmen sowie die Kreditinstitute und die Geldautomaten im Rahmen des Bargeldservices sind an den Akzeptanzsymbolen zu erkennen, die auf der Kreditkarte zu sehen sind.

Bei Nutzung der Karte ist entweder ein Beleg zu unterschreiben, auf den das Vertragsunternehmen die Karten daten übertragen hat, oder es ist an Geldautomaten und automatisierten Kassen die zugehörige PIN einzugeben.

Nach vorheriger Abstimmung zwischen Ihnen und Vertragsunternehmen können Sie – insbesondere zur Beschleunigung eines Geschäftsvorfalles – ausnahmsweise darauf verzichten, den Beleg zu unterzeichnen und stattdessen lediglich Ihre Kartennummer angeben; gegebenenfalls sind von dem Vertragsunternehmen und/oder der Bank angebotene besondere Authentifizierungsverfahren zu nutzen. Für die Nutzung von Geldautomaten und von automatisierten Kassen stellt Ihnen die Bank eine persönliche Geheimzahl (PIN) zur Verfügung.

Sie können für die genannten Zahlungsverkehrszwecke nur das auf der Karte aufgeladene Guthaben verwenden. Sie erhalten einen Online-Zugang zu Ihrem Kartenkonto. Hierüber können Sie online Ihre aktuellen Umsätze und das Kartenguthaben abrufen.

Sie können Ihr Kartenkonto mittels Überweisung und nur bis zur Höhe des vereinbarten Ladebetrags aufladen. Der Höchstladebetrag der Prepaid UniCreditCard/FCB PrepaidCard ist im Preis-/Leistungsverzeichnis ersichtlich. Auf das Kartenkonto übertragene Beträge, die dazu führen würden, dass der Höchstladebetrag überschritten wird, werden an das Auftraggeberkonto zurückübertragen.

Sie können Ihr Konto mit einem Lade-Höchstbetrag von 5.000,- EUR wiederaufladen unter der Voraussetzung, dass das verfügbare Guthaben auf Ihrer Karte 5.000,- EUR nicht überschreitet. Die Bank behält sich das Recht vor, diesen Grenzbetrag jederzeit zu ändern, und Wiederaufladungen nicht zu gestatten.

Das verfügbare Guthaben auf Ihrer Karte wird aktuell nicht verzinst.

Hinweis auf Sorgfaltspflichten des Karteninhabers

Sie haben die Prepaid UniCreditCard / FCB PrepaidCard sorgfältig aufzubewahren und vor dem unbefugten Zugriff Dritter zu schützen. Die persönliche Geheimzahl (PIN) darf nicht auf die Karte notiert, zusammen mit der Karte aufbewahrt oder dritten Personen bekanntgegeben werden.

Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung

Mit dem Einsatz der Karte weisen Sie die Bank unwiderruflich an, den von Ihnen autorisierten Geldbetrag an das jeweilige Vertragsunternehmen des Mastercard-Verbundes bargeldlos zu leisten. Nach Zahlung an das Vertragsunternehmen durch die Bank sind Sie verpflichtet, den Zahlungsbetrag der Bank zu erstatten; die Bank belastet den Zahlungsbetrag Ihrem Kartenkonto. Für die Nutzung der Karte haben Sie das vereinbarte Entgelt zu zahlen.

Hinweis auf Kursschwankungen bei Fremdwährungsumrechnung
Bei Einsatz der Prepaid UniCreditCard/FCB PrepaidCard im Ausland werden in Fremdwährung getätigte Umsätze in Euro umgerechnet. Die Umrechnungskurse unterliegen hierbei den marktüblichen Schwankungen.

Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über die Bank abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbaucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht.

1. Preise

Die aktuellen Preise für die Dienstleistungen der Bank ergeben sich aus dem beiliegenden Produktprofil. Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des Kreditkartenvertrages erfolgt nach Maßgabe von Nr. 12 der »Allgemeinen Geschäftsbedingungen«. Das jeweils gültige Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde in den Geschäftsräumen der Bank oder auf den Internetseiten der Bank unter www.hypovereinsbank.de einsehen. Auf Wunsch wird die Bank dieses dem Kunden zusenden.

2. Hinweis auf über die Bank abgeführte Steuern

nicht relevant

Gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über die Bank abgeführt oder von ihr in Rechnung gestellt werden.
nicht relevant

Alle spezifischen Kosten, die der Verbraucher für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat, wenn solche zusätzlichen Kosten durch den Unternehmer in Rechnung gestellt werden

Die Bank stellt keine Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln in Rechnung.

Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen

Mit Abschluss des Vertrages haben Sie ein Widerrufsrecht, über das die Bank Sie nachstehend informiert. Bei Hauptkarten-/Partnerkartenbeziehungen steht das Widerrufsrecht jedem einzeln zu. Sollte der Hauptkarteninhaber den Vertrag innerhalb

der Widerrufsfrist widerrufen, so gilt der Widerruf auch für und gegen den Partnerkarteninhaber. Mit Zugang des Widerrufs bei der Bank, wird der Vertrag rückabgewickelt. Die Bank wird weitere Karteninhaber über einen Widerruf informieren.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 7 bis 12, 15 und 19 sowie Artikel 248 § 4 Abs. 1 und § 11 Absatz 1 EGBGB.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

UniCredit Bank AG
Arabellastraße 12
81925 München

Internet: Zum Widerruf kann ebenfalls das Online-Formular unter www.hypovereinsbank.de/widerruf genutzt werden.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrages sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung

Mindestlaufzeit des Vertrages, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat
keine

Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen
Die von der Bank zur Verfügung gestellten Informationen gelten bis auf weiteres.

Vertragliche Kündigungsbedingungen

Es gelten die in Nummer 15, 16 und 17 der »Kundenbedingungen für HVB Kreditkarten festgelegten Kündigungsregeln für den Karteninhaber und die Bank, diese Kundenbedingungen sind beigelegt.

Weitere Informationen

Weiter erhalten Sie folgende Unterlagen:

- Die für Ihre Prepaidkarte geltenden Vertragsbestimmungen:
Der Kartenantrag sowie die Kundenbedingungen für Prepaid UniCreditCard/FCB PrepaidCard
- Allgemeine Geschäftsbedingungen
- Produktprofil

Ihre UniCredit Bank AG

INHALT

Allgemeine Informationen zur Bank	2
Allgemeine Geschäftsbedingungen	2
Bedingungen für den Überweisungsverkehr	6
Lastschriftbedingungen	11
Bedingungen für SEPA-/Daueraufträge	15
Bedingungen für Dauerlastschriftinzüge im SEPA-Basislastschriftverfahren	15
Bedingungen für HypoVereinsbank ServiceKarte (Debitkarte) und SparKarte	15
Bedingungen für die Debitkarte (HVB girocard/ecKarte)	19
Bedingungen für die Debitkarte (HVB V Pay Karte)	23
Bedingungen für geduldete Überziehungen	27
Sonderbedingungen für das Online und Mobile Banking	27
Bedingungen für das HypoVereinsbank Telefonbanking	33
Nutzungsbedingungen Online-Kontoauszug	34
Nutzungsbedingungen für den automatisierten Abruf von Online-Kontoauszügen	35
Teilnahmebedingungen zum HVB Vorteilsprogramm valyou inkl. Faltblatt	36
Sonderbedingungen für das Zahlungskonto für Verbraucher	41
Hinweis auf den Einbehalt von Kirchensteuer	41
Information zur Verwendung der Identifikationsnummer im Kapitalertragsteuerabzug	42
Einlagensicherung	
– Informationsbogen für den Einleger mit Informationen zu Höhe und Umfang der gesetzlichen Einlagensicherung	43
– Hinweis zum Umfang der Einlagensicherung der privaten Banken	44
Datenschutzhinweise	
Überblick über die Erhebung und Verarbeitung Ihrer Daten	45
SCHUFA-Informationen	46
Kundenbedingungen für Kreditkarten (Privatkunden)	49
Preis- und Leistungsverzeichnis	

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR BANK

Zentrale UniCredit Bank AG Arabellastraße 12 81925 München Telefon: 089/378-0 E-Mail: info@hypovereinsbank.de	Zuständige Filiale siehe Kontoeröffnung
---	---

Gesetzliche Vertretungsberechtigte der Bank (Vorstand):

Dr. Michael Diederich (Sprecher des Vorstands),
Sandra Betocchi Drwenski, Markus Beumer, Ljiljana Čortan, Jörg Frischholz,
Jan Kupfer, Simone Marcucci (Stand: Mai 2020)

Hauptgeschäftstätigkeit der Bank

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb der Geschäfte einer Kreditbank und einer Pfandbriefbank.

Zuständige Aufsichtsbehörde

Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108,
53117 Bonn, und Lurgiallee 12, 60439 Frankfurt (Internet: www.bafin.de)

Bafin-Registriernummer

100027

Eintragung (der Hauptniederlassung) im Handelsregister

Registergericht München HR B 421 48

Umsatzsteueridentifikationsnummer

DE 129 273 380

Vertragssprache

Maßgebliche Sprache für das Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Kunden während der Laufzeit des Vertrages ist Deutsch.

Rechtsordnung/Gerichtsstand

Gemäß Nr. 6 Abs. 1 der »Allgemeinen Geschäftsbedingungen« gilt für den Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank deutsches Recht.

Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsklausel.

Außergerichtliche Streitschlichtung

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht die Möglichkeit, den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Näheres regelt die »Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe«, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Beschwerde ist in Textform an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Telefax: (030) 1663-3169, E-Mail: ombudsmann@bdb.de, zu richten. Weiterführende Informationen enthält die Internet-Seite www.bankenombudsmann.de.

Hinweis zum Bestehen einer freiwilligen Einlagensicherung

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen (vgl. Nr. 20 der »Allgemeinen Geschäftsbedingungen«).

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Stand: 07.08.2018

A Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Bank

1 Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

(1) Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und den inländischen Geschäftsstellen der Bank (im Folgenden Bank genannt). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel für das Wertpapiergeschäft, den Zahlungsverkehr und für den Sparverkehr) Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrags mit dem Kunden vereinbart. Unterhält der Kunde auch Geschäftsverbindungen zu ausländischen Geschäftsstellen, sichert das Pfandrecht der Bank (Nr. 14 dieser Geschäftsbedingungen) auch die Ansprüche dieser ausländischen Geschäftsstellen.

(2) Änderungen

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen.

Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem Kunden Änderungen von Bedingungen zu Zahlungsdiensten (zum Beispiel Überweisungsbedingungen) angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Zahlungsdienstleistungsvertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

2 Bankgeheimnis und Bankauskunft

(1) Bankgeheimnis

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

(2) Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

(3) Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft

Die Bank ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die Bank erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anders lautende

Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt die Bank nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

(4) Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

3 Haftung der Bank; Mitverschulden des Kunden

(1) Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung der in Nr. 11 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft zum Beispiel die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

(3) Störung des Betriebs

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

4 Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden, der kein Verbraucher ist

Ein Kunde, der kein Verbraucher ist, kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Diese Aufrechnungsbefugnis gilt nicht für eine vom Kunden zur Aufrechnung gestellte Forderung, die ihren Rechtsgrund in einem Darlehen oder einer Finanzierungshilfe gemäß §§ 513, 491 bis 512 BGB hat.

5 Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der Bank auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der Bank seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird der Bank eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die Bank denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

6 Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden**(1) Geltung deutschen Rechts**

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht.

(2) Gerichtsstand für Inlandskunden

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die Bank diesen Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die Bank selbst kann von diesen Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

(3) Gerichtsstand für Auslandskunden

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

B Kontoführung**7 Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung)****(1) Erteilung der Rechnungsabschlüsse**

Die Bank erteilt bei einem Kontokorrentkonto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Bank) verrechnet. Die Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Nr. 12 dieser Geschäftsbedingungen oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

(2) Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechswochenfrist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

8 Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank**(1) Vor Rechnungsabschluss**

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (zum Beispiel wegen einer falschen Kontonummer) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung). Der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

(2) Nach Rechnungsabschluss

Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

(3) Information des Kunden; Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

9 Einzugsaufträge**(1) Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung**

Schreibt die Bank den Gegenwert von Schecks und Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese bei der Bank selbst zahlbar sind. Reicht der Kunde andere Papiere mit dem Auftrag ein, von einem Zahlungspflichtigen einen Forderungsbetrag zu beschaffen (zum Beispiel Zins-scheine), und erteilt die Bank über den Betrag eine Gutschrift, so steht diese unter dem Vorbehalt, dass die Bank den Betrag erhält. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Schecks, Lastschriften und anderen Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

(2) Einlösung von Lastschriften und vom Kunden ausgestellter Schecks

Lastschriften sowie Schecks sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag¹ – bei SEPA-Firmenlastschriften nicht spätestens am dritten Bankarbeitstag – nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird. Barschecks sind bereits mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst. Schecks sind auch schon dann eingelöst, wenn die Bank im Einzelfall eine Bezahlmeldung absendet. Schecks, die über die Abrechnungsstelle der Bundesbank vorgelegt werden, sind eingelöst, wenn sie nicht bis zu dem von der Bundesbank festgesetzten Zeitpunkt zurückgegeben werden.

10 Fremdwährungsgeschäfte und Risiken bei Fremdwährungskonten**(1) Auftragsausführung bei Fremdwährungskonten**

Fremdwährungskonten des Kunden dienen dazu, Zahlungen an den Kunden und Verfügungen des Kunden in fremder Währung bargeldlos abzuwickeln. Verfügungen über Guthaben auf Fremdwährungskonten (zum Beispiel durch Überweisungen zu Lasten des Fremdwährungsguthabens) werden unter Einschaltung von Banken im Heimatland der Währung abgewickelt, wenn sie die Bank nicht vollständig innerhalb des eigenen Hauses ausführt.

(2) Gutschriften bei Fremdwährungsgeschäften mit dem Kunden

Schließt die Bank mit dem Kunden ein Geschäft (zum Beispiel ein Devisentermingeschäft) ab, aus dem sie die Verschaffung eines Betrages in fremder Währung schuldet, wird sie ihre Fremdwährungsverbindlichkeit durch Gutschrift auf dem Konto des Kunden in dieser Währung erfüllen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

(3) Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch die Bank

Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens (Absatz 1) oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit (Absatz 2) ist in dem Umfang und so lange ausgesetzt, wie die Bank in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie die Bank vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Bank, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(4) Wechselkurs

Die Bestimmung des Wechselkurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem »Preis- und Leistungsverzeichnis«. Bei Zahlungsdiensten gilt ergänzend der Zahlungsdienstleistungsvertrag.

C Mitwirkungspflichten des Kunden**11 Mitwirkungspflichten des Kunden****(1) Mitteilung von Änderungen**

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

(2) Klarheit von Aufträgen

Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN² und BIC³ sowie der Währung, zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

(3) Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

(4) Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank

Der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisé) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

(5) Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).

D Kosten der Bankdienstleistungen**12 Zinsen, Entgelte und Aufwendungen****(1) Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Verbrauchern**

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Verbrauchern erbringt, einschließlich der Höhe von Zahlungen, die über die für die Hauptleistung vereinbarten Entgelte hinausgehen, ergeben sich aus dem »Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft« und aus dem »Preis- und Leistungsverzeichnis«.

Wenn ein Verbraucher eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im »Preisaushang« oder »Preis- und Leistungsverzeichnis« angegebenen Zinsen und Entgelte.

Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen, auch wenn sie im »Preisaushang« oder im »Preis- und Leistungsverzeichnis« ausgewiesen ist.

Für die Vergütung der nicht im »Preisaushang« oder im »Preis- und Leistungsverzeichnis« aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Verbrauchers erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind, erbringt, ergeben sich aus dem »Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft« und aus dem »Preis- und Leistungsverzeichnis«, soweit der »Preisaushang« und das »Preis- und Leistungsverzeichnis« übliche Bankleistungen gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind (z. B. Geschäftskunden), ausweisen. Wenn ein Kunde, der kein Verbraucher ist, eine dort aufgeführte Bankleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im »Preisaushang« oder »Preis- und

¹ Bankarbeitstage sind alle Werktage außer: Sonnabende, 24. und 31. Dezember.

² International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer)

³ Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungs-Code)

2. Fortsetzung

Leistungsverzeichnis« angegebenen Zinsen und Entgelte. Im Übrigen bestimmt die Bank, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

(3) Nicht entgeltfähige Leistung

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

(4) Änderung von Zinsen; Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarungen mit dem Kunden. Die Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. Die Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

(5) Änderungen von Entgelten bei typischerweise

dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen
Änderungen von Entgelten für Bankleistungen, die von Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (z. B. Konto- und Depotführung), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen.

Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden die Änderungen angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot hinweisen. Kündigt der Kunde, wird das geänderte Entgelt für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt.

Die vorstehende Vereinbarung gilt gegenüber Verbrauchern nur dann, wenn die Bank Entgelte für Hauptleistungen ändern will, die vom Verbraucher im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich vereinbaren.

(6) Ersatz von Aufwendungen

Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(7) Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen

Bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte, Auslagen) nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und Sonderbedingungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Änderung von Entgelten von Zahlungsdiensteverträgen (z. B. Girovertrag) richtet sich nach Absatz 5.

E Sicherheiten für die Ansprüche der Bank gegen den Kunden

13 Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

(1) Anspruch der Bank auf Bestellung von Sicherheiten

Die Bank kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (zum Beispiel Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so besteht für die Bank ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(2) Veränderungen des Risikos

- Hat die Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn
- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder zu verändern drohen oder
 - sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch der Bank besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht der Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind. Übersteigt der Nettodarlehensbetrag 75.000,- Euro, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn in einem vor dem 21. März 2016 abgeschlossenen Verbraucherdarlehensvertrag oder in einem ab dem 21. März 2016 abgeschlossenen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag im Sinne von § 491 Abs. 2 BGB keine oder keine abschließenden Angaben über Sicherheiten enthalten sind.

(3) Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die Bank eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die Bank, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Nr. 19 Absatz 3 dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

14 Vereinbarung eines Pfandrechts zu Gunsten der Bank

(1) Einigung über das Pfandrecht

Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (zum Beispiel Kontoguthaben).

(2) Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(3) Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der Bank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (zum Beispiel Bar-einzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der Bank selbst ausgegebenen Aktien (eigene Aktien) und für die Wertpapiere, die die Bank im Ausland für den Kunden verwahrt. Außerdem erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf die von der Bank selbst ausgegebenen eigenen Genussrechte/Genussscheine und nicht auf die verbrieften und nicht verbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten der Bank.

(4) Zins- und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht der Bank Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

15 Sicherungsrechte bei Einzugspapieren und diskontierten Wechseln

(1) Sicherungsübereignung

Die Bank erwirbt an den ihr zum Einzug eingereichten Schecks und Wechseln im Zeitpunkt der Einreichung Sicherungseigentum. An diskontierten Wechseln erwirbt die Bank im Zeitpunkt des Wechselankaufs uneingeschränktes Eigentum; belastet sie diskontierte Wechsel dem Konto zurück, so verbleibt ihr das Sicherungseigentum an diesen Wechseln.

(2) Sicherungsabtretung

Mit dem Erwerb des Eigentums an Schecks und Wechseln gehen auch die zu Grunde liegenden Forderungen auf die Bank über; ein Forderungsübergang findet ferner statt, wenn andere Papiere zum Einzug eingereicht werden (zum Beispiel Lastschriften, kaufmännische Handelspapiere).

(3) Zweckgebundene Einzugspapiere

Werden der Bank Einzugspapiere mit der Maßgabe eingereicht, dass ihr Gegenwert nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden darf, erstrecken sich die Sicherungsübereignung und die Sicherungsabtretung nicht auf diese Papiere.

(4) Gesicherte Ansprüche der Bank

Das Sicherungseigentum und die Sicherungsabtretung dienen der Sicherung aller Ansprüche, die der Bank gegen den Kunden bei Einreichung von Einzugspapieren aus seinen Kontokorrentkonten zustehen oder die infolge der Rückbelastung nicht eingelöster Einzugspapiere oder diskontierter Wechsel entstehen. Auf Anforderung des Kunden nimmt die Bank eine Rückübertragung des Sicherungseigentums an den Papieren und der auf sie übergangenen Forderungen an den Kunden vor, falls ihr im Zeitpunkt der Anforderung keine zu sichernden Ansprüche gegen den Kunden zustehen oder sie ihn über den Gegenwert der Papiere vor deren endgültiger Bezahlung nicht verfügen lässt.

16 Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung

(1) Deckungsgrenze

Die Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

(2) Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die Bank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrages; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die Bank auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (zum Beispiel Verkauf von Wertpapieren, Auszahlung von Sparguthaben).

(3) Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder ist eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

3. Fortsetzung

17 Verwertung von Sicherheiten

(1) Wahlrecht der Bank

Wenn die Bank verwertet, hat sie unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

(2) Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht

Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die Bank dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

F Kündigung

18 Kündigungsrechte des Kunden

(1) Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel den Scheckvertrag), für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

(2) Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

(3) Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

19 Kündigungsrechte der Bank

(1) Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen (zum Beispiel den Scheckvertrag, der zur Nutzung von Scheckvordrucken berechtigt). Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungsdienstleistungsvertrages (z. B. laufendes Konto oder Kartenvertrag) und eines Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens 2 Monate.

(2) Kündigung unbefristeter Kredite

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(3) Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank deren Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

- wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundene Geschäfte (zum Beispiel Aushändigung einer Zahlungskarte) von erheblicher Bedeutung waren; bei Verbraucherdarlehen gilt dies nur, wenn der Kunde für die Kreditwürdigkeitsprüfung relevante Informationen wissentlich vorenthalten oder diese gefälscht hat und dies zu einem Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung geführt hat, oder
- wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der Bank – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist, oder
- wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Nr. 13 Absatz 2 dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Absätze 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.

(4) Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen bei Verzug

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzuges mit der Rückzahlung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelung kündigen.

(5) Kündigung eines Basiskontovertrages

Einen Basiskontovertrag kann die Bank nur nach den zwischen der Bank und dem Kunden auf Grundlage des Zahlungskontengesetzes getroffenen Vereinbarungen und den Bestimmungen des Zahlungskontengesetzes kündigen.

(6) Abwicklung nach einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist (zum Beispiel bei der Kündigung des Scheckvertrages die Rückgabe der Scheckvordrucke).

G Schutz der Einlagen

20 Einlagensicherungsfonds

(1) Schutzzumfang

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen. Der Einlagensicherungsfonds sichert gemäß seinem Statut – vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen – Einlagen, d. h. Guthaben, die sich im Rahmen von Bankgeschäften aus Beträgen, die auf einem Konto verblieben sind, oder aus Zwischenpositionen ergeben und die nach den geltenden Bedingungen von der Bank zurückzahlen sind.

Nicht gesichert werden unter anderem die zu den Eigenmitteln der Bank zählenden Einlagen, Verbindlichkeiten aus Inhaber- und Orderschuldverschreibungen sowie Einlagen von Kreditinstituten im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Finanzinstituten im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Wertpapierfirmen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie 2004/39/EG und Gebietskörperschaften.

Einlagen von anderen Gläubigern als natürlichen Personen und rechtsfähigen Stiftungen werden nur geschützt, wenn

- (i) es sich bei der Einlage um keine Verbindlichkeit aus einer Namensschuldverschreibung oder einem Schulscheindarlehen handelt und
- (ii) die Laufzeit der Einlage nicht mehr als 18 Monate beträgt. Auf Einlagen, die bereits vor dem 01.01.2020 bestanden haben, findet die Laufzeitbeschränkung keine Anwendung. Nach dem 31.12.2019 entfällt der Bestandsschutz nach vorstehendem Satz, sobald die betreffende Einlage fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Einlage im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht.

Verbindlichkeiten der Banken, die bereits vor dem 01.10.2017 bestanden haben, werden nach Maßgabe und unter den Voraussetzungen der bis zum 01.10.2017 geltenden Regelungen des Statuts des Einlagensicherungsfonds gesichert. Nach dem 30.09.2017 entfällt der Bestandsschutz nach dem vorstehenden Satz, sobald die betreffende Verbindlichkeit fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Verbindlichkeit im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht.

(2) Sicherungsgrenzen

Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt bis zum 31.12.2019 20%, bis zum 31.12.2024 15% und ab dem 01.01.2025 8,75% der für die Einlagensicherung maßgeblichen Eigenmittel der Bank im Sinne von Art. 72 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Für Einlagen, die nach dem 31.12.2011 begründet oder prolongiert werden, gelten, unabhängig vom Zeitpunkt der Begründung der Einlage, die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den vorgenannten Stichtagen. Für Einlagen, die vor dem 31.12.2011 begründet wurden, gelten die alten Sicherungsgrenzen bis zur Fälligkeit der Einlage oder bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin.

Diese Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter www.bankenverband.de abgefragt werden.

(3) Geltung des Statuts des Einlagensicherungsfonds

Wegen weiterer Einzelheiten der Sicherung wird auf § 6 des Statuts des Einlagensicherungsfonds verwiesen, das auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird.

(4) Forderungsübergang

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

(5) Auskunftserteilung

Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

H Ombudsmannverfahren

21 Beschwerde- und Alternative Streitbeilegungsverfahren

Der Kunde hat folgende außergerichtliche Möglichkeiten:

- Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde an die im Preis- und Leistungsverzeichnis genannte Kontaktstelle der Bank wenden. Die Bank wird Beschwerden in geeigneter Weise beantworten, bei Zahlungsdienstleistungsverträgen erfolgt dies in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail).
- Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle »Ombudsmann der privaten Banken« (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstleistungsvertrag (§ 675 f des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die »Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe«, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Telefax: (030) 1663-3169, E-Mail: ombudsmann@bdb.de, zu richten.
- Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zu beschweren.
- Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Europäische Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform) errichtet. Die OS-Plattform kann ein Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen.

Bedingungen für die Vereinbarung zur Geschäftsverbindung

1 Verträge über Bankprodukte

Die Bank und der Kunde können zahlreiche Verträge über Bankprodukte ohne Unterschrift schließen, insbesondere Konten und Depots eröffnen und Bankkarten bestellen. In diesem Fall wird die Bank dem Kunden die wesentlichen Vertragsbedingungen in Textform (z.B. in das Postfach im Online Banking) zur Verfügung stellen. Der Kunde muss unverzüglich prüfen, ob die darin gemachten Angaben vollständig und richtig sind. Sollte dies nicht der Fall sein, muss er die Bank unverzüglich informieren.

2 Kontokorrentabrede, Rechnungsperiode

Die Konten werden in laufender Rechnung geführt (Kontoführung als Kontokorrentkonto), sofern nicht eine abweichende Regelung (z. B. bei Sparkonten) besteht. Bei einem Kontokorrentkonto erteilt die Bank, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss. Die Rechtswirkungen eines Rechnungsabschlusses sowie die Pflicht, dessen Inhalt zu prüfen und gegebenenfalls Einwendungen zu erheben, sind in Nr. 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt.

3 Zahlungsdiensterahmenvertrag

Eröffnet der Kunde ein Konto, das auch dem Zahlungsverkehr dient, kommt zugleich ein Zahlungsdiensterahmenvertrag zustande, der sich auf verschiedene Zahlungsdienstleistungen bezieht. Die Entgelte und Auslagen für einzelne Zahlungsdienstleistungen ergeben sich aus den Vereinbarungen zwischen der Bank und dem Kontoinhaber, dem Preis und Leistungsverzeichnis sowie den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank. Über anfallende Entgelte bei einzelnen Zahlungsdienstleistungen informiert die Bank den Kontoinhaber gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den getroffenen Vereinbarungen.

Handelt es sich bei dem Kontoinhaber um keinen Verbraucher, ist die Bank auch berechtigt, über anfallende Entgelte beim Rechnungsabschluss zu informieren, soweit keine hiervon abweichende Vereinbarung getroffen wurde. § 675d Abs. 1 S. 1, Abs. 2 bis 4, § 675f Abs. 4 S. 2, § 675g, § 675h BGB finden bei fehlender Verbrauchereigenschaft keine Anwendung.

3 Vereinbarung eines Kündigungsrechts der Bank bei Basiskonten

Eröffnet der Kunde ein Basiskonto gemäß den Bestimmungen des Zahlungskontengesetzes (ZKG), kann die Bank unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten den Basiskontovertrag kündigen, wenn über das Basiskonto in mehr als 24 aufeinander folgenden Monaten kein vom Kontoinhaber in Auftrag gegebener Zahlungsvorgang ausgeführt wurde oder der Kontoinhaber die Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Satz 2 ZKG nicht mehr erfüllt oder der Kontoinhaber ein weiteres Zahlungskonto, das von ihm nach Maßgabe des § 35 Abs. 1 Satz 1 und 2 ZKG genutzt werden kann, im Geltungsbereich des ZKG eröffnet hat oder der Kontoinhaber eine angekündigte Änderung des Basiskontovertrags nach § 675g BGB abgelehnt hat, die das kontoführende Institut allen Inhabern von bei ihm geführten entsprechenden Basiskonten wirksam angeboten hat. Gesetzliche Kündigungsrechte der Bank bleiben unberührt.

4 Bankkarten

Die Bank versendet eine vom Kunden bestellte Bankkarte und die jeweils dazu gehörige Geheimzahl (PIN) sowie Folgekarten, insbesondere bei Ablauf der Gültigkeit, an die ihr bekanntgegebene Adresse. Dies gilt bis auf Widerruf, der aus Beweisgründen schriftlich erfolgen soll. Hat der Versand der Bankkarte sowie der dazu gehörigen Geheimzahl (PIN) an eine abweichende Adresse zu erfolgen, so ist diese der Bank mitzuteilen. Aus Sicherheitsgründen erhält der Kunde die jeweilige persönliche Geheimzahl (PIN) mit separater Post. Erhält der Kunde die Bankkarte oder die Geheimzahl (PIN) nicht innerhalb einer Frist von einer Woche nach Bestellung, wird er dies der Bank unverzüglich anzeigen.

6 Mitteilungen der Bank

Die Bank übermittelt dem Kunden Mitteilungen über elektronische Kommunikationswege (z.B. Online Banking und E-Mail) unter Beachtung der für diese elektronischen Kommunikationswege geltenden gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben sowie gegebenenfalls per Briefpost.

7 Mitwirkungspflicht des Kunden nach dem Geldwäschegesetz

Der Kunde ist verpflichtet, die nach dem Geldwäschegesetz zu seiner Identifizierung erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus muss er beim Abschluss von Verträgen, insbesondere bei Konto und Depotöffnung, angeben, ob er für einen abweichend wirtschaftlich Berechtigten handelt und die nach dem Geldwäschegesetz zur Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen. Etwaige sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen der gegenüber der Bank gemachten Angaben nach dem Geldwäschegesetz hat er dieser unverzüglich anzuzeigen.

8 Steuerangaben Der Kunde ist verpflichtet, etwaige Änderungen seiner Steuerpflicht unverzüglich der Bank anzuzeigen.

9 Beendigung

Diese Vereinbarung kann gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit seitens des Kunden ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und seitens der Bank unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist gekündigt werden. Diese Vereinbarung endet spätestens mit dem der Bank gegenüber zu erbringenden Nachweis des Todes des Kunden. Andere Verträge zwischen Kunde und Bank, insbesondere bestehende Verträge über Bankprodukte, bleiben von der Beendigung dieser Vereinbarung unberührt.

10 Hinweis zum Datenschutz

Die Bank hat mit der Durchführung des Telefonbankings und der technischen Hotline für das Online Banking die UniCredit Direct Services GmbH, eine 100 %ige Tochter der UniCredit Bank AG, beauftragt. Die UniCredit Direct Services GmbH ist vertraglich verpflichtet, die für die Durchführung ihrer Services erhaltenen Daten ausschließlich nach Weisungen der Bank zu verarbeiten. Damit unterliegen die Daten des Konto-/Depotinhabers bei der UniCredit Direct Services GmbH im gleichen Umfang dem Bankgeheimnis und den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes wie in der Bank. Eine Weitergabe an Dritte ist ausgeschlossen.

11 Hinweis zur Geldtransfersverordnung

Die „VERORDNUNG (EU) 2015/847 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers“ (Geldtransferverordnung) dient dem Zweck der Verhinderung, Aufdeckung und Übermittlung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bei Geldtransfers. Sie verpflichtet uns als UniCredit Bank AG bei der Ausführung von Überweisungen und Lastschriften Angaben zum Auftraggeber (Zahler) und Begünstigten (Zahlungsempfänger) zu prüfen und zu übermitteln. Diese Angaben bestehen aus Name und Kundenkennung von Zahler und Zahlungsempfänger und der Adresse des Zahlers. Bei Zahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums kann auf die Weiterleitung der Adresse des Zahlers zunächst verzichtet werden, jedoch kann gegebenenfalls diese Angabe vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers angefordert werden. Bei der Angabe von Name und gegebenenfalls Adresse nutzen wir die in unseren Systemen hinterlegten Daten, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Mit der Verordnung wird erreicht, dass aus den Zahlungsverkehrsdatensätzen selber immer eindeutig bestimmbar ist, wer Zahler und Zahlungsempfänger ist. Das heißt auch, dass die Bank Zahlungsdaten überprüfen, Nachfragen andere Kreditinstitute zur Identität des Zahlers bzw. Zahlungsempfängers beantworten und auf Nachfrage diese Daten den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen muss.

12 Datenübermittlung an die SCHUFA und Befreiung vom Bankgeheimnis

Die UniCredit Bank AG übermittelt im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5,65201 Wiesbaden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der SCHUFA dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§ 505a des Bürgerlichen Gesetzbuches, § 18a des Kreditwesengesetzes).

Der/Die Kunde/n befreit/befreien die UniCredit Bank AG insoweit auch vom Bankgeheimnis. Die SCHUFA verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können dem SCHUFA-Informationsblatt nach Art. 14 DS-GVO entnommen oder online unter www.schufa.de/datenschutz eingesehen werden.

13 Einbeziehung der Geschäftsbedingungen

Maßgebend für die Geschäftsverbindung sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank. Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; hierbei handelt es sich insbesondere um die Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Lastschriftbedingungen, Bedingungen für Daueraufträge/Dauerlastschrifteinzüge, Bedingungen für den Scheckverkehr, Bedingungen für geduldete Überziehungen, Bedingungen für die Debitkarte (HVB Girocard/ecKarte), Bedingungen für HVB Kreditkarten (Privatkunden), Bedingungen für HypoVereinsbank ServiceKarte (Debitkarte) und SparKarten, Bedingungen für Sparkonten und Besondere Bedingungen für die Formen der Sparerkunde, Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte, Ausführungsgrundsätze für Geschäfte in Finanzinstrumenten, Teilnahmevereinbarung und Bedingungen für das HypoVereinsbank Telefonbanking und Sonderbedingungen für das Online und Mobile Banking .

Darüber hinaus können Kunden den Text sämtlicher Bedingungen sowie das Preis- und Leistungsverzeichnis insbesondere in den Geschäftsräumen der Bank einsehen oder auf der Homepage der HypoVereinsbank (www.hvb.de) abrufen und sich auf Wunsch zur Verfügung stellen lassen; sie können auch später noch die Übersendung der Bedingungen und des Preis und Leistungsverzeichnis verlangen.

Für die Ausführung von Überweisungsaufträgen von Kunden gelten die folgenden Bedingungen.

1 Allgemein

1.1 Wesentliche Merkmale der Überweisung einschließlich des Dauerauftrags

Der Kunde kann die Bank beauftragen, durch eine Überweisung Geldbeträge bargeldlos zugunsten eines Zahlungsempfängers an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu übermitteln. Der Kunde kann die Bank auch beauftragen, jeweils zu einem bestimmten wiederkehrenden Termin einen gleich bleibenden Geldbetrag an das gleiche Konto des Zahlungsempfängers zu überweisen (Dauerauftrag).

1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde folgende Kundenkennung des Zahlungsempfängers zu verwenden:

Zielgebiet	Währung	Kundenkennung des Zahlungsempfängers
Inland	Euro	IBAN ¹
Grenzüberschreitend innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ²	Euro	IBAN
Inland oder innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums	Anderer Währung als Euro	– IBAN und BIC ³ , oder – Kontonummer und BIC
Außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums	Euro oder andere Währung	– IBAN und BIC, – oder – Kontonummer und BIC

Die für die Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben bestimmen sich nach Nummern 2.1, 3.1.1 und 3.2.1.

1.3 Erteilung des Überweisungsauftrags und Autorisierung

(1) Der Kunde erteilt der Bank einen Überweisungsauftrag mittels eines von der Bank zugelassenen Formulars oder in der mit der Bank anderweitig vereinbarten Art und Weise (zum Beispiel per Online Banking) mit den erforderlichen Angaben gemäß Nummer 2.1 beziehungsweise Nummern 3.1.1. und 3.2.1.

Der Kunde hat auf Leserlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleitungen von Überweisungen führen; daraus können Schäden für den Kunden entstehen. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die Bank die Ausführung ablehnen (siehe auch Nummer 1.7). Hält der Kunde bei der Ausführung der Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Überweisungen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen, falls das Formular selbst keine entsprechende Angabe vorsieht.

(2) Der Kunde autorisiert den Überweisungsauftrag durch Unterschrift oder in der anderweitig mit der Bank vereinbarten Art und Weise (zum Beispiel per Online-Banking-PIN/TAN). In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der Überweisung notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen (aus ihrem Datenbestand), verarbeitet, übermittelt und speichert.

(3) Auf Verlangen des Kunden teilt die Bank vor Ausführung eines einzelnen Überweisungsauftrags die maximale Ausführungsfrist für diesen Zahlungsvorgang sowie die in Rechnung zu stellenden Entgelte und gegebenenfalls deren Aufschlüsselung mit.

(4) Der Kunde ist berechtigt, für die Erteilung des Überweisungsauftrags an die Bank auch einen Zahlungsauslösedienst gemäß § 1 Absatz 33 Zahlungsdienstleistungsgesetz zu nutzen, es sei denn, das Zahlungskonto des Kunden ist für ihn nicht online zugänglich.

1.4 Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank

(1) Der Überweisungsauftrag wird wirksam, wenn er der Bank zugeht. Das gilt auch, wenn der Überweisungsauftrag über einen Zahlungsauslösedienstleister erteilt wird. Der Zugang erfolgt durch den Eingang des Auftrags in den dafür vorgesehenen Empfangsvorrichtungen der Bank (zum Beispiel mit Abgabe in den Geschäftsräumen oder Eingang auf dem Online-Banking-Server der Bank).

(2) Fällt der Zeitpunkt des Eingangs des Überweisungsauftrags nach Absatz 1 Satz 3 nicht auf einen Geschäftstag der Bank gemäß »Preis- und Leistungsverzeichnis«, so gilt der Überweisungsauftrag erst am darauf folgenden Geschäftstag als zugegangen.

(3) Geht der Überweisungsauftrag nach dem an der Empfangsvorrichtung der Bank oder im »Preis- und Leistungsverzeichnis« angegebenen Annahmetermin ein, so gilt der Überweisungsauftrag im Hinblick auf die Bestimmung der Ausführungsfrist (siehe Nummer 2.2.2) erst als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen.

1.5 Widerruf des Überweisungsauftrags

(1) Bis zum Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank (siehe Nummer 1.4 Absätze 1 und 2) kann der Kunde diesen durch Erklärung gegenüber der Bank widerrufen. Nach dem Zugang des Überweisungsauftrags ist vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 ein Widerruf nicht mehr möglich. Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, so kann er den Überweisungsauftrag abweichend von Satz 1 nicht mehr gegenüber der Bank widerrufen, nachdem er dem Zahlungsauslösedienstleister die Zustimmung zur Auslösung der Überweisung erteilt hat.

(2) Haben Bank und Kunde einen bestimmten Termin für die Ausführung der Überweisung vereinbart (siehe Nummer 2.2.2 Absatz 2), kann der Kunde die Überweisung beziehungsweise den Dauerauftrag (siehe Nummer 1.1) bis zum Ende des vor dem vereinbarten Tag liegenden Geschäftstags der Bank widerrufen. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem »Preis- und Leistungsverzeichnis«. Nach dem rechtzeitigen Zugang des Widerrufs eines Dauerauftrags bei der Bank werden keine weiteren Überweisungen mehr aufgrund des bisherigen Dauerauftrags ausgeführt.

(3) Nach den in Absätzen 1 und 2 genannten Zeitpunkten kann der Überweisungsauftrag nur widerrufen werden, wenn Kunde und Bank dies vereinbart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der Bank gelingt, die Ausführung zu verhindern oder den Überweisungsbetrag zurück zu erlangen. Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, bedarf es ergänzend der Zustimmung des Zahlungsauslösedienstleisters und des Zahlungsempfängers. Für die Bearbeitung eines solchen Widerrufs des Kunden berechnet die Bank das im »Preis- und Leistungsverzeichnis« ausgewiesene Entgelt.

1.6 Ausführung des Überweisungsauftrags

(1) Die Bank führt den Überweisungsauftrag des Kunden aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben (siehe Nummern 2.1, 3.1.1 und 3.2.1) in der vereinbarten Art und Weise (siehe Nummer 1.3 Absatz 1) vorliegen, dieser vom Kunden autorisiert ist (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) und ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben in der Auftragswährung vorhanden oder ein ausreichender Kredit (z. B. eine eingeräumte Kontoüberziehung) eingeräumt ist (Ausführungsbedingungen).

(2) Die Bank und die weiteren an der Ausführung der Überweisung beteiligten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) auszuführen.

(3) Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die Ausführung von Überweisungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Mit Kunden, die keine Verbraucher sind, kann die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart werden.

1.7 Berechtigte Ablehnung der Ausführung eines Überweisungsauftrags

(1) Sind die Ausführungsbedingungen (siehe Nummer 1.6 Absatz 1) nicht erfüllt, kann die Bank die Ausführung des Überweisungsauftrags ablehnen (berechtigte Ablehnung der Ausführung eines Überweisungsauftrags). Hierüber wird die Bank den Kunden unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb der in Nummer 2.2.1 beziehungsweise Nummer 3.1.2 und 3.2.2 vereinbarten Frist, unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe der Ablehnung sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

(2) Ist eine vom Kunden angegebene Kundenkennung für die Bank erkennbar keinem Zahlungsempfänger, keinem Zahlungskonto oder keinem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zuzuordnen, wird die Bank dem Kunden hierüber unverzüglich eine Information zur Verfügung stellen und ihm gegebenenfalls den Überweisungsbetrag wieder herausgeben.

(3) Für die berechtigte Ablehnung der Ausführung eines autorisierten Überweisungsauftrags, der autorisiert ist, berechnet die Bank das im »Preis- und Leistungsverzeichnis« ausgewiesene Entgelt.

1.8 Übermittlung der Überweisungsdaten

Im Rahmen der Ausführung der Überweisung übermittelt die Bank die in der Überweisung enthaltenen Daten (Überweisungsdaten) unmittelbar oder unter Beteiligung zwischengeschalteter Stellen an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers. Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers kann dem Zahlungsempfänger die Überweisungsdaten, zu denen auch die IBAN des Zahlers gehört, ganz oder teilweise zur Verfügung stellen.

Bei grenzüberschreitenden Überweisungen und bei Eilüberweisungen im Inland können die Überweisungsdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers weitergeleitet werden. Aus Gründen der Systemsicherheit speichert SWIFT die Überweisungsdaten vorübergehend in seinen Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA. Zudem verpflichtet die »Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers« (EU-Geldtransfervorordnung) die Bank zum Zwecke der Geldwäsche- und Terrorismusbekämpfung, bei der Ausführung von Überweisungen Angaben zum Kunden als Auftraggeber (Zahler) und zum Begünstigten (Zahlungsempfänger) zu prüfen und zu übermitteln. Diese Angaben bestehen aus Name und Kundenkennung von Zahler und Zahlungsempfänger und der Adresse des Zahlers. Bei Überweisungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)² kann auf die Weiterleitung der Adresse des Zahlers zunächst verzichtet werden, jedoch kann gegebenenfalls diese Angabe vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers angefordert werden. Bei der Angabe von Name und gegebenenfalls Adresse nutzt die Bank die in ihren Systemen hinterlegten Daten, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Mit der Verordnung wird erreicht, dass aus den Zahlungsverkehrsdatensätzen selber immer eindeutig bestimmbar ist, wer Zahler und Zahlungsempfänger ist. Das heißt auch, dass die Bank Zahlungsdaten überprüfen, Nachfragen anderer Kreditinstitute zur Identität des Zahlers bzw. Zahlungsempfängers beantworten und auf Anfrage diese Daten den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen muss.

1.9 Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisungsauftrags zu unterrichten. Dies gilt auch im Fall der Beteiligung eines Zahlungsauslösedienstleisters.

1.10 Entgelte und deren Änderung

1.10.1 Entgelte für Verbraucher

Die Entgelte im Überweisungsverkehr ergeben sich aus dem »Preis- und Leistungsverzeichnis«.

Änderungen der Entgelte im Überweisungsverkehr werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens entweder zustimmen oder sie ablehnen.

Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen der Entgelte angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdienstleistervertrag (Girovertrag) richtet sich nach Nummer 12 Absatz 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

1.10.2 Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Bei Entgelten und deren Änderung für Überweisungen von Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nummer 12 Absätze 2 bis 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

1.11 Wechselkurs

Erteilt der Kunde einen Überweisungsauftrag in einer anderen Währung als der Kontowährung, wird das Konto gleichwohl in der Kontowährung belastet. Die Bestimmung des Wechselkurses bei solchen Überweisungen ergibt sich aus der Umrechnungsregelung im »Preis- und Leistungsverzeichnis«.

Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechsellkurs wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Der Referenzwechsellkurs wird von der Bank zugänglich gemacht oder stammt aus einer öffentlich zugänglichen Quelle.

1.12 Meldepflichten nach Außenwirtschaftsrecht

Der Kunde hat die Meldepflichten nach dem Außenwirtschaftsrecht zu beachten.

2 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums² (EWR) in Euro oder in anderen EWR-Währungen⁴

2.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss im Überweisungsauftrag folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers,
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2), ist bei Überweisungen in anderen EWR-Währungen als Euro der BIC unbekannt, ist statt dessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben,
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1),
- Betrag,
- Name des Kunden,
- IBAN des Kunden

2.2 Maximale Ausführungsfrist

2.2.1 Fristlänge

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag spätestens innerhalb der im »Preis- und Leistungsverzeichnis« angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

2.2.2 Beginn der Ausführungsfrist

- (1) Die Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags des Kunden bei der Bank (siehe Nummer 1.4).
- (2) Vereinbaren die Bank und der Kunde, dass die Ausführung der Überweisung an einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der Bank den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem »Preis- und Leistungsverzeichnis«.
- (3) Bei Überweisungsaufträgen in einer vom Konto des Kunden abweichenden Währung beginnt die Ausführungsfrist erst an dem Tag, an dem der Überweisungsbetrag in der Auftragswährung vorliegt.

2.3 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Überweisungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung mit der nicht autorisierten Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß »Preis- und Leistungsverzeichnis« zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

2.3.2 Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Wird eine Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 die Bank. Soweit vom Überweisungsbetrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

(2) Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.

(3) Im Falle einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank fordern, dass die Bank vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß durchgeführt worden. Die Pflicht aus Satz 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird. Weist die Bank nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.

(4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.3.3 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummern 2.3.1 und 2.3.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten

hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Überweisungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat,
- für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

2.3.4 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in Nummer 2.3.2 und in Nummer 2.3.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geldentmachtung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, sowie für nicht autorisierte Überweisungen.

2.3.5 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nummern 2.3.2 bis 2.3.4 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Überweisungsbetrags nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten der Bank nach den Sätzen 2 und 3 dieses Unterpunkts berechnet die Bank das im »Preis- und Leistungsverzeichnis« ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nummern 2.3.1 bis 2.3.4 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 2.3.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

3 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)² in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung)⁶ sowie Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten)⁵

3.1 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung)

3.1.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers,
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2); ist bei grenzüberschreitenden Überweisungen der BIC unbekannt, ist statt dessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben,
- Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1),
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1),
- Betrag,
- Name des Kunden,
- Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN des Kunden.

3.1.2 Ausführungsfrist

Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

3.1.3 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

3.1.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe oben Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß »Preis- und Leistungsverzeichnis«, zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

3.1.3.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Wird eine Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 die Bank. Soweit vom Überweisungsbetrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

(2) Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.

(3) Im Falle einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank fordern, dass die Bank vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus Satz 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird. Weist die Bank nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht wenn der Kunde kein Verbraucher ist.

(4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

3.1.3.3 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummern 3.1.3.1 und 3.1.3.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Überweisungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

3.1.3.4 Sonderregelung für die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile der Überweisung

Für die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile der Überweisung bestehen abweichend von den Ansprüchen in den Nummern 3.1.3.2 und 3.1.3.3 bei einer nicht erfolgten, fehlerhafter oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Die Haftung der Bank ist auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

3.1.3.5 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in den Nummern 3.1.3.2 und 3.1.3.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhafter oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).

- Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, sowie für nicht autorisierte Überweisungen.

3.1.3.6 Haftungs- und Einwendungsausschluss

- (1) Eine Haftung der Bank nach Nummern 3.1.3.2 bis 3.1.3.5 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:
- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
 - Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit dem vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Überweisungsbetrags nach den Satz 2 nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten nach den Sätzen 2 bis 3 dieses Unterpunkts berechnet die Bank das im »Preis- und Leistungsverzeichnis« ausgewiesene Entgelt.
- (2) Ansprüche des Kunden nach Nummern 3.1.3.1 bis 3.1.3.5 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 3.1.3.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.
- (3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände
- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
 - von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

3.2 Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten)⁵

3.2.1 Erforderliche Angaben

- Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:
- Name des Zahlungsempfängers
 - Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2); ist bei grenzüberschreitenden Überweisungen der BIC unbekannt, ist statt dessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben
 - Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1)
 - Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1)
 - Betrag
 - Name des Kunden
 - Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN des Kunden

3.2.2 Ausführungsfrist

Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

3.2.3 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

3.2.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierte Überweisung

(1) Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe oben Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß »Preis- und Leistungsverzeichnis«, zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

(2) Bei sonstigen Schäden, die aus einer nicht autorisierten Überweisung resultieren, haftet die Bank für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

3.2.3.2 Haftung bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

Bei einer nicht erfolgten, fehlerhafter oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung hat der Kunde neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden zwischengeschalteter Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Die Haftung der Bank ist auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

3.2.3.3 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nummer 3.2.3.2 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Für die Tätigkeiten der Bank nach den Satz 2 dieses Unterpunktes berechnet die Bank das im »Preis- und Leistungsverzeichnis« ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nummern 3.2.3.1 und 3.2.3.2 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

- (3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände
- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
 - von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

4 Bedingungen für SEPA Echtzeitüberweisungen

Für die Ausführung von Aufträgen von Kunden im SEPA-Echtzeitüberweisungsverfahren gelten die folgenden Bedingungen. Ergänzend gelten die Bedingungen für den Überweisungsverkehr, soweit im Folgenden keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird.

4.1 Wesentliche Merkmale

Der Kunde kann die Bank jederzeit online beauftragen, durch eine SEPA-Echtzeitüberweisung einen Geldbetrag in Euro innerhalb des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (Single Euro Payments Area, SEPA⁷) möglichst innerhalb von Sekunden an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu übermitteln, sofern dieser das SEPA-Echtzeitüberweisungsverfahren nutzt. Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers ist gegenüber dem Zahlungsempfänger verpflichtet, ihm den Zahlungsbetrag möglichst innerhalb von Sekunden zur Verfügung zu stellen.

4.2 Betragsgrenze

Für Aufträge besteht eine Betragsgrenze, die sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis sowie aus dem Preisaushang der Bank ergibt.

4.3 Zugang und Widerruf des Auftrags

Die Bank unterhält in Änderung der Nummer 1.4 der Bedingungen für den Überweisungsverkehr den für die Ausführung von online erteilten Aufträgen erforderlichen Geschäftsbetrieb ganztägig an allen Kalendertagen eines Jahres. Mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Auftrags des Kunden bei der Bank beginnt die Ausführungsfrist nach Nummer 4.5. Der Kunde kann diesen dann nicht mehr widerrufen.

4.4 Berechtigte Ablehnung der Ausführung eines Überweisungsauftrags

Die Bank wird die Ausführung des Auftrags kurzfristig ablehnen, wenn die Ausführungsbedingungen nach Nummer 1.6 der Bedingungen für den Überweisungsverkehr nicht erfüllt sind oder wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers das Verfahren nicht nutzt. Die Bank wird den Kunden darüber online informieren.

4.5 Ausführungsfrist

Die Bank ist in Änderung der Nummer 2.2.1 beziehungsweise Nummer 3.2.2 der Bedingungen für den Überweisungsverkehr verpflichtet sicherzustellen, dass der Geldbetrag möglichst innerhalb von wenigen Sekunden nach Zugang des Auftrags gemäß Nummer 4.3 bei dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

4.6 Information vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers

Sollte der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers dem Zahlungsempfänger den Geldbetrag nicht zur Verfügung stellen, informiert die Bank den Kunden kurzfristig.

¹ International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer)

² Eine Liste der zugehörigen Länder und Währungen finden Sie unter: hvb.de/laender

³ Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungscode)

⁴ Eine Liste der zugehörigen Länder finden Sie unter: hvb.de/laender

⁵ Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes.

⁶ z. B. US Dollar

⁷ Eine Liste der zugehörigen Länder finden Sie unter: hvb.de/laender

ANLAGE 1

Verzeichnis der Kurzformen für Zielland und Wahrung

Zielland	Kurzform	Wahrung	Kurzform
Belgien	BE	Euro	EUR
Bulgarien	BG	Bulgarischer Lew	BGN
Danemark	DK	Danische Krone	DKK
Estland	EE	Euro	EUR
Finnland	FI	Euro	EUR
Frankreich	FR	Euro	EUR
Griechenland	GR	Euro	EUR
Irland	IE	Euro	EUR
Island	IS	Islandische Krone	ISK
Italien	IT	Euro	EUR
Japan	JP	Japanischer Yen	JPY
Kanada	CA	Kanadischer Dollar	CAD
Kroatien	HR	Kroatische Kuna	HRK
Lettland	LV	Euro	EUR
Liechtenstein	LI	Schweizer Franken *	CHF
Litauen	LT	Euro	EUR
Luxemburg	LU	Euro	EUR
Malta	MT	Euro	EUR
Niederlande	NL	Euro	EUR
Norwegen	NO	Norwegische Krone	NOK
osterreich	AT	Euro	EUR
Polen	PL	Polnische Zloty	PLN
Portugal	PT	Euro	EUR
Rumanien	RO	Rumanischer Leu	RON
Russische Federation	RU	Russische Rubel	RUB
Schweden	SE	Schwedische Krone	SEK
Schweiz	CH	Schweizer Franken	CHF
Slowakei	SK	Euro	EUR
Slowenien	SI	Euro	EUR
Spanien	ES	Euro	EUR
Tschechische Republik	CZ	Tschechische Krone	CZK
Turkei	TR	Turkische Lira	TRY
Ungarn	HU	Ungarische Forint	HUF
USA	US	US-Dollar	USD
Vereinigtes Konigreich von Grobritannien und Nordirland	GB	Britisches Pfund Sterling	GBP
Zypern	CY	Euro	EUR

* Schweizer Franken als gesetzliches Zahlungsmittel in
Liechtenstein

A Bedingungen für Lastschriftzahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren

Für Lastschriftzahlungen des Kunden an Zahlungsempfänger mittels SEPA-Basislastschrift über sein Konto bei der Bank gelten folgende Bedingungen.

1 Allgemein

1.1 Begriffsbestimmung

Eine Lastschriftzahlung ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zu Lasten des Kontos des Kunden, bei dem die Höhe des jeweiligen Lastschriftzahlungsbetrages vom Zahlungsempfänger angegeben wird.

1.2 Entgelte und deren Änderung

1.2.1 Entgelte für Verbraucher

Die Entgelte im Lastschriftverkehr ergeben sich aus dem »Preis- und Leistungsverzeichnis«.
 Änderungen der Entgelte im Lastschriftverkehr werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens entweder zustimmen oder sie ablehnen.
 Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen der Entgelte angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.
 Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdienstleistungsvertrag (Girovertrag) richtet sich nach Nummer 12 Absatz 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

1.2.2 Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Für Entgelte und deren Änderung für Lastschriftzahlungen von Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nummer 12 Absätze 2 bis 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

2 SEPA-Basislastschrift

2.1 Allgemein

2.1.1 Wesentliche Merkmale des SEPA-Basislastschriftverfahrens

Mit dem SEPA-Basislastschriftverfahren kann der Kunde über die Bank an den Zahlungsempfänger Lastschriftzahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (»Single Euro Payments Area«, SEPA) bewirken. Zur SEPA gehören die im Anhang genannten Staaten und Gebiete. Für die Ausführung von Lastschriftzahlungen mittels SEPA-Basislastschriften muss

- der Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister das SEPA-Basislastschriftverfahren nutzen und
- der Kunde vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Lastschriftmandat erteilen.

Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über seinen Zahlungsdienstleister der Bank die Lastschriften vorlegt.
 Der Kunde kann bei einer autorisierten Lastschriftzahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen.

2.1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde die ihm mitgeteilte IBAN¹ und bei grenzüberschreitenden Lastschriftzahlungen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums² zusätzlich den BIC³ der Bank als seine Kundenkennung gegenüber dem Zahlungsempfänger zu verwenden, da die Bank berechtigt ist, die Lastschriftzahlung aufgrund der SEPA-Basislastschrift ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennung auszuführen. Die Bank und die weiteren beteiligten Stellen führen die Lastschriftzahlung an den Zahlungsempfänger an Hand der im Lastschriftdatensatz vom Zahlungsempfänger als dessen Kundenkennung angegebenen IBAN und bei grenzüberschreitenden Lastschriftzahlungen außerhalb des EWR zusätzlich angegebenen BIC aus.

2.1.3 Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Basislastschriften können die Lastschriftdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA von dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers an die Bank weitergeleitet werden.

Zudem verpflichtet die »Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers« (EU-Geldtransferverordnung) die Bank zum Zwecke der Geldwäsche- und Terrorismusbekämpfung, bei der Ausführung von Lastschriften Angaben zum Kunden als Auftraggeber (Zahler) und zum Begünstigten (Zahlungsempfänger) zu prüfen und zu übermitteln. Diese Angaben bestehen aus Name und Kundenkennung von Zahler und Zahlungsempfänger und der Adresse des Zahlers. Bei Lastschriften innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums kann auf die Weiterleitung der Adresse des Zahlers zunächst verzichtet werden, jedoch kann gegebenenfalls diese Angabe vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers angefordert werden. Bei der Angabe

von Name und gegebenenfalls Adresse nutzt die Bank die in ihren Systemen hinterlegten Daten, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Mit der Verordnung wird erreicht, dass aus den Zahlungsverkehrsdatensätzen selber immer eindeutig bestimmbar ist, wer Zahler und Zahlungsempfänger ist. Das heißt auch, dass die Bank Zahlungsdaten überprüfen, Nachfragen anderer Kreditinstitute zur Identität des Zahlers bzw. Zahlungsempfängers beantworten und auf Anfrage diese Daten den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen muss.

2.2 SEPA-Lastschriftmandat

2.2.1 Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats (SEPA Direct Debit Mandate)

Der Kunde erteilt dem Zahlungsempfänger ein SEPA-Lastschriftmandat. Damit autorisiert er gegenüber seiner Bank die Einlösung von SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers. Das Mandat ist schriftlich oder in der mit seiner Bank vereinbarten Art und Weise zu erteilen. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die am Lastschritfeinzug beteiligten Zahlungsdienstleister und etwaige zwischengeschaltete Stellen die für die Ausführung der Lastschrift notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen, verarbeiten, übermitteln und speichern.

In dem SEPA-Lastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen des Kunden enthalten sein:

- Ermächtigung des Zahlungsempfängers, Lastschriftzahlungen vom Konto des Kunden mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen, und
- Weisung an die Bank, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen SEPA-Basislastschriften einzulösen.

Das SEPA-Lastschriftmandat muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- eine Gläubigeridentifikationsnummer,
- Kennzeichnung als einmalige oder wiederkehrende Lastschriftzahlung,
- Name des Kunden (sofern verfügbar),
- Bezeichnung der Bank des Kunden und
- seine Kundenkennung (siehe Nummer 2.1.2).

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann das Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

2.2.2 Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat

Hat der Kunde dem Zahlungsempfänger eine Einzugsermächtigung erteilt, mit der er den Zahlungsempfänger ermächtigt, Lastschriftzahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen, weist er zugleich damit die Bank an, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Mit der Einzugsermächtigung autorisiert der Kunde gegenüber seiner Bank die Einlösung von Lastschriften des Zahlungsempfängers. Diese Einzugsermächtigung gilt als SEPA-Lastschriftmandat. Sätze 1 bis 3 gelten auch für vom Kunden vor dem Inkrafttreten dieser Bedingungen erteilte Einzugsermächtigungen.

Die Einzugsermächtigung muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- Name des Kunden,
- Kundenkennung nach Nummer 2.1.2 oder Kontonummer und Bankleitzahl des Kunden.

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann die Einzugsermächtigung zusätzliche Angaben enthalten.

2.2.3 Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats

Das SEPA-Lastschriftmandat kann vom Kunden durch Erklärung gegenüber dem Zahlungsempfänger oder seiner Bank – möglichst schriftlich – mit der Folge widerrufen werden, dass nachfolgende Lastschriftzahlungen nicht mehr autorisiert sind. Erfolgt der Widerruf gegenüber der Bank, wird dieser ab dem auf den Eingang des Widerrufs folgenden Geschäftstag gemäß »Preis- und Leistungsverzeichnis« wirksam. Zusätzlich sollte dieser auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden, damit dieser keine weiteren Lastschriften einzieht.

2.2.4 Begrenzung und Nichtzulassung von SEPA-Basislastschriften

Der Kunde kann der Bank gesondert die Weisung erteilen, Lastschriftzahlungen aus SEPA-Basislastschriften zu begrenzen oder nicht zuzulassen. Diese Weisung muss der Bank bis spätestens zum Ende des Geschäftstages gemäß »Preis- und Leistungsverzeichnis« vor dem im Datensatz der Lastschrift angegebenen Fälligkeitstag zugehen. Diese Weisung sollte möglichst schriftlich und möglichst gegenüber der kontoführenden Stelle der Bank erfolgen. Zusätzlich sollte diese auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden.

2.3 Einzug der SEPA-Basislastschrift auf Grundlage des SEPA-Lastschriftmandats durch den Zahlungsempfänger

(1) Das vom Kunden erteilte SEPA-Lastschriftmandat verbleibt beim Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und setzt etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Basislastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag wird vom Zahlungsempfänger angegeben.

(2) Der Zahlungsempfänger übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Basislastschrift unter Einschaltung seines Zahlungsdienstleisters an die Bank als Zahlstelle. Dieser Datensatz verkörpert auch die Weisung des Kunden an die Bank zur Einlösung der jeweiligen SEPA-Basislastschrift (siehe Nummer 2.2.1 Sätze 2 und 4 beziehungsweise Nummer 2.2.2 Satz 2). Für den Zugang dieser Weisung verzichtet die Bank auf die für die Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats vereinbarte Form (siehe Nummer 2.2.1 Satz 3).

¹ International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer)

² Für die Mitgliedstaaten siehe Anhang

³ Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungscode)

2.4 Zahlungsvorgang aufgrund der SEPA-Basislastschrift

2.4.1 Belastung des Kontos des Kunden mit dem Lastschriftbetrag

- (1) Eingehende SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers werden am im Datensatz angegebenen Fälligkeitstag mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Konto des Kunden belastet. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen im »Preis- und Leistungsverzeichnis« ausgewiesenen Geschäftstag der Bank, erfolgt die Kontobelastung am nächsten Geschäftstag.
- (2) Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am zweiten Bankarbeitstag⁴ nach ihrer Vornahme gemäß Nr. 2.4.2 rückgängig gemacht (berechtigte Ablehnung der Einlösung einer Lastschrift, siehe Nummer 2.4.2), wenn
- der Bank ein Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats gemäß Nummer 2.2.3 zugegangen ist,
 - der Kunde über kein für die Einlösung der Lastschrift ausreichendes Guthaben auf seinem Konto oder über keinen ausreichenden Kredit (z. B. eingeräumte Kontoüberziehung) verfügt; Teileinlösungen nimmt die Bank nicht vor,
 - die im Lastschriftmandat angegebene IBAN des Zahlungspflichtigen keinem Konto des Kunden bei der Bank zuzuordnen ist, oder
 - die Lastschrift nicht von der Bank verarbeitet ist, da im Lastschriftmandat
 - eine Gläubigeridentifikationsnummer fehlt oder für die Bank erkennbar fehlerhaft ist,
 - eine Mandatsreferenz fehlt,
 - ein Ausstellungsdatum des Mandats fehlt oder
 - kein Fälligkeitstag angegeben ist.
- (3) Darüber hinaus erfolgt eine Kontobelastung nicht oder wird spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (berechtigte Ablehnung der Einlösung einer Lastschrift, siehe Nummer 2.4.2), wenn dieser SEPA-Basislastschrift eine gesonderte Weisung des Kunden nach Nummer 2.2.4 entgegensteht.

2.4.2 Einlösung von SEPA-Basislastschriften

SEPA-Basislastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem Konto des Kunden nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

2.4.3 Unterrichtung über die berechtigte Ablehnung der Einlösung einer Gutschrift

Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung gemäß Nr. 2.4.1 Absatz 2 oder die Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Basislastschrift gemäß Nr. 2.4.2 (berechtigte Ablehnung der Einlösung einer Lastschrift) wird die Bank den Kunden innerhalb der gesetzlichen Frist unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung, Rückgängigmachung oder Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

Für die berechtigte Ablehnung der Einlösung einer Lastschrift, die autorisiert ist, wegen fehlender Kontodeckung (siehe Nummer 2.4.1 Absatz 2 zweiter Spiegelstrich) berechnet die Bank das im »Preis- und Leistungsverzeichnis« ausgewiesene Entgelt.

2.4.4 Ausführung der Lastschriftzahlung

Die Bank unterrichtet den Kunden über die Ausführung der Lastschriftzahlung auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg und in der vereinbarten Häufigkeit.

2.5 Erstattungsanspruch des Kunden bei einer autorisierten Lastschriftzahlung

- (1) Der Kunde kann bei einer autorisierten Lastschriftzahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank ohne Angabe von Gründen die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die Lastschriftzahlung befunden hätte. Etwaige Zahlungsansprüche des Zahlungsempfängers gegen den Kunden bleiben hiervon unberührt.
- (2) Der Erstattungsanspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, sobald der jeweilige Betrag der Lastschriftbelastungsbuchung durch eine ausdrückliche Genehmigung des Kunden unmittelbar gegenüber der Bank autorisiert worden ist.
- (3) Erstattungsansprüche des Kunden bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Lastschriftzahlung richten sich nach Nummer 2.6.2.

2.6 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.6.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Lastschriftzahlung

Im Falle einer von Kunden nicht autorisierten Lastschriftzahlung hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den von seinem Konto abgebuchten Lastschriftbetrag zu erstatten. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Lastschriftzahlung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß »Preis- und Leistungsverzeichnis« zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Lastschriftzahlung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

2.6.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung von autorisierten Lastschriftzahlungen

- (1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Lastschriftzahlung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Lastschriftbetrages insoweit verlangen, als die Lastschriftzahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Die Bank bringt dann das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte.
- (2) Der Kunde kann über den Anspruch nach Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die die Bank ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Lastschriftzahlung in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Konto des Kunden belastet hat.

- (3) Geht der Lastschriftbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verspätet ein, kann der Zahlungsempfänger von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Gutschrift auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei die Lastschriftzahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden.

- (4) Wurde ein Zahlungsvorgang nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.6.3 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

- (1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Lastschriftzahlung oder bei einer nicht autorisierten Lastschriftzahlung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummern 2.6.1 und 2.6.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer von ihr zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- (2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht
- für nicht autorisierte Lastschriftzahlungen,
 - bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
 - für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
 - für den dem Kunden entstandenen Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

2.6.4 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

- Abweichend von den Ansprüchen in Nummer 2.6.2 und 2.6.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Lastschriftzahlung oder bei einer nicht autorisierten Lastschriftzahlung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:
- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
 - Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle.
 - Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Lastschriftzahlung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat sowie für nicht autorisierte Lastschriftzahlungen.

2.6.5 Haftungs- und Einwendungsausschluss

- (1) Eine Haftung der Bank nach Nummern 2.6.2. bis 2.6.4 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:
- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Lastschriftzahlungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
 - Die Lastschriftzahlung wurde in Übereinstimmung mit der vom Zahlungsempfänger angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Lastschriftzahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Lastschriftzahlungsbetrags nach Satz 2 dieses Unterpunktes nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde einen Anspruch auf Erstattung des Lastschriftzahlungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten nach den Sätzen 2 und 3 dieses Unterpunktes berechnet die Bank das im »Preis- und Leistungsverzeichnis« ausgewiesene Entgelt.
 - (2) Ansprüche des Kunden nach Nummern 2.6.1 bis 2.6.4 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht autorisierter Lastschriftzahlungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Lastschriftzahlung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Lastschriftzahlung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; andernfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 2.6.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.
 - (3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände
 - auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
 - von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

3. Anhang: Liste der zu SEPA gehörigen Staaten und Gebiete

Eine Liste der zugehörigen Länder finden Sie unter:
hvb.de/laender

⁴ Bankarbeitstage sind alle Werktage außer: Sonnabende, 24. und 31. Dezember

B Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Firmenlastschriftverfahren (Nichtverbraucher)

Für Lastschriftzahlungen des Kunden, der kein Verbraucher⁵ ist, an Zahlungsempfänger mittels SEPA-Firmenlastschrift über sein Konto bei der Bank gelten folgende Bedingungen.

1 Allgemein

1.1 Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zu Lasten des Kontos des Kunden, bei dem die Höhe des jeweiligen Lastschriftzahlungsbetrages vom Zahlungsempfänger angegeben wird.

1.2 Entgelte

Bei Entgelten und deren Änderung sind die Regelungen in Nummer 12 Absätze 2 bis 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank maßgeblich.

2 SEPA-Firmenlastschrift

2.1 Allgemein

2.1.1 Wesentliche Merkmale des SEPA-Firmenlastschriftverfahrens

Das SEPA-Firmenlastschriftverfahren kann nur von Kunden genutzt werden, die keine Verbraucher sind.

Mit dem SEPA-Firmenlastschriftverfahren kann der Kunde über die Bank an einen Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (»Single Euro Payments Area«, SEPA) bewirken. Zur SEPA gehören die im Anhang genannten Staaten und Gebiete.

Für die Ausführung von Lastschriftzahlungen mittels SEPA-Firmenlastschrift muss

- der Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister das SEPA-Firmenlastschriftverfahren nutzen,
 - der Kunde vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat erteilen und
 - der Kunde der Bank die Erteilung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats bestätigen.
- Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über seinen Zahlungsdienstleister der Bank die Lastschriften vorlegt. Der Kunde kann bei einer autorisierten Lastschriftzahlung aufgrund einer SEPA-Firmenlastschrift von der Bank keine Erstattung des seinem Konto belasteten Lastschriftbetrages verlangen.

2.1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde die ihm mitgeteilte IBAN⁶ und bei grenzüberschreitenden Lastschriftzahlungen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums⁷ zusätzlich den BIC⁸ der Bank als seine Kundenkennung gegenüber dem Zahlungsempfänger zu verwenden, da die Bank berechtigt ist, die Lastschriftzahlung aufgrund der SEPA-Firmenlastschrift ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennung auszuführen. Die Bank und die weiteren beteiligten Stellen führen die Lastschriftzahlung an den Zahlungsempfänger an Hand der im Lastschriftdatensatz vom Zahlungsempfänger als dessen Kundenkennung angegebenen IBAN⁶ und bei grenzüberschreitenden Lastschriftzahlungen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zusätzlich angegebenen BIC⁸ aus.

2.1.3 Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Firmenlastschriften können die Lastschriftdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA von dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers an die Bank weitergeleitet werden. Zudem verpflichtet die »Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers« (EU-Geldtransferverordnung) die Bank zum Zwecke der Geldwäsche- und Terrorismusbekämpfung, bei der Ausführung von Lastschriften Angaben zum Kunden als Auftraggeber (Zahler) und zum Begünstigten (Zahlungsempfänger) zu prüfen und zu übermitteln. Diese Angaben bestehen aus Name und Kundenkennung von Zahler und Zahlungsempfänger und der Adresse des Zahlers. Bei Lastschriften innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums kann auf die Weiterleitung der Adresse des Zahlers zunächst verzichtet werden, jedoch kann gegebenenfalls diese Angabe vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers angefordert werden. Bei der Angabe von Name und gegebenenfalls Adresse nutzt die Bank die in ihren Systemen hinterlegten Daten, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Mit der Verordnung wird erreicht, dass aus den Zahlungsverkehrsdatensätzen selber immer eindeutig bestimmbar ist, wer Zahler und Zahlungsempfänger ist. Das heißt auch, dass die Bank Zahlungsdaten überprüfen, Nachfragen anderer Kreditinstitute zur Identität des Zahlers bzw. Zahlungsempfängers beantworten und auf Anfrage diese Daten den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen muss.

2.2 SEPA-Firmenlastschrift-Mandat

2.2.1 Erteilung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats

(SEPA Business-to-Business Direct Debit Mandate)

Der Kunde erteilt dem Zahlungsempfänger ein SEPA-Firmenlastschrift-Mandat. Damit autorisiert er gegenüber seiner Bank die Einlösung von SEPA-Firmenlastschriften des Zahlungsempfängers. Das Mandat ist schriftlich oder in der mit seiner Bank vereinbarten Art und Weise zu erteilen. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die am Lastschriftverfahren beteiligten Zahlungsdienstleister und etwaige zwischengeschaltete Stellen die für die Ausführung der Lastschrift notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen, verarbeiten, übermitteln und speichern.

In dem SEPA-Firmenlastschrift-Mandat müssen die folgenden Erklärungen des Kunden enthalten sein:

- Ermächtigung des Zahlungsempfängers, Lastschriftzahlungen vom Konto des Kunden mittels SEPA-Firmenlastschrift einzuziehen, und
- Weisung an die Bank, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen SEPA-Firmenlastschriften einzulösen.

Das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat muss folgende Angaben (Autorisierungsdaten) enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
 - eine Gläubigeridentifikationsnummer,
 - Kennzeichnung einmalige Lastschriftzahlung oder wiederkehrende Lastschriftzahlungen,
 - Name des Kunden,
 - Bezeichnung der Bank des Kunden und
 - seine Kundenkennung (siehe Nummer 2.1.2).
- Über die Autorisierungsdaten hinaus kann das Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

2.2.2 Bestätigung der Erteilung eines SEPA-Firmenlastschrift-Mandats

Der Kunde hat seiner Bank die Autorisierung nach Nummer 2.2.1 unverzüglich zu bestätigen, indem er der Bank folgende Daten aus dem vom Zahlungsempfänger erteilten SEPA-Firmenlastschrift-Mandat übermittelt:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- Gläubigeridentifikationsnummer des Zahlungsempfängers,
- Mandatsreferenz,
- Kennzeichnung einer einmaligen Lastschriftzahlung oder wiederkehrenden Lastschriftzahlungen und
- Datum der Unterschrift auf dem Mandat.

Hierzu kann der Kunde der Bank auch eine Kopie des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats übermitteln. Über Änderungen oder die Aufhebung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats gegenüber dem Zahlungsempfänger hat der Kunde die Bank unverzüglich, möglichst schriftlich, zu informieren.

2.2.3 Widerruf des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats

Das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat kann vom Kunden durch Erklärung gegenüber seiner Bank widerrufen werden. Der Widerruf wird ab dem auf den Eingang des Widerrufs folgenden Geschäftstag gemäß »Preis- und Leistungsverzeichnis« wirksam. Der Widerruf sollte möglichst schriftlich und möglichst gegenüber der kontoführenden Stelle der Bank erfolgen. Zusätzlich sollte dieser auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden. Der Widerruf des SEPA-Firmenlastschriftmandats erfasst bereits dem Konto des Kunden belastete SEPA-Firmenlastschriften nicht. Für diese gilt Nummer 2.2.4 Absätze 2 und 3.

2.2.4 Zurückweisung einzelner SEPA-Firmenlastschriften

(1) Der Kunde kann der Bank gesondert die Weisung erteilen, Lastschriftzahlungen aus bestimmten SEPA-Firmenlastschriften des Zahlungsempfängers nicht zu bewirken. Diese Weisung muss der Bank bis spätestens zum Ende des Geschäftstages gemäß »Preis- und Leistungsverzeichnis« vor dem im Datensatz der Lastschrift angegebenen Fälligkeitstag zugehen. Diese Weisung sollte möglichst schriftlich und möglichst gegenüber der kontoführenden Stelle der Bank erfolgen. Zusätzlich sollte dieser auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden.

(2) Am Tag der Belastungsbuchung der SEPA-Firmenlastschrift kann diese nur noch zurückgewiesen werden, wenn Kunde und Bank dies vereinbart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der Bank gelingt, den Lastschriftbetrag endgültig zurück zu erlangen. Für die Bearbeitung eines solchen Widerrufs des Kunden berechnet die Bank das im »Preis- und Leistungsverzeichnis« ausgewiesene Entgelt.

(3) Nach dem Tag der Belastungsbuchung der SEPA-Firmenlastschrift kann der Kunde diese nicht mehr zurückweisen.

2.3 Einzug der SEPA-Firmenlastschrift auf Grundlage des

SEPA-Firmenlastschrift-Mandats durch den Zahlungsempfänger

(1) Das vom Kunden erteilte SEPA-Firmenlastschrift-Mandat verbleibt beim Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Firmenlastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag wird vom Zahlungsempfänger angegeben.

(2) Der Zahlungsempfänger übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Firmenlastschrift unter Einschaltung seines Zahlungsdienstleisters an die Bank als Zahlstelle. Dieser Datensatz verkörpert auch die im SEPA-Firmenlastschrift-Mandat enthaltene Weisung des Kunden an die Bank zur Einlösung der jeweiligen SEPA-Firmenlastschrift (siehe Nummer 2.2.1 Sätze 2 und 5). Für den Zugang dieser Weisung verzichtet die Bank auf die für die Erteilung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats vereinbarte Form (siehe Nummer 2.2.1 Satz 3).

2.4 Zahlungsvorgang aufgrund der SEPA-Firmenlastschrift

2.4.1 Belastung des Kontos des Kunden mit dem Lastschriftbetrag

(1) Eingehende SEPA-Firmenlastschriften des Zahlungsempfängers werden am im Datensatz angegebenen Fälligkeitstag mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Konto des Kunden belastet. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen im »Preis- und Leistungsverzeichnis« ausgewiesenen Geschäftstag der Bank, erfolgt die Kontobelastung am nächsten Geschäftstag.

(2) Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am dritten Bankarbeitstag⁹ nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht, wenn

- der Bank keine Bestätigung des Kunden gemäß Nummer 2.2.2 vorliegt,
- der Bank ein Widerruf des Firmenlastschrift-Mandats gemäß Nummer 2.2.3 zugegangen ist,
- der Bank eine Zurückweisung der Lastschrift des Kunden gemäß Nummer 2.2.4 zugegangen ist,
- der Kunde über kein für die Einlösung der Lastschrift ausreichendes Guthaben auf seinem Konto oder über keinen ausreichenden Kredit verfügt (fehlende Kontodeckung); Teileinlösungen nimmt die Bank nicht vor,
- die im Lastschriftdatensatz angegebene IBAN ist, des Zahlungspflichtigen keinem Konto des Kunden bei der Bank zuzuordnen ist, oder
- die Lastschrift nicht von der Bank verarbeitbar ist, da im Lastschriftdatensatz
 - eine Gläubigeridentifikationsnummer fehlt oder für die Bank erkennbar fehlerhaft ist,
 - eine Mandatsreferenz fehlt,
 - ein Ausstellungsdatum des Mandats fehlt oder
 - kein Fälligkeitstag angegeben ist.

⁶ International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer)

⁵ Verbraucher ist gemäß § 13 BGB jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

⁷ Für die Mitgliedstaaten siehe Anhang.

⁸ Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungscode)

⁹ Bankarbeitstage sind alle Werktage außer: Sonnabende, 24. und 31. Dezember.

2.4.2 Einlösung von SEPA-Firmenlastschriften

SEPA-Firmenlastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem Konto des Kunden nicht spätestens am dritten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

2.4.3 Unterrichtung über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung oder Ablehnung der Einlösung

Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung (siehe Nummer 2.4.1 Absatz 2) oder die Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Firmenlastschrift (siehe Nummer 2.4.2) wird die Bank den Kunden innerhalb der gesetzlichen Frist unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung, Rückgängigmachung oder Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

Für die berechtigte Ablehnung der Einlösung einer autorisierten SEPA-Firmenlastschrift wegen fehlender Kontodeckung (siehe Nummer 2.4.1 Absatz 2 vierter Spiegelstrich) berechnet die Bank das im »Preis- und Leistungsverzeichnis« ausgewiesene Entgelt.

2.4.4 Ausführung der Lastschriftzahlung

Die Bank unterrichtet den Kunden über die Ausführung der Lastschriftzahlung auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg und in der vereinbarten Häufigkeit.

2.5 Ausschluss des Erstattungsanspruchs bei einer autorisierten Lastschriftzahlung

Der Kunde kann bei einer autorisierten Lastschriftzahlung aufgrund einer SEPA-Firmenlastschrift von der Bank keine Erstattung des seinem Konto belasteten Lastschriftbetrages verlangen; Ansprüche aus § 675x BGB sind ausgeschlossen. Erstattungsansprüche des Kunden bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Lastschriftzahlung richten sich nach Nummer 2.6.2.

2.6 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.6.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Lastschriftzahlung

Im Falle einer vom Kunden nicht autorisierten Lastschriftzahlung hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den von seinem Konto abgebuchten Lastschriftbetrag zu erstatten. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Lastschriftzahlung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß »Preis- und Leistungsverzeichnis« zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Lastschriftzahlung nicht autorisiert ist oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

2.6.2 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

Bei einer nicht erfolgten autorisierten Lastschriftzahlung, einer fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Lastschriftzahlung oder einer nicht autorisierten Lastschriftzahlung kann der Kunde von der Bank, neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 und §§ 812 ff. BGB, den Ersatz eines hierdurch entstehenden Schadens nach Maßgabe folgender Regelungen verlangen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle. Die Haftung der Bank für Schäden ist der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um Folgeschäden handelt, ist die Haftung zusätzlich auf höchstens 12.500 Euro je Lastschriftzahlung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat sowie für nicht autorisierte Lastschriftzahlungen. Ansprüche aus § 675y BGB sind ausgeschlossen.

2.6.3 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nummer 2.6.2. ist in folgenden Fällen ausgeschlossen,

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden, dass der Lastschriftzahlungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, oder
- Die Lastschriftzahlung wurde in in Übereinstimmung mit der vom Zahlungsempfänger angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Lastschriftzahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Lastschriftzahlungsbetrags nach Satz 2 dieses Unterpunktes nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde einen Anspruch auf Erstattung des Zahlungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten nach den Sätzen 2 und 3 dieses Unterpunktes berechnet die Bank das im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach den Nummern 2.6.1 und 2.6.2 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Lastschriftzahlungen oder aufgrund nicht autorisierter Lastschriftzahlungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Lastschriftzahlung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Lastschriftzahlung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche aus einer verschuldensabhängigen Haftung der Bank nach Nummer 2.6.2 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

- (3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände
 - auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
 - von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

Anhang: Liste der zu SEPA gehörigen Staaten und Gebiete Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

Eine Liste der zugehörigen Länder finden Sie unter:

hvb.de/laender

BEDINGUNGEN für SEPA-/Dauerauftrag

Stand: 01.02.2014

1. Als Daueraufträge führt die Bank nur solche Überweisungen aus, deren Beträge für mehrere Überweisungstermine gleich bleiben.
2. Überweisungen durch Dauerauftrag führt die Bank zu den festgelegten Ausführungsterminen aus.
3. Neue Daueraufträge sowie Änderungen und Streichungen können für den bevorstehenden Termin nur berücksichtigt werden, wenn sie der Bank mindestens drei Geschäftstage vorher bekannt geworden sind.
4. Bei Daueraufträgen mit vereinbarter dynamischer Erhöhung des Überweisungsbetrages werden die regelmäßig zu überweisenden Beträge jeweils mit Jahresbeginn um den vereinbarten Dynamisierungssatz gegenüber den Beträgen des Vorjahres angehoben. Der neu festzusetzende Betrag wird auf volle Euro auf- bzw. abgerundet. Liegt der Tag der ersten Ausführung im 1. Halbjahr eines Kalenderjahres, so ist der erhöhte Betrag erstmals zu Beginn des nächsten Kalenderjahres zu entrichten, andernfalls erst zu Beginn des übernächsten Kalenderjahres. Die Dynamik kann unter Berücksichtigung der in Punkt 3 genannten Frist jederzeit beendet werden.
5. Der Widerruf von Daueraufträgen sollte aus Beweisgründen möglichst schriftlich erfolgen.
6. Für die Neuanlage, Ausführung, Änderung, Streichung und Reaktivierung von Daueraufträgen berechnet die Bank die durch Aushang bekannten Preise.
7. Die Bank behält sich vor, Daueraufträge auszusetzen, für deren Ausführung das Auftraggeberkonto keine ausreichende Deckung aufwies, und sie bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu kündigen.
8. Ergänzend gelten die Bedingungen für den Überweisungsverkehr.

BEDINGUNGEN für Dauerlastschriftinzüge im SEPA-Basislastschriftverfahren

Stand: 01.02.2014

1. Das SEPA-Basislastschriftverfahren richtet sich nach dem »SEPA Core Direct Debit Scheme Rulebook« des European Payments Council.
2. Die Bank übermittelt die SEPA-Dauerlastschrift so an den Zahlungsdienstleister des Zahlers, dass die Verrechnung an dem im Lastschriftdatensatz enthaltenen Fälligkeitstag ermöglicht wird. Der in der Lastschrift vorgegebene Fälligkeitstag richtet sich nach der Vereinbarung mit dem Kunden. Fällt der im Auftrag vom Kunden angegebene Fälligkeitstag auf keinen TARGET2-Geschäftstag*, ist die Bank berechtigt, den folgenden TARGET2-Geschäftstag* als Fälligkeitstag im Lastschriftdatensatz anzugeben.
3. Der Einzugsauftrag für SEPA-Dauerlastschriften muss der Bank spätestens neun Geschäftstage vor Fälligkeit bei Erst- und Einmallaschriften und spätestens sechs Geschäftstage vor Fälligkeit bei wiederkehrenden SEPA-Basislastschriften vorliegen.
4. Ab 1. November 2013 muss der Auftrag zum Einzug von SEPA-Basislastschriften für das Inland spätestens fünf Geschäftstage vor Fälligkeit der Lastschrift der Bank vorliegen. Für den Einzug von SEPA-Basislastschriften mit dem Ausland sind die vorgenannten Einreichungsfristen von neun bzw. sechs Geschäftstage einzuhalten.
5. Änderungen und Streichungen von SEPA-Dauerlastschriftinzügen können nur berücksichtigt werden, wenn sie unter Einhaltung der Einreichungsfristen vorliegen.
6. Für die Neuanlage, Ausführung, Änderung, Streichung und Reaktivierung von SEPA-Dauerlastschriftinzügen berechnet die Bank die im »Preis- und Leistungsverzeichnis« angegebenen Preise.
7. Ergänzend gelten die Bedingungen für den Lastschrifteinzug.

* TARGET2 ist täglich außer samstags, sonntags, an Neujahr, am Karfreitag und Ostermontag, am 1. Mai sowie 25. und 26. Dezember geöffnet.

BEDINGUNGEN für HypoVereinsbank ServiceKarte (Debitkarte) und SparKarte

Stand: 31.10.2018

Für die SparKarte und die Ausgabe einer Debitkarte (HVB ServiceKarte) der UniCreditBank AG (im Folgenden »HVB« oder »Bank« genannt) und deren Einsatz gelten die folgenden Bedingungen:

A. Allgemeine Bedingungen

I. Geltungsbereich

Der Kunde kann mit der Karte, soweit diese entsprechend ausgestattet ist, folgende Dienstleistungen der Bank nutzen:

1. In Verbindung mit der persönlichen Geheimzahl (PIN):

- a) Zur Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten der HVB (ServiceKarte) und zur Bargeldauszahlung mit der SparKarte am Geldautomaten der HVB sowie zur Abfrage des Kontostandes
- b) Zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos, das ein Mobilfunknutzer bei einem Mobilfunkanbieter unterhält, an einem HVB Geldautomaten, sofern die HVB diese Funktion anbietet und der Mobilfunkanbieter an dem System teilnimmt
- c) Für die Benutzung des Kontoauszugdruckers für Sparkonto- und Depotauszüge
- d) Zum Aufladen einer GeldKarte an HVB Geldautomaten, wenn die Karte einen Chip trägt
- e) Für zusätzliche Serviceleistungen der Bank

2. Ohne Einsatz der persönlichen Geheimzahl (PIN):

- a) Als GeldKarte zum bargeldlosen Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen an automatisierten Kassen des Handels- und Dienstleistungsbereiches im Inland, die mit dem GeldKarte-Logo gekennzeichnet sind (GeldKarte-Terminals), wenn die Karte einen Chip trägt
- b) Für die Benutzung des Kontoauszugdruckers für Girokontoauszüge
- c) Wenn die Karte einen Chip trägt außerhalb der Erbringung von Zahlungsdiensten und ohne dass mit der Funktion eine Garantie der Bank verbunden ist, als Speichermedium für Zusatzanwendungen
 - der Bank nach Maßgabe des mit der Bank abgeschlossenen Vertrages (bankgenerierte Zusatzanwendung) oder
 - eines Handels- und Dienstleistungsunternehmens nach Maßgabe des vom Karteninhaber mit diesem abgeschlossenen Vertrages (unternehmensgenerierte Zusatzanwendung).

II. Allgemeine Regeln

1. Karteninhaber und Vollmacht

Die Karte gilt für das auf ihr angegebene Konto, sowie ggf. für zusätzlich definierte Konten, auf die der Karteninhaber Zugriff hat. Sie kann nur auf den Namen des Kontoinhabers oder einer Person ausgestellt werden, der der Kontoinhaber Kontovollmacht erteilt hat. Wenn der Kontoinhaber die Kontovollmacht widerruft, ist er dafür verantwortlich, dass die an den Bevollmächtigten ausgegebene Karte an die Bank zurückgegeben wird. Die Bank wird die Karte nach Widerruf der Vollmacht für die Nutzung an Geldautomaten (z. B. zur Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten) sowie für die Aufladung der GeldKarte elektronisch sperren. Eine Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der Karte eingespeichert hat und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung einer bankgenerierten Zusatzanwendung der Bank kommt nur gegenüber der Bank in Betracht und richtet sich nach dem mit der Bank abgeschlossenen Vertrag. Solange die Rückgabe der Karte nicht erfolgt ist, besteht die Möglichkeit, dass sie weiterhin zum Verbrauch der noch in der GeldKarte gespeicherten Beträge verwendet wird. Auch eine Nutzung der auf der Karte gespeicherten Zusatzanwendungen ist weiterhin möglich.

2. Finanzielle Nutzungsgrenze

Der Karteninhaber darf Verfügungen mit seiner Karte nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vorher für das Konto eingeräumten Kredits (z. B. einer eingeräumten Kontoüberziehung) vornehmen. Auch wenn der Karteninhaber diese Nutzungsgrenze bei seinen Verfügungen nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Karte entstehen. Die Buchung solcher Verfügungen auf dem Konto führt zu einer geduldeten Kontoüberziehung.

3. Rückgabe der Karte

Die Karte bleibt im Eigentum der Bank. Sie ist nicht übertragbar. Sie ist nur für den auf der Karte angegebenen Zeitraum gültig. Mit Aushändigung der neuen Karte (Ausgabe einer Debitkarte oder SparKarte), spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit der Karte ist die Bank berechtigt, die alte Karte zurückzuverlangen. Endet die Berechtigung, die Karte zu nutzen, vorher (z. B. durch Kündigung der Kontoverbindung oder des Kartenvertrages), so hat der Karteninhaber die Karte unverzüglich an die Bank zurückzugeben. Ein zum Zeitpunkt der Rückgabe noch in der GeldKarte gespeicherter Betrag wird dem Karteninhaber erstattet. Auf der Karte befindliche

unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen hat der Karteninhaber bei dem Unternehmen, das die Zusatzanwendung auf die Karte aufgebracht hat, unverzüglich entfernen zu lassen. Die Möglichkeit zur weiteren Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach dem Vertragsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und der Bank.

4. Sperrung und Einziehung der Karte

- (1) Die Bank darf die Karte sperren und den Einzug der Karte (z. B. an Geldautomaten) veranlassen,
 - wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
 - wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen oder
 - wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht.

Darüber wird die Bank den Kontoinhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperrung unterrichten. Die Bank wird die Karte entsperren oder diese durch eine neue Karte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperrung nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber unverzüglich.

- (2) Zum Zeitpunkt der Einziehung noch in der GeldKarte gespeicherte Beträge werden dem Karteninhaber erstattet.
- (3) Befindet sich auf der Karte für das Online-Banking ein TAN- Generator, so hat die Sperrung der Karte auch eine Sperrung des Online-Banking-Zugangs zur Folge.

- (4) Hat der Karteninhaber auf einer eingezogenen Karte eine Zusatzanwendung gespeichert, so hat der Einzug der Karte zur Folge, dass er die Zusatzanwendung nicht mehr nutzen kann. Zum Zeitpunkt der Einziehung in der Karte gespeicherte unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen kann der Karteninhaber von der Bank heraus verlangen, nachdem diese die Karte von der Stelle, die die Karte eingezogen hat, zur Verfügung gestellt bekommen hat. Die Bank ist berechtigt, das Herausgabeverlangen in Bezug auf die unternehmensgenerierten Zusatzanwendungen dadurch zu erfüllen, dass sie dem Karteninhaber die um die Zahlungsverkehrsfunktionen bereinigte Karte aushändigt. Die Möglichkeit zur weiteren Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach den für jene Zusatzanwendung geltenden Regeln.

5. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

5.1 Unterschrift

Sofern die Karte ein Unterschriftsfeld vorsieht, hat der Karteninhaber die Karte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.

5.2 Sorgfältige Aufbewahrung der Karte

Die Karte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhandenkommt oder missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden, da sie missbräuchlich eingesetzt werden kann. Darüber hinaus kann jeder, der im Besitz der Karte ist, den in der GeldKarte gespeicherten Betrag verbrauchen.

5.3 Geheimhaltung der persönlichen Geheimzahl (PIN)

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von der persönlichen Geheimzahl (PIN) erlangt. Die PIN darf insbesondere nicht auf der Karte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Denn jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der Karte kommt, hat die Möglichkeit, zu Lasten des auf der Karte angegebenen Kontos Verfügungen zu tätigen (z. B. Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten).

Der Karteninhaber ist berechtigt, die ihm von der Bank zur Verfügung gestellte Geheimzahl zu ändern (Selbstwahl-PIN). Die Bank empfiehlt bei der Selbstwahl-PIN keine Zahlen-/Zahlenreihenkombination zu verwenden, die sich auf Geburtsdaten, Telefonnummern, Postleitzahlen u.ä. von nahestehenden Personen beziehen. Ebenso wird abgeraten eine einfache Zahlen- oder Ziffernfolge (z. B. 2345) zu verwenden.

5.4 Unterrichts- und Anzeigepflichten

- (1) Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl seiner Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN fest, so ist die Bank, und zwar möglichst die kontoführende Stelle, unverzüglich zu benachrichtigen (Sperranzeige). Die Sperranzeige kann der Karteninhaber auch jederzeit gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienst abgeben. In diesem Fall ist eine Kartensperre nur möglich, wenn der Name der Bank – möglichst mit Bankleitzahl – und die Kontonummer angegeben werden. Der Zentrale Sperrannahmedienst sperrt alle für das betreffende Konto ausgegebenen Karten für die weitere Nutzung an Geldautomaten (z. B. Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten) und für den Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen in Fremdwährung und in EUR an automatisierten Kassen. Zur Beschränkung der Sperre auf die abhanden gekommene Karte muss sich der Karteninhaber mit der Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen. Die Kontaktdaten, unter denen eine Sperranzeige abgegeben werden kann, werden dem Karteninhaber gesondert mitgeteilt. Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.
- (2) Hat der Karteninhaber den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz seiner Karte gelangt ist, eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN vorliegt, muss er ebenfalls unverzüglich eine Sperranzeige abgeben.
- (3) Befindet sich auf der Karte für das Online Banking ein TAN- Generator, so hat die Sperrung der Karte auch eine Sperrung des Online-Banking-Zugangs zur Folge.
- (4) Eine Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendungen kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der Karte eingespeichert hat und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht.

Die Sperrung einer bankgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber der Bank in Betracht und richtet sich nach dem mit der Bank abgeschlossenen Vertrag.

- (5) Der Kontoinhaber hat die Bank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenverfügung zu unterrichten.

6. Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kontoinhabers

6.1 Erstattung bei nicht autorisierter Kartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung in Form der Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten der HVB und der Bargeldauszahlung mit der Sparkarte am Geldautomaten der HVB

- Aufladung der GeldKarte,
- Verwendung der Karte zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk- Kontos

hat die Bank gegen den Kontoinhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Bank ist verpflichtet, dem Kontoinhaber den Betrag unverzüglich und ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag seinem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Kartenzahlung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen.

6.2 Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

- (1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung in Form der Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten der HVB und der Bargeldauszahlung mit der Sparkarte am Geldautomaten der HVB
 - Aufladung der GeldKarte oder
 - Verwendung der Karte zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk- Kontos
- kann der Kontoinhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag seinem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung befunden hätte.
- (2) Der Kontoinhaber kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.
 - (3) Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank die Kartenverfügung auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

6.3 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Kontoinhaber von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummer 6.1 oder 6.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Karteninhaber den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach diesem Absatz ist auf 12.500,- Euro je Kartenverfügung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht

- für nicht autorisierte Kartenverfügungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat und
- für den dem Kontoinhaber entstandenen Zinsschaden, soweit der Kontoinhaber Verbraucher ist.

6.4 Haftungs- und Einwendungsausschluss

- (1) Ansprüche gegen die Bank nach Nummer 6.1 bis 6.3 sind ausgeschlossen, wenn der Kontoinhaber die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der Kartenverfügung darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung handelt. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kontoinhaber über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Nr. 6.3 kann der Kontoinhaber auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.
- (2) Ansprüche des Kontoinhabers gegen die Bank sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände
 - auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können, oder
 - von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

7. Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen

7.1 Haftung des Kontoinhabers bis zur Sperranzeige

- (1) Verliert der Karteninhaber seine Karte oder PIN, werden sie ihm gestohlen oder kommen sie sonst abhanden oder wird die Karte sonst missbräuchlich verwendet und kommt es dadurch zu nicht autorisierten Kartenverfügungen in Form der Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten der HVB und der Bargeldauszahlung mit der Sparkarte am Geldautomaten der HVB
 - Aufladung einer GeldKarte,
 - Verwendung der Karte zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk- Kontos,
- so haftet der Kontoinhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden gemäß Nummer 7.1 (3) nur dann, wenn er eine Sorgfaltspflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.

- (2) Handelt es sich bei dem Kontoinhaber um keinen Verbraucher, trägt der Kontoinhaber den aufgrund nicht autorisierter Kartenverfügungen entstehenden Schaden nach Absatz 1 auch dann, wenn der Karteninhaber die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten fahrlässig verletzt hat. Hat die Bank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet die Bank für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.
- (3) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Verfügungen und hat der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Kontoinhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn
- er den Verlust oder den Diebstahl der Karte oder die missbräuchliche Verfügung der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmediendienst schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat
 - er die persönliche Geheimzahl auf der Karte vermerkt oder zusammen mit der Karte verwahrt hat (zum Beispiel im Originalbrief, in dem sie dem Karteninhaber mitgeteilt wurde),
 - er die persönliche Geheimzahl einer anderen Person mitgeteilt hat und der Missbrauch dadurch verursacht worden ist.
- (4) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die Karte geltenden Verfügungsrahmen.
- (5) Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen 1, 2 und 3 verpflichtet, wenn der Karteninhaber die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.
- (6) Die Absätze 4 und 5 finden keine Anwendung, wenn der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

7.2 Haftung des Kontoinhabers ab Sperranzeige

- Sobald der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmediendienst der Verlust oder Diebstahl der Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle danach durch Verfügungen in Form der
- Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten der HVB und der Bargeldauszahlung mit der Sparkarte am Geldautomaten der HVB
 - Aufladung der GeldKarte und
 - Verwendung der Karte zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos
- entstehenden Schäden. Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Kontoinhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

7.3 Haftung des Kontoinhabers für den in der GeldKarte gespeicherten Betrag

Eine Sperrung der GeldKarte für das Bezahlen an automatisierten Kassen ist nicht möglich. Bei Verlust, Diebstahl sowie im Falle der missbräuchlichen Verwendung oder einer sonstigen nicht autorisierten Nutzung der GeldKarte zum Bezahlen an automatisierten Kassen, erstattet die Bank den in der GeldKarte gespeicherten Betrag nicht, denn jeder, der im Besitz der Karte ist, kann den in der GeldKarte gespeicherten Betrag ohne Einsatz der PIN verbrauchen.

III. Besondere Regeln für einzelne Nutzungsarten

1. Geldautomaten-Service

1.1 Verfügungsrahmen der Karte

Verfügungen an Geldautomaten und die Aufladung der GeldKarte sind für den Karteninhaber nur im Rahmen des für die Karte geltenden Verfügungsrahmens möglich. Bei jeder Nutzung der Karte an Geldautomaten wird geprüft, ob der Verfügungsrahmen der Karte durch vorangegangene Verfügungen bereits ausgeschöpft ist. Verfügungen, mit denen der Verfügungsrahmen der Karte überschritten würde, werden unabhängig vom aktuellen Kontostand und einem etwa vorher zum Konto eingeräumten Kredit (z. B. einer eingeräumten Kontoüberziehung) abgewiesen. Der Karteninhaber darf den Verfügungsrahmen der Karte nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vorher für das Konto eingeräumten Kredits (z. B. einer eingeräumten Kontoüberziehung) in Anspruch nehmen. Der Kontoinhaber kann mit der kontoführenden Stelle eine Änderung des Verfügungsrahmens der Karte für alle zu seinem Konto ausgegebenen Karten vereinbaren. Ein Bevollmächtigter, der eine Karte erhalten hat, kann nur eine Herabsetzung für diese Karte vereinbaren.

1.2 Fehleingabe der Geheimzahl

Die Karte kann an Geldautomaten, an denen im Zusammenhang mit der Verwendung der Karte die PIN eingegeben werden muss, nicht mehr eingesetzt werden, wenn die persönliche Geheimzahl dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit der Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

2. GeldKarte (gilt nur für vor dem 12.12.2017 ausgegebene Karten)

2.1 Servicebeschreibung

Soweit die Karte entsprechend ausgestattet ist, kann sie auch als GeldKarte eingesetzt werden. Der Karteninhaber kann an GeldKarte-Terminals des Handels- und Dienstleistungsbereiches bargeldlos bezahlen.

2.2 Aufladen und Entladen der GeldKarte

Der Karteninhaber kann seine GeldKarte an den mit dem Geld- Karte-Logo gekennzeichneten Ladeterminals innerhalb des ihm von der Bank eingeräumten Verfügungsrahmens nach Nummer 1.1 zu Lasten des auf der Karte angegebenen Kontos bis zu einem Betrag von maximal 200,- Euro aufladen. Vor dem Aufladevorgang muss er seine persönliche Geheimzahl (PIN) eingeben. Der Karteninhaber kann seine GeldKarte auch gegen Bargeld sowie im Zusammenwirken mit einer anderen Karte zu Lasten des Kontos, über das die Umsätze mit dieser Karte abgerechnet werden, aufladen. Aufgeladene Beträge, über die der Karteninhaber nicht mehr mittels GeldKarte verfügen möchte, können nur bei der Bank entladen werden. Bei einer Funktionsunfähigkeit der GeldKarte erstattet die Bank dem Karteninhaber den nicht verbrauchten Betrag.

Benutzt der Karteninhaber seine Karte, um seine GeldKarte oder die GeldKarte eines anderen aufzuladen, so ist die persönliche Geheimzahl (PIN) am Ladeterminal einzugeben. Die Auflademöglichkeit besteht nicht mehr, wenn die PIN dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit der Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

2.3 Sofortige Kontobelastung des Ladebetrages

Benutzt der Karteninhaber seine Karte, um seine GeldKarte oder die GeldKarte eines anderen aufzuladen, so wird der Ladebetrag dem Konto, das auf der Karte angegeben ist, belastet.

2.4 Zahlungsvorgang mittels GeldKarte

Beim Bezahlen mit der GeldKarte ist die PIN nicht einzugeben. Bei jedem Bezahlvorgang vermindert sich der in der GeldKarte gespeicherte Betrag um den verfügbaren Betrag.

3. Aufladen von Prepaid-Mobilfunk-Konten

3.1 Servicebeschreibung

Unter Verwendung seiner Karte und der persönlichen Geheimzahl (PIN) kann der Karteninhaber ein Prepaid-Mobilfunk-Konto eines Mobilfunkanbieters, auf dem vorausbezahlte Telefonwertseinheiten verbucht werden, an Geldautomaten innerhalb des ihm von der Bank eingeräumten Verfügungsrahmens nach Nummer 1.1 zu Lasten des auf der Karte angegebenen Kontos aufladen. Voraussetzung ist, dass der vom Karteninhaber gewählte Geldautomat über eine entsprechende Ladefunktion verfügt und der Mobilfunkanbieter, der das Prepaid-Mobilfunk-Konto führt, das aufgeladen werden soll, an dem System teilnimmt. Zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos hat der Karteninhaber am Display des Geldautomaten den Menüpunkt zum Aufladen des Prepaid-Mobilfunk-Kontos zu wählen, die Mobilfunk-Telefonnummer (»Handy-Nummer«) einzugeben und einen angezeigten Ladebetrag zu wählen. Nach Autorisierung der Ladetransaktionen durch die Bank wird das Prepaid-Mobilfunk-Konto beim Mobilfunkanbieter aufgeladen. Mit diesem Verfahren kann der Karteninhaber sowohl ein eigenes Prepaid-Mobilfunk-Konto als auch das eines Dritten aufladen. Wird die Aufladung von der Bank, etwa wegen fehlender Kontodeckung, nicht autorisiert, wird am Display ein ablehnender Hinweis angezeigt.

3.2 Fehleingabe der Geheimzahl

Die Karte kann an Geldautomaten nicht mehr eingesetzt werden, wenn die persönliche Geheimzahl dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit der Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

3.3 Zahlungsverpflichtung der Bank; Reklamationen

Die Bank ist vertraglich verpflichtet, Ladebeträge für ein Prepaid-Mobilfunk-Konto, die unter Verwendung der an den Karteninhaber ausgegebenen Karte autorisiert worden sind, zu bezahlen. Die Zahlungspflicht beschränkt sich auf den jeweils autorisierten Betrag. Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus dem Vertragsverhältnis zu dem Mobilfunkanbieter, der das Prepaid-Mobilfunk-Konto führt, sind unmittelbar gegenüber diesem Unternehmen geltend zu machen.

B. Von der Bank angebotene andere Service-Leistungen

Für weitere von der Bank für die Karte bereitgestellte Serviceleistungen gelten ergänzend neben den Regelungen gemäß Abschnitt A II und III besondere nachfolgende Bedingungen.

Bedingungen für zusätzliche Serviceleistungen mit der HVB ServiceKarte/HVB Sparkarte

I. Geltungsbereich

Mit der Karte kann der Kunde folgende Serviceleistungen der Bank in Anspruch nehmen:

1. Kontoauszugdrucker für Girokonten und Depotübersichten, sofern gesondert vereinbart
2. In Verbindung mit der persönlichen Geheimzahl die Nutzung:
 - von Geldautomaten mit Bargeldeinzahlungsfunktion und Bargeldauszahlungsfunktion
 - von HVB sb Terminals
 - des Selbstbedienungs-Sparens (sbSparen) einschließlich Ausdruck von sbSparauszug am Kontoauszugdrucker, sofern gesondert vereinbart
3. Nutzung der Chip-Funktionalitäten

II. Besondere Regeln für zusätzliche Serviceleistungen

1. Kontoauszugdrucker, Abruf von Kontoauszügen/ Depotübersichten

Mit dem Kontoauszugdrucker ist der Karteninhaber in der Lage, sich Kontoauszüge, sbSparauszüge und Depotübersichten ausdrucken zu lassen. Wird der Kontoauszug von Kontokorrentkonten länger als 33 Tage nicht am Kontoauszugdrucker abgerufen, erstellt die Bank einen Auszug. Wird der sbSparauszug länger als 180 Tage nach einer Buchung oder nach 99 Umsätzen nicht abgerufen, erstellt die Bank einen Sparauszug. Die Bank übersendet den von der Bank erstellten Kontoauszug oder Sparauszug dem Kontoinhaber an seine letzte der Bank bekannt gewordene Adresse. An diese Adresse versendet die Bank bei Anfall auch Depotauszüge, Verlosungsanzeigen, Mitteilungen über die Ausführung von Wertpapiergeschäften und über die Ausübung von Bezugsrechten. Der Anspruch der Bank auf Ersatz des Aufwands für den Postversand (insbesondere Porto) richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

2. sb Einzahlungsautomaten, HVB sb Terminals

2.1 Bargeldeinzahlung am Geldautomaten

An sb Einzahlungsautomaten der Bank kann der Karteninhaber eine Bargeldeinzahlung vornehmen. Die Nutzung dieser Geldautomatenfunktion darf nur für eigene Rechnung erfolgen und ist ausschließlich Kunden der Bank und deren Bevollmächtigten vorbehalten. Bargeldeinzahlungen sind nur auf bei der Bank geführte Kontokorrentkonten und, falls vereinbart, auf SparKartenkonten möglich. Die Bargeldeinzahlung an sb Einzahlungsautomaten kann ausschließlich in Form von Banknoten und Münzen (letztere nur an ausgewählten Standorten), die auf Euro lauten, auf eigene Konten des Kunden in Verbindung mit der persönlichen Geheimzahl erfolgen. Eine Bargeldeinzahlung zu Gunsten Dritter ist nicht möglich.

2.2 Echtheit von Bargeld, verschmutztes und beschädigtes Bargeld

Stellt der sb Einzahlungsautomat für direkte Bargeldeinzahlungen fest, dass es sich bei dem für die Bargeldeinzahlung verwendeten Bargeld um Fälschungen handelt, so wird das erkannte Falschgeld eingezogen. Über den eingezogenen Betrag erhält der Karteninhaber einen Quittungsbeleg. Bei verschmutztem und beschädigtem Bargeld behält sich die Bank vor, den gutgeschriebenen Einzahlungsbetrag dem Konto des Kunden zu belasten und das Bargeld dem Kunden wieder auszuhändigen.

2.3 Aufrechterhaltung des sb Einzahlungsautomaten

Die Bank ist nicht verpflichtet sb Einzahlungsautomaten auf Dauer aufrechtzuerhalten.

2.4 Bedienung

Der Karteninhaber ist verpflichtet, die Bedienungsanleitungen der sb Einzahlungsautomaten, insbesondere bei der Geldaufbereitung, zu beachten; denn die fehlerhafte Bedienung der sb Einzahlungsautomaten (z. B. Bargeldeinzahlung von mit Büroklammern verbundenen Geldscheinen) kann erhebliche Beschädigungen der Automaten zur Folge haben.

3. Sparkonten mit Dokumentationsform »sbSparauszug«

3.1 Inhalt

Auf Antrag ermöglicht die Bank dem Karteninhaber im Rahmen ihres Produktangebots Verfügungen über Sparguthaben mit der HVB girocard/ecKarte, HVB ServiceKarte (Debitkarte) oder HVB SparKarte vorzunehmen.

In diesem Fall wird das jeweilige Sparkonto mit der Dokumentationsform »sbSparauszug« geführt.

3.2 sbSparauszüge

Ergänzend gelten die Bedingungen für Sparkonten und die besonderen Bedingungen für die Sonderformen der Sparurkunde.

4. Nutzung der Chip-Funktionalitäten

Die HVB ServiceKarte mit Chip enthält zusätzlich nachfolgende Funktionen im Chip:

- Jugendschutzmerkmal (4.1)
- TAN-Generator (4.2)

4.1 Jugendschutzmerkmal

Zum Schutze Jugendlicher kann der Chip auf Wunsch mit einem Alterskennzeichen versehen werden. Jugendliche ab 16 Jahren können sich mit dem auf dem Chip verschlüsselt gespeicherten Geburtsdatum an Automaten, die eine Alterskennung prüfen, legitimieren, um die angebotene Ware einzukaufen. Karten von volljährigen Personen erhalten automatisch ein verschlüsseltes Volljährigkeitskennzeichen auf dem Chip.

4.2 TAN-Generator

Ist auf dem Chip ein TAN-Generator gespeichert, so können Transaktionsnummern (TAN) elektronisch generiert werden.

C. Zusatzanwendungen

1. Speicherung von Zusatzanwendungen auf der Karte

- (1) Der Karteninhaber hat die Möglichkeit, den auf der Karte befindlichen Chip als Speichermedium für eine bankgenerierte Zusatzanwendung (z. B. in Form eines Jugendschutzmerkmals) oder als Speichermedium für eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung zu benutzen.
- (2) Die Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach dem Rechtsverhältnis des Karteninhabers zur Bank. Eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung kann der Karteninhaber nach Maßgabe des mit dem Unternehmen geschlossenen Vertrages nutzen. Es obliegt der Entscheidung des Karteninhabers, ob er seine Karte zur Speicherung unternehmensgenerierter Zusatzanwendungen nutzen möchte. Die Speicherung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung auf der Karte erfolgt am Terminal des Unternehmens nach Absprache zwischen dem Karteninhaber und dem Unternehmen. Kreditinstitute nehmen vom Inhalt der am Unternehmensterminal kommunizierten Daten keine Kenntnis.

2. Verantwortlichkeit des Unternehmens für den Inhalt einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung

Die Bank stellt mit dem Chip auf der Karte lediglich die technische Plattform zur Verfügung, die es dem Karteninhaber ermöglicht, in der Karte unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen zu speichern. Eine Leistung, die das Unternehmen über die unternehmensgenerierte Zusatzanwendung gegenüber dem Karteninhaber erbringt, richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt des Vertragsverhältnisses zwischen dem Karteninhaber und dem Unternehmen.

3. Reklamationsbearbeitung in Bezug auf Zusatzanwendungen

- (1) Einwendungen, die den Inhalt einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung betreffen, hat der Karteninhaber ausschließlich gegenüber dem Unternehmen geltend zu machen, das die Zusatzanwendung in die Karte eingespeichert hat. Das Unternehmen bearbeitet derartige Einwendungen auf Basis der bei ihm gespeicherten Daten. Der Karteninhaber darf die Karte zum Zwecke der Reklamationsbearbeitung nicht dem Unternehmen aushändigen.
- (2) Einwendungen, die den Inhalt einer bankgenerierten Zusatzanwendung betreffen, hat der Karteninhaber ausschließlich gegenüber der Bank geltend zu machen.

4. Keine Angabe der von der Bank an den Kunden ausgegebenen PIN bei unternehmensgenerierten Zusatzanwendungen

Bei der Speicherung, inhaltlichen Änderung oder Nutzung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung auf der Karte wird die von der Bank an den Karteninhaber ausgegebene PIN nicht eingegeben. Sofern das Unternehmen, das eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung in die Karte eingespeichert hat, dem Karteninhaber die Möglichkeit eröffnet, den Zugriff auf diese Zusatzanwendung mit einem separaten von ihm wählbaren Legitimationsmedium abzusichern, so darf der Karteninhaber zur Absicherung der unternehmensgenerierten Zusatzanwendung nicht die PIN verwenden, die ihm von der Bank für die Nutzung der Zahlungsverkehrsanwendungen zur Verfügung gestellt worden ist.

5. Sperrmöglichkeit von Zusatzanwendungen

Die Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der Karte eingespeichert hat und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung von bankgenerierten Zusatzanwendungen kommt nur gegenüber der Bank in Betracht und richtet sich nach dem mit der Bank geschlossenen Vertrag.

BEDINGUNGEN

für die Debitkarte (HVB girocard/ecKarte)

Stand 31.01.2020

A. Garantierte Zahlungsformen

I. Geltungsbereich für die Ausgabe einer Debitkarte und deren Einsatz

Die von der Bank ausgegebene HVB girocard/ecKarte ist eine Debitkarte (im Folgenden »Karte« genannt), die die Bank dem Inhaber (in Folgenden »Karteninhaber« genannt) bereitstellt und die mit einem Konto des Kunden bei der Bank verbunden ist (Ausgabe einer Debitkarte). Der Karteninhaber kann die Karte, soweit diese entsprechend ausgestattet ist, für folgende Zahlungsdienste nutzen:

1. In Verbindung mit der persönlichen Geheimzahl (PIN) in deutschen Debitkartensystemen:

- Zur Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten im Rahmen des deutschen Geldautomatensystems, die mit dem girocard-Logo gekennzeichnet sind.
- Zum Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an automatisierten Kassen im Rahmen des deutschen electronic cash-Systems, die mit dem deutschen girocard-Logo gekennzeichnet sind (»girocard-Terminals«).
- Zum Aufladen einer GeldKarte an Ladeterminals, die mit dem GeldKarte-Logo gekennzeichnet sind.
- Zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos, das ein Mobilfunknutzer bei einem Mobilfunkanbieter unterhält, an einem Geldautomaten, sofern der Geldautomatenbetreiber diese Funktion anbietet und der Mobilfunkanbieter an dem System teilnimmt.

2. In Verbindung mit der persönlichen Geheimzahl (PIN) in fremden Debitkartensystemen:

- Zur Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten und zur Bargeldauszahlung mit der Debitkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung, soweit die Karte entsprechend ausgestattet ist.
- Zum Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen in Euro und zum Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen in Fremdwährung bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an automatisierten Kassen im Rahmen eines fremden Systems soweit die Karte entsprechend ausgestattet ist.
- Zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos, das ein Mobilfunknutzer bei einem Mobilfunkanbieter unterhält, an dem Geldautomaten eines fremden Systems, sofern der Geldautomatenbetreiber diese Funktion anbietet und der Mobilfunkanbieter an dem System teilnimmt.

Die Akzeptanz der Karte im Rahmen eines fremden Systems erfolgt unter dem für das fremde System geltenden Akzeptanzlogo.

3. Ohne Einsatz der persönlichen Geheimzahl (PIN):

- Zum kontaktlosen Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an automatisierten Kassen, und soweit verfügbar, zur kontaktlosen Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten bzw. zur kontaktlosen Bargeldauszahlung mit der Debitkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung im Rahmen des deutschen girocard-Systems, die mit dem girocard-Logo gekennzeichnet sind, soweit nicht die Eingabe einer PIN verlangt wird.
- Zum kontaktlosen Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen in Euro bzw. zum kontaktlosen Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen in Fremdwährung bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an automatisierten Kassen, und soweit verfügbar, zur kontaktlosen Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten bzw. zur kontaktlosen Bargeldauszahlung mit der Debitkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung im Rahmen von fremden Debitkartensystemen, soweit nicht die Eingabe einer PIN verlangt wird. Die Akzeptanz der Karte im Rahmen eines fremden Systems erfolgt unter dem für das fremde System geltenden Akzeptanzlogo.
- Als GeldKarte zum bargeldlosen Einsatz zum Bezahlen an automatisierten Kassen des Handels- und Dienstleistungsbereiches im Inland, die mit dem GeldKarte-Logo gekennzeichnet sind (GeldKarte-Terminals).
- Außerhalb der Erbringung von Zahlungsdiensten und ohne dass mit der Funktion eine Garantie der Bank verbunden ist, als Speichermedium für Zusatzanwendungen – der Bank nach Maßgabe des mit der Bank abgeschlossenen Vertrages (bankgenerierte Zusatzanwendung) oder – eines Handels- und Dienstleistungsunternehmens nach Maßgabe des vom Karteninhaber mit diesem abgeschlossenen Vertrages (unternehmensgenerierte Zusatzanwendung).

II. Allgemeine Regeln

1. Ausgabe einer Debitkarte

Die Karte kann als physische Karte oder als digitale Karte zur Speicherung auf einem Telekommunikations-, Digital- oder IT-Gerät (mobiles Endgerät) ausgegeben werden. Diese Sonderbedingungen gelten für beide Kartenformen gleichermaßen, es sei denn es ist ausdrücklich etwas anderes geregelt. Soweit die Bank eine digitale Karte anbietet, gelten ergänzend gesondert zu vereinbarenden Nutzungsbedingungen für die digitale Karte.

2. Karteninhaber und Vollmacht

Die Karte gilt für das auf ihr angegebene Konto, sowie ggf. für zusätzlich definierte Konten, auf die der Karteninhaber Zugriff hat. Sie kann nur auf den Namen des Kontoinhabers oder einer Person ausgestellt werden, der der Kontoinhaber Kontovollmacht erteilt hat. Wenn der Kontoinhaber die Kontovollmacht widerruft, ist er dafür verantwortlich, dass die an den Bevollmächtigten ausgegebene Karte an die Bank zurückgegeben wird. Die Bank wird die Karte nach Widerruf der Vollmacht für die Nutzung an Geldautomaten (z. B. zur Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten) und für den Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen in EUR sowie zum Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen in Fremdwährung an automatisierten Kassen sowie für die Aufladung der GeldKarte elektronisch sperren. Eine Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der Karte gespeichert hat und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung einer bankgenerierten Zusatzanwendung der Bank kommt nur gegenüber der Bank in Betracht und richtet sich nach dem mit der Bank abgeschlossenen Vertrag. Solange die Rückgabe der Karte nicht erfolgt ist, besteht die Möglichkeit, dass sie weiterhin zum Verbrauch der noch in der GeldKarte gespeicherten Beträge verwendet wird. Auch eine Nutzung der auf der Karte gespeicherten Zusatzanwendungen ist weiterhin möglich.

3. Finanzielle Nutzungsgrenze

Der Karteninhaber darf Verfügungen mit seiner Karte nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vorher für das Konto eingeräumten Kredits (z. B. einer eingeräumten Kontoüberziehung) vornehmen. Auch wenn der Karteninhaber diese Nutzungsgrenze bei seinen Verfügungen nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Karte entstehen. Die Buchung solcher Verfügungen auf dem Konto führt zu einer geduldeten Kontoüberziehung.

4. Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen

Nutzt der Karteninhaber die Karte für Verfügungen, die nicht auf Euro lauten (z. B. zur Bargeldauszahlung mit der Debitkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung oder zum Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen in Fremdwährung), wird das Konto gleichwohl in Euro belastet. Die Bestimmung des Kurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechsellurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam.

5. Rückgabe der Karte

Die Karte bleibt im Eigentum der Bank. Sie ist nicht übertragbar. Die Karte ist nur für den auf der Karte angegebenen Zeitraum gültig.

Mit Aushändigung der neuen Karte (Ausgabe einer Debitkarte), spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit der Karte ist die Bank berechtigt, die alte Karte zurückzuverlangen bzw. Löschung der digitalen Karte zu verlangen oder selbst zu veranlassen. Endet die Berechtigung, die Karte zu nutzen, vorher (z. B. durch Kündigung der Kontoverbindung oder des Kartenvertrages), so hat der Karteninhaber die Karte unverzüglich an die Bank zurückzugeben bzw. die digitale Karte zu löschen. Ein zum Zeitpunkt der Rückgabe noch in der GeldKarte gespeicherter Betrag wird dem Karteninhaber erstattet. Auf der Karte befindliche unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen hat der Karteninhaber bei dem Unternehmen, das die Zusatzanwendung auf die Karte gebracht hat, unverzüglich entfernen zu lassen. Die Möglichkeit zur weiteren Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach dem Vertragsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und der Bank.

6. Sperre und Einziehung der Karte

- Die Bank darf die Karte sperren und den Einzug der Karte (z. B. an Geldautomaten) veranlassen, bzw. die Löschung der digitalen Karte verlangen oder diese selbst veranlassen,
 - wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
 - wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen oder
 - wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht.

Darüber wird die Bank den Kontoinhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre bzw. Löschung unterrichten.

Die Bank wird die Karte entsperren oder diese durch eine neue Karte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber unverzüglich.

- Zum Zeitpunkt der Einziehung noch in der GeldKarte gespeicherte Beträge werden dem Karteninhaber erstattet.
- Befindet sich auf der Karte für das Online Banking ein TAN-Generator, so hat die Sperre der Karte auch eine Sperrung des Online-Banking-Zugangs zur Folge.
- Hat der Karteninhaber auf einer eingezogenen Karte eine Zusatzanwendung gespeichert, so hat der Einzug der Karte zur Folge, dass er die Zusatzanwendung nicht mehr nutzen kann. Zum Zeitpunkt der Einziehung in der Karte gespeicherte unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen kann der Karteninhaber vom kartenausgebenden Institut heraus verlangen, nachdem dieses die Karte von der Stelle, die die Karte eingezogen hat, zur Verfügung gestellt bekommen hat. Die Bank ist berechtigt, das Herausgabeverlangen in Bezug auf die unternehmensgenerierten Zusatzanwendungen dadurch zu erfüllen, dass sie dem Karteninhaber die um die Zahlungsverkehrsfunktionen bereinigte Karte aushändigt. Die Möglichkeit zur weiteren Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach den für jene Zusatzanwendung geltenden Regeln.

7. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

7.1 Unterschrift

Sofern die Karte ein Unterschriftsfeld vorsieht, hat der Karteninhaber die Karte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.

7.2 Sorgfältige Aufbewahrung der Karte

Die Karte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhandenkommt oder missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden, da sie (z. B. im Rahmen des girocard-Systems) missbräuchlich eingesetzt werden kann. Darüber hinaus kann jeder, der im Besitz der Karte ist, den in der GeldKarte gespeicherten Betrag verbrauchen sowie Transaktionen an automatisierten Kassen ohne PIN bis zur Sperre oder Löschung tätigen.

7.3 Geheimhaltung der persönlichen Geheimzahl (PIN)

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von der persönlichen Geheimzahl (PIN) erlangt. Die PIN darf insbesondere nicht auf der Karte vermerkt, bei einer digitalen Karte nicht im mobilen Endgerät oder in einem anderen Kommunikationsgerät gespeichert oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Denn jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der Karte kommt, hat die Möglichkeit, zu Lasten des auf der Karte angegebenen Kontos Verfügungen zu tätigen (zum Beispiel Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten). Der Karteninhaber ist berechtigt, die von ihm von der Bank zur Verfügung gestellte Geheimzahl zu ändern (Selbstwahl-PIN). Die Bank empfiehlt bei der Selbstwahl-PIN keine Zahlen-/Zahlenreihenkombination zu verwenden, die sich auf Geburtsdaten, Telefon-

nummern, Postleitzahlen u.ä. von nahestehenden Personen bezieht. Ebenso wird abgeraten eine einfache Zahlen- oder Ziffernfolge (z. B. 2345) zu verwenden. Sofern der Karteninhaber eine digitale Karte nutzt und der Zugriff auf das mobile Endgerät oder ein anderes Kommunikationsgerät durch ein vom Karteninhaber wählbares Legitimationsmedium abgesichert werden kann, so darf der Karteninhaber zur Absicherung des Zugriffs nicht dieselbe PIN verwenden, die ihm von der Kartenausgebenden Bank für die Nutzung der Debitkarte zur Verfügung gestellt worden ist.

7.4 Unterrichts- und Anzeigepflichten

- (1) Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl seiner Karte, des mobilen Endgeräts mit digitaler Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN fest, so ist die Bank, und zwar möglichst die kontoführende Stelle, unverzüglich zu benachrichtigen (Sperranzeige). Die Sperranzeige kann der Karteninhaber auch jederzeit gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienst abgeben. In diesem Fall ist eine Kartensperre nur möglich, wenn der Name der Bank – möglichst mit Bankleitzahl – und die Kontonummer angegeben werden. Der Zentrale Sperrannahmedienst sperrt alle für das betreffende Konto ausgegebenen Karten für die weitere Nutzung an Geldautomaten (z. B. zur Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten) und automatisierten Kassen (z. B. für den Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen in Fremdwährung und in EUR). Zur Beschränkung der Sperre auf die abhanden gekommene Karte muss sich der Karteninhaber mit seiner Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen. Die Kontaktdaten, unter denen eine Sperranzeige abgegeben werden kann, werden dem Karteninhaber gesondert mitgeteilt. Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.
- (2) Hat der Karteninhaber den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz seiner Karte gelangt ist, eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN vorliegt, muss er ebenfalls unverzüglich eine Sperranzeige abgeben.
- (3) Befindet sich auf der Karte für das Online Banking ein TAN-Generator, so hat die Sperre der Karte auch eine Sperrung des Online-Banking-Zugangs zur Folge.
- (4) Durch die Sperre der Karte bei der Bank bzw. dem Zentralen Sperrannahmedienst wird nicht der Zugang zum mobilen Endgerät gesperrt. Eine Sperrung des Zugangs der sonstigen Funktionen auf dem mobilen Endgerät kann nur gegenüber dem jeweiligen Anbieter dieser Funktion erfolgen.
- (5) Eine Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der Karte gespeichert hat und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung einer bankgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber der Bank in Betracht und richtet sich nach dem mit der Bank abgeschlossenen Vertrag.
- (6) Der Kontoinhaber hat die Bank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenverfügung zu unterrichten.

8. Autorisierung von Kartenzahlungen durch den Karteninhaber

Mit der Verwendung der Karte erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenzahlung. Soweit dafür zusätzlich eine PIN oder die Unterschrift erforderlich ist, wird die Zustimmung erst mit deren Verwendung erteilt. Nach Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen. In der Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der Kartenzahlung notwendigen personenbezogenen Daten des Karteninhabers verarbeitet, übermittelt und speichert.

9. Sperrung eines verfügbaren Geldbetrags

Die Bank ist berechtigt, auf dem Konto des Kontoinhabers einen im Rahmen der finanziellen Nutzungsgrenze gemäß II.3 verfügbaren Geldbetrag zu sperren, wenn

- der Zahlungsvorgang vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelöst worden ist und
- der Karteninhaber auch der genauen Höhe des zu sperrenden Geldbetrags zugestimmt hat.

Den gesperrten Geldbetrag gibt die Bank unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unverzüglich frei, nachdem ihr der genaue Zahlungsbetrag mitgeteilt oder der Zahlungsauftrag zugegangen ist.

10. Ablehnung von Kartenzahlungen durch die Bank

Die Bank ist berechtigt, die Kartenzahlung abzulehnen, wenn

- der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht gemäß Nummer II.8 autorisiert hat,
- der für die Kartenzahlung geltende Verfügungsrahmen oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten ist, oder
- die Karte gesperrt ist.

Hierüber wird der Karteninhaber unterrichtet.

11. Entgelte und deren Änderung

- (1) Die vom Kontoinhaber gegenüber der Bank geschuldeten Entgelte ergeben sich aus dem »Preis- und Leistungsverzeichnis« der Bank.
- (2) Änderungen der Entgelte werden dem Kontoinhaber spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kontoinhaber mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Online Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Kontoinhaber kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Kontoinhabers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdienstervertrag (Girovertrag) richtet sich nach Nummer 12 Absatz 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.
- (3) Bei Entgelten und deren Änderung für Zahlungen von Kontoinhabern, die nicht Verbraucher sind, bleibt es bei den Regelungen in Nummer 12 Absatz 2 bis 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

12. Information des Kontoinhabers über den Kartenzahlungsvorgang

Die Bank unterrichtet den Kontoinhaber mindestens einmal monatlich über die mit der Karte getätigten Zahlungsvorgänge auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Mit Kontoinhabern, die nicht Verbraucher sind, wird die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart. Über die mit der GeldKarte getätigten einzelnen Bezahlvorgänge und den Zahlungsempfänger unterrichtet die Bank den Kontoinhaber nicht. Die mit der GeldKarte getätigten Bezahlvorgänge kann der Karteninhaber mit Hilfe eines Chipkartenlesers nachvollziehen.

13. Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kontoinhabers

13.1 Erstattung bei nicht autorisierter Kartenverfügung

- Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung in Form
- der Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten innerhalb der EU/EWR-Staaten in EUR und der Bargeldauszahlung an fremden Geldautomaten in Fremdwährung,
 - des Einsatzes der Debitkarte zum Bezahlen in Euro und des Einsatzes der Debitkarte zum Bezahlen in Fremdwährung an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen,
 - der Aufladung einer GeldKarte,
 - der Verwendung der Karte zum Aufladen eines Prepaid- Mobilfunk- Kontos hat die Bank gegen den Kontoinhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Bank ist verpflichtet, dem Kontoinhaber den Betrag unverzüglich und ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag seinem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Kartenzahlung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

13.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

- (1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung in Form
 - der Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten innerhalb der EU/EWR-Staaten in EUR und der Bargeldauszahlung mit der Debitkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung,
 - des Einsatzes der Debitkarte zum Bezahlen in Euro und des Einsatzes der Debitkarte zum Bezahlen in Fremdwährung an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen,
 - der Aufladung einer GeldKarte oder
 - der Verwendung der Karte zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos kann der Kontoinhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag seinem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung befunden hätte.
- (2) Der Kontoinhaber kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.
- (3) Besteht die fehlerhafte Ausführung darin, dass eine autorisierte Kartenverfügung beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verspätet eingeht, sind die Ansprüche des Karteninhabers nach den Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen. Ist dem Karteninhaber durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet die Bank nach Nummer 13.3.
- (4) Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank die Kartenverfügung auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

13.3 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften oder verspäteten Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Kontoinhaber von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummer II.13.1 oder 13.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat. Handelt es sich bei dem Kontoinhaber um keinen Verbraucher oder erfolgt die Verwendung der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR)* beschränkt sich die Haftung der Bank für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle. Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach diesem Absatz ist auf 12.500,- Euro je Kartenverfügung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht

- für nicht autorisierte Kartenverfügungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat und
- für den dem Kontoinhaber entstandenen Zinsschaden, soweit der Kontoinhaber Verbraucher ist.

13.4 Haftungs- und Einwendungsausschluss

- (1) Ansprüche gegen die Bank nach Nummer 13.1 bis 13.3 sind ausgeschlossen, wenn der Kontoinhaber die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der Kartenverfügung darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung handelt. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kontoinhaber über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maß-

geblich. Haftungsansprüche nach Nummer II 13.3 kann der Kontoinhaber auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

- (2) Ansprüche des Kontoinhabers gegen die Bank sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände
 - auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können, oder
 - von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

14. Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen

14.1 Haftung des Kontoinhabers bis zur Sperranzeige

- (1) Verliert der Karteninhaber seine Karte oder PIN, werden sie ihm gestohlen, kommen sie sonst abhanden oder wird diese sonst missbräuchlich verwendet und kommt es dadurch zu nicht autorisierten Kartenverfügungen in Form
 - der Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten innerhalb der EU/EWR-Staaten in EUR und der Bargeldauszahlung mit der Debitkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung,
 - des Einsatzes der Debitkarte zum Bezahlen in Euro und des Einsatzes der Debitkarte zum Bezahlen in Fremdwährung an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen,
 - der Aufladung einer GeldKarte,
 - der Verwendung der Karte zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk Kontos, so haftet der Kontoinhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden gemäß Nummer 14.1 (4) nur dann, wenn er eine Sorgfaltspflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.
- (2) Handelt es sich bei dem Kontoinhaber um keinen Verbraucher, oder erfolgt die Verwendung der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR)*, trägt der Kontoinhaber den aufgrund nicht autorisierter Kartenverfügungen entstehenden Schaden nach Absatz 1 auch dann, wenn der Karteninhaber die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten fahrlässig verletzt hat.

Hat die Bank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet die Bank für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.

- (3) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Verfügungen und hat der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt trägt der Kontoinhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn
 - er den Verlust oder den Diebstahl der Karte oder die missbräuchliche Verfügung der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat,
 - er die persönliche Geheimzahl auf der physischen Karte vermerkt oder zusammen mit der physischen Karte verwahrt hat (zum Beispiel im Originalbrief, in dem sie dem Karteninhaber mitgeteilt wurde),
 - er die persönliche Geheimzahl der digitalen Karte im mobilen Endgerät oder in einem anderen Endgerät gespeichert hat,
 - er die persönliche Geheimzahl einer anderen Person mitgeteilt hat und der Missbrauch dadurch verursacht worden ist.
- (4) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die Karte geltenden Verfügungsrahmen.
- (5) Abweichend vom Absatz 1 ist der Kontoinhaber nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Bank vom Karteninhaber eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Absatz 24 Zahlungsdienstleistungsgesetz (ZAG) nicht verlangt hat (z. B. bei Kleinbetragszahlungen gemäß Nummer A.1.3 dieser Bedingungen) oder der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister diese nicht akzeptiert hat, obwohl die Bank zur starken Kundenauthentifizierung nach § 55 ZAG verpflichtet war. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Authentifizierungselementen aus den Kategorien Wissen (das ist die PIN), Besitz (das ist die Karte) oder Inhärenz (etwas, das der Karteninhaber ist, zum Beispiel Fingerabdruck).
- (6) Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen 1, 2 und 3 verpflichtet, wenn der Kontoinhaber die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme sichergestellt hatte.
- (7) Die Absätze 4 und 5 finden keine Anwendung, wenn der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

14.2 Haftung des Kontoinhabers ab Sperranzeige

Sobald der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst der Verlust oder Diebstahl der Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle danach durch Verfügungen in Form der

- der Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten innerhalb der EU/EWR-Staaten in EUR und Bargeldauszahlung mit der Debitkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung,
- des Einsatzes der Debitkarte zum Bezahlen in Euro und des Einsatzes der Debitkarte zum Bezahlen in Fremdwährung an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen,
- der Aufladen der GeldKarte,
- der Verwendung der Karte zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos entstehenden Schäden. Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Kontoinhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

14.3 Haftung des Kontoinhabers für den in der GeldKarte gespeicherten Betrag

Eine Sperrung der GeldKarte für den Einsatz zum Bezahlen an automatisierten Kassen ist nicht möglich. Bei Verlust, Diebstahl sowie im Falle der missbräuchlichen Verwendung oder einer sonstigen nicht autorisierten Nutzung der GeldKarte zum

Bezahlen an automatisierten Kassen, erstattet die Bank den in der GeldKarte gespeicherten Betrag nicht, denn jeder, der im Besitz der Karte ist, kann den in der GeldKarte gespeicherten Betrag ohne Einsatz der PIN verbrauchen.

III. Besondere Regeln für einzelne Nutzungsarten

1. Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten und Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen

1.1 Verfügungsrahmen der Karte

Verfügungen an

- Geldautomaten (Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten innerhalb der EU/EWR-Staaten in EUR und Bargeldauszahlung mit der Debitkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung),
- automatisierten Kassen (Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen in Euro und Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen in Fremdwährung) und die Aufladung der GeldKarte sind für den Karteninhaber nur im Rahmen des für die Karte geltenden Verfügungsrahmens möglich. Bei jeder Nutzung der Karte an Geldautomaten und automatisierten Kassen für Verfügungen gemäß Satz 1 wird geprüft, ob der Verfügungsrahmen der Karte durch vorangegangene Verfügungen bereits ausgeschöpft ist. Verfügungen, mit denen der Verfügungsrahmen der Karte überschritten würde, werden unabhängig vom aktuellen Kontostand und einem etwa vorher zum Konto eingeräumten Kredit (z. B. einer eingeräumten Kontoüberziehung) abgewiesen. Der Karteninhaber darf den Verfügungsrahmen der Karte nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vorher für das Konto eingeräumten Kredits (z. B. einer eingeräumten Kontoüberziehung) in Anspruch nehmen. Der Kontoinhaber kann mit der kontoführenden Stelle eine Änderung des Verfügungsrahmens der Karte für alle zu seinem Konto ausgegebenen Karten vereinbaren. Ein Bevollmächtigter, der eine Karte erhalten hat, kann nur eine Herabsetzung für diese Karte vereinbaren.

1.2 Fehleingabe der Geheimzahl

Die Verwendung der Karte kann an Geldautomaten sowie der Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen in Fremdwährung und in EUR an automatisierten Kassen an denen im Zusammenhang mit der Verwendung der Karte die PIN eingegeben werden muss, ist abgeschlossen, wenn die persönliche Geheimzahl dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit seiner Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

1.3 Zahlungsverpflichtung der Bank; Reklamationen

Die Bank hat sich gegenüber den Betreibern von Geldautomaten und automatisierten Kassen vertraglich verpflichtet, die Beträge, über die unter Verwendung der an den Karteninhaber ausgegebenen Karte verfügt wurde, an die Betreiber zu vergüten. Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus dem Vertragsverhältnis zu dem Unternehmen, bei dem bargeldlos an einer automatisierten Kasse bezahlt worden ist, sind unmittelbar gegenüber diesem Unternehmen geltend zu machen.

1.4 Vorauswahl an automatisierten Kassen

Die Handels- und Dienstleistungsunternehmen haben die Möglichkeit, bei den von ihnen akzeptierten Karten in ihren automatisierten Kassen Mechanismen zu installieren, die eine Vorauswahl einer bestimmten Zahlungsmarke oder Zahlungsanwendung treffen. Dabei dürfen sie den Karteninhaber nicht daran hindern, sich über diese Vorauswahl hinwegzusetzen.

2. GeldKarte

(gilt nur für vor dem 12.12.2017 ausgegebene Karten)

2.1 Servicebeschreibung

Soweit die Karte entsprechend ausgestattet ist, kann sie auch als Geldkarte eingesetzt werden. Der Karteninhaber kann an GeldKarte-Terminals des Handels- und Dienstleistungsbereiches bargeldlos bezahlen.

2.2 Aufladen und Entladen der GeldKarte

Der Karteninhaber kann seine GeldKarte an den mit dem GeldKarte-Logo gekennzeichneten Ladeterminals innerhalb des ihm von seiner Bank eingeräumten Verfügungsrahmens (Nummer III Nr. 1.1) zu Lasten des auf der Karte angegebenen Kontos bis zu einem Betrag von maximal 200,- Euro aufladen. Vor dem Aufladevorgang muss er seine persönliche Geheimzahl (PIN) eingeben. Der Karteninhaber kann seine GeldKarte auch gegen Bargeld sowie im Zusammenwirken mit einer anderen Karte zu Lasten des Kontos, über das die Umsätze mit dieser Karte abgerechnet werden, aufladen. Aufgeladene Beträge, über die der Karteninhaber nicht mehr mittels GeldKarte verfügen möchte, können nur bei der kartenausgebenden Bank entladen werden. Bei einer Funktionsunfähigkeit der GeldKarte erstattet die kartenausgebende Bank dem Karteninhaber den nicht verbrauchten Betrag. Benutzt der Karteninhaber seine Karte, um seine GeldKarte oder die GeldKarte eines anderen aufzuladen, so ist die persönliche Geheimzahl (PIN) am Ladeterminal einzugeben. Die Auflademöglichkeit besteht nicht mehr, wenn die PIN dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit seiner Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

2.3 Sofortige Kontobelastung des Ladebetrages

Benutzt der Karteninhaber seine Karte, um seine GeldKarte oder die GeldKarte eines anderen aufzuladen, so wird der Ladebetrag dem Konto, das auf der Karte angegeben ist, belastet.

2.4 Zahlungsvorgang mittels GeldKarte

Beim Einsatz zum Bezahlen ist die PIN nicht einzugeben. Bei jedem Bezahlvorgang vermindert sich der in der GeldKarte gespeicherte Betrag um den verfügten Betrag.

3. Aufladen von Prepaid-Mobilfunk-Konten

3.1 Servicebeschreibung

Unter Verwendung seiner Karte und der persönlichen Geheimzahl (PIN) kann der Karteninhaber ein Prepaid-Mobilfunk-Konto eines Mobilfunkanbieters, auf dem vorausbezahlte Telefonwertseinheiten verbucht werden, an Geldautomaten innerhalb des ihm von seiner Bank eingeräumten Verfügungsrahmens (Nummer III. Nr. 1.1) zu Lasten

* Eine Liste der zugehörigen Länder finden Sie unter: hvb.de/laender

des auf der Karte angegebenen Kontos aufladen. Voraussetzung ist, dass der vom Karteninhaber gewählte Geldautomat über eine entsprechende Ladefunktion verfügt und der Mobilfunkanbieter, der das Prepaid-Mobilfunk-Konto führt, das aufgeladen werden soll, an dem System teilnimmt. Zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos hat der Karteninhaber am Display des Geldautomaten den Menüpunkt zum Aufladen des Prepaid-Mobilfunk-Kontos zu wählen, die Mobilfunk-Telefonnummer (»Handy-Nummer«) einzugeben und einen angezeigten Aufladebetrag zu wählen. Nach Autorisierung der Ladetransaktionen durch die Bank des Karteninhabers wird das Prepaid-Mobilfunk-Konto beim Mobilfunkanbieter aufgeladen. Mit diesem Verfahren kann der Karteninhaber sowohl sein eigenes Prepaid-Mobilfunk-Konto als auch das eines Dritten aufladen. Wird die Aufladung von der Bank, etwa wegen fehlender Kontodeckung, nicht autorisiert, wird am Display ein ablehnender Hinweis angezeigt.

3.2 Fehleingabe der Geheimzahl

Die Karte kann an Geldautomaten nicht mehr eingesetzt werden, wenn die persönliche Geheimzahl dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit seiner Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

3.3 Zahlungsverpflichtung der Bank; Reklamationen

Die Bank ist vertraglich verpflichtet, Ladebeträge für ein Prepaid-Mobilfunk-Konto, die unter Verwendung der an den Karteninhaber ausgegebenen Karte autorisiert worden sind, zu bezahlen. Die Zahlungsverpflichtung beschränkt sich auf den jeweils autorisierten Betrag. Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus dem Vertragsverhältnis zu dem Mobilfunkanbieter, der das Prepaid-Mobilfunk-Konto führt, sind unmittelbar gegenüber diesem Unternehmen geltend zu machen.

B. Von der Bank angebotene andere Service-Leistungen

Für weitere von der Bank für die Karte bereitgestellte Serviceleistungen gelten ergänzend neben den Regelungen gemäß Abschnitt A II und III besondere nachfolgende Bedingungen.

Bedingungen für zusätzliche Serviceleistungen mit der HVB girocard/ecKarte

I. Geltungsbereich

Mit der Karte kann der Kunde folgende Serviceleistungen der Bank in Anspruch nehmen:

1. Kontoauszugdrucker für Girokonten und Depotübersichten, sofern gesondert vereinbart
2. In Verbindung mit der persönlichen Geheimzahl die Nutzung:
 - von Geldautomaten mit Bargeldeinzahlungsfunktion und Bargeldauszahlungsfunktion
 - von HVB sb Terminals
 - des Selbstbedienungs-Sparens (sbSparen) einschließlich Ausdruck von sbSparauszügen am Kontoauszugdrucker, sofern gesondert vereinbart
3. Nutzung der Chip-Funktionalitäten

II. Besondere Bedingungen für zusätzliche Serviceleistungen

1. Kontoauszugdrucker, Abruf von Kontoauszügen/ Depotübersichten

Mit dem Kontoauszugdrucker ist der Karteninhaber in der Lage, sich Kontoauszüge, sbSparauszüge und Depotübersichten ausdrucken zu lassen. Wird der Kontoauszug von Kontokorrentkonten länger als 33 Tage nicht am Kontoauszugdrucker abgerufen, erstellt die Bank einen Auszug und übersendet ihn dem Kontoinhaber an seine letzte der Bank bekannt gewordene Adresse. An diese Adresse versendet die Bank bei Anfall auch Depotauszüge, Verlosungsanzeigen, Mitteilungen über die Ausführung von Wertpapiergeschäften und über die Ausübung von Bezugsrechten.

2. sb Einzahlungsautomaten, HVB sb Terminals

2.1 Bargeldeinzahlung am Geldautomaten

An sb Einzahlungsautomaten der Bank kann der Karteninhaber eine Bargeldeinzahlung vornehmen. Die Nutzung dieser Geldautomatenfunktion darf nur für eigene Rechnung erfolgen und ist ausschließlich Kunden der Bank und deren Bevollmächtigten vorbehalten. Bargeldeinzahlungen sind nur auf bei der Bank geführte Kontokorrentkonten oder, falls vereinbart, auf Spar-Kartenkonten möglich.

An sb Einzahlungsautomaten kann die Bargeldeinzahlung ausschließlich in Form von Banknoten und Münzen (letztere nur an ausgewählten Standorten), die auf Euro lauten, auf eigene Konten des Kunden in Verbindung mit der persönlichen Geheimzahl erfolgen. Bargeldeinzahlungen zu Gunsten Dritter sind nicht möglich.

2.2 Echtheit von Bargeld, verschmutztes und beschädigtes Bargeld

Stellt der sb Einzahlungsautomat fest, dass es sich bei dem für die Bargeldeinzahlung verwendeten Bargeld um Fälschungen handelt, so wird das erkannte Falschgeld eingezogen. Über den eingezogenen Betrag erhält der Karteninhaber einen Quittungsbeleg. Bei verschmutztem und beschädigtem Bargeld behält sich die Bank vor, den gutgeschriebenem Einzahlungsbetrag dem Konto des Kunden zu belasten und das Bargeld dem Kunden wieder auszuhändigen.

2.3 Aufrechterhaltung des sb Einzahlungsautomaten

Die Bank ist nicht verpflichtet sb Einzahlungsautomaten auf Dauer aufrechtzuerhalten.

2.4 Bedienung

Der Karteninhaber ist verpflichtet, die Bedienungsanleitungen der sb Einzahlungsautomaten, insbesondere bei der Geldaufbereitung, zu beachten; denn die fehlerhafte Bedienung der sb Einzahlungsautomaten (z. B. Bargeldeinzahlung von mit Büroklammer verbundenen Geldscheinen) kann erhebliche Beschädigungen der Automaten zur Folge haben.

3. Sparkonten mit Dokumentationsform »sbSparauszug«

3.1 Inhalt

Auf Antrag ermöglicht die Bank dem Karteninhaber im Rahmen ihres Produktangebots Verfügungen über Sparguthaben mit der HVB girocard/ecKarte, HVB Service- oder HVB Sparkarte vorzunehmen. In diesem Fall wird das jeweilige Sparkonto mit der Dokumentationsform »sbSparauszug« geführt.

3.2 sbSparauszüge

Ergänzend gelten die Bedingungen für Sparkonten und die besonderen Bedingungen für die Sonderformen der Sparurkunde.

4. Nutzung der Chip-Funktionalitäten

Die HVB girocard/ecKarte mit Chip enthält zusätzlich nachfolgende Funktionen:

- Jugendschutzmerkmal (4.1)
- TAN-Generator (4.3)

4.1 Jugendschutzmerkmal

Zum Schutze Jugendlicher kann der Chip auf Wunsch mit einem Alterskennzeichen versehen werden. Jugendliche ab 16 Jahren können sich mit dem auf dem Chip verschlüsselt gespeicherten Geburtsdatum an Automaten, die eine Alterskennung prüfen, legitimieren, um die angebotene Ware einzukaufen. Karten von volljährigen Personen erhalten automatisch ein verschlüsseltes Volljährigkeitskennzeichen auf dem Chip.

4.2 TAN-Generator

Ist auf dem Chip ein TAN-Generator gespeichert, so können Transaktionsnummern (TAN) elektronisch generiert werden.

C. Zusatzanwendungen

1. Speicherung von Zusatzanwendungen auf der Karte

- (1) Der Karteninhaber hat die Möglichkeit, den auf der Karte befindlichen Chip als Speichermedium für eine bankgenerierte Zusatzanwendung (z. B. in Form eines Jugendschutzmerkmals) oder als Speichermedium für eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung zu benutzen.
- (2) Die Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach dem Rechtsverhältnis des Karteninhabers zur Bank. Eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung kann der Karteninhaber nach Maßgabe des mit dem Unternehmen geschlossenen Vertrages nutzen. Es obliegt der Entscheidung des Karteninhabers, ob er seine Karte zur Speicherung unternehmensgenerierter Zusatzanwendungen nutzen möchte. Die Speicherung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung auf der Karte erfolgt am Terminal des Unternehmens nach Absprache zwischen dem Karteninhaber und dem Unternehmen. Kreditinstitute nehmen vom Inhalt der am Unternehmensterminal kommunizierten Daten keine Kenntnis.

2. Verantwortlichkeit des Unternehmens für den Inhalt einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung

Die kartenausgebende Bank stellt mit dem Chip auf der Karte lediglich die technische Plattform zur Verfügung, die es dem Karteninhaber ermöglicht, in der Karte unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen zu speichern. Eine Leistung, die das Unternehmen über die unternehmensgenerierte Zusatzanwendung gegenüber dem Karteninhaber erbringt, richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt des Vertragsverhältnisses zwischen dem Karteninhaber und dem Unternehmen.

3. Reklamationsbearbeitung in Bezug auf Zusatzanwendungen

- (1) Einwendungen, die den Inhalt einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung betreffen, hat der Karteninhaber ausschließlich gegenüber dem Unternehmen geltend zu machen, das die Zusatzanwendung in die Karte eingespeichert hat. Das Unternehmen bearbeitet derartige Einwendungen auf Basis der bei ihm gespeicherten Daten. Der Karteninhaber darf die Karte zum Zwecke der Reklamationsbearbeitung nicht dem Unternehmen aushändigen.
- (2) Einwendungen, die den Inhalt einer bankgenerierten Zusatzanwendung betreffen, hat der Karteninhaber ausschließlich gegenüber der Bank geltend zu machen.

4. Keine Angabe der von der Bank an den Kunden ausgegebenen PIN bei unternehmensgenerierten Zusatzanwendungen

Bei der Speicherung, inhaltlichen Änderung oder Nutzung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung auf der Karte wird die von der kartenausgebenden Bank an den Karteninhaber ausgegebene PIN nicht eingegeben. Sofern das Unternehmen, das eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung in die Karte eingespeichert hat, dem Karteninhaber die Möglichkeit eröffnet, den Zugriff auf diese Zusatzanwendung mit einem separaten von ihm wählbaren Legitimationsmedium abzusichern, so darf der Karteninhaber zur Absicherung der unternehmensgenerierten Zusatzanwendung nicht die PIN verwenden, die ihm von der kartenausgebenden Bank für die Nutzung der Zahlungsverkehrsanwendungen zur Verfügung gestellt worden ist.

5. Sperrmöglichkeit von Zusatzanwendungen

Die Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der Karte eingespeichert hat und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung von bankgenerierten Zusatzanwendungen kommt nur gegenüber der Bank in Betracht und richtet sich nach dem mit der Bank geschlossenen Vertrag.

BEDINGUNGEN

für die Debitkarte (HVB V PAY Karte)

Stand: 31.01.2020

A. Garantierte Zahlungsformen

I. Geltungsbereich

Die von der Bank ausgegebene HVB V PAY Karte ist eine Debitkarte (im folgenden »Karte«) genannt. Der Karteninhaber kann die Karte, soweit diese entsprechend ausgestattet ist, für folgende Zahlungsdienste nutzen:

1. In Verbindung mit der persönlichen Geheimzahl (PIN):

- Zum Abheben von Bargeld an Geldautomaten, die mit dem V PAY Logo gekennzeichnet sind.
- Zum Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen, an automatisierten Kassen, die mit dem V PAY Logo gekennzeichnet sind.
- Zum Aufladen einer GeldKarte an Ladeterminals, die mit dem GeldKarte-Logo gekennzeichnet sind.
- Zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos, das ein Mobilfunknutzer bei einem Mobilfunkanbieter unterhält, an einem Geldautomaten, sofern der Geldautomatenbetreiber diese Funktion anbietet und der Mobilfunkanbieter an dem System teilnimmt.
- Die Karte kann auch an in- und ausländischen Geldautomaten und automatisierten Kassen des Visa Akzeptanznetzwerkes Verwendung finden, wenn das jeweilige Gerät die technischen Voraussetzungen aufweist.

2. Ohne Einsatz der persönlichen Geheimzahl (PIN):

- Zum kontaktlosen Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an automatisierten Kassen und soweit verfügbar an Geldautomaten, die mit dem V PAY-Logo gekennzeichnet sind, soweit nicht die Eingabe einer PIN verlangt wird.
- Die Karte kann auch an in- und ausländischen Geldautomaten und automatisierten Kassen des Visa Akzeptanznetzwerkes kontaktlos Verwendung finden.
- Als GeldKarte zum bargeldlosen Bezahlen an automatisierten Kassen des Handels- und Dienstleistungsbereiches im Inland, die mit dem GeldKarte-Logo gekennzeichnet sind (GeldKarte-Terminals).
- Außerhalb der Erbringung von Zahlungsdiensten und ohne dass mit der Funktion eine Garantie der Bank verbunden ist, als Speichermedium für Zusatzanwendungen
 - der Bank nach Maßgabe des mit der Bank abgeschlossenen Vertrages (bankgenerierte Zusatzanwendung) oder
 - eines Handels- und Dienstleistungsunternehmens nach Maßgabe des vom Karteninhaber mit diesem abgeschlossenen Vertrages (unternehmensgenerierte Zusatzanwendung).

II. Allgemeine Regeln

1. Ausgabe der Karte

Die Karte kann als physische Karte oder als digitale Karte zur Speicherung auf einem Telekommunikations-, Digital- oder IT-Gerät (mobiles Endgerät) ausgegeben werden. Diese Sonderbedingungen gelten für beide Kartenformen gleichermaßen, es sei denn es ist ausdrücklich etwas anderes geregelt. Soweit die Bank eine digitale Karte anbietet, gelten ergänzend gesondert zu vereinbarenden Nutzungsbedingungen für die digitale Karte.

2. Karteninhaber und Vollmacht

Die Karte gilt für das auf ihr angegebene Konto, sowie ggf. für zusätzlich definierte Konten, auf die der Karteninhaber Zugriff hat. Sie kann nur auf den Namen des Kontoinhabers oder einer Person ausgestellt werden, der der Kontoinhaber Kontovollmacht erteilt hat. Wenn der Kontoinhaber die Kontovollmacht widerruft, ist er dafür verantwortlich, dass die an den Bevollmächtigten ausgegebene Karte an die Bank zurückgegeben wird. Die Bank wird die Karte nach Widerruf der Vollmacht für die Nutzung an Geldautomaten und automatisierten Kassen sowie für die Aufladung der GeldKarte elektronisch sperren. Eine Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der Karte eingespeichert hat und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung einer bankgenerierten Zusatzanwendung der Bank kommt nur gegenüber der Bank in Betracht und richtet sich nach dem mit der Bank abgeschlossenen Vertrag. Solange die Rückgabe der Karte nicht erfolgt ist, besteht die Möglichkeit, dass sie weiterhin zum Verbrauch der noch in der GeldKarte gespeicherten Beträge verwendet wird. Auch eine Nutzung der auf der Karte gespeicherten Zusatzanwendungen ist weiterhin möglich.

3. Finanzielle Nutzungsgrenze

Der Karteninhaber darf Verfügungen mit seiner Karte nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vorher für das Konto eingeräumten Kredits vornehmen. Auch wenn der Karteninhaber diese Nutzungsgrenze bei seinen Verfügungen nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Karte entstehen. Die Buchung solcher Verfügungen auf dem Konto führt zu einer geduldeten Kontoüberziehung.

4. Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen

Nutzt der Karteninhaber die Karte für Verfügungen, die nicht auf Euro lauten, wird das Konto gleichwohl in Euro belastet. Die Bestimmung des Kurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechsellkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam.

5. Rückgabe der Karte

Die Karte bleibt im Eigentum der Bank. Sie ist nicht übertragbar. Die Karte ist nur für den auf der Karte angegebenen Zeitraum gültig.

Mit Aushändigung der neuen, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit der Karte ist die Bank berechtigt, die alte Karte zurückzuverlangen bzw. Löschung der digitalen Karte zu verlangen oder selbst zu veranlassen. Endet die Berechtigung, die Karte zu nutzen, vorher (z. B. durch Kündigung der Kontoverbindung oder des Kartenvertrages), so hat der Karteninhaber die Karte unverzüglich an die Bank zurückzugeben bzw. die digitale Karte zu löschen. Ein zum Zeitpunkt der Rückgabe noch in der GeldKarte gespeicherter Betrag wird dem Karteninhaber erstattet. Auf der Karte befindliche unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen hat der Karteninhaber bei dem Unternehmen, das die Zusatzanwendung auf die Karte aufgebracht hat, unverzüglich entfernen zu lassen. Die Möglichkeit zur weiteren Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach dem Vertragsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und der Bank.

6. Sperre und Einziehung der Karte

- (1) Die Bank darf die Karte sperren und den Einzug der Karte (z. B. an Geldautomaten) veranlassen, bzw. die Löschung der digitalen Karte verlangen oder diese selbst veranlassen,
- wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
 - wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen oder
 - wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht.

Darüber wird die Bank den Kontoinhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre bzw. Löschung unterrichten.

Die Bank wird die Karte entsperren oder diese durch eine neue Karte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber unverzüglich.

(2) Zum Zeitpunkt der Einziehung noch in der GeldKarte gespeicherte Beträge werden dem Karteninhaber erstattet.

(3) Befindet sich auf der Karte für das Online-Banking ein TAN-Generator, so hat die Sperre der Karte auch eine Sperrung des Online-Banking-Zugangs zur Folge.

(4) Hat der Karteninhaber auf einer eingezogenen Karte eine Zusatzanwendung gespeichert, so hat der Einzug der Karte zur Folge, dass er die Zusatzanwendung nicht mehr nutzen kann. Zum Zeitpunkt der Einziehung in der Karte gespeicherte unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen kann der Karteninhaber vom kartenausgebenden Institut heraus verlangen, nachdem dieses die Karte von der Stelle, die die Karte eingezogen hat, zur Verfügung gestellt bekommen hat. Die Bank ist berechtigt, das Herausgabeverlangen in Bezug auf die unternehmensgenerierten Zusatzanwendungen dadurch zu erfüllen, dass sie dem Karteninhaber die um die Zahlungsverkehrsfunktionen bereinigte Karte aushändigt. Die Möglichkeit zur weiteren Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach den für jene Zusatzanwendung geltenden Regeln.

7. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

7.1 Unterschrift

Sofern die Karte ein Unterschriftsfeld vorsieht, hat der Karteninhaber die Karte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.

7.2 Sorgfältige Aufbewahrung der Karte

Die Karte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhandenkommt oder missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden, da sie missbräuchlich eingesetzt werden kann. Darüber hinaus kann jeder, der im Besitz der Karte ist, den in der GeldKarte gespeicherten Betrag verbrauchen sowie Transaktionen an automatisierten Kassen ohne PIN bis zur Sperre oder Löschung tätigen.

7.3 Geheimhaltungspflichten

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von der persönlichen Geheimzahl (PIN) erlangt. Die PIN darf insbesondere nicht auf der Karte vermerkt, bei einer digitalen Karte nicht im mobilen Endgerät oder in einem anderen Kommunikationsgerät gespeichert oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Denn jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der Karte kommt, hat die Möglichkeit, zu Lasten des auf der Karte angegebenen Kontos Verfügungen zu tätigen (zum Beispiel Bargeld an Geldautomaten abzuheben).

Der Karteninhaber ist berechtigt, die von ihm von der Bank zur Verfügung gestellte Geheimzahl zu ändern (Selbstwahl-PIN). Die Bank empfiehlt bei der Selbstwahl-PIN keine Zahlen-/Zahlenreihenkombination zu verwenden, die sich auf Geburtsdaten, Telefonnummern, Postleitzahlen u. ä. von nahestehenden Personen bezieht. Ebenso wird abgeraten eine einfache Zahlen- oder Ziffernfolge (z.B. 2345) zu verwenden.

Sofern der Karteninhaber eine digitale Karte nutzt und der Zugriff auf das mobile Endgerät oder ein anderes Kommunikationsgerät durch ein vom Karteninhaber wählbares Legitimationsmedium abgesichert werden kann, so darf der Karteninhaber zur Absicherung des Zugriffs nicht dieselbe PIN verwenden, die ihm von der kartenausgebenden Bank für die Nutzung der Debitkarte zur Verfügung gestellt worden ist.

7.4 Unterrichtungs- und Anzeigepflichten

(1) Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl seiner Karte, des mobilen Endgeräts mit digitaler Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN fest, so ist die Bank, und zwar möglichst die kontoführende Stelle, unverzüglich zu benachrichtigen (Sperranzeige). Die Sperranzeige kann der Karteninhaber auch jederzeit gegenüber dem Zentralen Sperrannahmehdienst abgeben. In diesem Fall ist eine Kartensperre nur möglich, wenn der Name der Bank – möglichst mit Bankleitzahl – und die Kontonummer angegeben werden. Der Zentrale Sperrannahmehdienst sperrt alle für das betreffende Konto aus gegebenen Karten für die weitere Nutzung an Geldautomaten und automatisierten Kassen. Zur Beschränkung der Sperre auf die abhanden gekommene Karte muss sich der Karteninhaber mit seiner Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen. Die Kontaktdaten, unter denen eine Sperranzeige abgegeben werden kann, werden dem Karteninhaber gesondert mitgeteilt. Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

(2) Hat der Karteninhaber den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz seiner Karte gelangt ist, eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN vorliegt, muss er ebenfalls unverzüglich eine Sperranzeige abgeben.

(3) Befindet sich auf der Karte für das Online-Banking ein TAN-Generator, so hat die Sperre der Karte auch eine Sperrung des Online-Banking-Zugangs zur Folge.

(4) Durch die Sperre der Karte bei der Bank bzw. dem Zentralen Sperrannahmediendienst wird nicht der Zugang zum mobilen Endgerät gesperrt. Eine Sperrung des Zugangs der sonstigen Funktionen auf dem mobilen Endgerät kann nur gegenüber dem jeweiligen Anbieter dieser Funktion erfolgen.

(5) Eine Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendungen kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der Karte eingespeichert hat und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung einer bankgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber der Bank in Betracht und richtet sich nach dem mit der Bank abgeschlossenen Vertrag.

(6) Der Kontoinhaber hat die Bank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenverfügung zu unterrichten.

8. Autorisierung von Kartenzahlungen durch den Karteninhaber

Mit dem Einsatz der Karte erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenzahlung. Soweit dafür zusätzlich eine PIN oder die Unterschrift erforderlich ist, wird die Zustimmung erst mit deren Einsatz erteilt. Nach Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen. In der Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der Kartenzahlung notwendigen personenbezogenen Daten des Karteninhabers verarbeitet, übermittelt und speichert.

9. Sperrung eines verfügbaren Geldbetrags

- Die Bank ist berechtigt, auf dem Konto des Kontoinhabers einen im Rahmen der finanziellen Nutzungsgrenze gemäß II.3 verfügbaren Geldbetrag zu sperren, wenn
- der Zahlungsvorgang vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelöst worden ist und
 - der Karteninhaber auch der genauen Höhe des zu sperrenden Geldbetrags zugestimmt hat.

Den gesperrten Geldbetrag gibt die Bank unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unverzüglich frei, nachdem ihr der genaue Zahlungsbetrag mitgeteilt oder der Zahlungsauftrag zugegangen ist.

10. Ablehnung von Kartenzahlungen durch die Bank

- Die Bank ist berechtigt, die Kartenzahlung abzulehnen, wenn
- der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht gemäß Nummer II.8 autorisiert hat,
 - der für die Kartenzahlung geltende Verfügungsrahmen oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten ist, oder
 - die Karte gesperrt ist.

Hierüber wird der Karteninhaber unterrichtet.

11. Entgelte und deren Änderung

(1) Die vom Kontoinhaber gegenüber der Bank geschuldeten Entgelte ergeben sich aus dem »Preis- und Leistungsverzeichnis« der Bank.

(2) Änderungen der Entgelte werden dem Kontoinhaber spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kontoinhaber mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Online Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Kontoinhaber kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Kontoinhabers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Diese Genehmigungswirkung wird ihm die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdiensterahmenvertrag (Girovertrag) richtet sich nach Nummer 12 Absatz 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

(3) Bei Entgelten und deren Änderung für Zahlungen von Kontoinhabern, die nicht Verbraucher sind, bleibt es bei den Regelungen in Nummer 12 Abs. 2 bis 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

12. Information des Kontoinhabers über den Kartenzahlungsvorgang

Die Bank unterrichtet den Kontoinhaber mindestens einmal monatlich über die mit der Karte getätigten Zahlungsvorgänge auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Mit Kontoinhabern, die nicht Verbraucher sind, wird die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart. Über die mit der GeldKarte getätigten einzelnen Bezahlvorgänge und den Zahlungsempfänger unterrichtet die Bank den Kontoinhaber nicht. Die mit der GeldKarte getätigten Bezahlvorgänge kann der Karteninhaber mit Hilfe eines Chipkartenlesers nachvollziehen.

13. Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kontoinhabers

13.1 Erstattung bei nicht autorisierter Kartenverfügung

- Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung in Form der
- Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten,
 - Verwendung der Karte an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen,
 - Aufladung einer GeldKarte,
 - Verwendung der Karte zum Aufladen eines Prepaid- Mobilfunk- Kontos hat die Bank gegen den Kontoinhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Bank ist verpflichtet, dem Kontoinhaber den Betrag unverzüglich und ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag seinem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht autorisierte Kartenverfügung befinden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Kartenzahlung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

13.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

- (1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung in Form der
- Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten,
 - Verwendung der Karte an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen,
 - Aufladung einer GeldKarte oder
 - Verwendung der Karte zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk- Kontos kann der Kontoinhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbeitrages insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag seinem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung befunden hätte.

(2) Der Kontoinhaber kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.

(3) Besteht die fehlerhafte Ausführung darin, dass eine autorisierte Kartenverfügung beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verspätet eingeht, sind die Ansprüche des Karteninhabers nach den Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen. Ist dem Karteninhaber durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet die Bank nach Nummer 13.3.

(4) Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank die Kartenverfügung auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

13.3 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften oder verspäteten Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Kontoinhaber von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummer II.13.1 oder 13.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat. Handelt es sich bei dem Kontoinhaber um keinen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR)* beschränkt sich die Haftung der Bank für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle.

Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach diesem Absatz ist auf 12.500,- Euro je Kartenverfügung begrenzt.

Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht

- für nicht autorisierte Kartenverfügungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat und
- für den dem Kontoinhaber entstandenen Zinsschaden, soweit der Kontoinhaber Verbraucher ist.

13.4 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Ansprüche gegen die Bank nach Nummer 13.1 bis 13.3 sind ausgeschlossen, wenn der Kontoinhaber die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der Kartenverfügung darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung handelt. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kontoinhaber über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Nummer II 13.3 kann der Kontoinhaber auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

- (2) Ansprüche des Kontoinhabers gegen die Bank sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände
- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können, oder
 - von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

14. Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen

14.1 Haftung des Kontoinhabers bis zur Sperranzeige

- (1) Verliert der Karteninhaber seine Karte oder PIN, wird sie ihm gestohlen, kommt sie sonst abhanden oder wird diese sonst missbräuchlich verwendet und kommt es dadurch zu nicht autorisierten Kartenverfügungen in Form der
- Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten,
 - Verwendung der Karte an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen,
 - Aufladung einer GeldKarte,
 - Verwendung der Karte zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk Kontos, so haftet der Kontoinhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden gemäß Nummer 14.1 (3) nur dann, wenn er eine Sorgfaltspflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.

(2) Handelt es sich bei dem Kontoinhaber um keinen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR)*, trägt der Kontoinhaber den aufgrund nicht autorisierter Kartenverfügungen entstehenden Schaden nach Absatz 1 auch dann, wenn der

Karteninhaber die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten fahrlässig verletzt hat. Hat die Bank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet die Bank für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenen Mitverschuldens.

(3) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Verfügungen und hat der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Kontoinhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- er den Verlust oder den Diebstahl der Karte oder die missbräuchliche Verfügung der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat,
- er die persönliche Geheimzahl auf der physischen Karte vermerkt oder zusammen mit der physischen Karte verwahrt hat (zum Beispiel im Originalbrief, in dem sie dem Karteninhaber mitgeteilt wurde),
- er die persönliche Geheimzahl der digitalen Karte im mobilen Endgerät oder in einem anderen Endgerät gespeichert hat,
- er die persönliche Geheimzahl einer anderen Person mitgeteilt hat und der Missbrauch dadurch verursacht worden ist.

(4) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die Karte geltenden Verfügungsrahmen.

(5) Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen 1, 2 und 3 verpflichtet, wenn der Kontoinhaber die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme sichergestellt hatte.

(6) Die Absätze 4 und 5 finden keine Anwendung, wenn der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

14.2 Haftung des Kontoinhabers ab Sperranzeige

Sobald der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst der Verlust oder Diebstahl der Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle danach durch Verfügungen in Form der

- Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten,
- Verwendung der Karte an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen,
- Aufladung der GeldKarte und
- Verwendung der Karte zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos entstehenden Schäden. Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Kontoinhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

14.3 Haftung des Kontoinhabers für den in der GeldKarte gespeicherten Betrag

Eine Sperrung der GeldKarte für das Bezahlen an automatisierten Kassen ist nicht möglich. Bei Verlust, Diebstahl sowie im Falle der missbräuchlichen Verwendung oder einer sonstigen nicht autorisierten Nutzung der GeldKarte zum Bezahlen an automatisierten Kassen, erstattet die Bank den in der GeldKarte gespeicherten Betrag nicht, denn jeder, der im Besitz der Karte ist, kann den in der GeldKarte gespeicherten Betrag ohne Einsatz der PIN verbrauchen.

III. Besondere Regeln für einzelne Nutzungsarten

1. Geldautomaten-Service und Einsatz an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen

1.1 Verfügungsrahmen der Karte

Verfügungen an Geldautomaten, automatisierten Kassen und die Aufladung der GeldKarte sind für den Karteninhaber nur im Rahmen des für die Karte geltenden Verfügungsrahmens möglich. Bei jeder Nutzung der Karte an Geldautomaten und automatisierten Kassen wird geprüft, ob der Verfügungsrahmen der Karte durch vorangegangene Verfügungen bereits ausgeschöpft ist. Verfügungen, mit denen der Verfügungsrahmen der Karte überschritten würde, werden unabhängig vom aktuellen Kontostand und einem etwa vorher zum Konto eingeräumten Kredit abgewiesen. Der Karteninhaber darf den Verfügungsrahmen der Karte nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vorher für das Konto eingeräumten Kredits in Anspruch nehmen. Der Kontoinhaber kann mit der kontoführenden Stelle eine Änderung des Verfügungsrahmens der Karte für alle zu seinem Konto ausgegebenen Karten vereinbaren. Ein Bevollmächtigter, der eine Karte erhalten hat, kann nur eine Herabsetzung für diese Karte vereinbaren.

1.2 Fehleingabe der Geheimzahl

Die Karte kann an Geldautomaten sowie an automatisierten Kassen an denen im Zusammenhang mit der Verwendung der Karte die PIN eingegeben werden muss, nicht mehr eingesetzt werden, wenn die persönliche Geheimzahl dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit seiner Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

1.3 Zahlungsverpflichtung der Bank; Reklamationen

Die Bank hat sich gegenüber den Betreibern von Geldautomaten und automatisierten Kassen vertraglich verpflichtet, die Beträge, über die unter Verwendung der an den Karteninhaber ausgegebenen Karte verfügt wurde, an die Betreiber zu vergüten. Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus dem Vertragsverhältnis zu dem Unternehmen, bei dem bargeldlos an einer automatisierten Kasse bezahlt worden ist, sind unmittelbar gegenüber diesem Unternehmen geltend zu machen.

2. GeldKarte (gilt nur für vor dem 12.12.2017 ausgegebene Karten)

2.1 Servicebeschreibung

Soweit die Karte entsprechend ausgestattet ist, kann sie auch als Geldkarte eingesetzt werden. Der Karteninhaber kann an GeldKarte-Terminals des Handels- und Dienstleistungsbereiches bargeldlos bezahlen.

2.2 Aufladen und Entladen der GeldKarte

Der Karteninhaber kann seine GeldKarte an den mit dem GeldKarte-Logo gekennzeichneten Ladeterminals innerhalb des ihm von seiner Bank eingeräumten Verfügungsrahmens (Nummer III 1.1) zu Lasten des auf der Karte angegebenen Kontos bis zu einem Betrag von maximal 200,- Euro aufladen. Vor dem Aufladevorgang muss er seine persönliche Geheimzahl (PIN) eingeben. Der Karteninhaber kann seine GeldKarte auch gegen Bargeld sowie im Zusammenwirken mit einer anderen Karte zu Lasten des Kontos, über das die Umsätze mit dieser Karte abgerechnet werden, aufladen. Aufgeladene Beträge, über die der Karteninhaber nicht mehr mittels GeldKarte verfügen möchte, können nur bei der kartenausgebenden Bank entladen werden. Bei einer Funktionsunfähigkeit der GeldKarte erstattet die kartenausgebende Bank dem Karteninhaber den nicht verbrauchten Betrag. Benutzt der Karteninhaber seine Karte, um seine GeldKarte oder die GeldKarte eines anderen aufzuladen, so ist die persönliche Geheimzahl (PIN) am Ladeterminale einzugeben. Die Auflademöglichkeit besteht nicht mehr, wenn die PIN dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit seiner Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

2.3 Sofortige Kontobelastung des Ladebetrages

Benutzt der Karteninhaber seine Karte, um seine GeldKarte oder die GeldKarte eines anderen aufzuladen, so wird der Ladebetrag dem Konto, das auf der Karte angegeben ist, belastet.

2.4 Zahlungsvorgang mittels GeldKarte

Beim Bezahlen mit der GeldKarte ist die PIN nicht einzugeben. Bei jedem Zahlungsvorgang vermindert sich der in der GeldKarte gespeicherte Betrag um den verfügbaren Betrag.

3. Aufladen von Prepaid-Mobilfunk-Konten

3.1 Servicebeschreibung

Unter Verwendung seiner Karte und der persönlichen Geheimzahl (PIN) kann der Karteninhaber ein Prepaid-Mobilfunk-Konto eines Mobilfunkanbieters, auf dem vorausbezahlte Telefonwertseinheiten verbucht werden, an Geldautomaten innerhalb des ihm von seiner Bank eingeräumten Verfügungsrahmens (Nummer III. 1.1) zu Lasten des auf der Karte angegebenen Kontos aufladen. Voraussetzung ist, dass der vom Karteninhaber gewählte Geldautomat über eine entsprechende Ladefunktion verfügt und der Mobilfunkanbieter, der das Prepaid-Mobilfunk-Konto führt, das aufgeladen werden soll, an dem System teilnimmt. Zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos hat der Karteninhaber am Display des Geldautomaten den Menüpunkt zum Aufladen des Prepaid-Mobilfunk-Kontos zu wählen, die Mobilfunk-Telefonnummer (»Handy-Nummer«) einzugeben und einen angezeigten Aufladebetrag zu wählen. Nach Autorisierung der Ladetransaktionen durch die Bank des Karteninhabers wird das Prepaid-Mobilfunk-Konto beim Mobilfunkanbieter aufgeladen. Mit diesem Verfahren kann der Karteninhaber sowohl sein eigenes Prepaid-Mobilfunk-Konto als auch das eines Dritten aufladen. Wird die Aufladung von der Bank, etwa wegen fehlender Kontodeckung, nicht autorisiert, wird am Display ein ablehnender Hinweis angezeigt.

3.2 Fehleingabe der Geheimzahl

Die Karte kann an Geldautomaten nicht mehr eingesetzt werden, wenn die persönliche Geheimzahl dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit seiner Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

3.3 Zahlungsverpflichtung der Bank; Reklamationen

Die Bank ist vertraglich verpflichtet, Ladebeträge für ein Prepaid-Mobilfunk-Konto, die unter Verwendung der an den Karteninhaber ausgegebenen Karte autorisiert worden sind, zu bezahlen. Die Zahlungsverpflichtung beschränkt sich auf den jeweils autorisierten Betrag. Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus dem Vertragsverhältnis zu dem Mobilfunkanbieter, der das Prepaid-Mobilfunk-Konto führt, sind unmittelbar gegenüber diesem Unternehmen geltend zu machen.

B. Von der Bank angebotene andere Service-Leistungen

Für weitere von der Bank für die Karte bereitgestellte Serviceleistungen gelten ergänzend neben den Regelungen gemäß Abschnitt A II und III besondere nachfolgende Bedingungen.

Bedingungen für zusätzliche Serviceleistungen mit der HVB V PAY Karte

I. Geltungsbereich

Mit der Karte kann der Kunde folgende Serviceleistungen der Bank in Anspruch nehmen:

1. Kontoauszugdrucker für Girokonten und Depotübersichten, sofern gesondert vereinbart

2. In Verbindung mit der persönlichen Geheimzahl die Nutzung:

- von Geldautomaten mit Ein- und Auszahlungsfunktion
- von HVB sb Terminals
- des Selbstbedienungs-Sparens (sbSparen) einschließlich Ausdruck von sbSparauszügen am Kontoauszugdrucker, sofern gesondert vereinbart

3. Nutzung der Chip-Funktionalitäten

II. Besondere Bedingungen für zusätzliche Serviceleistungen

1. Kontoauszugdrucker, Abruf von Kontoauszügen/Depotübersichten

Mit dem Kontoauszugdrucker ist der Karteninhaber in der Lage, sich Kontoauszüge, sbSparauszüge und Depotübersichten ausdrucken zu lassen.

Wird der Kontoauszug von Kontokorrentkonten länger als 33 Tage nicht am Kontoauszugdrucker abgerufen, erstellt die Bank einen Auszug und übersendet ihn dem Kontoinhaber an seine letzte der Bank bekannt gewordene Adresse. An diese Adresse versendet die Bank bei Anfall auch Depotauszüge, Verlosungsanzeigen, Mitteilungen über die Ausführung von Wertpapiergeschäften und über die Ausübung von Bezugsrechten. Der Anspruch der Bank auf Ersatz des Aufwands für den Postversand (insbesondere Porto) richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

2. sb Einzahlungsautomaten, HVB sb Terminals

2.1 Geldautomateneinzahlung

Bei sb Einzahlungsautomaten der Bank ist der Karteninhaber in der Lage, Bargeld einzuzahlen. Die Nutzung dieser Geldautomatenfunktion darf nur für eigene Rechnung erfolgen und ist ausschließlich Kunden der Bank und deren Bevollmächtigten vorbehalten. Einzahlungen sind nur auf bei der Bank geführte Kontokorrentkonten oder, falls vereinbart, auf Spar-Kartenkonten möglich.

An sb Einzahlungsautomaten können ausschließlich Banknoten und Münzen (letztere nur an ausgewählten Standorten), die auf Euro lauten, auf eigene Konten des Kunden in Verbindung mit der persönlichen Geheimzahl eingezahlt werden. Einzahlungen zu Gunsten Dritter sind nicht möglich.

2.2 Echtheit von Bargeld, verschmutztes und beschädigtes Bargeld

Stellt der sb Einzahlungsautomat fest, dass es sich bei dem eingezahlten Bargeld um Fälschungen handelt, so wird das erkannte Falschgeld eingezogen. Über den eingezogenen Betrag erhält der Karteninhaber einen Quittungsbeleg. Bei verschmutztem und beschädigtem Bargeld behält sich die Bank vor, den gutgeschriebenen Einzahlungsbetrag dem Konto des Kunden zu belasten und das Bargeld dem Kunden wieder auszuhändigen.

2.3 Aufrechterhaltung des sb Einzahlungsautomaten

Die Bank ist nicht verpflichtet sb Einzahlungsautomaten auf Dauer aufrechtzuerhalten.

2.4 Bedienung

Der Karteninhaber ist verpflichtet, die Bedienungsanleitungen der sb Einzahlungsautomaten, insbesondere bei der Geldaufbereitung, zu beachten; denn die fehlerhafte Bedienung der sb Einzahlungsautomaten (z. B. Einzahlung von mit Büroklammern verbundenen Geldscheinen) kann erhebliche Beschädigungen der Automaten zur Folge haben.

3. Sparkonten mit Dokumentationsform »sbSparauszug«

3.1 Inhalt

Auf Antrag ermöglicht die Bank dem Karteninhaber im Rahmen ihres Produktangebots Verfügungen über Sparguthaben mit der HVB V PAY Karte, HVB Service- oder HVB SparKarte vorzunehmen.

In diesem Fall wird das jeweilige Sparkonto mit der Dokumentationsform »sbSparauszug« geführt.

3.2 sbSparauszüge

Ergänzend gelten die Bedingungen für Sparkonten und die besonderen Bedingungen für die Sonderformen der Sparkunde.

4. Nutzung der Chip-Funktionalitäten

Die HVB V PAY Karte enthält zusätzlich nachfolgende Funktionen:

- Jugendschutzmerkmal (4.1)
- TAN-Generator (4.2)

4.1 Jugendschutzmerkmal

Zum Schutze Jugendlicher kann der Chip auf Wunsch mit einem Alterskennzeichen versehen werden. Jugendliche ab 16 Jahren können sich mit dem auf dem Chip verschlüsselt gespeicherten Geburtsdatum an Automaten, die eine Alterskennung prüfen, legitimieren, um die angebotene Ware einzukaufen. Karten von volljährigen Personen erhalten automatisch ein verschlüsseltes Volljährigkeitskennzeichen auf dem Chip.

4.2 TAN-Generator

Ist auf dem Chip ein TAN-Generator gespeichert, so können Transaktionsnummern (TAN) elektronisch generiert werden.

C. Zusatzanwendungen

1. Speicherung von Zusatzanwendungen auf der Karte

(1) Der Karteninhaber hat die Möglichkeit, den auf der Karte befindlichen Chip als Speichermedium für eine bankgenerierte Zusatzanwendung (z. B. in Form eines Jugendschutzmerkmals) oder als Speichermedium für eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung zu benutzen.

(2) Die Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach dem Rechtsverhältnis des Karteninhabers zur Bank. Eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung kann der Karteninhaber nach Maßgabe des mit dem Unternehmen geschlossenen Vertrages nutzen. Es obliegt der Entscheidung des Karteninhabers, ob er seine Karte zur Speicherung unternehmensgenerierter Zusatzanwendungen nutzen möchte. Die Speicherung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung auf der Karte erfolgt am Terminal des Unternehmens nach Absprache zwischen dem Karteninhaber und dem Unternehmen. Kreditinstitute nehmen vom Inhalt der am Unternehmensterminal kommunizierten Daten keine Kenntnis.

2. Verantwortlichkeit des Unternehmens für den Inhalt einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung

Die kartenausgebende Bank stellt mit dem Chip auf der Karte lediglich die technische Plattform zur Verfügung, die es dem Karteninhaber ermöglicht, in der Karte unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen zu speichern. Eine Leistung, die das Unternehmen über die unternehmensgenerierte Zusatzanwendung gegenüber dem Karteninhaber erbringt, richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt des Vertragsverhältnisses zwischen dem Karteninhaber und dem Unternehmen.

3. Reklamationsbearbeitung in Bezug auf Zusatzanwendungen

(1) Einwendungen, die den Inhalt einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung betreffen, hat der Karteninhaber ausschließlich gegenüber dem Unternehmen geltend zu machen, das die Zusatzanwendung in die Karte eingespeichert hat.

Das Unternehmen bearbeitet derartige Einwendungen auf Basis der bei ihm gespeicherten Daten. Der Karteninhaber darf die Karte zum Zwecke der Reklamationsbearbeitung nicht dem Unternehmen aushändigen.

(2) Einwendungen, die den Inhalt einer bankgenerierten Zusatzanwendung betreffen, hat der Karteninhaber ausschließlich gegenüber der Bank geltend zu machen.

4. Keine Angabe der von der Bank an den Kunden ausgegebenen PIN bei unternehmensgenerierten Zusatzanwendungen

Bei der Speicherung, inhaltlichen Änderung oder Nutzung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung auf der Karte wird die von der kartenausgebenden Bank an den Karteninhaber ausgegebene PIN nicht eingegeben. Sofern das Unternehmen, das eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung in die Karte eingespeichert hat, dem Karteninhaber die Möglichkeit eröffnet, den Zugriff auf diese Zusatzanwendung mit einem separaten von ihm wählbaren Legitimationsmedium abzusichern, so darf der Karteninhaber zur Absicherung der unternehmensgenerierten Zusatzanwendung nicht die PIN verwenden, die ihm von der kartenausgebenden Bank für die Nutzung der Zahlungsverkehrsanwendungen zur Verfügung gestellt worden ist.

5. Sperrmöglichkeit von Zusatzanwendungen

Die Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der Karte eingespeichert hat und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung von bankgenerierten Zusatzanwendungen kommt nur gegenüber der Bank in Betracht und richtet sich nach dem mit der Bank geschlossenen Vertrag.

BEDINGUNGEN

für geduldete Kontoüberziehungen

Stand: Mai 2018

Für geduldete Kontoüberziehungen in Euro gelten die folgenden Bedingungen:

1. Im Falle einer geduldeten Kontoüberziehung hat der Kunde hierfür Sollzinsen zu zahlen. Der jeweils aktuelle Sollzinssatz kann dem Preis- und Leistungsverzeichnis entnommen werden; für Verbraucher beträgt er derzeit 10,63 %. Die Bank wird den Kunden in regelmäßigen Abständen über den Sollzinssatz unterrichten. Die Unterrichtung darf auch in Form eines Auszugs auf dem Kontoauszug oder dem Rechnungsabschluss des Kontos erfolgen, auf dem die geduldete Überziehung in Anspruch genommen wird.
2. Der Sollzinssatz für geduldete Kontoüberziehungen ist veränderlich.
3. Referenzzinssatz für die Sollzinssatzänderungen ist der »Monatsdurchschnittssatz für EURIBOR – Dreimonatsgeld«. Dieser Zinssatz wird monatlich von der Deutschen Bundesbank ermittelt und in deren amtlicher Zinsstatistik am ersten Arbeitstag des Folgemonats veröffentlicht. Die Sollzinssatzänderungen richten sich nach den Veränderungen zwischen dem Ausgangsreferenzzinssatz – dies ist der Referenzzinssatz, der der jeweils letzten bankweiten Sollzinssatzänderung bei geduldeten Kontoüberziehungen zugrunde lag – und dem letzten veröffentlichten Referenzzinssatz. Dieser kann auch in den Geschäftsräumen der Bank eingesehen werden.
4. Wenn der zuletzt veröffentlichte Referenzzinssatz um mehr als 0,25 %-Punkte gegenüber dem Ausgangsreferenzzinssatz gestiegen ist, wird die Sollzinssatzänderung ausgelöst und der Sollzinssatz erhöht sich um die Differenz. Ist der zuletzt veröffentlichte Referenzzinssatz mehr als 0,25 %-Punkte gegenüber dem Ausgangsreferenzzinssatz gesunken, so vermindert sich der Sollzinssatz um die Differenz.

Die Veränderung des Sollzinssatzes wird am 1. Kalendertag des nächsten Monats nach Veröffentlichung des Referenzzinssatzes, der die Sollzinssatzänderung ausgelöst hat, wirksam. Entsprechendes gilt für weitere Sollzinssatzänderungen mit der Maßgabe, dass als Ausgangsreferenzzinssatz jeweils der Referenzzinssatz verwendet wird, der der jeweils letzten Sollzinssatzänderung zugrunde lag.

5. Ändern sich die Berechnungsgrundlagen für den Referenzzinssatz wesentlich oder kann dieser vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr ermittelt werden, wird die Bank einen anderen geeigneten Referenzzinssatz zugrunde legen, der auf der Grundlage eines von der Finanzaufsicht überprüften Verfahrens ermittelt wurde. Die Bank wird dies dem Kunden mitteilen.
6. Für Kontoverträge mit Verbrauchern, die ab dem 21. März 2016 abgeschlossen werden, gilt: Bereits für die Bank bestellte oder künftige Grundpfandrechte zur Sicherung Ihrer Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung dienen nicht zur Sicherung der Ansprüche der Bank aus einer geduldeten Kontoüberziehung. Dies gilt auch dann, wenn in der Zweckbestimmungserklärung für das Grundpfandrecht vereinbart wurde, dass dieses zur Sicherung aller gegenwärtigen und künftigen Ansprüche der Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung dient.

Hinweis:

Bei der Dreimonats-Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR) handelt es sich um einen durchschnittlichen Satz, zu dem sich Banken, die im Gebiet der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion ansässig sind, untereinander Anleihen in Euro gewähren. Die Zinssätze können auch auf den Internetseiten der Deutschen Bundesbank abgefragt werden, unter www.hypovereinsbank.de/ monatsdurchschnitt-euribor-dreimonatsgeld. Der für den Ausgangsreferenzzinssatz maßgebliche Monat kann dem Preis- und Leistungsverzeichnis entnommen werden.

SONDERBEDINGUNGEN

für das Online und Mobile Banking

Stand: 14.09.2019

1 Leistungsangebot

- (1) Der Kunde und dessen Bevollmächtigte können Bankgeschäfte mittels Online Banking in dem von der Bank angebotenen Umfang abwickeln. Zudem können sie Informationen der Bank mittels Online Banking abrufen. Des Weiteren sind sie gemäß § 675f Absatz 3 BGB berechtigt, Zahlungsauslösedienste und Kontoinformationsdienste gemäß § 1 Absätze 33 und 34 Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz (ZAG) zu nutzen. Darüber hinaus können sie von ihnen ausgewählte sonstige Drittdienste nutzen.

- (2) Kunde und Bevollmächtigte werden einheitlich als »Nutzer«, Konto und Depot einheitlich als »Konto« bezeichnet, es sei denn, dies ist ausdrücklich anders bestimmt.
- (3) Zur Nutzung des Online Banking gelten die mit der Bank gesondert vereinbarten Verfügungsmitel.

2 Voraussetzungen zur Nutzung des Online Banking

- (1) Der Nutzer kann das Online Banking nutzen, wenn die Bank ihn authentifiziert hat.
- (2) Authentifizierung ist das mit der Bank gesondert vereinbarte Verfahren, mit dessen Hilfe die Bank die Identität des Nutzers oder die berechtigte Verwendung eines vereinbarten Zahlungsinstruments, einschließlich der Verwendung des personalisierten Sicherheitsmerkmals des Nutzers überprüfen kann. Mit den hierfür vereinbarten Authentifizierungselementen kann der Nutzer sich gegenüber der Bank als berechtigter Nutzer ausweisen, auf Informationen zugreifen (siehe Nummer 3 dieser Bedingungen) sowie Aufträge erteilen (siehe Nummer 4 dieser Bedingungen).
- (3) Authentifizierungselemente sind
 - Wissensselemente, also etwas, das nur der Nutzer weiß (z. B. persönliche Identifikationsnummer (PIN),
 - Besitzelemente, also etwas, das nur der Nutzer besitzt (z. B. Gerät zur Erzeugung oder zum Empfang von einmal verwendbaren Transaktionsnummern (TAN), die den Besitz des Nutzers nachweisen, wie die girocard mit TAN-Generator oder das mobile Endgerät), oder
 - Seinselemente, also etwas, das der Nutzer ist (Inhärenz, z. B. Fingerabdruck als biometrisches Merkmal des Nutzers).
- (4) Die Authentifizierung des Nutzers erfolgt, indem der Nutzer gemäß der Anforderung der Bank das Wissensselement, den Nachweis des Besitzelements und/oder den Nachweis des Seinselements an die Bank übermittelt.

3 Zugang zum Online Banking

- (1) Der Nutzer erhält Zugang zum Online Banking der Bank, wenn
 - er seine individuelle Nutzerkennung (z. B. Kontonummer, Anmeldeame) angibt und
 - er sich unter Verwendung des oder der von der Bank angeforderten Authentifizierungselemente(s) ausweist und
 - keine Sperre des Zugangs (siehe Nummern 8.1 und 9 dieser Bedingungen) vorliegt.

Nach Gewährung des Zugangs zum Online Banking kann auf Informationen zugegriffen oder können nach Nummer 4 dieser Bedingungen Aufträge erteilt werden.

- (2) Für den Zugriff auf sensible Zahlungsdaten im Sinne des § 1 Absatz 26 Satz 1 ZAG (z. B. zum Zweck der Änderung der Anschrift des Kunden) fordert die Bank den Nutzer auf, sich unter Verwendung eines weiteren Authentifizierungselements auszuweisen, wenn beim Zugang zum Online Banking nur ein Authentifizierungselement angefordert wurde. Der Name des Kontoinhabers und die Kontonummer sind für den vom Nutzer genutzten Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst keine sensiblen Zahlungsdaten (§ 1 Absatz 26 Satz 2 ZAG).

4 Aufträge

4.1 Auftragserteilung

Der Nutzer muss einem Auftrag (zum Beispiel Überweisung) zu dessen Wirksamkeit zustimmen (Autorisierung). Auf Anforderung hat er hierzu Authentifizierungselemente (zum Beispiel Eingabe einer TAN als Nachweis des Besitzelements) zu verwenden.

Die Bank bestätigt mittels Online Banking den Eingang des Auftrags.

4.2 Widerruf von Aufträgen

Die Widerrufbarkeit eines Auftrags richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (zum Beispiel Bedingungen für den Überweisungsverkehr). Der Widerruf von Aufträgen kann nur außerhalb des Online Banking erfolgen, es sei denn, die Bank sieht eine Widerrufsmöglichkeit im Online Banking ausdrücklich vor.

4.3 Ausführungsplatz für Wertpapieraufträge

Für den Ausführungsplatz der per Online Banking erteilten Aufträge zum Kauf oder Verkauf von börsennotierten Wertpapieren gilt Nummer 2 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte mit folgender Maßgabe:

Grundsätzlich kann der Nutzer auch bei der Auftragserteilung per Online Banking den Ausführungsplatz und die Ausführungsart bestimmen.

Aus technischen Gründen können für einzelne Wertpapiere nicht alle in Betracht kommende Börsenplätze systemseitig vorgegeben werden. In diesem Falle beschränkt sich das Bestimmungsrecht des Kunden gemäß Nr. 2 Absatz 1 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte bei per Online Banking erteilten Wertpapieraufträgen auf die systemseitig vorgesehenen, systemtechnisch vorgegebenen Ausführungsorte. Die Möglichkeit der anderweitigen Auftragserteilung, z. B. unmittelbar über die Filiale oder über das HypoVereinsbank Wertpapier-Telefon, soweit hierfür angemeldet, bleibt davon unberührt.

5 Bearbeitung von Aufträgen durch die Bank

- (1) Die Bearbeitung der Aufträge erfolgt an den für die Abwicklung der jeweiligen Auftragsart (zum Beispiel Überweisung) auf der Online-Banking-Seite der Bank oder im »Preis- und Leistungsverzeichnis« bekannt gegebenen Geschäftstagen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes. Geht der Auftrag nach dem auf der Online-Banking-Seite der Bank oder im »Preis- und Leistungsverzeichnis« angegebenen Zeitpunkt (Annahmefrist) ein oder fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag gemäß Online-Banking-Seite der Bank oder »Preis- und Leistungsverzeichnis« der Bank, so gilt der Auftrag als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bearbeitung beginnt erst an diesem Geschäftstag.

- (2) Die Bank wird den Auftrag ausführen, wenn folgende Ausführungsbedingungen vorliegen:

- Der Nutzer hat den Auftrag autorisiert (vgl. Nummer 4.1 dieser Bedingungen).
 - Die Berechtigung des Nutzers für die jeweilige Auftragsart (zum Beispiel Wertpapierorder) liegt vor.
 - Das Online-Banking-Datenformat ist eingehalten.
 - Das gesondert vereinbarte Online-Banking-Verfügungslimit ist nicht überschritten (vgl. Nummer 1 Absatz 3 dieser Bedingungen).
 - Die weiteren Ausführungsbedingungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Sonderbedingungen (zum Beispiel ausreichende Kontodeckung gemäß den Bedingungen für den Überweisungsverkehr) liegen vor.
- Liegen die Ausführungsbedingungen nach Satz 1 vor, führt die Bank die Aufträge nach Maßgabe der Bestimmungen der für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (zum Beispiel Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für das Wertpapiergeschäft) aus.

- (3) Liegen die Ausführungsbedingungen nach Absatz 2 Satz 1 nicht vor, wird die Bank den Auftrag nicht ausführen. Sie wird den Nutzer hierüber mittels Online Banking eine Information zur Verfügung stellen und soweit möglich dabei die Gründe und die Möglichkeiten nennen, mit denen Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

6 Information des Kunden über Online-Banking-Verfügungen

Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die mittels Online Banking getätigten Verfügungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg.

7 Sorgfaltspflichten des Nutzers

7.1 Schutz der Authentifizierungselemente

- (1) Der Nutzer hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine Authentifizierungselemente (siehe Nummer 2 dieser Bedingungen) vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass das Online Banking missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt wird (vergleiche Nummer 3 und 4 dieser Bedingungen).
- (2) Zum Schutz der einzelnen Authentifizierungselemente hat der Nutzer vor allem Folgendes zu beachten:
 - (a) Wissensselemente, wie z. B. die PIN, sind geheim zu halten; sie dürfen insbesondere – nicht mündlich (z. B. telefonisch oder persönlich) mitgeteilt werden, – nicht außerhalb des Online Banking in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weiter gegeben werden, – nicht ungesichert elektronisch gespeichert (z. B. Speicherung der PIN im Klartext im Computer oder im mobilen Endgerät) werden und – nicht auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt werden, das als Besitzelement (z. B. girocard mit TAN-Generator, mobiles Endgerät, Signaturkarte) oder zur Prüfung des Seinsselements (z. B. mobiles Endgerät mit Anwendung für das Online Banking und Fingerabdrucksensor) dient.
 - (b) Besitzelemente, wie z. B. die girocard mit TAN-Generator oder ein mobiles Endgerät, sind vor Missbrauch zu schützen, insbesondere – sind die girocard mit TAN-Generator oder die Signaturkarte vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher zu verwahren, – ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen auf das mobile Endgerät des Nutzers (z. B. Mobiltelefon) nicht zugreifen können, – ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät (z. B. Mobiltelefon) befindliche Anwendung für das Online Banking (z. B. Online-Banking-App, Authentifizierungs-App) nicht nutzen können, – ist die Anwendung für das Online Banking (z. B. Online-Banking-App, Authentifizierungs-App) auf dem mobilen Endgerät zu deaktivieren, bevor der Nutzer den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z. B. durch Verkauf oder Entsorgung des Mobiltelefons), – dürfen die Nachweise des Besitzelements (z. B. TAN) nicht außerhalb des Online Banking mündlich (z. B. per Telefon) oder in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weiter gegeben werden und – muss der Nutzer, der von der Bank einen Code zur Aktivierung des Besitzelements (z. B. Mobiltelefon mit Anwendung für das Online Banking) erhalten hat, diesen vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher verwahren; ansonsten besteht die Gefahr, dass andere Personen ihr Gerät als Besitzelement für das Online Banking des Nutzers aktivieren.
 - (c) Seinsselemente, wie z. B. Fingerabdruck des Nutzers, dürfen auf einem mobilen Endgerät des Nutzers für das Online Banking nur dann als Authentifizierungselement verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine Seinsselemente anderer Personen gespeichert sind. Sind auf dem mobilen Endgerät, das für das Online Banking genutzt wird, Seinsselemente anderer Personen gespeichert, ist für das Online Banking das von der Bank ausgegebene Wissensselement (z. B. PIN) zu nutzen und nicht das auf dem mobilen Endgerät gespeicherte Seinsselement.
- (3) Beim mobileTAN-Verfahren darf das mobile Endgerät, mit dem die TAN empfangen wird (zum Beispiel Mobiltelefon), nicht gleichzeitig für das Online Banking genutzt werden.
- (4) Die für das mobile-TAN-Verfahren hinterlegte Telefonnummer ist zu löschen oder zu ändern, wenn der Nutzer diese Telefonnummer für das Online Banking nicht mehr nutzt.
- (5) Ungeachtet der Schutzpflichten nach den Absätzen 1 bis 4 darf der Nutzer seine Authentifizierungselemente gegenüber einem von ihm ausgewählten Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst sowie einem sonstigen Drittdienst verwenden (siehe Nummer 1 Absatz 1 Sätze 3 und 4 dieser Bedingungen). Sonstige Drittdienste hat der Nutzer mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt auszuwählen.

7.2 Sicherheitshinweise der Bank

Der Nutzer muss die Sicherheitshinweise auf der Online-Banking-Seite der Bank, insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Hard- und Software (Kundensystem), beachten.

7.3 Prüfung der Auftragsdaten mit von der Bank angezeigten Daten

Die Bank zeigt dem Nutzer die von ihr empfangenen Auftragsdaten (zum Beispiel Betrag, Kontonummer des Zahlungsempfängers, Wertpapierkennnummer) über das gesondert vereinbarte Gerät des Nutzers an (zum Beispiel mittels mobilem Endgerät, Chipkartenlesegerät mit Display). Der Nutzer ist verpflichtet, vor der Bestätigung die Übereinstimmung der angezeigten Daten mit den für den Auftrag vorgesehenen Daten zu prüfen.

8 Anzeige- und Unterrichtungspflichten

8.1 Sperranzeige

- (1) Stellt der Nutzer – den Verlust oder den Diebstahl eines Besitzelements zur Authentifizierung (z. B. girocard mit TAN-Generator, mobiles Endgerät, Signaturkarte) oder – die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Authentifizierungselements fest, muss der Nutzer die Bank hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige). Der Nutzer kann eine solche Sperranzeige jederzeit auch über die gesondert mitgeteilten Kommunikationskanäle abgeben.
- (2) Der Nutzer hat jeden Diebstahl oder Missbrauch eines Authentifizierungselements unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.
- (3) Hat der Nutzer den Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung eines seiner Authentifizierungselemente, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

8.2 Unterrichtung über nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags hierüber zu unterrichten.

9 Nutzungssperre

9.1 Sperre auf Veranlassung des Nutzers

Die Bank sperrt auf Veranlassung des Nutzers, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach Nummer 8.1 dieser Bedingungen, – den Online-Banking-Zugang für ihn oder alle Nutzer oder – seine Authentifizierungselemente zur Nutzung des Online-Banking.

9.2 Sperre auf Veranlassung der Bank

- (1) Die Bank darf den Online-Banking-Zugang für einen Nutzer sperren, wenn – sie berechtigt ist, den Online-Banking-Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, – sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Authentifizierungselemente des Nutzers dies rechtfertigen oder – der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung eines Authentifizierungselements besteht.
- (2) Die Bank wird den Kunden unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre auf dem vereinbarten Weg unterrichten. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die Bank hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde.

9.3 Aufhebung der Sperre

Die Bank wird eine Sperre aufheben oder die betroffenen Authentifizierungselemente austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich.

9.4 Automatische Sperre eines chip-basierten Besitzelements

- (1) Eine Chipkarte mit Signaturfunktion sperrt sich selbst, wenn dreimal in Folge der Nutzungscode für die elektronische Signatur falsch eingegeben wird.
- (2) Ein TAN-Generator als Bestandteil einer Chipkarte, der die Eingabe eines eigenen Nutzungscodes erfordert, sperrt sich selbst, wenn dieser dreimal in Folge falsch eingegeben wird.
- (3) Die in Absätzen 1 und 2 genannten Besitzelemente können dann nicht mehr für das Online Banking genutzt werden. Der Nutzer kann sich mit der Bank in Verbindung setzen, um die Nutzungsmöglichkeiten des Online Banking wiederherzustellen.

9.5 Zugangssperre für Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst

Die Bank kann Kontoinformationsdienstleistern oder Zahlungsauslösedienstleistern den Zugang zu einem Zahlungskonto des Kunden verweigern, wenn objektive und gebührend nachgewiesene Gründe im Zusammenhang mit einem nicht autorisierten oder betrügerischen Zugang des Kontoinformationsdienstleiters oder des Zahlungsauslösedienstleiters zum Zahlungskonto, einschließlich der nicht autorisierten oder betrügerischen Auslösung eines Zahlungsvorgangs, es rechtfertigen. Die Bank wird den Kunden über eine solche Zugangsverweigerung auf dem vereinbarten Weg unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Verweigerung des Zugangs. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die Bank hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde. Sobald die Gründe für die Verweigerung des Zugangs nicht mehr bestehen, hebt die Bank die Zugangssperre auf. Hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich.

10 Haftung

10.1 Haftung der Bank bei Ausführung eines nicht autorisierten Auftrags und eines nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Auftrags

Die Haftung der Bank bei einem nicht autorisierten Auftrag und einem nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Auftrag richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart vereinbarten Sonderbedingungen (zum Beispiel Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für das Wertpapiergeschäft.)

10.2 Haftung des Kunden bei missbräuchlicher Nutzung seiner Authentifizierungselemente

10.2.1 Haftung des Kunden für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige

- (1) Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen, gestohlenen oder sonst abhanden gekommenen Authentifizierungselements oder auf der sonstigen missbräuchlichen Verwendung eines Authentifizierungselements, haftet der Kunde für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 50 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Nutzer ein Verschulden trifft.
- (2) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1 verpflichtet, wenn – es ihm nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung des Authentifizierungselements vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken, oder – der Verlust des Authentifizierungselements durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung eines Zahlungsdienstleiters oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten des Zahlungsdienstleiters ausgelagert wurden, verursacht worden ist.
- (3) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Nutzer in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Sorgfalts- und Anzeigepflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Kunde abweichend von den Absätzen 1 und 2 den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Nutzers kann insbesondere vorliegen, wenn er eine seiner Sorgfaltspflichten nach

- Nummer 7.1 Absatz 2,
- Nummer 7.1 Absatz 4,
- Nummer 7.3 oder
- Nummer 8.1 Absatz 1

dieser Bedingungen verletzt hat.

- (4) Abweichend von den Absätzen 1 und 3 ist der Kunde nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Bank vom Nutzer eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Absatz 24 ZAG nicht verlangt hat. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Authentifizierungselementen aus den Kategorien Wissen, Besitz oder Sein (siehe Nummer 2 Absatz 3 dieser Bedingungen).

- (5) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den das Verfügungslimit gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf das vereinbarte Verfügungslimit.
- (6) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1 und 3 verpflichtet, wenn der Nutzer die Sperranzeige nach Nummer 8.1 dieser Bedingungen nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.
- (7) Die Absätze 2 und 4 bis 6 finden keine Anwendung, wenn der Nutzer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.
- (8) Ist der Kunde kein Verbraucher, gilt ergänzend Folgendes:
 – Der Kunde haftet für Schäden aufgrund von nicht autorisierten Zahlungsvorgängen über die Haftungsgrenze von 50 Euro nach Absatz 1 und 3 hinaus, wenn der Nutzer fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen verstoßen hat.
 – Die Haftungsbeschränkung in Absatz 2 erster Spiegelstrich findet keine Anwendung.

10.2.2 Haftung des Kunden bei nicht autorisierten Verfügungen außerhalb von Zahlungsdiensten (z. B. Wertpapiertransaktionen) vor der Sperranzeige

Beruhend nicht autorisierte Verfügungen außerhalb von Zahlungsdiensten (z. B. Wertpapiertransaktionen) vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen oder gestohlenen Authentifizierungselements oder auf der sonstigen missbräuchlichen Nutzung des Authentifizierungselements und ist der Bank hierdurch ein Schaden entstanden, haften der Kunde und die Bank nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.

10.2.3 Haftung ab der Sperranzeige

Sobald die Bank eine Sperranzeige eines Nutzers erhalten hat, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte Online-Banking-Verfügungen entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Nutzer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

10.2.4 Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

11 Postfach

11.1 Leistungsangebot

Die Bank stellt dem Nutzer ein Postfach im Online Banking als seinen elektronischen Briefkasten zur Verfügung. Sie ist berechtigt, dem Nutzer sämtliche für ihn – auch als Kontoinhaber, Bevollmächtigten oder gesetzlichen Vertreter – bestimmte persönliche Mitteilungen und Informationen (im Folgenden einheitlich Dokumente), die die Geschäftsverbindung mit der Bank betreffen, im PDF-Format in sein Postfach einzustellen. Die Bank ist berechtigt, diese Dokumente dem Nutzer ausschließlich auf elektronischem Wege zur Verfügung zu stellen.

Eine Liste der für das Postfach verfügbaren Dokumente lässt sich unter www.hvb.de/online-dokumente abrufen.

11.2 Unveränderbarkeit der Daten

Die Bank gewährleistet die Unveränderbarkeit der in das Postfach eingestellten und dort gespeicherten Dokumente.

11.3 Verzicht auf papierhafte Zurverfügungstellung

- (1) Der Nutzer verzichtet ausdrücklich nach Maßgabe dieser Bedingungen auf die papierhafte Zurverfügungstellung (z. B. durch Postversand) der in das Postfach einzustellen- den bzw. eingestellten Dokumente. Die Bank kommt ihrer Verpflichtung zur Mitteilung, Übermittlung, Unterrichtung oder Zurverfügungstellung durch Einstellung der betreffenden Dokumente in das Postfach nach.
- (2) Der Nutzer stimmt der elektronischen Übermittlung von Rechnungen zu (§ 14 UStG).
- (3) Hinweis für buchführungs- bzw. aufbewahrungspflichtige Personen: Elektronische Dokumente werden von der Finanzverwaltung grundsätzlich als Buchungsbelege anerkannt, wenn die gesetzlichen Anforderungen insbesondere in Bezug auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Unveränderbarkeit beachtet werden. Gleiches gilt für die Erfüllung der Aufbewahrungspflichten. Bitte lassen Sie sich im Zweifel hierzu steuerlich beraten.

11.4 Benachrichtigung und Zugang

- (1) Die Bank wird den Nutzer auf dem (z. B. bei Kontoeröffnung) vereinbarten Kommunikationsweg (z. B. E-Mail oder SMS) über die Einstellung neuer Dokumente benachrichtigen.
- (2) Die Dokumente gehen dem Nutzer in dem Zeitpunkt zu, in dem sie jeweils in abruf- und speicherbarer Form in seinem Postfach zur Verfügung gestellt worden sind, der Nutzer über die Einstellung benachrichtigt worden ist und er die Dokumente unter gewöhnlichen Umständen zur Kenntnis nehmen konnte.

Unbeschadet von Absatz 2 gehen die Dokumente dem Nutzer jedoch spätestens zu dem Zeitpunkt zu, in dem der Nutzer diese abgerufen hat.

11.5 Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Nutzers

- (1) Über Änderungen seiner Kontaktdaten für die Benachrichtigung nach Nr. 11.4 wird der Nutzer die Bank unverzüglich informieren.
- (2) Soweit der Online Banking-Zugang auf Veranlassung (siehe Nr. 9.1) oder aufgrund einer Handlung des Nutzers gesperrt worden ist, ist dieser verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu unternehmen, die es der Bank ermöglichen die Funktionsfähigkeit des Online Banking-Zugangs des Nutzers wiederherzustellen.
- (3) Der Nutzer ist verpflichtet, die in sein Postfach eingestellten Dokumente regelmäßig und zeitnah abzurufen.

11.6 Bereitstellung und Aufbewahrung

- (1) Die Bank verpflichtet sich, dem Nutzer die Dokumente in seinem Postfach für die Dauer von mindestens zehn Jahren nach deren Einstellung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt, solange der Nutzer mit mindestens einem Konto oder Wertpapierdepot, bei dem er Kontoinhaber, Kontoinhaber, Bevollmächtigter oder gesetzlicher Vertreter ist, zum Online Banking angemeldet ist. Unbeschadet von Satz 2 endet die zur Verfügungsstellung der Dokumente für Bevollmächtigte und gesetzliche Vertreter mit Erlöschen der Vollmacht bzw. Vertretungsberechtigung. Der Nutzer hat innerhalb dieser Frist jederzeit die Möglichkeit, im Postfach vorhandene Dokumente online anzusehen, auszudrucken, zu archivieren oder auf einem eigenen Datenträger zu speichern.

- (2) Nach Ablauf der Frist nach Absatz (1) ist die Bank berechtigt, die Dokumente aus dem Postfach zu entfernen.

- (3) Die Bank ist jederzeit berechtigt, bei technischen Problemen einzelne oder auch alle Dokumente auf dem Postweg oder in sonstiger Weise an den Nutzer zu übermitteln, wenn dies von der Bank unter Berücksichtigung des Nutzerinteresses als zweckmäßig erachtet wird. Die Bank ist darüber hinaus jederzeit aufgrund von gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen berechtigt, einzelne oder alle Dokumente auf dem Postweg oder in sonstiger Weise an den Nutzer zu übermitteln.

12 Mobile Banking App

12.1 Leistungsangebot

Der Nutzer kann mittels der Mobile Banking App in dem von der Bank angebotenen Umfang Bankgeschäfte abwickeln und Informationen abrufen. Zusätzlich kann der Nutzer als Authentifizierungsinstrument das appTAN-Verfahren verwenden. Die Nutzung der Mobile Banking App und des appTAN-Verfahrens setzen einen Online Banking Zugang voraus (siehe Nr. 3).

12.2 Sorgfaltspflichten des Nutzers

- (1) Der Nutzer hat seine Sicherheitsmerkmale (siehe Nr. 2.1) geheim zu halten sowie seine Authentifizierungsinstrumente (siehe Nr. 2.2) vor dem Zugriff anderer Personen sicher zu verwahren. Insbesondere sind diese nicht außerhalb der Mobile Banking App auf dem Endgerät zu speichern oder zusammen mit diesem aufzubewahren. Auf Nr. 7.2 Abs. 2 wird Bezug genommen.
- (2) Bei der Nutzung von biometrischen Merkmalen ist bei den System-Einstellungen darauf zu achten, dass ausschließlich die eigenen Merkmale (z. B. Fingerabdrücke, Gesichtsscans) hinterlegt sind und auch der sicherheitsrelevante Code zur Änderung der Systemeinstellungen nur dem Nutzer selbst bekannt ist. Jede andere Person, die im Besitz des Authentifizierungsinstruments ist, kann in Verbindung mit der Kenntnis des dazugehörigen personalisierten Sicherheitsmerkmals das Online und Mobile Banking-Verfahren missbräuchlich nutzen.

12.3 Datenschutzerklärung

Die Bank erhebt und nutzt personenbezogene Daten, welche einen direkten Rückschluss auf die Identität des Nutzers zulassen. Dies kann z. B. der Name, die Anschrift oder eine eindeutige Gerätekennung sein.

Im Mobile Banking werden folgende personen- und gerätebezogenen Informationen genutzt:

- (1) Die gerätespezifische ID wird als Grundlage für die Nutzung und Aktivierung von Push-Benachrichtigungen erfasst.
- (2) Informationen zum mobilen Gerät, Browser und Betriebssystem sowie zur Aktualisierung bzw. Veränderung von Standardsoftware werden genutzt, um eine angepasste, grafische Darstellung der App-Inhalte und eine störungsfreie Bereitstellung des appTAN-Services auf dem Endgerät zu gewährleisten. Im Fehlerfall werden diese Daten für die Analyse gespeichert und verwendet.
- (3) Die Push-Notification-ID wird zur korrekten Zustellung der Push-Benachrichtigungen auf das Endgerät benötigt. Da es sich bei Push-Benachrichtigungen um Standarddienste des jeweiligen Anbieters (z. B. Google Cloud Messaging bzw. Apple Push Notification Service) handelt, ist nicht auszuschließen, dass Dritte von der Geschäftsbeziehung und den Inhalten der Nachrichten Kenntnis erlangen können.
- (4) Es werden keine personenbezogenen Daten auf dem Endgerät des Nutzers gespeichert, daher ist für die Nutzung der App grundsätzlich eine Netzverbindung erforderlich. Dazu fragt die App Informationen zum Netzwerkstatus des Endgerätes ab. Um zu verhindern, dass kontobezogene Informationen auf einem manipulierten Endgerät abgerufen werden, überprüft die Mobile Banking App, dass das Endgerät im vom Hersteller ausgelieferten Zustand ist (z. B. keine Modifikation des Betriebssystems, wie Jailbreak oder Rooting aufweist).

Die oben genannten personen- oder gerätebezogenen Daten werden von der Bank im Rahmen der Zweckbindung ausschließlich für die Bereitstellung und Nutzung des Mobile Bankings verwendet und nicht an Dritte weitergegeben.

Im Rahmen der Nutzungsbedingungen des Endgeräts (iPhone oder Android Smartphone) können durch Apple Inc. bzw. Google Inc. Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Insoweit wird auf die entsprechenden Datenschutzerklärungen/Einstellungen des vom Nutzer gewählten Anbieters verwiesen.

12.4 Rechnungsscanner

12.4.1 Leistungsangebot

Die Bank bietet dem Nutzer innerhalb der Mobile Banking App eine Rechnungsscannerfunktion (Dokumentenbewertungssystem) an. Der Rechnungsscanner unterstützt den Nutzer bei der Übertragung von Daten aus Rechnungen, Überweisungsbelegen und QR-Codes (im Folgenden einheitlich Dokumente) in Überweisungsvorlagen im Mobile Banking. Die übertragenen Dokumente werden dabei von der Bank nicht dauerhaft gespeichert. Voraussetzung für die Nutzung des Rechnungsscanners ist, dass der Nutzer sich für das appTAN-Verfahren registriert hat.

12.4.2 Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten

- (1) Der Nutzer ist verpflichtet, die eingescannten Dokumente und die vorausgefüllten Überweisungsvorlagen im Mobile Banking eigenverantwortlich auf Richtigkeit und Vollständigkeit hin zu kontrollieren und ggf. zu berichtigen.
- (2) Dem Nutzer ist es untersagt, Dokumente zu übertragen, deren Speicherung, Bereitstellung und/oder Nutzung gegen geltende Gesetze verstößt. Bei Verstößen ist die Bank berechtigt, die Nutzung der Funktion »Rechnungsscanner« zu sperren.

12.5 Push-Benachrichtigungen

12.5.1 Leistungsangebot

Die Bank bietet dem Nutzer die Möglichkeit, Informationen über den Kontostand und Kontostandsbewegungen mittels Push-Benachrichtigungen zu erhalten. Dies setzt voraus, dass der Nutzer die Mobile Banking App nutzt und für das appTAN-Verfahren registriert ist. Push-Benachrichtigungen können nur bei aktiver Internetverbindung übermittelt werden.

12.5.2 Datenschutzhinweise

- (1) Für Push-Benachrichtigungen werden personen- und gerätebezogene Informationen genutzt (siehe Nr. 13.3 Abs. 3).
- (2) Sollten sich mehrere Nutzer mit einem Gerät für das appTAN-Verfahren registriert haben, gehen Push-Benachrichtigungen für alle registrierten Nutzer auf diesem Gerät ein. In diesem Falle sind alle Push-Benachrichtigungen für den jeweiligen Besitzer des Endgeräts einsehbar.

13 paydirekt

Die Bank bietet dem Nutzer mit paydirekt ein internetbasiertes Verfahren für bargeldlose Zahlungen im elektronischem Geschäftsverkehr an. Für die Nutzung von paydirekt gelten die mit dem Nutzer gesondert vereinbarten Bedingungen für Zahlungen mittels paydirekt.

SONDERBEDINGUNGEN

für das Online und Mobile Banking

Gültig ab: 20.07.2020

1 Leistungsangebot

- (1) Der Kunde und dessen Bevollmächtigte können Bankgeschäfte mittels Online Banking in dem von der Bank angebotenen Umfang abwickeln. Zudem können sie Informationen der Bank mittels Online Banking abrufen. Des Weiteren sind sie gemäß § 675f Absatz 3 BGB berechtigt, Zahlungsauslösedienste und Kontoinformationsdienste gemäß § 1 Absätze 33 und 34 Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz (ZAG) zu nutzen. Darüber hinaus können sie von ihnen ausgewählte sonstige Drittdienste nutzen.
- (2) Kunde und Bevollmächtigte werden einheitlich als »Nutzer«, Konto und Depot einheitlich als »Konto« bezeichnet, es sei denn, dies ist ausdrücklich anders bestimmt.
- (3) Zur Nutzung des Online Banking gelten die mit der Bank gesondert vereinbarten Verfügungsmitel.

2 Voraussetzungen zur Nutzung des Online Banking

- (1) Der Nutzer kann das Online Banking nutzen, wenn die Bank ihn authentifiziert hat.
- (2) Authentifizierung ist das mit der Bank gesondert vereinbarte Verfahren, mit dessen Hilfe die Bank die Identität des Nutzers oder die berechtigte Verwendung eines vereinbarten Zahlungsinstruments, einschließlich der Verwendung des personalisierten Sicherheitsmerkmals des Nutzers überprüfen kann. Mit den hierfür vereinbarten Authentifizierungselementen kann der Nutzer sich gegenüber der Bank als berechtigter Nutzer ausweisen, auf Informationen zugreifen (siehe Nummer 3 dieser Bedingungen) sowie Aufträge erteilen (siehe Nummer 4 dieser Bedingungen).
- (3) **Authentifizierungselemente sind**
 - Wissensselemente, also etwas, das nur der Nutzer weiß (z. B. persönliche Identifikationsnummer (PIN),
 - Besitzelemente, also etwas, das nur der Nutzer besitzt (z. B. Gerät zur Erzeugung oder zum Empfang von einmal verwendbaren Transaktionsnummern (TAN), die den Besitz des Nutzers nachweisen, wie die girocard mit TAN-Generator oder das mobile Endgerät), oder
 - Seinsselemente, also etwas, das der Nutzer ist (Inhärenz, z. B. Fingerabdruck als biometrisches Merkmal des Nutzers).
- (4) Die Authentifizierung des Nutzers erfolgt, indem der Nutzer gemäß der Anforderung der Bank das Wissensselement, den Nachweis des Besitzelements und/oder den Nachweis des Seinsselements an die Bank übermittelt.

3 Zugang zum Online Banking

- (1) Der Nutzer erhält Zugang zum Online Banking der Bank, wenn
 - er seine individuelle Nutzererkennung (z. B. Kontonummer, Anmeldename) angibt und
 - er sich unter Verwendung des oder der von der Bank angeforderten Authentifizierungselemente(s) ausweist und
 - keine Sperre des Zugangs (siehe Nummern 8.1 und 9 dieser Bedingungen) vorliegt.

Nach Gewährung des Zugangs zum Online Banking kann auf Informationen zugegriffen oder können nach Nummer 4 dieser Bedingungen Aufträge erteilt werden.

- (2) Für den Zugriff auf sensible Zahlungsdaten im Sinne des § 1 Absatz 26 Satz 1 ZAG (z. B. zum Zweck der Änderung der Anschrift des Kunden) fordert die Bank den Nutzer auf, sich unter Verwendung eines weiteren Authentifizierungselements auszuweisen, wenn beim Zugang zum Online Banking nur ein Authentifizierungselement angefordert wurde. Der Name des Kontoinhabers und die Kontonummer sind für den vom Nutzer genutzten Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst keine sensiblen Zahlungsdaten (§ 1 Absatz 26 Satz 2 ZAG).

4 Aufträge

4.1 Auftragserteilung

Der Nutzer muss einem Auftrag (zum Beispiel Überweisung) zu dessen Wirksamkeit zustimmen (Autorisierung). Auf Anforderung hat er hierzu Authentifizierungselemente (zum Beispiel Eingabe einer TAN als Nachweis des Besitzelements) zu verwenden.

Die Bank bestätigt mittels Online Banking den Eingang des Auftrags.

4.2 Widerruf von Aufträgen

Die Widerrufbarkeit eines Auftrags richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (zum Beispiel Bedingungen für den Überweisungsverkehr). Der Widerruf von Aufträgen kann nur außerhalb des Online Banking erfolgen, es sei denn, die Bank sieht eine Widerrufsmöglichkeit im Online Banking ausdrücklich vor.

4.3 Ausführungsplatz für Wertpapieraufträge

Für den Ausführungsplatz der per Online Banking erteilten Aufträge zum Kauf oder Verkauf von börsennotierten Wertpapieren gilt Nummer 2 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte mit folgender Maßgabe:

Grundsätzlich kann der Nutzer auch bei der Auftragserteilung per Online Banking den Ausführungsplatz und die Ausführungsart bestimmen.

Aus technischen Gründen können für einzelne Wertpapiere nicht alle in Betracht kommende Börsenplätze systemseitig vorgegeben werden. In diesem Falle beschränkt sich das Bestimmungsrecht des Kunden gemäß Nr. 2 Absatz 1 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte bei per Online Banking erteilten Wertpapieraufträgen auf die systemseitig vorgesehenen, systemtechnisch vorgegebenen Ausführungsorte. Die Möglichkeit der anderweitigen Auftragserteilung, z. B. unmittelbar über die Filiale oder über das HypoVereinsbank Wertpapier-Telefon, soweit hierfür angemeldet, bleibt davon unberührt.

5 Bearbeitung von Aufträgen durch die Bank

- (1) Die Bearbeitung der Aufträge erfolgt an den für die Abwicklung der jeweiligen Auftragsart (zum Beispiel Überweisung) auf der Online-Banking-Seite der Bank oder im »Preis- und Leistungsverzeichnis« bekannt gegebenen Geschäftstagen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes. Geht der Auftrag nach dem auf der Online-Banking-Seite der Bank oder im »Preis- und Leistungsverzeichnis« angegebenen Zeitpunkt (Annahmefrist) ein oder fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag gemäß Online-Banking-Seite der Bank oder »Preis- und Leistungsverzeichnis« der Bank, so gilt der Auftrag als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bearbeitung beginnt erst an diesem Geschäftstag.
- (2) **Die Bank wird den Auftrag ausführen, wenn folgende Ausführungsbedingungen vorliegen:**
 - Der Nutzer hat den Auftrag autorisiert (vgl. Nummer 4.1 dieser Bedingungen).
 - Die Berechtigung des Nutzers für die jeweilige Auftragsart (zum Beispiel Wertpapierorder) liegt vor.
 - Das Online-Banking-Datenformat ist eingehalten.
 - Das gesondert vereinbarte Online-Banking-Verfügungslimit ist nicht überschritten (vgl. Nummer 1 Absatz 3 dieser Bedingungen).
 - Die weiteren Ausführungsbedingungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Sonderbedingungen (zum Beispiel ausreichende Kontodeckung gemäß den Bedingungen für den Überweisungsverkehr) liegen vor.Liegen die Ausführungsbedingungen nach Satz 1 vor, führt die Bank die Aufträge nach Maßgabe der Bestimmungen der für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (zum Beispiel Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für das Wertpapiergeschäft) aus.
- (3) Liegen die Ausführungsbedingungen nach Absatz 2 Satz 1 nicht vor, wird die Bank den Auftrag nicht ausführen. Sie wird den Nutzer hierüber mittels Online Banking eine Information zur Verfügung stellen und soweit möglich dabei die Gründe und die Möglichkeiten nennen, mit denen Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

6 Information des Kunden über Online-Banking-Verfügungen

Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die mittels Online Banking getätigten Verfügungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg.

7 Sorgfaltspflichten des Nutzers

7.1 Schutz der Authentifizierungselemente

- (1) Der Nutzer hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine Authentifizierungselemente (siehe Nummer 2 dieser Bedingungen) vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass das Online Banking missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt wird (vergleiche Nummer 3 und 4 dieser Bedingungen).
- (2) Zum Schutz der einzelnen Authentifizierungselemente hat der Nutzer vor allem Folgendes zu beachten:
 - (a) Wissensselemente, wie z. B. die PIN, sind geheim zu halten; sie dürfen insbesondere nicht mündlich (z. B. telefonisch oder persönlich) mitgeteilt werden,
 - nicht außerhalb des Online Banking in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weiter gegeben werden,
 - nicht ungesichert elektronisch gespeichert (z. B. Speicherung der PIN im Klartext im Computer oder im mobilen Endgerät) werden und
 - nicht auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt werden, das als Besitzelement (z. B. girocard mit TAN-Generator, mobiles Endgerät,

- Signaturkarte) oder zur Prüfung des Seinslements (z. B. mobiles Endgerät mit Anwendung für das Online Banking und Fingerabdrucksensor) dient.
- (b) Besitzelemente, wie z. B. die girocard mit TAN-Generator oder ein mobiles Endgerät, sind vor Missbrauch zu schützen, insbesondere
- sind die girocard mit TAN-Generator oder die Signaturkarte vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher zu verwahren,
 - ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen auf das mobile Endgerät des Nutzers (z. B. Mobiltelefon) nicht zugreifen können,
 - ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät (z. B. Mobiltelefon) befindliche Anwendung für das Online Banking (z. B. Online-Banking-App, Authentifizierungs-App) nicht nutzen können,
 - ist die Anwendung für das Online Banking (z. B. Online-Banking-App, Authentifizierungs-App) auf dem mobilen Endgerät des Nutzers zu deaktivieren, bevor der Nutzer den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z. B. durch Verkauf oder Entsorgung des Mobiltelefons),
 - dürfen die Nachweise des Besitzelements (z. B. TAN) nicht außerhalb des Online Banking mündlich (z. B. per Telefon) oder in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weiter gegeben werden und
 - muss der Nutzer, der von der Bank einen Code zur Aktivierung des Besitzelements (z. B. Mobiltelefon mit Anwendung für das Online Banking) erhalten hat, diesen vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher verwahren; ansonsten besteht die Gefahr, dass andere Personen ihr Gerät als Besitzelement für das Online Banking des Nutzers aktivieren.
- (c) Seinslemente, wie z. B. Fingerabdruck des Nutzers, dürfen auf einem mobilen Endgerät des Nutzers für das Online Banking nur dann als Authentifizierungselement verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine Seinslemente anderer Personen gespeichert sind. Sind auf dem mobilen Endgerät, das für das Online Banking genutzt wird, Seinslemente anderer Personen gespeichert, ist für das Online Banking das von der Bank ausgegebene Wissensselement (z. B. PIN) zu nutzen und nicht das auf dem mobilen Endgerät gespeicherte Seinslement.
- (3) Beim mobileTAN-Verfahren darf das mobile Endgerät, mit dem die TAN empfangen wird (zum Beispiel Mobiltelefon), nicht gleichzeitig für das Online Banking genutzt werden.
- (4) Die für das mobile-TAN-Verfahren hinterlegte Telefonnummer ist zu löschen oder zu ändern, wenn der Nutzer diese Telefonnummer für das Online Banking nicht mehr nutzt.
- (5) Ungeachtet der Schutzpflichten nach den Absätzen 1 bis 4 darf der Nutzer seine Authentifizierungselemente gegenüber einem von ihm ausgewählten Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst sowie einem sonstigen Drittdienst verwenden (siehe Nummer 1 Absatz 1 Sätze 3 und 4 dieser Bedingungen). Sonstige Drittdienste hat der Nutzer mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt auszuwählen.

7.2 Sicherheitshinweise der Bank

Der Nutzer muss die Sicherheitshinweise auf der Online-Banking-Seite der Bank, insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Hard- und Software (Kundensystem), beachten.

7.3 Prüfung der Auftragsdaten mit von der Bank angezeigten Daten

Die Bank zeigt dem Nutzer die von ihr empfangenen Auftragsdaten (zum Beispiel Betrag, Kontonummer des Zahlungsempfängers, Wertpapierkennnummer) über das gesondert vereinbarte Gerät des Nutzers an (zum Beispiel mittels mobilem Endgerät, Chipkartenlesegerät mit Display). Der Nutzer ist verpflichtet, vor der Bestätigung die Übereinstimmung der angezeigten Daten mit den für den Auftrag vorgesehenen Daten zu prüfen.

8 Anzeig- und Unterrichtungspflichten

8.1 Sperranzeige

- (1) Stellt der Nutzer
- den Verlust oder den Diebstahl eines Besitzelements zur Authentifizierung (z. B. girocard mit TAN-Generator, mobiles Endgerät, Signaturkarte) oder
 - die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Authentifizierungselements fest, muss der Nutzer die Bank hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige). Der Nutzer kann eine solche Sperranzeige jederzeit auch über die gesondert mitgeteilten Kommunikationskanäle abgeben.
- (2) Der Nutzer hat jeden Diebstahl oder Missbrauch eines Authentifizierungselements unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.
- (3) Hat der Nutzer den Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung eines seiner Authentifizierungselemente, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

- 8.2 Unterrichtung über nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge
Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags hierüber zu unterrichten.

9 Nutzungssperre

9.1 Sperre auf Veranlassung des Nutzers

Die Bank sperrt auf Veranlassung des Nutzers, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach Nummer 8.1 dieser Bedingungen,

- den Online-Banking-Zugang für ihn oder alle Nutzer oder
- seine Authentifizierungselemente zur Nutzung des Online-Banking.

9.2 Sperre auf Veranlassung der Bank

- (1) Die Bank darf den Online-Banking-Zugang für einen Nutzer sperren, wenn
- sie berechtigt ist, den Online-Banking-Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
 - sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Authentifizierungselemente des Nutzers dies rechtfertigen oder
 - der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung eines Authentifizierungselements besteht.
- (2) Die Bank wird den Kunden unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre auf dem vereinbarten Weg unterrichten. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die Bank hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde.

9.3 Aufhebung der Sperre

Die Bank wird eine Sperre aufheben oder die betroffenen Authentifizierungselemente austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich.

9.4 Automatische Sperre eines chip-basierten Besitzelements

- (1) Eine Chipkarte mit Signaturfunktion sperrt sich selbst, wenn dreimal in Folge der Nutzungscode für die elektronische Signatur falsch eingegeben wird.
- (2) Ein TAN-Generator als Bestandteil einer Chipkarte, der die Eingabe eines eigenen Nutzungscodes erfordert, sperrt sich selbst, wenn dieser dreimal in Folge falsch eingegeben wird.
- (3) Die in Absätzen 1 und 2 genannten Besitzelemente können dann nicht mehr für das Online Banking genutzt werden. Der Nutzer kann sich mit der Bank in Verbindung setzen, um die Nutzungsmöglichkeiten des Online Banking wiederherzustellen.

9.5 Zugangssperre für Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst

Die Bank kann Kontoinformationsdienstleistern oder Zahlungsauslösedienstleistern den Zugang zu einem Zahlungskonto des Kunden verweigern, wenn objektive und gebührend nachgewiesene Gründe im Zusammenhang mit einem nicht autorisierten oder betrügerischen Zugang des Kontoinformationsdienstleisters oder des Zahlungsauslösedienstleisters zum Zahlungskonto, einschließlich der nicht autorisierten oder betrügerischen Auslösung eines Zahlungsvorgangs, es rechtfertigen. Die Bank wird den Kunden über eine solche Zugangsverweigerung auf dem vereinbarten Weg unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Verweigerung des Zugangs. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die Bank hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde. Sobald die Gründe für die Verweigerung des Zugangs nicht mehr bestehen, hebt die Bank die Zugangssperre auf. Hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich.

10 Haftung

10.1 Haftung der Bank bei Ausführung eines nicht autorisierten Auftrags und eines nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Auftrags

Die Haftung der Bank bei einem nicht autorisierten Auftrag und einem nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Auftrag richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart vereinbarten Sonderbedingungen (zum Beispiel Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für das Wertpapiergeschäft.)

10.2 Haftung des Kunden bei missbräuchlicher Nutzung seiner Authentifizierungselemente

10.2.1 Haftung des Kunden für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige

- (1) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Nutzer in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Sorgfalts- und Anzeigepflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Kunde den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Nutzers kann insbesondere vorliegen, wenn er eine seiner Sorgfaltspflichten nach

- Nummer 7.1 Absatz 2,
- Nummer 7.1 Absatz 4,
- Nummer 7.3 oder
- Nummer 8.1 Absatz 1

dieser Bedingungen verletzt hat.

- (2) Abweichend von Absatz 1 ist der Kunde nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Bank vom Nutzer eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Absatz 24 ZAG nicht verlangt hat. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Authentifizierungselementen aus den Kategorien Wissen, Besitz oder Sein (siehe Nummer 2 Absatz 3 dieser Bedingungen).

- (3) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den das Verfügungslimit gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf das vereinbarte Verfügungslimit.
- (4) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1 verpflichtet, wenn der Nutzer die Sperranzeige nach Nummer 8.1 dieser Bedingungen nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.
- (5) Die Absätze 2 bis 4 finden keine Anwendung, wenn der Nutzer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

10.2.2 Haftung des Kunden bei nicht autorisierten Verfügungen außerhalb von Zahlungsdiensten (z. B. Wertpapiertransaktionen) vor der Sperranzeige

Beruhend nicht autorisierte Verfügungen außerhalb von Zahlungsdiensten (z. B. Wertpapiertransaktionen) vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen oder gestohlenen Authentifizierungselements oder auf der sonstigen missbräuchlichen Nutzung des Authentifizierungselements und ist der Bank hierdurch ein Schaden entstanden, haften der Kunde und die Bank nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.

10.2.3 Haftung ab der Sperranzeige

Sobald die Bank eine Sperranzeige eines Nutzers erhalten hat, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte Online-Banking-Verfügungen entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Nutzer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

10.2.4 Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

11 Postfach

11.1 Leistungsangebot

Die Bank stellt dem Nutzer ein Postfach im Online Banking als seinen elektronischen Briefkasten zur Verfügung. Sie ist berechtigt, dem Nutzer sämtliche für ihn – auch als Kontoinhaber, Bevollmächtigten oder gesetzlichen Vertreter – bestimmte persönliche Mitteilungen und Informationen (im Folgenden einheitlich Dokumente), die die Geschäftsverbindung mit der Bank betreffen, im PDF-Format in sein Postfach einzustellen. Die Bank ist berechtigt, diese Dokumente dem Nutzer ausschließlich auf elektronischem Wege zur Verfügung zu stellen.

Eine Liste der für das Postfach verfügbaren Dokumente lässt sich unter www.hvb.de/online-dokumente abrufen.

11.2 Unveränderbarkeit der Daten

Die Bank gewährleistet die Unveränderbarkeit der in das Postfach eingestellten und dort gespeicherten Dokumente.

11.3 Verzicht auf papierhafte Zurverfügungstellung

(1) Der Nutzer verzichtet ausdrücklich nach Maßgabe dieser Bedingungen auf die papierhafte Zurverfügungstellung (z. B. durch Postversand) der in das Postfach einzustellen- den bzw. eingestellten Dokumente. Die Bank kommt ihrer Verpflichtung zur Mitteilung, Übermittlung, Unterrichtung oder Zurverfügungstellung durch Einstellung der betreffenden Dokumente in das Postfach nach.

(2) Der Nutzer stimmt der elektronischen Übermittlung von Rechnungen zu (§ 14 UStG).

(3) Hinweis für buchführungs- bzw. aufbewahrungspflichtige Personen:
Elektronische Dokumente werden von der Finanzverwaltung grundsätzlich als Buchungs- belege anerkannt, wenn die gesetzlichen Anforderungen insbesondere in Bezug auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Unveränderbarkeit beachtet werden. Gleiches gilt für die Erfüllung der Aufbewahrungspflichten. Bitte lassen Sie sich im Zweifel hierzu steuerlich beraten.

11.4 Benachrichtigung und Zugang

(1) Die Bank wird den Nutzer auf dem (z. B. bei Kontoeröffnung) vereinbarten Kommunikationsweg (z. B. E-Mail oder SMS) über die Einstellung neuer Dokumente benachrichtigen.

(2) Die Dokumente gehen dem Nutzer in dem Zeitpunkt zu, in dem sie jeweils in abruf- und speicherbarer Form in seinem Postfach zur Verfügung gestellt worden sind, der Nutzer über die Einstellung benachrichtigt worden ist und er die Dokumente unter gewöhnlichen Umständen zur Kenntnis nehmen konnte.

Unbeschadet von Absatz 2 gehen die Dokumente dem Nutzer jedoch spätestens zu dem Zeitpunkt zu, in dem der Nutzer diese abgerufen hat.

11.5 Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Nutzers

(1) Über Änderungen seiner Kontaktdaten für die Benachrichtigung nach Nr. 11.4 wird der Nutzer die Bank unverzüglich informieren.

(2) Soweit der Online Banking-Zugang auf Veranlassung (siehe Nr. 9.1) oder aufgrund einer Handlung des Nutzers gesperrt worden ist, ist dieser verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu unternehmen, die es der Bank ermöglichen die Funktionsfähigkeit des Online Banking-Zugangs des Nutzers wiederherzustellen.

(3) Der Nutzer ist verpflichtet, die in sein Postfach eingestellten Dokumente regelmäßig und zeitnah abzurufen.

11.6 Bereitstellung und Aufbewahrung

(1) Die Bank verpflichtet sich, dem Nutzer die Dokumente in seinem Postfach für die Dauer von mindestens zehn Jahren nach deren Einstellung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt, solange der Nutzer mit mindestens einem Konto oder Wertpapierdepot, bei dem er Kontoinhaber, Kontoinhaber, Bevollmächtigter oder gesetzlicher Vertreter ist, zum Online Banking angemeldet ist. Unbeschadet von Satz 2 endet die zur Verfügungstellung der Dokumente für Bevollmächtigte und gesetzliche Vertreter mit Erlöschen der Vollmacht bzw. Vertretungsberechtigung. Der Nutzer hat innerhalb dieser Frist jederzeit die Möglichkeit, im Postfach vorhandene Dokumente online anzusehen, auszudrucken, zu archivieren oder auf einem eigenen Datenträger zu speichern.

(2) Nach Ablauf der Frist nach Absatz (1) ist die Bank berechtigt, die Dokumente aus dem Postfach zu entfernen.

(3) Die Bank ist jederzeit berechtigt, bei technischen Problemen einzelne oder auch alle Dokumente auf dem Postweg oder in sonstiger Weise an den Nutzer zu übermitteln, wenn dies von der Bank unter Berücksichtigung des Nutzerinteresses als zweckmäßig erachtet wird. Die Bank ist darüber hinaus jederzeit aufgrund von gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen berechtigt, einzelne oder alle Dokumente auf dem Postweg oder in sonstiger Weise an den Nutzer zu übermitteln.

12 Mobile Banking App

12.1 Leistungsangebot

Der Nutzer kann mittels der Mobile Banking App in dem von der Bank angebotenen Umfang Bankgeschäfte abwickeln und Informationen abrufen. Zusätzlich kann der Nutzer als Authentifizierungsinstrument das appTAN-Verfahren verwenden. Die Nutzung der Mobile Banking App und des appTAN-Verfahrens setzen einen Online Banking Zugang voraus (siehe Nr. 3).

12.2 Sorgfaltspflichten des Nutzers

(1) Der Nutzer hat seine Sicherheitsmerkmale (siehe Nr. 2.1) geheim zu halten sowie seine Authentifizierungsinstrumente (siehe Nr. 2.2) vor dem Zugriff anderer Personen sicher zu verwahren. Insbesondere sind diese nicht außerhalb der Mobile Banking App auf dem Endgerät zu speichern oder zusammen mit diesem aufzubewahren. Auf Nr. 7.2 Abs. 2 wird Bezug genommen.

(2) Bei der Nutzung von biometrischen Merkmalen ist bei den System-Einstellungen darauf zu achten, dass ausschließlich die eigenen Merkmale (z. B. Fingerabdrücke, Gesichtsscans) hinterlegt sind und auch der sicherheitsrelevante Code zur Änderung der System-einstellungen nur dem Nutzer selbst bekannt ist.
Jede andere Person, die im Besitz des Authentifizierungsinstruments ist, kann in

Verbindung mit der Kenntnis des dazugehörigen personalisierten Sicherheitsmerkmals das Online und Mobile Banking-Verfahren missbräuchlich nutzen.

12.3 Datenschutzerklärung

Die Bank erhebt und nutzt personenbezogene Daten, welche einen direkten Rückschluss auf die Identität des Nutzers zulassen. Dies kann z. B. der Name, die Anschrift oder eine eindeutige Geräteerkennung sein.

Im Mobile Banking werden folgende personen- und gerätebezogenen Informationen genutzt:

- (1) Die gerätespezifische ID wird als Grundlage für die Nutzung und Aktivierung von Push-Benachrichtigungen erfasst.
- (2) Informationen zum mobilen Gerät, Browser und Betriebssystem sowie zur Aktualisierung bzw. Veränderung von Standardsoftware werden genutzt, um eine angepasste, grafische Darstellung der App-Inhalte und eine störungsfreie Bereitstellung des appTAN-Services auf dem Endgerät zu gewährleisten. Im Fehlerfall werden diese Daten für die Analyse gespeichert und verwendet.
- (3) Die Push-Notification-ID wird zur korrekten Zustellung der Push-Benachrichtigungen auf das Endgerät benötigt. Da es sich bei Push-Benachrichtigungen um Standarddienste des jeweiligen Anbieters (z. B. Google Cloud Messaging bzw. Apple Push Notification Service) handelt, ist nicht auszuschließen, dass Dritte von der Geschäftsbeziehung und den Inhalten der Nachrichten Kenntnis erlangen können.
- (4) Es werden keine personenbezogenen Daten auf dem Endgerät des Nutzers gespeichert, daher ist für die Nutzung der App grundsätzlich eine Netzverbindung erforderlich. Dazu fragt die App Informationen zum Netzwerkstatus des Endgerätes ab. Um zu verhindern, dass kontobezogene Informationen auf einem manipulierten Endgerät abgerufen werden, überprüft die Mobile Banking App, dass das Endgerät im vom Hersteller ausgelieferten Zustand ist (z. B. keine Modifikation des Betriebssystems, wie Jailbreak oder Rooting aufweist).

Die oben genannten personen- oder gerätebezogenen Daten werden von der Bank im Rahmen der Zweckbindung ausschließlich für die Bereitstellung und Nutzung des Mobile Bankings verwendet und nicht an Dritte weitergegeben.

Im Rahmen der Nutzungsbedingungen des Endgeräts (iPhone oder Android Smartphone) können durch Apple Inc. bzw. Google Inc. Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Insoweit wird auf die entsprechenden Datenschutzerklärungen/Einstellungen des vom Nutzer gewählten Anbieters verwiesen.

12.4 Rechnungsscanner

12.4.1 Leistungsangebot

Die Bank bietet dem Nutzer innerhalb der Mobile Banking App eine Rechnungsscannerfunktion (Dokumentenbewertungssystem) an. Der Rechnungsscanner unterstützt den Nutzer bei der Übertragung von Daten aus Rechnungen, Überweisungsbelegen und QR-Codes (im Folgenden einheitlich Dokumente) in Überweisungsvorlagen im Mobile Banking. Die übertragenen Dokumente werden dabei von der Bank nicht dauerhaft gespeichert. Voraussetzung für die Nutzung des Rechnungsscanners ist, dass der Nutzer sich für das appTAN-Verfahren registriert hat.

12.4.2 Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten

- (1) Der Nutzer ist verpflichtet, die eingescannten Dokumente und die vorausgefüllten Überweisungsvorlagen im Mobile Banking eigenverantwortlich auf Richtigkeit und Vollständigkeit hin zu kontrollieren und ggf. zu berichtigen.
- (2) Dem Nutzer ist es untersagt, Dokumente zu übertragen, deren Speicherung, Bereitstellung und/oder Nutzung gegen geltende Gesetze verstößt. Bei Verstößen ist die Bank berechtigt, die Nutzung der Funktion »Rechnungsscanner« zu sperren.

12.5 Push-Benachrichtigungen

12.5.1 Leistungsangebot

Die Bank bietet dem Nutzer die Möglichkeit, Informationen über den Kontostand und Kontostandbewegungen mittels Push-Benachrichtigungen zu erhalten. Dies setzt voraus, dass der Nutzer die Mobile Banking App nutzt und für das appTAN-Verfahren registriert ist. Push-Benachrichtigungen können nur bei aktiver Internetverbindung übermittelt werden.

12.5.2 Datenschutzhinweise

- (1) Für Push-Benachrichtigungen werden personen- und gerätebezogene Informationen genutzt (siehe Nr. 12.3 Abs. 3).
- (2) Sollten sich mehrere Nutzer mit einem Gerät für das appTAN-Verfahren registriert haben, gehen Push-Benachrichtigungen für alle registrierten Nutzer auf diesem Gerät ein. In diesem Falle sind alle Push-Benachrichtigungen für den jeweiligen Besitzer des Endgeräts einsehbar.

13 paydirekt

Die Bank bietet dem Nutzer mit paydirekt ein internetbasiertes Verfahren für bargeldlose Zahlungen im elektronischem Geschäftsverkehr an. Für die Nutzung von paydirekt gelten die mit dem Nutzer gesondert vereinbarten Bedingungen für Zahlungen mittels paydirekt.

14 Änderung Sonderbedingungen Online und Mobile Banking – Ergänzung PFM

Der Persönliche Finanzmanager der UniCredit Bank AG (nachfolgend »Bank«) wird für alle im Online Banking eingebundenen Konten und Kreditkarten aktiviert und erstellt mittels grafischer Darstellungen, die auf kategorisierten Umsätzen, Budgetierung und ggf. Sparzielen des Nutzers basieren, für den Nutzer einen Überblick über seine Finanzen. Die mit dem Persönlichen Finanzmanager erfolgte Kategorisierung der Umsätze dient ausschließlich der Unterstützung der persönlichen Finanzplanung des Nutzers und kann nur von dem jeweiligen Nutzer eingesehen und angepasst werden. Es werden keine personenbezogenen Informationen aus dem Finanzmanager an Dritte weitergegeben. Die Daten werden von der HVB nur bei Vorliegen einer separaten Einwilligung z. B. zur gezielten Kundenberatung oder für individuelle Angebote herangezogen. Soweit die grafischen Darstellungen im Persönlichen Finanzmanager gegenüber den Umsatzzahlen und Salden in den eingebundenen Konten und Kreditkarten abweichen, sind allein die in den jeweiligen Produktbereichen des Online Banking ausgewiesenen Umsätze und Salden verbindlich.

BEDINGUNGEN

für das HypoVereinsbank Telefonbanking

Stand: 13.01.2018

1. Teilnahmeberechtigung, Leistungsumfang und Preis

UniCredit Bank AG (Bank) bietet dem Teilnehmer* (Konto/Depotinhaber oder Bevollmächtigter) im Rahmen des Telefonbanking die Möglichkeit, Dienstleistungen der Bank für alle bestehenden und künftigen Konten/Depots, für die der Teilnehmer als Konto-/Depotinhaber oder als Bevollmächtigter einzelverfügungsberechtigt ist, in dem von der Bank angebotenen Umfang über das Telefon in Anspruch zu nehmen. Der Teilnehmer hat auch die Möglichkeit, einzelne Konten/Depots vom Telefonbanking auszunehmen.

Für die Teilnahme am Wertpapier-Telefon ist eine gesonderte Vereinbarung erforderlich.

Die Preise für die angebotenen Leistungen ergeben sich aus dem Preisaushang und ergänzend aus dem »Preis- und Leistungsverzeichnis«.

2. Zugangscodes

Der Teilnehmer erhält zur Nutzung des Telefonbankings einen persönlichen Zugangscodes, den er in einen individuellen 6-stelligen numerischen Zugangscodes ändern kann. Bevollmächtigte nehmen mit ihrem Zugangscodes, unabhängig vom Konto-/Depotinhaber, am Telefonbanking teil.

Der Teilnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass unbefugte Dritte von dem Zugangscodes keine Kenntnis erlangen, denn jede Person, die Kenntnis vom Teilnehmer, dessen Konto-/Depotnummer und Zugangscodes hat, kann zu Lasten des Kontos/Depots Verfügungen treffen. Der Zugangscodes darf nur im Zusammenhang mit der vorliegenden Geschäftsverbindung und nur im Rahmen des Telefonbanking verwendet werden.

Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass unbefugte Dritte von dem Zugangscodes Kenntnis erlangt haben, ist der Teilnehmer verpflichtet, unverzüglich die Bank zu informieren und eine Sperre der Änderung des Zugangscodes zu veranlassen.

Folgende Sperr-Hotline ist dafür verantwortlich:

+49 (0)89 378-23939. In diesem Fall ist auch die Bank zur Sperre des Zugangscodes berechtigt, über die sie den Teilnehmer unverzüglich unterrichten wird.

Nach dreimaliger fehlerhafter Verwendung des Zugangscodes hintereinander wird der Zugangscodes automatisch aus Sicherheitsgründen gesperrt.

3. Bearbeitung von Aufträgen und Kontrollpflicht

Der Teilnehmer hat alle Aufträge ordnungsgemäß, vollständig und unmissverständlich zu erteilen. Jeder telefonisch erteilte Auftrag wird dem Teilnehmer gegenüber vollständig wiederholt. Die Ausführung des erteilten Auftrags erfolgt erst nach nochmaliger Bestätigung durch den Teilnehmer.

Die der Bank per Telefonbanking erteilten Aufträge werden im Rahmen des banküblichen Arbeitsablaufs bearbeitet. Soweit telefonisch erteilte Aufträge nicht bearbeitet werden können, wird die Bank den Teilnehmer davon informieren. Die in Konto-/Depotauszügen sowie im sonstigen Schriftverkehr bestätigten Daten sind vom Teilnehmer auf Richtigkeit und Vollständigkeit hin zu überprüfen. Beanstandungen sind der Bank unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich mitzuteilen.

4. Ausführungsplatz für Wertpapieraufträge

Für den Ausführungsplatz der im Rahmen des Wertpapiertelefons erteilten Aufträge zum Kauf oder Verkauf von börsennotierten Wertpapieren gilt Nummer 2 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte mit folgender Maßgabe:

Grundsätzlich kann der Teilnehmer auch bei der Auftragserteilung per Wertpapier-telefon den Ausführungsplatz und die Ausführungsart bestimmen.

Aus technischen Gründen können für einzelne Wertpapiere nicht alle in Betracht kommenden Börsenplätzen systemseitig vorgegeben werden. In diesem Falle beschränkt sich das Bestimmungsrecht des Kunden gemäß Nummer 2 Absatz 1 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte im Rahmen des Wertpapiertelefons auf die systemseitig vorgesehenen Ausführungsorte. Dies erfährt der Teilnehmer am Wertpapiertelefon. Die Möglichkeit der anderweitigen Auftragserteilung, z. B. unmittelbar über die Filiale bleibt davon unberührt.

5. Haftung

Sobald der Teilnehmer der Bank mitgeteilt hat, dass sein Zugangscodes zu sperren ist, übernimmt die Bank den Schaden, der durch eine spätere unbefugte Benützung des Telefonbanking entsteht.

Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Verfügungen und hat der Teilnehmer seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Konto-/Depotinhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Teilnehmers kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- er den Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Verfügung der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmendienste schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat oder
- den Zugangscodes einer anderen Person mitgeteilt und der Missbrauch dadurch verursacht wurde.

Handelt es sich bei dem Konto-/Depotinhaber um keinen Verbraucher, findet § 675v BGB keine Anwendung. Der Konto/Depotinhaber, der kein Verbraucher ist trägt den aufgrund nicht autorisierter Verfügungen entstehenden Schaden, wenn der Teilnehmer die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten fahrlässig verletzt hat. Hat die Bank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet sie für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.

6. Kündigung

Der Teilnehmer kann jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist diese Vereinbarung kündigen. Die Kündigung sollte aus Beweisgründen schriftlich erfolgen.

Ebenso kann der Teilnehmer auch nur einzelne Konten/Depots vom Telefonbanking ausnehmen.

Die Bank kann diese Vereinbarung mit einer Frist von sechs Wochen schriftlich kündigen. Darüber hinaus ist die Bank zur fristlosen Kündigung der Vereinbarung aus wichtigem Grund berechtigt.

7. Sonstige Beendigungsgründe bei Bevollmächtigten

Unabhängig von der Regelung in Ziffer 5 endet für Teilnehmer, die als Bevollmächtigte am Telefonbanking teilnehmen, die Verfügungsberechtigung für die Konten/Depots, für die sie bevollmächtigt sind, mit Widerruf der Vollmacht.

Ebenso endet die Verfügungsberechtigung eines von einem einzelverfügungsberechtigten Konto-/Depotinhaber Bevollmächtigten mit Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung des Konto-/Depotinhabers.

8. Aufzeichnung

Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass all im Rahmen des Telefonbanking geführten Telefongespräche aus Sicherheitsgründen aufgezeichnet und aufbewahrt werden. Die Aufzeichnung wird für längstens sechs Monate aufbewahrt und dann gelöscht.

9. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank, die in jeder Geschäftsstelle eingesehen werden können und auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden.

10. Rechtswirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung nicht rechtsgültig sein oder nicht durchgeführt werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt.

11. Wichtiger Hinweis zum Bankgeheimnis

Die Bank hat mit der Durchführung des Telefonbanking die UniCredit Direct Services GmbH, eine 100%ige Tochter der UniCredit Bank AG, beauftragt. Die an die UniCredit Direct Services GmbH zu diesem Zweck weiter zu gebenden Daten unterliegen im gleichen Umfang dem Bankgeheimnis und den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes wie in der Bank. Eine Weitergabe an Dritte ist ausgeschlossen.

Dem Teilnehmer ist bekannt, dass die UniCredit Direct Services GmbH für die Durchführung des Telefonbanking Zugriff auf die hierzu erforderlichen Daten erhält. Hierbei handelt es sich insbesondere um Daten zu seiner Person, zu Salden, zu Konten- und Depotumsätzen, Depotbeständen, zu Einlagen und Krediten. Insoweit entbindet der Teilnehmer die Bank von der Verpflichtung zur Wahrheit des Bankgeheimnisses.

NUTZUNGSBEDINGUNGEN

Online-Kontoauszug

Stand: Juni 2008

Besonderer Hinweis für buchführungs- bzw. aufbewahrungspflichtige Personen:

Nach derzeitiger Ansicht der deutschen Finanzverwaltung entspricht ein elektronisch übermittelter Kontoauszug nicht den Anforderungen der »Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS)« [BMF-Schreiben vom 07.11.1995, BStBl 1995, 738] sowie der »Grundsätze zum Datenzugriff und Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU)« [BMF-Schreiben vom 16.07.2001, BStBl I 2001,415]. Die Bank rät daher, in diesem Falle den Online-Kontoauszug nicht abzurufen.

Nutzungsbedingungen Online-Kontoauszug

Der verfügbare Nutzer hat im Internetbanking, soweit für das Konto die Nutzung des Kontoauszugsdruckers vereinbart ist, die Alternative, sich den jeweiligen Kontoauszug online in Dateiform (PDF-Dokument) zur Verfügung stellen zu lassen.

Ein abgerufener Online-Kontoauszug ersetzt jeweils den per Kontoauszugsdrucker abrufbaren Kontoauszug. Den abgerufenen Kontoauszug kann der Nutzer speichern und/oder sich ausdrucken. Eine Archivierung der Datei seitens der Bank erfolgt nicht. Sofern der Kunde eine postalische Versendung einer Zweitschrift der vom ihm abgerufenen Kontodaten wünscht, wird die Bank diese kostenpflichtig an die von ihm angegebene Versandadresse senden.

Das Angebot des Online-Kontoauszugs stellt eine reine Ergänzung zur Nutzung des Kontoauszugsdruckers dar. Eine Pflicht des Nutzers, den Kontoauszug stets per Online-Kontoauszug abzurufen, entsteht dadurch nicht. Vereinbarungen zur Nutzung des Kontoauszugsdruckers zwischen Kunde und Bank gelten daher vollumfänglich weiter. Jeder weitere Kontoauszug kann auch wieder am Kontoauszugsdrucker abgerufen werden.

Der Abruf des Online-Kontoauszugs erfolgt durch Anklicken von »KONTOAUSZUG ABRUFEN« am Ende von Seite 1 der Bildschirmmaske zum Online-Kontoauszug. Dieser wird dann automatisch in Dateiform (PDF-Dokument) generiert. Der Nutzer verpflichtet sich, evtl. Unstimmigkeiten des Online-Kontoauszugs der Bank unverzüglich anzuzeigen. War der Abruf des Online-Kontoauszugs nicht erfolgreich, ist der Nutzer verpflichtet, das Textfeld »Ich habe keinen Kontoauszug erhalten und möchte den Vorgang abbrechen« anzuklicken.

Soweit die Daten des jeweiligen Kontoauszugs vom Nutzer oder einem Dritten verändert oder in veränderter Form in Umlauf gebracht werden, übernimmt die Bank hierfür keine Haftung.

Eine Anerkennung des Online-Kontoauszugs durch Finanzbehörden oder andere Behörden kann durch die Bank nicht gewährleistet werden. Eine vorherige Erkundigung beim zuständigen Finanzamt bzw. der jeweiligen Behörde obliegt dem Nutzer.

NUTZUNGSBEDINGUNGEN

für den automatisierten Abruf von Online-Kontoauszügen

Stand: Februar 2011

1 Automatisierter Abruf der Online-Kontoauszüge

Jeder Nutzer, der mit der Bank als Versandart »Kontoauszugsdrucker« vereinbart hat, kann sich für den automatisierten Abruf der Online-Kontoauszüge entscheiden. In diesem Fall ruft die Bank für den Nutzer je nach Vereinbarung wöchentlich oder monatlich alle Informationen und Mitteilungen, die der Nutzer bisher auf dem papierhaften Kontoauszug erhielt ab und stellt sie dem Nutzer mittels Online-Banking als PDF-Dokument (sog. Online-Kontoauszug) in dem für den Nutzer eingerichteten elektronischen Postfach in Textform zur Verfügung. Der Nutzer kann diese Daten online ansehen, herunterladen, ausdrucken und archivieren.

Sofern noch kein Online-Kontoauszug erstellt und im elektronischen Postfach zur Verfügung gestellt wurde, sind die Daten über den Kontoauszugsdrucker abrufbar. Insoweit gelten die zwischen Nutzer und Bank getroffenen Vereinbarungen zur Nutzung des Kontoauszugsdruckers unverändert fort.

2 Verzicht auf Zusendung papierhafter Kontoauszüge

Mit der Entscheidung für den automatisierten Kontoauszugabruf verzichtet der Nutzer ausdrücklich auf eine gesonderte schriftliche Benachrichtigung über die jeweiligen Buchungen auf seinen über Online-Banking elektronisch abrufbaren Konten und deren Kontostände. Der Online-Kontoauszug ersetzt die Informationen und Mitteilungen auf papierhaft erstellten Kontoauszügen.

Die Bank ist ungeachtet der Entscheidung des Nutzers für den automatisierten Kontoauszugabruf berechtigt, einzelne oder bei technischen Problemen alle Mitteilungen und Erklärungen auf dem Postweg oder in sonstiger Weise an den Nutzer zu übermitteln, wenn dies von der Bank unter Berücksichtigung des Kundeninteresses als zweckmäßig erachtet wird.

3 Mitwirkungspflichten des Nutzers (Abruf und Prüfung)

Der Nutzer verpflichtet sich gegenüber der Bank zum regelmäßigen und zeitnahen Abruf der im elektronischen Postfach bereit gestellten Mitteilungen und Erklärungen. Der Nutzer ist insbesondere zur Mitwirkung gemäß Nr. 11 Abs. 4 (unverzügliche Prüfung und Erhebung von Einwendungen bei Mitteilungen der Bank) und Nr. 11 Abs. 5 (unverzügliche Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen) der »Allgemeinen Geschäftsbedingungen« der Bank verpflichtet.

4 Ersatzkontoauszug

Sofern der Nutzer ausnahmsweise eine Nacherstellung einzelner Kontoauszüge wünscht, wird die Bank ihm diese gegen Berechnung eines gesonderten Entgelts zur Verfügung stellen. Die Höhe des Entgelts ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis.

5 Kündigung

Der Nutzer kann die Teilnahme am automatisierten Kontoauszugabrufverfahren jederzeit gegenüber der Bank kündigen. Die Kündigung sollte schriftlich oder über das Online-Banking erfolgen. Die Bank ist zur Kündigung gegenüber dem Nutzer unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten berechtigt. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Nach Wirksamwerden der Kündigung stellt die Bank dem Nutzer die Kontoauszüge zum Abruf am Kontoauszugsdrucker zur Verfügung.

6 Automatische Umstellung auf Kontoauszugsdrucker (6-Monats-Frist)

Falls der Nutzer die für ihn abgerufenen Online-Kontoauszüge über einen Zeitraum von sechs Monaten nicht angesehen hat, verliert er die Berechtigung zur Teilnahme am automatisierten Kontoauszugabrufverfahren. Die Bank wird den Nutzer über den drohenden Verlust der Teilnahmeberechtigung rechtzeitig informieren. Sollte der Nutzer die Online-Auszüge bis zum Ablauf des 6-Monats-Zeitraumes dennoch nicht angesehen haben, endet die Teilnahmeberechtigung automatisch durch Zeitablauf. Die Bank stellt dem Nutzer die danach zu erstellenden Kontoauszüge wieder zum Abruf am Kontoauszugsdrucker zur Verfügung. Eine Verpflichtung zum nachträglichen postalischen Versand der zum Zeitpunkt des Verlustes der Teilnahmeberechtigung im elektronischen Postfach befindlichen Kontoauszüge besteht für die Bank nicht. Dem Nutzer stehen die Online-Kontoauszüge jedoch weiterhin über das Online-Banking zur Verfügung.

7 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Diese »NUTZUNGSBEDINGUNGEN für den automatisierten Abruf von Online-Kontoauszügen« ergänzen die bisher mit dem Nutzer getroffenen Vereinbarungen, insbesondere die »Sonderbedingungen für das HypoVereinsbank Direct B@nking mit elektronischer Signatur (HBCI)« bzw. »Sonderbedingungen für das HypoVereinsbank Direct B@nking mit PIN und TAN«, die »Nutzungsbedingungen Online-Kontoauszug« sowie die »Allgemeinen Geschäftsbedingungen« der Bank, die in jeder Geschäftsstelle eingesehen werden können und die auf Wunsch ausgehändigt werden.

1 Inhalt des HVB Vorteilsprogramms valyou

1.1 Mit dem HVB Vorteilsprogramm gewährt die UniCredit Bank AG (im Folgenden »Bank« genannt) den teilnehmenden **Privatkunden freiwillig Vergünstigungen** (im Folgenden »Vorteile« genannt) bei der Inanspruchnahme bestimmter Finanzdienstleistungen.

1.2 Die Teilnahme ist kostenlos.

1.3 Das HVB Vorteilsprogramm ist **eigenständig** und von den Verträgen über Finanzdienstleistungen, für die die Vorteile gewährt werden, rechtlich unabhängig, d. h. die Vereinbarungen über diese Finanzdienstleistungen (Produktverträge) bleiben vom HVB Vorteilsprogramm sowie dessen etwaigen Änderungen oder dessen Beendigung unberührt. Insbesondere sind sowohl das HVB Vorteilsprogramm als auch die Produktverträge nach den dafür jeweils maßgeblichen Bedingungen separat kündbar.

2 Teilnahme

2.1 Einzelteilnahme

2.1.1 Jede natürliche Einzelperson mit Wohnsitz in Deutschland, die mindestens 18 Jahre alt und Privatkunde der UniCredit Bank AG ist bzw. als Einzelperson mit den privat genutzten Finanzdienstleistungen im Business Easy betreut wird, kann sich mit den privat genutzten Finanzdienstleistungen zur Teilnahme am HVB Vorteilsprogramm anmelden.

Kunden, die außerhalb von Business Easy in der Unternehmerbank oder im Corporate & Investment Banking betreut werden, können nicht am Vorteilsprogramm teilnehmen. Gleiches gilt für Mitarbeiter und Personen, die Mitarbeiter-Konditionen der Bank in Anspruch nehmen.

2.1.2 Voraussetzung für die Teilnahme ist, dass die **Teilnahmebedingungen verbindlich akzeptiert** und die **Teilnahmeerklärung** abgegeben werden.

2.1.3 Voraussetzung für die Teilnahme ist weiterhin, dass für Finanzdienstleistungen, für welche Vorteile gewährt werden (Ziff. 5), keine Konditionen mit der Bank vereinbart sind, welche von den Konditionen des im Zeitpunkt seiner Teilnahmeerklärung geltenden Preis- und Leistungsverzeichnisses abweichen (**keine individuellen Sonderkonditionen**).

2.1.4 Ein **Rechtsanspruch** auf Zulassung zur Teilnahme am HVB Vorteilsprogramm besteht nicht. Die Bank kann ohne Angabe von Gründen die Teilnahme ablehnen. Die Teilnahme kommt mit **Bestätigung durch die Bank** (Ziff. 6) zustande.

2.1.5 Die Vorteile (Ziff. 4) werden erstmals ab dem auf die Bestätigung folgenden ersten Tag des **nächsten Kalenderquartals** gewährt.

2.1.6 Die Teilnahme am HVB Vorteilsprogramm ist höchstpersönlich. Ansprüche auf die Leistung von Vorteilen sind nicht äretbar.

2.2 Partner-Teilnahme

2.2.1 Ein Teilnehmer kann mit max. einem anderen Teilnehmer gleichzeitig am Programm teilnehmen (zusammen oder einzeln, nachfolgend »Partner« genannt). Partner können bei der Ermittlung ihrer Programmstufe (Ziff. 3.2) profitieren und erhalten Vorteile bei Gemeinschaftsprodukten (Ziff. 4.4), solange sie Partner sind.

2.2.2 Dazu müssen beide Partner die **Voraussetzungen für die Einzelteilnahme** erfüllen und die **dafür erforderlichen Erklärungen** abgeben (Ziff. 2.1). Zusätzlich ist erforderlich, dass die separate »Partnererklärung« von beiden Partnern gemeinsam abgegeben wird und dort ein Girokonto als Buchungskonto (lautend auf mind. einen der Partner) bei der Bank gemeinsam festgelegt wird.

2.2.3 Für die Beendigung der Partnerschaft gelten die Regelungen in Ziff. 8 sinngemäß.

3 Programmstufen

Das HVB Vorteilsprogramm basiert auf Programmstufen, die den Umfang der Vorteile mitbestimmen.

3.1 Ermittlung der Programmstufen

3.1.1 Jeder Teilnehmer wird zu **Beginn wie auch während der Teilnahme** einer Programmstufe zugeordnet, welche kalenderquartalsweise neu ermittelt wird und von Art und Umfang der in Anspruch genommenen Finanzdienstleistungen abhängt. Verträge, welche mehrere Personen berechtigen und verpflichten (Gemeinschaftsprodukte), werden dabei nach Maßgabe von Ziff. 3.2 nur bei Partnern berücksichtigt.

3.1.2 Die Programmstufe wird am Ende eines Kalenderquartals für das kommende Kalenderquartal wie folgt ermittelt: Es wird der jeweils **letzte Bankarbeitstag der drei vergangenen Monate** herangezogen und geprüft, welcher Programmstufe der Teilnehmer an diesen drei Tagen nach Maßgabe des zu diesen Stichtagen aktuellen **Faltblatts** jeweils zuzuordnen gewesen wäre. Die höchste an einem der drei Tage erreichte Programmstufe ist jene, welche der Teilnehmer für das nächste Quartal erhält.

3.1.3 Das jeweils aktuelle **Faltblatt** für die Programmstufen Bronze, Silber und Gold ist unter hvb.de/valyou abrufbar. Das jeweils aktuelle Faltblatt für die zusätzliche Programmstufe Platinum (geplant im zweiten Quartal 2020) für Kunden, die in Private Banking betreut werden, ist für diese bei ihrem Private Banking Berater erhältlich. Dem Teilnehmer wird bei Anmeldung zum Programm das zu seinem Teilnahmebeginn (Ziff. 2.1.3) geltende Faltblatt zur Verfügung gestellt. Für Änderungen eines Faltblatts gilt Ziff. 7.1.

3.2 Partner-Programmstufe

Bei Partnern bestimmt sich die Programmstufe nach der höchsten Programmstufe eines Partners, die nach Ziff. 3.1 ermittelt wird. Verträge über programmstufenrelevante Finanzdienstleistungen, welche beide Partner – und nur diese, d. h. keine Dritten – gemeinsam berechtigen und verpflichten (»Partner-Gemeinschaftsprodukte«), werden dabei zusätzlich berücksichtigt.

4 Vorteile

4.1 Die Vorteile, welche dem Teilnehmer gemäß seiner Programmstufe gewährt werden, ergeben sich aus dem **zum jeweiligen Quartalsbeginn entsprechenden aktuellen Faltblatt** zum HVB Vorteilsprogramm (Ausnahmen siehe Ziff. 5.1 und 5.2).

4.2 Auf Produkte, die Gegenstand einer **Vorteilsaktion der Bank** sind (z. B. Produktpakete), werden nach dem HVB Vorteilsprogramm **keine Vorteile** gewährt.

4.3 Die Vorteile werden auf jede im entsprechenden Faltblatt angeführte und im Quartal vom Teilnehmer **alleine** in Anspruch genommene Finanzdienstleistung gewährt. Finanzdienstleistungen, für deren Inanspruchnahme der Teilnehmer Konditionen vereinbart hat, die vom im Quartal gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank abweichen, stehen der Teilnahme entgegen (Ziff. 2.1.3) und werden keinesfalls berücksichtigt.

4.4 Bei **Partner-Gemeinschaftsprodukten** wird der Vorteil nur einmal gewährt und nur solange beide Partner gemeinsam teilnehmen.

4.5 Die Vorteile werden nur solange gewährt, wie die **Teilnahmebedingungen erfüllt** sind und die Teilnahme nicht gekündigt oder nicht anderweitig beendet ist oder das Programm nicht eingestellt ist (Ziff. 8).

5 Abrechnung der Vorteile

Die Vorteile werden wie folgt abgerechnet:

5.1 Bei Rabatten auf Preise (z. B. Kontoführungspreise, Depotpreis, Wertpapiertransaktionsentgelt) und bei auf Schuldzinsen gewährten Vorteilen wird der Teilnehmer bzw. werden bei Gemeinschaftsprodukten die Partner nur mit dem **reduzierten Preis/Kreditzins** belastet.

5.2 Prämien auf Guthaben werden unter Zugrundelegung von 30 Tagen je Kalendermonat/360 Tagen je Kalenderjahr jeweils **am Quartalsende** ermittelt. Bei Sparkonteneröffnung oder Produktwechsel in ein Sparkonto beginnt die Berechnung der Prämie spätestens ab dem zweiten Bankarbeitstag nach Konteneröffnung/Produktwechsel. Bei einer Änderung der Programmstufe des Teilnehmers beginnt die Berechnung der Prämie spätestens ab dem zweiten Bankarbeitstag nach Wirksamwerden der Änderung (siehe Ziff. 3.1.2). Die **jährliche Gesamtsumme** der quartalsweise ermittelten Prämien wird zeitgleich mit der **Buchung des Sparzinses**, in der Regel zum Ende des Kalenderjahres, auf dem Sparkonto gutgeschrieben. Die Prämie ist dabei im Buchungsposten »Zinsen« enthalten und wird nicht separat vom eigenständigen vertraglichen Sparzins ausgewiesen. Eine anfallende Kapitalertragsteuer nebst Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer wird dabei berücksichtigt.

5.3 Prämien für HVB Immobilienfinanzierungen werden zeitanteilig **zu Beginn eines Quartals** für das abgelaufene Quartal ermittelt. **Voraussetzung für die Gutschrift der Prämien** ist ein vom Teilnehmer bzw. von den teilnehmenden Partnern festgelegtes Girokonto bei der Bank. Für die Höhe der Prämien ist die am letzten Kalender-tag des abgelaufenen Quartals bestehende **Darlehensrestschuld** sowie die jeweils für das abgelaufene Quartal ermittelte **Programmstufe** maßgeblich. Hat ein Teilnehmer mehrere Darlehen (ohne Berücksichtigung gemeinschaftlicher Darlehen), werden nicht mehrere Prämien gewährt, sondern die Gesamtsumme aller Darlehensrestschulden des Teilnehmers ermittelt und die für eine Darlehensrestschuld dieser Höhe vorgesehene Prämie gutgeschrieben. Bei einer Partner-Teilnahme: Hat ein Teilnehmer gemeinschaftliche, ausschließlich mit dem Partner geführte Darlehen, werden nicht mehrere Prämien gewährt, sondern die Gesamtsumme aller gemeinschaftlichen Darlehensrestschulden der beiden teilnehmenden Partner ermittelt und die für eine Darlehensrestschuld dieser Höhe vorgesehene Prämie gemeinschaftlich gutgeschrieben.

5.4 Alle dem Teilnehmer gewährten Vorteile werden zu Beginn eines Quartals für das abgelaufene Quartal in einer Übersicht (nachfolgend »Übersicht« genannt) dargestellt und dem Teilnehmer per E-Mail übermittelt.

6 Kommunikation per E-Mail/ Persönliches Postfach

6.1 **Informationen und Mitteilungen der Bank, welche das HVB Vorteilsprogramm betreffen** (Teilnahmebestätigung, Mitteilung der Programmstufe, Übersicht, Änderungen von Vorteilen und bei der Ermittlung von Programmstufen, Änderungen der Teilnahmebedingungen, Kündigung), werden dem Teilnehmer an die von ihm bekanntgegebene **E-Mail-Adresse** unverschlüsselt übermittelt.

Falls ein Teilnehmer zum HVB Direct B@nking angemeldet ist, ist die Bank berechtigt, ihm oben genannte Informationen und Mitteilungen abweichend in sein **Persönliches Postfach** einzustellen. Darüber informiert die Bank den Teilnehmer per E-Mail.

6.2 Eine Änderung seiner E-Mail-Adresse soll der Teilnehmer der Bank daher unverzüglich mitteilen und seinen E-Mail-Account (inkl. Spam-Ordner) regelmäßig auf programmrelevante Eingänge abfragen.

6.3 **E-Mail-Mitteilungen der Bank**, die die Übersicht oder künftige Veränderungen der Programmstufen und/ oder Vorteile enthalten, **gelten als zugegangen**, wenn sie von der Bank an die letzte vom Teilnehmer bekanntgegebene E-Mail-Adresse versendet wurden und die Bank keine Mitteilung erhält, dass die E-Mail nicht zugestellt werden konnte.

6.4 **E-Mail-Mitteilungen des Teilnehmers**, die das HVB Vorteilsprogramm betreffen, sollen gerichtet werden an: valyou@unicredit.de.

Dieser Account ist ausschließlich für das HVB Vorteilsprogramm betreffende Nachrichten bestimmt. Er ist insbesondere nicht bestimmt für Mitteilungen, welche Produktverträge des Teilnehmers betreffen.

7 Änderungen des HVB Vorteilsprogramms

- 7.1 Die Bank behält sich vor, Änderungen **der Vorteile und der Programmstufen** vorzunehmen. Solche Änderungen werden dem Teilnehmer, sofern sie **zu seinen Lasten** gehen, **spätestens zwei Monate** vor dem Ende des Kalenderquartals per E-Mail bekannt gegeben. Sie entfalten ihre Wirkung erst ab dem nächsten Kalenderquartal und lassen Ansprüche aus dem laufenden Quartal unberührt.
- 7.2 Die Bank behält sich ferner vor, die **Teilnahmebedingungen zu ändern**. Solche Änderungen werden dem Teilnehmer **spätestens zwei Monate** vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Die Zustimmung des Teilnehmers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

8 Beendigung und Kündigung der Teilnahme und Einstellung des Programms

- 8.1 Die Teilnahme endet mit dem Ableben des Teilnehmers sowie dann, wenn der Teilnehmer nicht mehr Kunde der Bank ist.
- 8.2 Teilnehmer können die Teilnahme am HVB Vorteilsprogramm unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Kalenderquartalsende durch Mitteilung in Textform an UniCredit Bank AG, Stichwort: HVB Vorteilsprogramm **valyou**, 8334 HVD, 80311 München sowie per E-Mail an valyou@unicredit.de kündigen.
- 8.3 Die Bank kann die Teilnahme nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende ordentlich per E-Mail an die zuletzt vom Teilnehmer angegebene E-Mail-Adresse wie auch in Textform an die zuletzt angegebene Postadresse kündigen.

8.4 Die Bank behält sich ferner vor, das HVB Vorteilsprogramm unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Kalenderquartalsende einzustellen. Auch darüber wird sie den Teilnehmer per E-Mail oder schriftlich unterrichten.

8.5 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für eine Kündigung durch die Bank liegt zum Beispiel vor, wenn die Teilnahmevoraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt werden, der Teilnehmer das Programm missbräuchlich nutzt oder trotz wiederholter, fristbewehrter Mahnung begründete Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit der Bank nicht erfüllt.

8.6 Bis zum Zeitpunkt der Beendigung, der Einstellung des HVB Vorteilsprogramms oder des Wirksamwerdens der Kündigung angefallene Vorteile sind dem Teilnehmer – gegebenenfalls zeitanteilig – zu gewähren.

9 Programmbetreiber und verantwortliche Stelle

Das HVB Vorteilsprogramm **valyou** wird betrieben von der

UniCredit Bank AG
Arabellastraße 12
81925 München

Die UniCredit Bank AG ist auch verantwortliche Stelle für die Erhebung, Speicherung und Nutzung der personenbezogenen Programmdateien.

Vorteile? Kann ich
nie genug haben.

Vertrauen ist wertvoll.
Zeit, dass es sich bezahlt macht.

Jede gute Beziehung gründet auf Vertrauen. Gerade auch, wenn es um Geld geht. Deshalb legen wir besonderen Wert darauf, für unsere Kunden der Bankpartner bei allen Finanzthemen zu sein. Und wir finden, die beständige Zusammenarbeit mit der HypoVereinsbank sollte belohnt werden.

Mit dem HVB Vorteilsprogramm **valyou** wollen wir mehr als Danke sagen. Wir honorieren Ihr Vertrauen mit finanziellen Vorteilen. Je mehr Sie unsere Leistungen nutzen, desto höher sind die Vergünstigungen, die Sie erhalten.

Ganz gleich, ob Sie ein Girokonto, eine Geldanlage oder Immobilienfinanzierung bei uns haben – **HVB valyou** sorgt für attraktive Vorteile. So sparen Sie beispielsweise beim Preis für die Kontoführung und genießen finanzielle Vorteile bei Ihren Wertpapiergeschäften. Exklusive Angebote und Services, wie etwa die Premium Servicenummer, schaffen zusätzliche Annehmlichkeiten.

Ihr Vertrauen ist uns viel wert – überzeugen Sie sich!

JETZT ONLINE ANMELDEN

Unter hvb.de/valyou-online oder
einfach den QR-Code scannen.



HVB valyou

Das Vorteilsprogramm der HypoVereinsbank.
Nehmen Sie jetzt teil und profitieren Sie.

Die Bank für alles,
was wichtig ist.

 **HypoVereinsbank**
Member of  UniCredit

Gold, Silber, Bronze – glänzende Vorteile

Ansprüche können wachsen. Deshalb gibt es das Vorteilsprogramm in drei Stufen: Bronze, Silber und Gold. Die Programmstufe wird quartalsweise ermittelt. Die Übersicht zeigt Ihnen die Vergünstigungen der jeweiligen Stufe unabhängig davon, ob Sie diese Produkte¹ bereits besitzen oder neu abschließen.

	Bronze	Silber	Gold
Konto			
Ermäßigung Preis für die monatliche Kontoführung HVB Aktivkonto / light, HVB Pluskonto / light („light-Varianten“ nur noch bis 31.12.2020) und HVB Exklusivkonto	25%	50%	100%
Ermäßigung Preis für die monatliche Kontoführung HVB Platinumkonto	–	–	50%
Ermäßigung Jahrespreis ² für die Ausgabe einer <ul style="list-style-type: none"> • Kreditkarte (Hauptkarte) • Debitkarte (HVB V PAY Karte) 	25%	25%	50%
Ermäßigung Zinszahlung ² HVB Dispokredit (eingerräumte Kontoüberziehung)	–	50%	75%
Vermögen			
Prämie für Guthaben HVB PlusSparen (variabel)	–	0,05% p. a.	0,10% p. a.
Ermäßigung ³ <ul style="list-style-type: none"> • Transaktionsentgelte¹¹ • monatlicher Depotpreis¹² 	–	10%	25%
HVB Immobilienfinanzierung in EUR⁸			
Prämie auf Gesamtsumme aller Darlehen (Restsumme) zeitannteilig pro Quartal <ul style="list-style-type: none"> • ab 100.000 EUR • ab 200.000 EUR • ab 300.000 EUR 	–	50 EUR p. a. 100 EUR p. a. 150 EUR p. a.	100 EUR p. a. 200 EUR p. a. 300 EUR p. a.
Vermögensnachfolgeplanung			
Ermäßigung auf eine honorarpflichtige Beratung	–	10%	25%

Details entnehmen Sie bitte den Teilnahmebedingungen.

Einfach Wertschätzung genießen.

Sehen Sie selbst, unter welchen Voraussetzungen Sie die jeweilige Programmstufe¹ erreichen, und freuen Sie sich auf Ihre Vorteile. **Junge Kunden von 18 bis 25 Jahren** erhalten mit einem HVB Girokonto¹⁰ und einer Anmeldung zum HVB Online Banking bereits die Silber-Vorteile.

	Vermögen ⁴ bei der HVB oder nominale Kreditsumme HVB Immobilienfinanzierung ⁸	Produkte bei der HVB
Gold	Mindestens 75.000 EUR	<ul style="list-style-type: none"> • • • • • Mindestens 5 Produktpunkte, davon 1 durch Gehaltskonto⁵
Silber	Mindestens 25.000 EUR	<ul style="list-style-type: none"> • • • Mindestens 3 Produktpunkte, davon 1 durch Gehaltskonto⁵
Bronze	–	<ul style="list-style-type: none"> • • Mindestens 2 Produktpunkte
Jeder der folgenden Produktpunkte • zählt nur einmal für Ihre Programmstufe.		
Konto	<ul style="list-style-type: none"> • HVB Girokonto (HVB Startkonto, HVB Aktivkonto / light, HVB Pluskonto / light („light-Varianten“ nur noch bis 31.12.2020), HVB Exklusivkonto, HVB Platinumkonto, HVB DepotGlobal Konto, HVB Private Banking Konto (nur noch bis 31.12.2020)) • Kreditkarte (Hauptkarte)⁶ 	<input type="checkbox"/>
Vermögen	<ul style="list-style-type: none"> • HVB PlusSparen (variabel) oder FC Bayern SparKarte (mind. 1.000 EUR Guthaben) • HVB Festgeld in EUR (mind. 5.000 EUR Guthaben) • HVB Fondssparen (monatliches Sparen mit einer Sparrate von mind. 100 EUR) 	<input type="checkbox"/>
	<ul style="list-style-type: none"> • HVB Depot Global oder HVB Premium Invest oder Mandatsprodukt (mind. 1.000 EUR Depotwert) 	<input type="checkbox"/>
Finanzierung und Bausparen	<ul style="list-style-type: none"> • HVB Depot (mind. 1.000 EUR Depotwert)³ oder HVB Premium Invest Depot • HVB Immobilienfinanzierung in EUR⁸ • Wüstenrot Bausparvertrag⁷ (mind. 10.000 EUR Bausparsumme) • HVB KomfortKredit oder SofortKredit 	<input type="checkbox"/>
Versicherungen	<ul style="list-style-type: none"> • Kapitallebensversicherung oder Rentenversicherung⁹ mit einem Versicherungsbeginn bis einschließlich 01.08.2017 	<input type="checkbox"/>

Gleich teilnehmen und es gut haben!

Das HVB Vorteilsprogramm **valyou** steht HVB Privatkunden ab 18 Jahren offen.

- Bis zu 100% Ermäßigung auf den Preis für die Kontoführung
- Vergünstigungen bei Kreditkarte und HVB DispoKredit (eingeringelte Kontouberziehung)
- Ermäßigungen beim monatlichen Depotpreis und bei Wertpapiertransaktionen
- Prämie für die HVB Immobilienfinanzierung, bis zu 300 € p. a.
- Wertvolle Informationen rund um Finanzthemen

Ihre Vorteile
im Überblick

Sie können alleine, aber auch gemeinschaftlich, zum Beispiel mit Ihrem Ehe- oder Lebenspartner, teilnehmen. Der besondere Vorteil dabei: beide Partner profitieren von der höchsten Programmstufe eines Partners.

**Jetzt mit dem HVB Vorteilsprogramm valyou starten und attraktive Vorteile sichern!¹
Ihr HVB Betreuer freut sich auf Sie!**

¹ Gemeinschaftsprodukte können bei Ermittlung der Programmstufe (Vermögen, Kreditsumme, Produkte) und bei den Vorteilen nur berücksichtigt werden, wenn beide Partner am Programm gemeinsam teilnehmen.

² Kreditkarten und HVB DispoKredit (eingeringelte Kontouberziehung) nur im Zusammenhang mit HVB Startkonto, HVB Aktivkonto / light, HVB Pluskonto / light („light-Varianten“ nur noch bis 31.12.2020), HVB Exklusivkonto, HVB Platinumkonto, HVB Depot Global Konto, HVB Private Banking Konto (nur noch bis 31.12.2020). Es wird jeweils nur der Jahrespreis für die Ausgabe einer Kreditkarte und der Jahrespreis für die Ausgabe einer Debitkarte (HVB V PAY Karte) pro Kunde ermäßigt.

³ Auf das HVB Depot Global sowie HVB Premium Invest werden keine Vorteile gewährt. Das HVB Depot in Verbindung mit dem HVB Startkonto ist ausgenommen.

⁴ Vermögen ist die Summe aller Termin-, Spareinlagen und der aktuellen Depotwerte sowie Sichteinlagen auf dem HVB Konto Vermögensverwaltung.

⁵ HVB Startkonto, HVB Aktivkonto / light, HVB Pluskonto / light („light-Varianten“ nur noch bis 31.12.2020), HVB Exklusivkonto, HVB Platinumkonto, HVB Depot Global Konto, HVB Private Banking Konto (nur noch bis 31.12.2020) mit **Geldengang von mind. 1.000 EUR pro Monat** (in den jeweils letzten drei Monaten bzw. bei einer neuen Kontoeröffnung vor weniger als 3 Monaten ab dem Monat der Kontoeröffnung).

⁶ Kreditkarten nur im Zusammenhang mit HVB Startkonto, HVB Aktivkonto / light, HVB Pluskonto / light („light-Varianten“ nur noch bis 31.12.2020), HVB Exklusivkonto, HVB Platinumkonto, HVB Depot Global Konto, HVB Private Banking Konto (nur noch bis 31.12.2020).

⁷ Durch HypoVereinsbank vermittelter Wüstenrot Bausparvertrag bzw. vermittelte Kapitallebensversicherung oder Rentenversicherung der ERGO Group.

⁸ Voll ausgezahlte HVB Immobilienkreditdarlehen in EUR. Voraussetzung für die Gutschrift der Prämie ist ein HVB Girokonto.

⁹ Stand 01.04.2020. Es gelten die aktuellen Teilnahmebedingungen unter [hvb.de/valyou](https://www.hvb.de/valyou). Das HVB Vorteilsprogramm **valyou** kann nicht mit anderen Vorteilsaktionen (z.B. Produktpaketen) kombiniert werden, die Teilnehmer können aber in **HVB valyou** weitere Vergünstigungen und Gutscheine erhalten. Änderungen des HVB Vorteilsprogramms **valyou** vorbehalten. Bei Inanspruchnahme von Sonderkonditionen auf Finanzdienstleistungen, für welche **HVB valyou** Vorteile gewährt, ist eine Teilnahme am Programm nicht möglich. Zur Teilnahme ist Ihr Einverständnis mit der werblichen Ansprache per E-Mail und Telefon notwendig. Die E-Mails sind nicht verschlüsselt und beinhalten detaillierte Kundeninformationen.

¹⁰ HVB Startkonto, HVB Aktivkonto / light, HVB Pluskonto / light („light-Varianten“ nur noch bis 31.12.2020), HVB Exklusivkonto, HVB Platinumkonto, HVB Depot Global Konto, HVB Private Banking Konto (nur noch bis 31.12.2020).

¹¹ Das Transaktionsentgelt ist neben der Ausführungspauschale Bestandteil der Wertpapierprovision für den An- und Verkauf von Wertpapieren. Die Ermäßigung erfolgt ausschließlich auf das Transaktionsentgelt (siehe Preis- und Leistungsverzeichnis) und maximal bis auf das Mindestentgelt.

¹² Die Ermittlung der Ermäßigung auf den monatlichen Depotpreis erfolgt auf Basis der Programmstufe des Kalenderquartals, für welches der Depotpreis berechnet wird. Die Ermäßigung erfolgt maximal bis auf den Mindestdepotpreis pro Monat. Die Abrechnung und Belastung des Depotpreises erfolgt nachträglich zum Quartalsende.



Filiäle

Alle Filialen finden Sie im Internet unter hvb.de/filialfinder



Telefon

kostenlos unter 0800 50 40 506
Servicezeiten Mo – Fr 8 – 20 Uhr



E-Mail

valyou@unicredit.de



Online

hvb.de/valyou



[hypovereinsbank](https://www.linkedin.com/company/hypovereinsbank)



[@hypovereinsbank](https://twitter.com/hypovereinsbank)

[#hypovereinsbank](https://www.instagram.com/hypovereinsbank)

SONDERBEDINGUNGEN FÜR DAS ZAHLUNGSKONTO FÜR VERBRAUCHER

1. Zahlungskonto mit Online Banking

(1) Die Bank führt ein auf den Namen des Kontoinhabers lautendes Zahlungskonto (im Folgenden als »Konto« bezeichnet) in der Währung Euro, das für die Ausführung von Zahlungsvorgängen genutzt wird. Soweit das Konto für mehrere Kontoinhaber geführt wird, sind unter der Bezeichnung »der Kontoinhaber« alle Kontoinhaber gemeint.

(2) Ein Vertrag über eine eingeräumte Kontoüberziehung (Dispositionscredit) und ein Vertrag über die Ausgabe einer Debitkarte oder die Ausgabe einer Kreditkarte werden gegebenenfalls gesondert abgeschlossen; hierfür gelten jeweils gesonderte Bedingungen.

(3) Die Entgelte und Auslagen für die Kontoführung, einzelne Zahlungsdienstleistungen und sonstige Leistungen ergeben sich aus den Vereinbarungen zwischen der Bank und dem Kontoinhaber, dem Preis- und Leistungsverzeichnis, den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Sonderbedingungen der Bank. Das Preis- und Leistungsverzeichnis und die Bedingungen sind unter www.hvb.de einsehbar.

2. Kontokorrentabrede, Rechnungsabschluss

(1) Die Bank führt das Konto in laufender Rechnung (Kontokorrentkonto).

(2) Die Bank erteilt jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss, der dem Kontoinhaber entsprechend der Nr. 4 und 5 dieser Bedingungen im Online Banking zugestellt wird. Die Rechtswirkungen eines Rechnungsabschlusses sowie die Pflicht, dessen Inhalt zu prüfen, sind in Nr. 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt.

3. »ODER-Konto« mit Einzelverfügungsberechtigung (gilt nur bei mehreren Kontoinhabern)

(1) Für das Konto gilt Einzelverfügungsberechtigung, das bedeutet, dass jeder Kontoinhaber über das Konto ohne Mitwirkung des anderen Kontoinhabers verfügen und zulasten des Kontos alle mit der Kontoführung in Zusammenhang stehenden Vereinbarungen treffen kann, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

– Kreditverträge

Für den Abschluss und die Änderung von Kreditverträgen zulasten des Kontos ist die Mitwirkung aller Kontoinhaber erforderlich. Jedoch ist jeder Kontoinhaber selbstständig berechtigt, über die auf dem Gemeinschaftskonto etwa eingeräumten Kredite jeder Art zu verfügen und von der Möglichkeit vorübergehender Kontoüberziehungen im banküblichen Rahmen Gebrauch zu machen.

– Termingeschäfte

Zum Abschluss und zur Durchführung von Termingeschäften, insbesondere von Finanz-Devisentermingeschäften, zulasten des Kontos bedarf es einer Vereinbarung mit allen Kontoinhabern.

– Erteilung und Widerruf von Vollmachten

Eine Kontovollmacht kann nur von allen Kontoinhabern gemeinschaftlich erteilt werden. Der Widerruf durch einen der Kontoinhaber führt zum Erlöschen der Vollmacht. Über den Widerruf ist die Bank unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu informieren.

(2) Jeder Kontoinhaber kann die Einzelverfügungsberechtigung des anderen Kontoinhabers jederzeit mit Wirkung für die Zukunft der Bank gegenüber widerrufen. Über den Widerruf ist die Bank unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu informieren. Sodann können alle Kontoinhaber nur noch gemeinsam über das Konto verfügen.

(3) Nach dem Tod eines Kontoinhabers bleiben die Befugnisse des anderen Kontoinhabers unverändert bestehen. Jedoch kann der überlebende Kontoinhaber ohne Mitwirkung der Erben das Konto auflösen. Die Rechte des Verstorbenen werden durch dessen Erben gemeinschaftlich wahrgenommen. Das Recht zum Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung steht jedoch jedem Erben allein zu. Widerruft ein Miterbe, bedarf jede Verfügung über das Konto seiner Mitwirkung. Widerrufen sämtliche Miterben die Einzelverfügungsberechtigung eines Kontoinhabers, so können sämtliche Kontoinhaber nur noch gemeinschaftlich mit sämtlichen Miterben über das Konto verfügen.

4. Mitteilungen der Bank

(1) Die Bank übermittelt dem Kontoinhaber Mitteilungen über elektronische Kommunikationswege (z. B. Online Banking und E-Mail) unter Beachtung der für diese elektronischen Kommunikationswege geltenden gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben sowie gegebenenfalls per Briefpost.

(2) Bei mehreren Kontoinhabern gilt ergänzend Folgendes: Sofern lediglich einer der Kontoinhaber zum Online Banking angemeldet ist, ist die Bank grundsätzlich berechtigt, das gemeinsame Konto betreffende Informationen und Erklärungen in das elektronische Postfach des zum Online Banking angemeldeten Kontoinhabers einzustellen. Insoweit bevollmächtigen sich die Kontoinhaber jeweils gegenseitig zum Empfang dieser Informationen und Erklärungen. Es erfolgt in diesem Fall keine Zustellung per Briefpost. Hiervon ausgenommen sind sämtliche Erklärungen, die den Bestand des gemeinsamen Kontos berühren, also z. B. Kontokündigungen oder die Kündigung eines auf dem gemeinsamen Konto eingeräumten Kredits (z. B. eingeräumte Kontoüberziehung) sowie deren Ankündigungen. Diese Erklärungen wird die Bank in jedem Fall jedem Kontoinhaber zuleiten.

5. Kontoauszüge

(1) Die Bank unterrichtet den Kontoinhaber mit mindestens einmal monatlich erstellten Kontoauszügen über die Zahlungsvorgänge, die sie für den Kontoinhaber erbracht hat. Die Bank stellt die Kontoauszüge im Online Banking des Kontoinhabers zum Abruf bereit; bei mehreren Kontoinhabern gemäß Nr. 4 Abs. 2 dieser Bedingungen.

(2) Auf Verlangen des Kontoinhabers kann die Bank eine andere Form der Unterrichtung vereinbaren. Sofern der Abruf von Kontoauszügen am Kontoauszugsdrucker vereinbart wird, ist die Bank berechtigt, dem Kunden im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben Mitteilungen auch per Kontoauszugsdrucker zukommen zu lassen.

6. Kündigungsrecht

Die Kündigungsrechte des Kontoinhabers und der Bank sind in Nr. 18 und Nr. 19 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart.

7. Verbrauchereigenschaft, Steuerangabe, Geldwäschegesetz

Die Bank führt das Konto für den Kontoinhaber als Verbraucher in eigener Rechnung für private Zwecke. Der Kontoinhaber ist verpflichtet, eine sich ergebende Änderung der Bank unverzüglich mitzuteilen.

HINWEIS AUF DEN EINBEHALT VON KIRCHENSTEUER SEIT DEM 1. JANUAR 2015

Seit dem 1. Januar 2015 wird die Kirchensteuer für Privatkunden automatisch einbehalten und an die steuererhebenden Religionsgemeinschaften abgeführt (§ 51a Einkommensteuergesetz). »Automatisch« bedeutet, dass die Mitglieder dieser Religionsgemeinschaften nichts weiter veranlassen müssen, um ihren kirchensteuerlichen Pflichten im Zusammenhang mit der Abgeltungsteuer nachzukommen.

Zur Durchführung des automatischen Abzugs der Kirchensteuer auf die Abgeltungsteuer ist unsere Bank gesetzlich verpflichtet, bei dem Bundeszentralamt für Steuern unter Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer der Kunden deren Religionszugehörigkeit abzufragen. Bei der Identifikationsnummer – auch Taxpayer Identification Number (TIN) genannt – handelt es sich um eine von den Finanzbehörden vergebene 11-stellige Ziffernfolge ohne Sonderzeichen, die von der Steuernummer zu unterscheiden ist. Sie finden Ihre Identifikationsnummer bspw. auf Ihrem aktuellen Einkommensteuerbescheid. Soweit uns Ihre Identifikationsnummer noch nicht vorliegt, müssen wir diese bei dem Bundeszentralamt für Steuern automatisiert abrufen.

Die Abfrage der Religionszugehörigkeit erfolgt bei Bestandskunden jährlich wiederkehrend zu dem Stichtag 31. August (Regelabfrage). Für Neukunden erfolgt die Abfrage der Religionszugehörigkeit im Jahr der Eröffnung der Geschäftsbeziehung auf Grund gesetzlicher Fristen nur in den Fällen, in denen die Eröffnung vor dem 1. September erfolgt ist (Anlassabfrage für Neukunden). Bei Eröffnung der Geschäftsbeziehung ab dem 1. September erfolgt die Abfrage erst ab dem Folgejahr. Unsere Bank ist verpflichtet, die auf Grund der Abfragen erhaltenen Informationen für den Kirchensteuerabzug des auf den Abruf folgenden Kalenderjahres zu Grunde zu legen. Unterjährige Veränderungen (bspw. Kirchenbeitritt oder -austritt) können Sie nur über Ihre Steuererklärung bzw. Ihre Einkommensteuererklärung bei Ihrem zuständigen Finanzamt oder Kirchensteueramt geltend machen.

Für Angehörige einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft teilt uns das Bundeszentralamt für Steuern das »Kirchensteuerabzugsmerkmal« mit. Dieses Merkmal gibt Auskunft über Ihre Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemein-

schaft und den gültigen Kirchensteuersatz. Wir ermitteln auf dieser Basis die für Sie zutreffende Kirchensteuer auf die Abgeltungsteuer und führen diese für Sie an das Finanzamt ab. Bei Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartnern mit gemeinschaftlichen Kapitalerträgen (bspw. Gemeinschaftskonto bzw. -depot) sind wir seit dem 1. Januar 2015 verpflichtet, auf Ebene unserer Bank eine hälftige Aufteilung der Kapitalerträge zur Berechnung der Kirchensteuer vorzunehmen. Eine anderweitige Aufteilung kann nur über Ihre Steuererklärung bzw. Einkommensteuererklärung erfolgen.

Sofern Sie die Kirchensteuer nicht von uns, sondern selbstständig von dem für Sie zuständigen Finanzamt oder Kirchensteueramt im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung erheben lassen möchten, können Sie der Übermittlung Ihres Kirchensteuermerkmals widersprechen (Sperrvermerk). Den Widerspruch müssen Sie auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck bei dem Bundeszentralamt für Steuern einreichen (»Erklärung zum Sperrvermerk«). Bitte beachten Sie, dass unsere Bank nicht zur Entgegennahme Ihres Sperrvermerks berechtigt ist. Der Vordruck steht auf der Internetseite www.formulare-bfinv.de unter dem Stichwort »Kirchensteuer« bereit. Der Abfrage Ihrer Identifikationsnummer können sie hingegen nicht widersprechen.

Die »Erklärung zum Sperrvermerk« muss einmalig für Zwecke der Regelabfrage spätestens am 30. Juni, für Zwecke der Anlassabfrage für Neukunden spätestens am 30. September bei dem Bundeszentralamt für Steuern eingehen. Nur bei Fristwahrung ist eine rechtzeitige Berücksichtigung Ihres Sperrvermerks gewährleistet. Das Bundeszentralamt für Steuern sperrt bis zu Ihrem Widerruf die Übermittlung Ihres Kirchensteuermerkmals für den aktuellen und alle folgenden Abfragezeiträume. Im Falle eines Sperrvermerks können wir keine Kirchensteuer für Sie abführen. Das Bundeszentralamt für Steuern ist verpflichtet, Ihre Sperrung zum Anlass einer Information an Ihr zuständiges Finanzamt zu nehmen, welches in diesem Fall gesetzlich gehalten ist, Sie wegen Ihrer Sperrung zur Abgabe einer Steuererklärung aufzufordern.

INFORMATION ZUR VERWENDUNG DER IDENTIFIKATIONSNUMMER IM KAPITALERTRAGSTEUERABZUG

1. Allgemeines zur Identifikationsnummer (IdNr.)

Die Identifikationsnummer (auch Taxpayer Identification Number (TIN) genannt) ist eine 11-stellige, unabänderliche Nummer, die jedem Bundesbürger vom Bundeszentralamt für Steuern für Zwecke der Identifizierung und Korrespondenz mit den Finanzbehörden im Bereich der Einkommensteuer und Lohnsteuer zugeteilt wird. Die IdNr. wird nur an natürliche Personen vergeben und ist von der ebenfalls für die Einkommensteuer verwendeten Steuernummer und der zukünftig für Betriebe/Unternehmen vorgesehenen Wirtschafts-Identifikationsnummer zu unterscheiden. Die IdNr. ist beispielsweise auf den persönlichen Einkommensteuerbescheiden ersichtlich. Sie gilt ein Leben lang und ändert sich auch beispielsweise nicht bei Heirat oder Umzug.

2. Derzeitige Verwendung der Bank

Unsere Bank ist verpflichtet, Ihre IdNr. nach Maßgabe der §§ 93c, 139b der Abgabenordnung für Zwecke der Durchführung des Steuerabzugs auf Kapitaleinkünfte und für Zwecke des Datenaustauschs mit den Finanzbehörden zu erheben. Zu Ihrer Information sind nachfolgend die wichtigsten Verwendungen dargestellt:

- Seit 2011 können Freistellungsaufträge für Kapitalerträge nur noch unter Angabe der IdNr. gestellt werden. Bei gemeinsamen Freistellungsaufträgen muss auch die IdNr. des Ehegatten/Lebenspartners mitgeteilt werden. Seit 2016 muss der Bank auch bei vor 2011 gestellten Freistellungsaufträgen die IdNr. der Antragsteller vorliegen. Andernfalls ist der Freistellungsauftrag unwirksam (§ 44a Absatz 2a Einkommensteuergesetz). Seit 2013 ist die IdNr. auch im Rahmen der automatisierten Meldung der auf Grund Freistellungsauftrag freigestellten Kapitalerträge von der Bank an das Bundeszentralamt für Steuern zu verwenden (§ 45d Absatz 1 Einkommensteuergesetz).
- Seit 2013 müssen bei der Bank eingereichte Nichtveranlagungsbescheinigungen (so genannte NV01-Bescheinigungen) mit IdNr. eingereicht werden. Die IdNr. wird auch im Rahmen der Meldung der auf Grund der Nichtveranlagungsbescheinigung freigestellten Kapitalerträge von der Bank an das Bundeszentralamt für Steuern verwendet (§ 45d Absatz 1 Einkommensteuergesetz).
- Die Bank hat in den Fällen einer Freistellungserklärung für betriebliche Kapitalerträge oder für Kapitalerträge aus Options- und Termingeschäften bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung die IdNr. gesondert aufzuzeichnen und an die Finanzbehörden zu übermitteln (§ 43 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 und Satz 6ff. Einkommensteuergesetz).

Hinweise

Die Angaben auf diesem Informationsblatt basieren auf dem Rechtsstand im Dezember 2017. Durch zukünftige Änderungen in Gesetzen oder Verwaltungserlassen kann es zu weiteren Verwendungen von Steuerdaten und der IdNr. kommen. Bitte haben Sie Verständnis, dass eine rechtliche Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses

- Die Bank ist verpflichtet, unentgeltliche Depotüberträge von Wertpapieren zwischen verschiedenen Personen ihrem Betriebsstättenfinanzamt zu Kontrollzwecken (insbes. Schenkungsteuer) zu melden. Hierbei ist auch die IdNr. des Übertragenden und des Empfängers anzugeben (§ 43 Absatz 1 Satz 6 Einkommensteuergesetz).
- Die Vermittlung ausländischer Versicherungsverträge (Lebensversicherungen) an inländische Versicherungsnehmer durch einen inländischen Versicherungsvermittler ist dem Bundeszentralamt für Steuern unter Angabe der IdNr. des Versicherungsnehmers mitzuteilen (§ 45d Absatz 3 Einkommensteuergesetz).
- Seit 2015 behält die Bank die Kirchensteuer automatisch ein. Das bis 2014 geltende Antragsverfahren ist entfallen. Die Bank fragt einmal jährlich bei dem Bundeszentralamt für Steuern unter Verwendung der IdNr. ihrer Kunden deren Konfessionszugehörigkeit ab. Liegt die IdNr. nicht vor, muss die Bank diese ebenfalls abfragen (§ 51a Absatz 2c Einkommensteuergesetz). Bitte beachten Sie hierzu den Hinweis auf den Einbehalt von Kirchensteuer auf die Abgeltungsteuer (siehe erste Seite).
- Seit 2016 ist unsere Bank nach dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz für Zwecke des internationalen Steuerdatenaustausches verpflichtet, Ihre steuerliche Ansässigkeit und Ihre IdNr. zu erfassen. Sind Sie steuerlich ausschließlich in Deutschland ansässig, werden diese Informationen jedoch nicht an das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt.
- Seit dem 1. Januar 2018 ist unsere Bank nach § 154 Abs. 2a Abgabenordnung verpflichtet, die IdNr. des Kontoinhabers, der Verfügungsberechtigten sowie der wirtschaftlich Berechtigten im Sinne des Geldwäschegesetzes einzuholen. Dies gilt für Konten, Depots, Schließfächer sowie im Fall der Verpfändung von Wertsachen an die Bank. Ebenso gilt dies für Kreditkonten, es sei denn, der Kredit dient ausschließlich der Finanzierung privater Konsumgüter und der Kreditrahmen übersteigt einen Betrag von 12.000 Euro nicht (vgl. § 154 Abs. 2a S. 3 Abgabenordnung). Hierbei sind Kunden gesetzlich zur Mitwirkung verpflichtet, d. h. der Vertragspartner sowie gegebenenfalls für ihn handelnde Personen haben der Bank die zu erhebenden Daten mitzuteilen und sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen unverzüglich anzuzeigen (§ 154 Absatz 2a Satz 2 Abgabenordnung). Wird die IdNr. nicht mitgeteilt, ist die Bank verpflichtet, zur Ermittlung der IdNr. eine elektronische Anfrage an das Bundeszentralamt für Steuern zu stellen (§ 154 Absatz 2b Abgabenordnung). Kann die IdNr. auch nach einer Anfrage beim Bundeszentralamt für Steuern nicht ermittelt werden, ist die Bank gesetzlich zu einer Mitteilung an selbige Behörde verpflichtet (§ 154 Absatz 2c Satz 2 Abgabenordnung).

Informationsblattes von uns nicht übernommen werden kann. Die Informationen sind nicht als umfassende rechtliche Würdigung gedacht, sondern sollen unseren Kunden lediglich aus Anlass aktueller Gesetzesänderungen einen Überblick über den geänderten Kirchensteuerabzug und die Verwendung der IdNr. auf Bankebene geben.

EINLAGENSICHERUNG

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit dem folgenden »Informationsbogen für den Einleger« unterrichten wir Sie gemäß § 23a Abs. 1 Satz 3 des Kreditwesengesetzes über die **gesetzliche Einlagensicherung**. Außerdem sind Ihre Einlagen durch den **Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken** geschützt. Nähere Informationen dazu finden Sie auf www.bankenverband.de/einlagensicherung.

Informationsbogen für den Einleger

Einlagen bei der UniCredit Bank AG sind geschützt durch: Sicherungsobergrenze:	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (1) 100 000 EUR Pro Einleger pro Kreditinstitut (2)
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Die folgenden Marken sind Teil Ihres Kreditinstituts: – HypoVereinsbank – HypoVereinsbank Unternehmer Bank – HypoVereinsbank Private Banking – UniCredit Corporate & Investment Banking
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden »aufaddiert«, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100 000 EUR (2)
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	Die Obergrenze von 100 000 EUR gilt für jeden einzelnen Einleger (3)
Währung der Erstattung:	20 Arbeitstage bis zum 31. Mai 2016 bzw. 7 Arbeitstage ab dem 1. Juni 2016 (4)
Kontaktdaten:	Euro
Weitere Informationen:	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH Burgstraße 28, 10178 Berlin, Deutschland Postanschrift: Postfach 11 04 48, 10834 Berlin Telefon: +49 (0) 30 59 00 11 960 E-Mail: info@edb-banken.de www.edb-banken.de

Zusätzliche Informationen (für alle oder einige der nachstehenden Punkte)

(1) Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem und einem vertraglichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen in jedem Fall bis zu 100 000 EUR erstattet.

(2) Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100 000 EUR pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90 000 EUR auf einem Sparkonto und 20 000 EUR auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100 000 EUR erstattet.

Diese Methode wird auch angewandt, wenn ein Kreditinstitut unter unterschiedlichen Marken auftritt. Die UniCredit Bank AG ist auch unter den Namen

- HypoVereinsbank
- HypoVereinsbank Unternehmer Bank
- HypoVereinsbank Private Banking
- UniCredit Corporate & Investment Banking

tätig. Das heißt, dass die Gesamtsumme aller Einlagen bei einer oder mehrerer dieser Marken in Höhe bis zu 100 000 EUR gedeckt ist.

(3) Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100 000 EUR für jeden Einleger.

Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100 000 EUR allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt.

In den Fällen des § 8 Absätze 2 bis 4 des Einlagensicherungsgesetzes sind Einlagen über 100 000 Euro hinaus gesichert. Weitere Informationen sind erhältlich über die Webseite der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter www.edb-banken.de.

(4) Erstattung

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH Burgstraße 28, 10178 Berlin, Deutschland Postanschrift Postfach 11 04 48, 10834 Berlin Telefon: +49 (0) 30 59 00 11 960, E-Mail: info@edb-banken.de.

Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100 000 EUR) spätestens innerhalb von 20 Arbeitstagen bis zum 31. Mai 2016 bzw. 7 Arbeitstagen ab dem 1. Juni 2016 erstatten.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsanforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über die Webseite der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter www.edb-banken.de.

Weitere wichtige Informationen Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen gedeckt sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.

Hinweis zum Umfang der Einlagensicherung

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. und der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH angeschlossen.

Der Einlagensicherungsfonds sichert gemäß seinem Statut – vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen – Einlagen. Hierzu zählen Sicht-, Termin- und Spareinlagen einschließlich der auf den Namen lautenden Sparbriefe.

Nicht gesichert werden unter anderem Verbindlichkeiten aus Inhaber- und Orderschuldverschreibungen, die zu den Eigenmitteln der Bank zählenden Einlagen sowie Einlagen von Kreditinstituten im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR), Finanzinstituten im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 26 CRR, Wertpapierfirmen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie 2004/39/EG und Gebietskörperschaften.

Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt bis zum 31. Dezember 2019 20 %, bis zum 31. Dezember 2024 15 % und ab dem 1. Januar 2025 8,75 % der Eigenmittel der Bank im Sinne von Art. 72 CRR.

Die jeweilige Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben. Die Sicherungsgrenze, das Statut des Einlagensicherungsfonds sowie weitere Informationen zur Einlagensicherung können auch im Internet unter <https://einlagensicherungsfonds.de> abgefragt werden. Wegen weiterer Einzelheiten der Sicherung wird insbesondere auf § 6 des Statuts des Einlagensicherungsfonds verwiesen.

Nachfolgende Einschränkung gilt nicht für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen

Einlagen von anderen Gläubigern als natürlichen Personen und rechtsfähigen Stiftungen werden nicht geschützt, wenn

- (i) es sich bei der Einlage um eine Verbindlichkeit aus einer Namensschuldverschreibung oder einem Schuldscheindarlehen handelt oder
- (ii) die Laufzeit der Einlage mehr als 18 Monate beträgt. Auf Einlagen, die bereits vor dem 01. Januar 2020 bestanden haben, findet die Laufzeitbeschränkung keine Anwendung. Nach dem 31. Dezember 2019 entfällt der Bestandsschutz nach vorstehendem Satz, sobald die betreffende Einlage fällig wird, gekündigt werden kann oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Einlage im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht.

Verbindlichkeiten der Banken, die bereits vor dem 1. Oktober 2017 bestanden haben, werden nach Maßgabe und unter den Voraussetzungen der bis zum 1. Oktober 2017 geltenden Regelungen des Status des Einlagensicherungsfonds gesichert. Nach dem 30. September 2017 entfällt der Bestandsschutz nach dem vorstehenden Satz, sobald die betreffende Verbindlichkeit fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Verbindlichkeit im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht.

DATENSCHUTZHINWEISE GEMÄSS EU-DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG FÜR »NATÜRLICHE PERSONEN«

Die nachfolgenden Datenschutzhinweise geben einen Überblick über die Erhebung und Verarbeitung Ihrer Daten.

Mit den folgenden Informationen möchten wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und Ihre Rechte aus dem Datenschutzrecht geben. Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise genutzt werden, richtet sich maßgeblich nach den beantragten bzw. vereinbarten Dienstleistungen. Die nachfolgenden Datenschutz-Hinweise gelten insbesondere für Kunden, Interessenten, Antragsteller und vertretungsberechtigte Personen/Bevollmächtigte.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

Verantwortliche Stelle ist:
UniCredit Bank AG
Arabellastr. 12
81925 München
Telefon: +49 (0)89 378 – 0
E-Mail-Adresse: info@unicredit.de

Sie erreichen unseren betrieblichen Datenschutzbeauftragten unter:
UniCredit Bank AG
Datenschutzbeauftragter
Postfach
80311 München
Telefon: +49 (0)89 378 – 0
E-Mail-Adresse: datenschutzrechte@unicredit.de

2. Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von unseren Kunden erhalten. Zudem verarbeiten wir – soweit für die Erbringung unserer Dienstleistung erforderlich – personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Schuldnerverzeichnisse, Grundbücher, Handels- und Vereinsregister, Presse, Internet) zulässigerweise gewinnen oder die uns von anderen Unternehmen der UniCredit Gruppe oder von sonstigen Dritten (z. B. einer Kreditauskunftei) berechtigt übermittelt werden.

Relevante personenbezogene Daten im Interessentenprozess, bei der Erfassung von Stammdaten, im Zuge einer Bevollmächtigung etc. können Personalia (Name, Adresse und andere Kontaktdaten, Geburtstag und -ort und Staatsangehörigkeit), Legitimationsdaten (z. B. Ausweisdaten) und Authentifikationsdaten (z. B. Unterschriftprobe) sein. Darüber hinaus können dies auch Auftragsdaten (z. B. Zahlungsauftrag), Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen (z. B. Umsatzzahlen im Zahlungsverkehr), Informationen über ihre finanzielle Situation (z. B. Bonitätsdaten, Scoring-/ Ratingdaten, Herkunft von Vermögenswerten), Werbe- und Vertriebsdaten (inklusive Werbescores), Dokumentationsdaten (z. B. Beratungsprotokoll) sowie andere mit den genannten Kategorien vergleichbare Daten sein.

3. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG):

a. Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Art. 6 Abs. 1 b DSGVO)

Die Verarbeitung von Daten erfolgt zur Erbringung von Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen im Rahmen der Durchführung unserer Verträge mit unseren Kunden oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Anfrage hin (z. B. von Interessenten) erfolgen. Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich in erster Linie nach dem konkreten Produkt (z. B. Konto, Kredit, Bausparen, Wertpapiere, Einlagen, Vermittlung) und können unter anderem Bedarfsanalysen, Beratung sowie die Durchführung von Transaktionen umfassen. Die weiteren Einzelheiten zu den Datenverarbeitungs Zwecken können Sie den maßgeblichen Vertragsunterlagen und Geschäftsbedingungen entnehmen.

b. Im Rahmen der Interessenabwägung (Art. 6 Abs. 1 f DSGVO)

Soweit erforderlich verarbeiten wir Ihre Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten. Beispiele:

- Konsultation von und Datenaustausch mit Auskunfteien (z. B. SCHUFA) zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Ausfallrisiken im Kreditgeschäft und des Bedarfs beim Pfändungsschutzkonto oder Basiskonto,
- Prüfung und Optimierung von Verfahren zur Bedarfsanalyse zwecks direkter Kundenansprache,
- Werbung oder Markt- und Meinungsforschung, soweit Sie der Nutzung Ihrer Daten nicht widersprochen haben,
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten,
- Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs der Bank,
- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten,
- Videoüberwachungen zur Wahrung des Hausrechts, zur Sammlung von Beweismitteln bei Überfällen und Betrugsdelikten oder zum Nachweis von Verfügungen und Einzahlungen, z. B. an Geldautomaten, (vgl. auch § 4 BDSG),
- Maßnahmen zur Gebäude- und Anlagensicherheit (z. B. Zutrittskontrollen),
- Maßnahmen zur Sicherstellung des Hausrechts,
- Maßnahmen zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten,
- Risikosteuerung in der UniCredit Gruppe

c. Aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 a DSGVO)

Soweit Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z. B. Weitergabe von Daten in der UniCredit Gruppe, Auswertung von Zahlungsverkehrsdaten für Marketingzwecke) erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der DSGVO, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten.

d. Aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 c DSGVO) oder im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1 e DSGVO)

Zudem unterliegen wir als Bank diversen rechtlichen Verpflichtungen, das heißt gesetzlichen Anforderungen (z. B. Kreditwesengesetz, Geldwäschegesetz, Wertpapierhandelsgesetz, Steuergesetze) sowie bankaufsichtsrechtlichen Vorgaben (z. B. der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Bankenaufsicht, der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht). Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören unter anderem die Kreditwürdigkeitsprüfung, die Identitäts- und Altersprüfung, Betrugs- und Geldwäscheprävention, die Erfüllung steuerrechtlicher Kontroll- und Meldepflichten sowie die Bewertung und Steuerung von Risiken in der Bank und in der UniCredit Gruppe.

4. Wer bekommt meine Daten?

Innerhalb der Bank erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten brauchen. Auch von uns eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen können zu diesen Zwecken Daten erhalten, wenn diese das Bankgeheimnis wahren. Dies sind Unternehmen in den Kategorien kreditwirtschaftliche Leistungen, IT-Dienstleistungen, Logistik, Druckdienstleistungen, Telekommunikation, Inkasso, Beratung und Consulting sowie Vertrieb und Marketing.

Im Hinblick auf die Datenweitergabe an Empfänger außerhalb unserer Bank ist zunächst zu beachten, dass wir als Bank zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet sind, von denen wir Kenntnis erlangen (Bankgeheimnis gemäß Nr. 2 unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen). Informationen über Sie dürfen wir nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten, Sie eingewilligt haben oder wir zur Erteilung einer Bankauskunft befugt sind. Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten z. B. sein:

- Öffentliche Stellen und Institutionen (z. B. Deutsche Bundesbank, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Europäische Bankenaufsichtsbehörde, Europäische Zentralbank, Finanzbehörden, Strafverfolgungsbehörden) bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung.
- Andere Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute oder vergleichbare Einrichtungen, an die wir zur Durchführung der Geschäftsbeziehung mit Ihnen personenbezogene Daten übermitteln (je nach Vertrag z. B. Korrespondenzbanken, Depotbanken, Börsen, Auskunfteien)
- Andere Unternehmen in der UniCredit Gruppe zur Risikosteuerung aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtung.

Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die Sie uns Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben bzw. für die Sie uns vom Bankgeheimnis gemäß Vereinbarung oder Einwilligung befreit haben.

5. Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt? Eine Datenübermittlung an Stellen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (sogenannte Drittstaaten) findet statt, soweit
- es zur Ausführung Ihrer Aufträge erforderlich ist (z. B. Zahlungs- und Wertpapieraufträge),
 - es gesetzlich vorgeschrieben ist (z. B. steuerrechtliche Meldepflichten) oder
 - Sie uns Ihre Einwilligung erteilt haben.

Darüber hinaus übermittelt die UniCredit Bank AG keine personenbezogenen Daten an Stellen in Drittstaaten oder internationale Organisationen. Die UniCredit Bank AG nutzt jedoch für bestimmte Aufgaben Dienstleister, die meistens ebenfalls Dienstleister nutzen, die ihren Firmensitz, Mutterkonzern oder Rechenzentren in einem Drittstaat haben können. Eine Übermittlung ist zulässig, wenn die Europäische Kommission entschieden hat, dass in einem Drittland ein angemessenes Schutzniveau besteht (Art. 45 DSGVO). Hat die Kommission keine solche Entscheidung getroffen, darf die UniCredit Bank AG oder der Dienstleister personenbezogene Daten an Dienstleister in einem Drittland nur übermitteln, sofern geeignete Garantien vorgesehen sind (Standarddatenschutzklauseln, die von der Kommission oder der Aufsichtsbehörde in einem bestimmten Verfahren angenommen werden) und durchsetzbare Rechte und wirksame Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen. Die UniCredit Bank AG hat zudem mit ihren Dienstleistern vertraglich vereinbart, dass auch mit deren Vertragspartnern immer Grundlagen zum Datenschutz unter Einhaltung des europäischen Datenschutzniveaus abgeschlossen werden.

Auf Anfrage stellt die UniCredit Bank AG Ihnen eine Kopie der Standarddatenschutzklauseln mit den genannten Dienstleistern zur Verfügung.

6. Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Wir verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten, solange es für die Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Dabei ist zu beachten, dass unsere Geschäftsbeziehung ein Dauerschuldverhältnis ist, welches auf Jahre angelegt ist.

Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden diese regelmäßig gelöscht, es sei denn, deren – befristete – Weiterverarbeitung ist erforderlich zu folgenden Zwecken:

- Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten: Zu nennen sind das Handelsgesetzbuch (HGB), die Abgabenordnung (AO), das Kreditwesengesetz (KWG), das Geldwäschegesetz (GwG) und das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG). Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre.
- Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften. Nach den §§ 195ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist 3 Jahre beträgt.

7. Welche Datenschutzrechte habe ich?

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO, das Recht auf Widerspruch aus Artikel 21 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Artikel 20 DSGVO. Beim Auskunftsrecht und beim Lösungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Artikel 77 DSGVO i.V.m. § 19 BDSG).

Eine erteilte Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten können Sie jederzeit uns gegenüber widerrufen. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungs-erklärungen, die vor der Geltung der Datenschutzgrundverordnung, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

8. Gibt es für mich eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung einer Geschäftsbeziehung und der Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir in der Regel nicht in der Lage sein, den Vertrag mit Ihnen zu schließen oder diesen auszuführen.

Insbondere sind wir nach den geldwäscherechtlichen Vorschriften verpflichtet, Sie vor der Begründung der Geschäftsbeziehung anhand Ihres Ausweisdokumentes zu identifizieren und dabei Namen, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Anschrift sowie Ausweisdaten zu erheben und festzuhalten. Damit wir dieser gesetzlichen Verpflichtung nachkommen können, haben Sie uns nach dem Geldwäschegesetz die notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und sich im Laufe

der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen unverzüglich anzuzeigen. Sollten Sie uns die notwendigen Informationen und Unterlagen nicht zur Verfügung stellen, dürfen wir die von Ihnen gewünschte Geschäftsbeziehung nicht aufnehmen oder fortsetzen.

9. Inwieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung?

Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzen wir grundsätzlich keine vollautomatisierte automatische Entscheidungsfindung gemäß Artikel 22 DSGVO. Sollten wir diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, werden wir Sie hierüber gesondert informieren, sofern dies gesetzlich vorgegeben ist.

10. Findet Profiling statt?

Wir verarbeiten teilweise Ihre Daten automatisiert mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten (Profiling). Wir setzen Profiling beispielsweise in folgenden Fällen ein:

- Aufgrund gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben sind wir zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und vermögensgefährdenden Straftaten verpflichtet. Dabei werden auch Datenauswertungen (u. a. im Zahlungsverkehr) vorgenommen. Diese Maßnahmen dienen zugleich auch Ihrem Schutz.
- Um Sie zielgerichtet über Produkte informieren und beraten zu können, setzen wir Auswertungsinstrumente ein. Diese ermöglichen eine bedarfsgerechte Kommunikation und Werbung einschließlich Markt- und Meinungsforschung.
- Im Rahmen der Beurteilung Ihrer Kreditwürdigkeit nutzen wir das Scoring. Dabei wird die Wahrscheinlichkeit berechnet, mit der ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen vertragsgemäß nachkommen wird. In die Berechnung können beispielsweise Einkommensverhältnisse, Ausgaben, bestehende Verbindlichkeiten, Beruf, Arbeitgeber, Beschäftigungsdauer, Erfahrungen aus der bisherigen Geschäftsbeziehung, vertragsgemäße Rückzahlung früherer Kredite sowie Informationen von Kreditauskunften einfließen. Das Scoring beruht auf einem mathematisch-statistisch anerkannten und bewährten Verfahren. Die errechneten Scorewerte unterstützen uns bei der Entscheidungsfindung im Rahmen von Produktabschlüssen und gehen in das laufende Risikomanagement mit ein.

Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Artikel 21 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

1. Einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling im Sinne von Artikel 4 Nr. 4 DSGVO. Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

2. Widerspruchsrecht gegen eine Verarbeitung von Daten für Zwecke der Direktwerbung

In Einzelfällen verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten, um Direktwerbung zu betreiben. Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht. Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst gerichtet werden an:

UniCredit Bank AG
Datenschutzbeauftragter
Postfach
80311 München
E-Mail-Adresse: datenschutzrechte@unicredit.de

SCHUFA - INFORMATIONEN

Datenübermittlung an die SCHUFA und Befreiung vom Bankgeheimnis

Die UniCredit Bank AG übermittelt im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der SCHUFA dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§ 505a des Bürgerlichen Gesetzbuches, § 18a des Kreditwesengesetzes).

Der/Die Kunde/n befreit/befreien die UniCredit Bank AG insoweit auch vom Bankgeheimnis.

Die SCHUFA verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können dem SCHUFA-Informationsblatt nach Art. 14 DS-GVO entnommen oder online unter www.schufa.de/datenschutz eingesehen werden.

SCHUFA-Information

1. Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Tel.: +49 (0) 6 11-92 78 0

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der SCHUFA ist unter der o.g. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz oder per E-Mail unter datenschutz@schufa.de erreichbar.

2. Datenverarbeitung durch die SCHUFA

2.1 Zwecke der Datenverarbeitung und berechtigte Interessen, die von der SCHUFA oder einem Dritten verfolgt werden

Die SCHUFA verarbeitet personenbezogene Daten, um berechtigten Empfängern Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen und juristischen Personen zu geben. Hierzu werden auch Scorewerte errechnet und übermittelt. Sie stellt die Informationen nur dann zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und eine Verarbeitung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Das berechtigte Interesse ist insbesondere vor Eingehung von Geschäften mit finanziellem Ausfallrisiko gegeben. Die Kreditwürdigkeitsprüfung dient der Bewahrung der Empfänger vor Verlusten im Kreditgeschäft und eröffnet gleichzeitig die Möglichkeit, Kreditnehmer durch Beratung vor einer übermäßigen Verschuldung zu bewahren. Die Verarbeitung der Daten erfolgt darüber hinaus zur Betrugsprävention, Seriositätsprüfung, Geldwäscheprävention, Identitäts- und Altersprüfung, Anschriftenermittlung, Kundenbetreuung oder Risikosteuerung sowie der Tarifierung oder Konditionierung. Über etwaige Änderungen der Zwecke der Datenverarbeitung wird die SCHUFA gemäß Art. 14 Abs. 4 DS-GVO informieren.

2.2 Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung

Die SCHUFA verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung. Die Verarbeitung erfolgt auf Basis von Einwilligungen sowie auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DS-GVO, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden. Dies gilt auch für Einwilligungen, die bereits vor Inkrafttreten der DS-GVO erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten personenbezogenen Daten.

2.3 Herkunft der Daten

Die SCHUFA erhält ihre Daten von ihren Vertragspartnern. Dies sind im europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission existiert) ansässige Institute, Finanzunternehmen und Zahlungsdienstleister, die ein finanzielles Ausfallrisiko tragen (z.B. Banken, Sparkassen, Genossenschaftsbanken, Kreditkarten-, Factoring- und Leasingunternehmen) sowie weitere Vertragspartner, die zu den unter Ziffer 2.1 genannten Zwecken Produkte der SCHUFA nutzen, insbesondere aus dem (Versand-)Handels-, eCommerce-, Dienstleistungs-, Vermietungs-, Energieversorgungs-, Telekommunikations-, Versicherungs- oder Inkassobereich. Darüber hinaus verarbeitet die SCHUFA Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen wie öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen (Schuldnerverzeichnisse, Insolvenzbekanntmachungen).

2.4 Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden (Personendaten, Zahlungsverhalten und Vertragstreue)

- Personendaten, z.B. Name (ggf. auch vorherige Namen, die auf gesonderten Antrag beauskunftet werden), Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, frühere Anschriften
- Informationen über die Aufnahme und vertragsgemäße Durchführung eines Geschäftes (z.B. Girokonten, Ratenkredite, Kreditkarten, Pfändungsschutzkonten, Basiskonten)
- Informationen über unbestrittene, fällige und mehrfach angemahnte oder titulierte Forderungen sowie deren Erledigung
- Informationen zu missbräuchlichem oder sonstigen betrügerischem Verhalten wie Identitäts- oder Bonitätstäuschungen
- Informationen aus öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen
- Scorewerte

2.5 Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind im europäischen Wirtschaftsraum, in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission existiert) ansässige Vertragspartner gem. Ziffer 2.3. Weitere Empfänger können externe Auftragnehmer der SCHUFA nach Art. 28 DS-GVO sowie externe und interne SCHUFA-Stellen sein. Die SCHUFA unterliegt zudem den gesetzlichen Eingriffsbefugnissen staatlicher Stellen.

2.6 Dauer der Datenspeicherung

Die SCHUFA speichert Informationen über Personen nur für eine bestimmte Zeit.

Maßgebliches Kriterium für die Festlegung dieser Zeit ist die Erforderlichkeit. Für eine Prüfung der Erforderlichkeit der weiteren Speicherung bzw. die Löschung personenbezogener Daten hat die SCHUFA Regelfristen festgelegt. Danach beträgt die grundsätzliche Speicherdauer von personenbezogenen Daten jeweils drei Jahre taggenau nach deren Erledigung. Davon abweichend werden z.B. gelöscht:

- Angaben über Anfragen nach zwölf Monaten taggenau
- Informationen über störungsfreie Vertragsdaten über Konten, die ohne die damit begründete Forderung dokumentiert werden (z. B. Girokonten, Kreditkarten, Telekommunikationskonten oder Energiekonten), Informationen über Verträge, bei denen die Evidenzprüfung gesetzlich vorgesehen ist (z.B. Pfändungsschutzkonten, Basiskonten) sowie Bürgschaften und Handelskonten, die kreditorisch geführt werden, unmittelbar nach Bekanntgabe der Beendigung.

- Daten aus den Schuldnerverzeichnissen der zentralen Vollstreckungsgerichte nach drei Jahren taggenau, jedoch vorzeitig, wenn der SCHUFA eine Löschung durch das zentrale Vollstreckungsgericht nachgewiesen wird.
- Informationen über Verbraucher-/Insolvenzverfahren oder Restschuldbefreiungsverfahren taggenau drei Jahre nach Beendigung des Insolvenzverfahrens oder Erteilung der Restschuldbefreiung. In besonders gelagerten Einzelfällen kann auch abweichend eine frühere Löschung erfolgen.
- Informationen über die Abweisung eines Insolvenzantrages mangels Masse, die Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen oder über die Versagung der Restschuldbefreiung taggenau nach drei Jahren
- Personenbezogene Voranschriften bleiben taggenau drei Jahre gespeichert; danach erfolgt die Prüfung der Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung für weitere drei Jahre. Danach werden sie taggenau gelöscht, sofern nicht zum Zwecke der Identifizierung eine länger währende Speicherung erforderlich ist.

3. **Betroffenenrechte**

Jede betroffene Person hat gegenüber der SCHUFA das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO. Die SCHUFA hat für Anliegen von betroffenen Personen ein Privatkunden ServiceCenter eingerichtet, das schriftlich unter SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter, Postfach 10 34 41, 50474 Köln, telefonisch unter +49 (0) 6 11-92 78 0 und über ein Internet-Formular unter www.schufa.de erreichbar ist. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die SCHUFA zuständige Aufsichtsbehörde, den Hessischen Datenschutzbeauftragten, zu wenden. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden.

**Nach Art. 21 Abs. 1 DS-GVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen,
die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, widersprochen werden.
Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und ist zu richten an
SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter, Postfach 10 34 41, 50474 Köln.**

4. **Profilbildung (Scoring)**

Die SCHUFA-Auskunft kann um sogenannte Scorewerte ergänzt werden. Beim Scoring wird anhand von gesammelten Informationen und Erfahrungen aus der Vergangenheit eine Prognose über zukünftige Ereignisse erstellt. Die Berechnung aller Scorewerte erfolgt bei der SCHUFA grundsätzlich auf Basis der zu einer betroffenen Person bei der SCHUFA gespeicherten Informationen, die auch in der Auskunft nach Art. 15 DS-GVO ausgewiesen werden. Darüber hinaus berücksichtigt die SCHUFA beim Scoring die Bestimmungen § 31 BDSG. Anhand der zu einer Person gespeicherten Einträge erfolgt eine Zuordnung zu statistischen Personengruppen, die in der Vergangenheit ähnliche Einträge aufwiesen. Das verwendete Verfahren wird als „logistische Regression“ bezeichnet und ist eine fundierte, seit langem praxiserprobte, mathematisch-statistische Methode zur Prognose von Risikowahrscheinlichkeiten.

Folgende Datenarten werden bei der SCHUFA zur Scoreberechnung verwendet, wobei nicht jede Datenart auch in jede einzelne Scoreberechnung mit einfließt: Allgemeine Daten (z.B. Geburtsdatum, Geschlecht oder Anzahl im Geschäftsverkehr verwendeter Anschriften), bisherige Zahlungsstörungen, Kreditaktivität letztes Jahr, Kreditnutzung, Länge Kredithistorie sowie Anschriftendaten (nur wenn wenige personenbezogene kreditrelevante Informationen vorliegen). Bestimmte Informationen werden weder gespeichert noch bei der Berechnung von Scorewerten berücksichtigt, z.B.: Angaben zur Staatsangehörigkeit oder besondere Kategorien personenbezogener Daten wie ethnische Herkunft oder Angaben zu politischen oder religiösen Einstellungen nach Art. 9 DS-GVO. Auch die Geltendmachung von Rechten nach der DS-GVO, also z.B. die Einsichtnahme in die bei der SCHUFA gespeicherten Informationen nach Art. 15 DS-GVO, hat keinen Einfluss auf die Scoreberechnung.

Die übermittelten Scorewerte unterstützen die Vertragspartner bei der Entscheidungsfindung und gehen dort in das Risikomanagement ein. Die Risikoeinschätzung und Beurteilung der Kreditwürdigkeit erfolgt allein durch den direkten Geschäftspartner, da nur dieser über zahlreiche zusätzliche Informationen – zum Beispiel aus einem Kreditantrag - verfügt. Dies gilt selbst dann, wenn er sich einzig auf die von der SCHUFA gelieferten Informationen und Scorewerte verlässt. Ein SCHUFA-Score alleine ist jedenfalls kein hinreichender Grund einen Vertragsabschluss abzulehnen.

Weitere Informationen zum Kreditwürdigkeitsscoring oder zur Erkennung auffälliger Sachverhalte sind unter www.scoring-wissen.de erhältlich.

KUNDENBEDINGUNGEN FÜR KREDITKARTEN (PRIVATKUNDEN)

HVB Mastercard, HVB Mastercard Gold, FC Bayern Mastercard, HVB Visa Card,
HVB Visa Infinite Card, HVB Visa Infinite Metal

Stand: 19.04.2020

1. Verwendungsmöglichkeiten für die Ausgabe einer Kreditkarte und deren Einsatz

Die HVB Mastercard, HVB Mastercard Gold, FC Bayern Mastercard (im Folgenden »FCB Mastercard« genannt), HVB Visa Card, HVB Visa Infinite Card und HVB Visa Infinite Metal sind Kreditkarten (im Folgenden »Karte« genannt), die die Bank dem Inhaber (im Folgenden »Karteninhaber« genannt) durch Abschluss eines Kreditkartenvertrages bereitstellt und die mit einem Konto des Kunden bei der Bank verbunden sind (Ausgabe einer Kreditkarte). Diese von der Bank ausgegebenen Kreditkarten kann der Karteninhaber im Inland und als weitere Dienstleistung auch im Ausland im Rahmen des Mastercard- bzw. Visa-Verbundes in Form

- des Einsatzes der Kreditkarte zum Bezahlen in Fremdwährung und in EUR bei einem Vertragsunternehmen vor Ort an automatisierten Kassen oder online und
 - der Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte am Geldautomaten innerhalb der EU/EWR-Staaten in EUR und zur Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung sowie an Kassen von Kreditinstituten, dort zusätzlich gegen Vorlage eines Ausweispapiers (Bargeldauszahlungsservice), nutzen.
- Die Vertragsunternehmen sowie die Kreditinstitute und die Geldautomaten im Rahmen des Bargeldauszahlungsservice sind an den Akzeptanzsymbolen zu erkennen, die auf der Kreditkarte zu sehen sind. Soweit mit der Kreditkarte zusätzliche Leistungen (z. B. Hilfe in Notfällen, Versicherungen) verbunden sind, richtet sich dies nach den insoweit geltenden besonderen Regeln.

Die Karte kann als physische Karte oder als digitale Karte zur Speicherung auf einem Telekommunikations-, Digital- oder IT-Gerät (mobiles Endgerät) ausgegeben werden. Diese Sonderbedingungen gelten für beide Kartenformen gleichermaßen, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes geregelt. Für die digitale Karte gelten ergänzend die gesondert mit der Bank vereinbarten Nutzungsbedingungen für die digitale Karte.

2. Persönliche Geheimzahl (PIN)

- (1) Für die Nutzung von automatisierten Kassen bei Vertragsunternehmen und von Geldautomaten kann dem Karteninhaber für seine Karte eine persönliche Geheimzahl (PIN) zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Der Karteninhaber ist berechtigt, die von ihm von der Bank zur Verfügung gestellte Geheimzahl zu ändern (Selbstwahl-PIN). Die Bank empfiehlt bei der Selbstwahl-PIN keine Zahlen-/Zahlenreihenkombinationen zu verwenden, die sich auf Geburtsdaten, Telefonnummern, Postleitzahlen u.ä. von nahestehenden Personen bezieht. Ebenso wird abgeraten, eine einfache Zahlen- oder Ziffernfolge (z. B. 1234) zu verwenden.
- (3) Die Karte kann an automatisierten Kassen sowie an Geldautomaten, an denen im Zusammenhang mit der Verwendung der Karte die PIN eingegeben werden muss, nicht mehr eingesetzt werden, wenn die PIN dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit seiner Bank in Verbindung setzen.

3. Autorisierung von Kartenzahlungen durch den Karteninhaber

- (1) Bei Nutzung der Kreditkarte (z. B. Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen) ist entweder
 - ein Beleg zu unterschreiben, auf den das Vertragsunternehmen die Kartendaten übertragen hat, oder
 - an Geldautomaten und automatisierten Kassen die PIN einzugeben.

Nach vorheriger Abstimmung zwischen Karteninhaber und Vertragsunternehmen kann der Karteninhaber – insbesondere zur Beschleunigung eines Geschäftsvorfalles im Rahmen eines fernmündlichen Kontakts – ausnahmsweise darauf verzichten, den Beleg zu unterzeichnen und stattdessen lediglich seine Kreditkartennummer angeben. Beim Karteneinsatz an automatisierten Kassen kann von der Eingabe der PIN abgesehen werden:

 - Zur Bezahlung von Verkehrsmitteln, Parkgebühren an unbeaufsichtigten automatisierten Kassen.
 - Zur kontaktlosen Bezahlung von Kleinbeträgen. Hierbei ist die Kreditkarte mit Kontaktfunktion an ein Kartenlesegerät zu halten. Es gelten die von der Bank festgelegten Betrags- und Nutzungsgrenzen.

Bei Online-Bezahlvorgängen erfolgt die Authentifizierung des Karteninhabers, indem er auf Anforderung die gesondert vereinbarten Authentifizierungselemente einsetzt. Authentifizierungselemente sind

- Wissensselemente (etwas, das der Karteninhaber weiß, z. B. eCode),
 - Besitzelemente (etwas, das der Karteninhaber besitzt, z. B. mobiles Endgerät zur Erzeugung zum Empfang von einmal verwendbaren Transaktionsnummern [TAN] als Besitznachweis) oder
 - Seinselemente (etwas, das der Karteninhaber ist, z. B. Fingerabdruck).
- (2) Mit der Verwendung der Karte erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenzahlung (z. B. zur Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte am Geldautomaten). Soweit dafür zusätzlich die Unterschrift, die PIN oder ein weiteres Authentifizierungselement erforderlich ist, wird die Zustimmung erst mit deren Verwendung erteilt. Nach der Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der Kartenzahlung notwendigen personenbezogenen Daten des Karteninhabers verarbeitet, übermittelt und speichert.

4. Sperrung eines verfügbaren Geldbetrags

Die Bank ist berechtigt, einen im Rahmen der finanziellen Nutzungsgrenze (vgl. 6.) verfügbaren Geldbetrag zu sperren, wenn

- der Zahlungsvorgang vom Zahlungsempfänger ausgelöst worden ist und
 - der Karteninhaber auch der genauen Höhe des zu sperrenden Geldbetrags zugestimmt hat.
- Den gesperrten Geldbetrag gibt die Bank unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unverzüglich frei, nachdem ihr der genaue Zahlungsbetrag oder der Zahlungsauftrag mitgeteilt worden ist.
- ## 5. Ablehnung von Kartenzahlungen durch die Bank
- Die Bank ist berechtigt, die Kartenzahlung abzulehnen, wenn
- sich der Karteninhaber nicht mit seiner PIN oder seinem sonstigen Authentifizierungselement legitimiert hat,
 - der für die Kartenzahlung geltende Verfügungsrahmen der Karte oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten ist,

- bei der Verwendung der Kreditkarte der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Kreditkarte besteht,
 - die Kartenprüfziffer nicht korrekt eingegeben wurde,
 - ein Authentifizierungselement nicht korrekt eingegeben wurde oder
 - die Karte gesperrt ist.
- Hierüber wird der Karteninhaber über das Terminal, an dem die Karte eingesetzt wird, oder beim Online-Einsatz auf dem vereinbarten Weg unterrichtet.

6. Finanzielle Nutzungsgrenze

Der Karteninhaber darf die Kreditkarte nur innerhalb des Verfügungsrahmens der Karte und nur in der Weise nutzen, dass ein Ausgleich der Kartenumsätze bei Fälligkeit gewährleistet ist. Der Karteninhaber kann mit seiner Bank eine Änderung seines Verfügungsrahmens der Karte vereinbaren.

Auch wenn der Karteninhaber die finanzielle Nutzungsgrenze nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Kreditkarte entstehen. Die Genehmigung einzelner Kartenumsätze führt weder zur Einräumung eines Kredites noch zur Erhöhung eines zuvor eingeräumten Kredites, sondern erfolgt in der Erwartung, dass ein Ausgleich der Kartenumsätze bei Fälligkeit gewährleistet ist.

Übersteigt die Buchung von Kartenumständen ein vorhandenes Kontoguthaben oder einen vorher für das Konto eingeräumten Kredit (z. B. eingeräumte Kontoüberziehung), so führt die Buchung zu einer geduldeten Kontoüberziehung.

7. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

7.1 Unterschrift

Der Karteninhaber hat seine Karte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.

7.2 Sorgfältige Aufbewahrung der Karte

Die Karte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhandenkommt oder missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden. Denn jede Person, die im Besitz der Karte ist, hat die Möglichkeit, mit ihr missbräuchlichen Verfügungen zu tätigen.

7.3 Geheimhaltung der PIN

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von seiner persönlichen Geheimzahl (PIN) erlangt. Sie darf insbesondere nicht auf der Karte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der Karte kommt bzw. die Kreditkartennummer kennt, hat die Möglichkeit, missbräuchliche Verfügungen zu tätigen (z. B. Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte am Geldautomaten).

7.4 Schutz der Authentifizierungselemente für Online-Bezahlvorgänge

Der Karteninhaber hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine mit der Bank vereinbarten Authentifizierungselemente für Online-Bezahlvorgänge vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Authentifizierungselemente für Online-Bezahlvorgänge missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt werden. Zum Schutz der einzelnen Authentifizierungselemente für Online-Bezahlvorgänge hat der Karteninhaber vor allem Folgendes zu beachten:

- (a) Wissensselemente, wie z. B. der eCode, sind geheim zu halten; sie dürfen insbesondere
 - nicht mündlich (z. B. telefonisch oder persönlich) mitgeteilt werden,
 - nicht außerhalb von Online-Bezahlvorgängen in Textform (z. B. per E-Mail oder Messenger-Dienst) weiter gegeben werden,
 - nicht ungesichert elektronisch gespeichert (z. B. Speicherung des eCode in Klartext im mobilen Endgerät) werden und
 - nicht auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt werden, das als Besitzelement (z. B. mobiles Endgerät) oder zur Prüfung des Seinselements (z. B. mobiles Endgerät mit Anwendung für Kreditkartenzahlung und Fingerabdrucksensor) dient.
- (b) Besitzelemente, wie z. B. ein mobiles Endgerät, sind vor Missbrauch zu schützen, insbesondere
 - ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen auf das mobile Endgerät des Karteninhabers (z. B. Mobiltelefon) nicht zugreifen können,
 - ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät (z. B. Mobiltelefon) befindliche Anwendung für Kreditkartenzahlungen (z. B. Karten-App, Authentifizierungs-App) nicht nutzen können,
 - ist die Anwendung für Online-Bezahlvorgänge (z. B. Karten-App, Authentifizierungs-App) auf dem mobilen Endgerät des Teilnehmers zu deaktivieren, bevor der Teilnehmer den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z. B. durch Verkauf oder Entsorgung des Mobiltelefons) und
 - dürfen die Nachweise des Besitzelements (z. B. TAN) nicht außerhalb der Online-Bezahlvorgänge mündlich (z. B. per Telefon) oder in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weiter gegeben werden.
- (c) Seinselemente, wie z. B. Fingerabdruck des Karteninhabers, dürfen auf einem mobilen Endgerät des Karteninhabers für Online-Bezahlvorgänge nur dann als Authentifizierungselement verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine Seinselemente anderer Personen gespeichert sind. Sind auf dem mobilen Endgerät, das für Online-Bezahlvorgänge genutzt wird, Seinselemente anderer Personen gespeichert, ist für Online-Bezahlvorgänge das von der Bank ausgegebene Wissensselement (z. B. eCode) zu nutzen und nicht das auf dem mobilen Endgerät gespeicherte Seinselement.

7.5 Kontrollpflichten bei Online-Bezahlvorgängen

Sollten bei Online-Bezahlvorgängen an den Karteninhaber Angaben zum Zahlungsvorgang (z. B. der Name des Vertragsunternehmens und der Verfügungsbetrag) mitgeteilt werden, sind diese Daten vom Karteninhaber auf Richtigkeit zu prüfen.

7.6 Unterrichts- und Anzeigepflichten des Karteninhabers

- (1) Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl seiner Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte von Karte, PIN oder für Online-Bezahlvorgänge vereinbarter Authentifizierungselemente fest, so ist

die Bank unverzüglich zu unterrichten, um die Kreditkarte zu sperren. Die Kontaktdaten, unter denen eine Sperranzeige abgegeben werden kann, werden dem Karteninhaber gesondert mitgeteilt. Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch auch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

- (2) Hat der Karteninhaber den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz seiner Karte gelangt ist, eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte, PIN, oder für Online-Bezahlvorgänge vereinbarter Authentifizierungselemente vorliegt, muss er ebenfalls unverzüglich eine Sperranzeige abgeben.
- (3) Der Karteninhaber hat die Bank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenverfügung zu unterrichten.

8. Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers

Die Bank ist gegenüber Vertragsunternehmen sowie den Kreditinstituten, die die Kreditkarte an ihren Geldautomaten akzeptieren, verpflichtet, die vom Karteninhaber mit der Karte getätigten Umsätze zu begleichen.

Die Bank unterrichtet den Inhaber des Abrechnungskontos mindestens einmal monatlich über alle im Zusammenhang mit der Begleichung der Kartenumsätze entstehenden Aufwendungen mittels einer Kreditkartenabrechnung. Die Unterrichtung erfolgt auf dem Weg, der für die Kontoauszüge des Abrechnungskontos vereinbart ist (z. B. elektronisch im Postfach im Online Banking, Kontoauszugsdrucker). Für den Fall, dass die Unterrichtung über den Kontoauszugsdrucker erfolgt und die Kreditkartenabrechnung länger als 25 Tage nach dem Abrechnungstermin nicht abgerufen wurde, übersendet die Bank die Kreditkartenabrechnung dem Inhaber des Abrechnungskontos an seine letzte der Bank bekannt gewordene Adresse. Sofern der Inhaber des Abrechnungskontos Online Banking vereinbart hat, wird die Bank die Kreditkartenabrechnung in das Postfach im Online Banking einstellen; es erfolgt keine zusätzliche Zustellung der in das Online Banking eingestellten Kreditkartenabrechnungen per Briefpost. Mit Karteninhabern, die nicht Verbraucher sind, wird die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart. Der Betrag ist fällig, nachdem die Bank dem Karteninhaber die Abrechnung erteilt hat. Nach Erteilung der Abrechnung werden die Umsätze dem vereinbarten Abrechnungskonto belastet.

Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus seinem Vertragsverhältnis zu dem Vertragsunternehmen, bei dem die Karte eingesetzt wurde, sind unmittelbar gegenüber dem Vertragsunternehmen geltend zu machen.

9. Fremdwährungsumrechnung

Nutzt der Karteninhaber die Karte für Verfügungen, die nicht auf Euro lauten, wird das Konto gleichwohl in Euro belastet. Die Bestimmung des Kurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechsellkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam.

10. Entgelte

- (1) Die vom Karteninhaber gegenüber der Bank geschuldeten Entgelte ergeben sich aus dem »Preis- und Leistungsverzeichnis« der Bank.
- (2) Änderungen der Entgelte werden dem Karteninhaber spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Karteninhaber mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Online Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Karteninhaber kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Karteninhabers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.
- (3) Werden dem Karteninhaber Änderungen der Entgelte angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.
- (4) Bei Entgelten und deren Änderung für Zahlungen von Karteninhabern, die nicht Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nr. 12 Abs. 2 bis 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

11. Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Karteninhabers

11.1 Erstattung bei nicht autorisierter Kartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung in Form

- der Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte am Geldautomaten innerhalb der EU/EWR-Staaten in EUR und der Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung oder
- des Einsatzes der Kreditkarte zum Bezahlen in Fremdwährung und in EUR bei einem Vertragsunternehmen hat die Bank gegen den Karteninhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Bank ist verpflichtet, dem Karteninhaber den Betrag unverzüglich ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag einem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte.

Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß »Preis- und Leistungsverzeichnis« zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Kartenzahlung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Karteninhabers vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

11.2 Ansprüche bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

- (1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung in Form
- der Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte am Geldautomaten innerhalb der EU/EWR-Staaten in EUR und der Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung oder

– des Einsatzes der Kreditkarte zum Bezahlen in Fremdwährung und in EUR in Fremdwährung oder in EUR bei einem Vertragsunternehmen kann der Karteninhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag einem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung befunden hätte.

- (2) Der Karteninhaber kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.
- (3) Besteht die fehlerhafte Ausführung darin, dass eine autorisierte Kartenverfügung beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verspätet eingeht, sind die Ansprüche des Karteninhabers nach den Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen. Ist dem Karteninhaber durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet die Bank nach Nr. 11.3.
- (4) Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank die Kartenverfügung auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

11.3 Schadensersatzansprüche des Karteninhabers aufgrund einer nicht autorisierten oder einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder im Falle einer nicht erfolgten, oder fehlerhaften oder verspäteten Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Karteninhaber von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummer 11.1 und 11.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat. Handelt es sich bei dem Karteninhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt die Verwendung der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR)* beschränkt sich die Haftung der Bank für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle. Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Karteninhaber den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach diesem Absatz ist auf 12.500,- Euro je Kartenverfügung begrenzt.

Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht

- für nicht autorisierte Kartenverfügungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat und
- für den dem Karteninhaber entstandenen Zinsschaden, wenn der Karteninhaber Verbraucher ist.

11.4 Frist für die Geltendmachung von Ansprüchen nach Nummer 11.1 bis 11.3

Ansprüche gegen die Bank nach Nummer 11.1 bis 11.3 sind ausgeschlossen, wenn der Karteninhaber die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der Kartenverfügung darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung handelt. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Bank den Karteninhaber über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Umsatzinformationen vereinbarten Weg, spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Nummer 11.3 kann der Karteninhaber auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

11.5 Erstattungsanspruch bei autorisierter Kartenverfügung ohne genaue Betragsangabe und Frist für die Geltendmachung des Anspruchs

- (1) Der Karteninhaber kann von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages verlangen, wenn er eine Kartenverfügung bei einem Vertragsunternehmen in der Weise autorisiert hat, dass
- bei der Autorisierung der genaue Betrag nicht angegeben wurde und
- der Zahlungsvorgang den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten dem Inhalt des Kartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles hätte erwarten können; mit einem etwaigen Währungsumtausch zusammenhängende Gründe bleiben außer Betracht, wenn der vereinbarte Referenzwechsellkurs zugrunde gelegt wurde.

Der Karteninhaber ist verpflichtet, gegenüber der Bank die Sachumstände darzulegen, aus denen er seinen Erstattungsanspruch herleitet.

- (2) Der Anspruch auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn er nicht innerhalb von acht Wochen nach dem Zeitpunkt der Belastung des Umsatzes auf dem Abrechnungskonto gegenüber der Bank geltend gemacht wird.

11.6 Haftungs- und Einwendungsausschluss

Ansprüche des Karteninhabers gegen die Bank nach Nummer 11.1 bis 11.5 sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

* Eine Liste der zugehörigen Länder finden Sie unter: hvb.de/laender

12. Haftung des Karteninhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen

12.1 Haftung des Karteninhabers bis zur Sperranzeige

- (1) Verliert der Karteninhaber seine Karte oder PIN, werden sie ihm gestohlen oder kommen sie ihm sonst abhanden oder werden die Karte oder die für Online-Bezahlvorgänge vereinbarten Authentifizierungselemente sonst missbräuchlich verwendet und kommt es dadurch zu nicht autorisierten Kartenverfügungen in Form der Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte am Geldautomaten innerhalb der EU/EWR-Staaten in EUR und der Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung oder – des Einsatzes der Kreditkarte zum Bezahlen bei einem Vertragsunternehmen, so haftet der Karteninhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, gemäß 12.1 (4) nur dann, wenn er eine Sorgfaltspflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.
- (2) Der Karteninhaber haftet nicht nach Absatz 1, wenn
 - es ihm nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung der Karte oder der für Online-Bezahlvorgänge vereinbarten Authentifizierungselemente vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken, oder
 - der Verlust der Karte durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung der Bank oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten der Bank ausgelagert wurden, verursacht worden ist.
- (3) Handelt es sich bei dem Karteninhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt die Verwendung der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) trägt der Karteninhaber den aufgrund nicht autorisierter Kartenverfügungen entstehenden Schaden nach Absatz 1 auch dann, wenn der Karteninhaber die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten fahrlässig verletzt hat. Hat die Bank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet die Bank für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.
- (4) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Verfügungen und hat der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Karteninhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn
 - er den Verlust oder den Diebstahl der Karte oder die missbräuchliche Verfügung der Bank schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat
 - die persönliche Geheimzahl oder das vereinbarte Wissensselement für Online-Bezahlvorgänge (z. B. eCode) auf der Karte vermerkt oder zusammen mit der Karte verwahrt war (z. B. im Originalbrief, in dem sie dem Karteninhaber mitgeteilt wurde),
 - die persönliche Geheimzahl oder das vereinbarte Wissensselement für Online-Bezahlvorgänge (z. B. eCode) einer anderen Person mitgeteilt und der Missbrauch dadurch verursacht wurde.
- (5) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die Karte geltenden Verfügungsrahmen.
- (6) Der Karteninhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen 1, 3 und 4 verpflichtet, wenn der Karteninhaber die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.
- (7) Abweichend von den Absätzen 1, 3 und 4 ist der Karteninhaber nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Bank vom Karteninhaber eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Absatz 24 Zahlungsdienstleistungsgesetz (ZAG) nicht verlangt hat oder der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister diese nicht akzeptiert hat, obwohl die Bank zur starken Kundenauthentifizierung nach § 55 ZAG verpflichtet war.
Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Authentifizierungselementen aus den Kategorien Wissen (etwas, das der Karteninhaber weiß, z. B. PIN oder eCode), Besitz (etwas, das der Karteninhaber besitzt, z. B. Kreditkarte oder mobiles Endgerät) oder Sein (etwas, das der Karteninhaber ist, z. B. Fingerabdruck).
- (8) Die Absätze 2, 5 bis 7 finden keine Anwendung, wenn der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

12.2 Haftung des Karteninhabers ab Sperranzeige

- Sobald der Verlust oder Diebstahl der Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte, PIN oder für Online-Bezahlvorgänge vereinbarter Authentifizierungselemente gegenüber der Bank angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle danach durch Verfügungen in Form
- der Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte am Geldautomaten innerhalb der EU/EWR-Staaten in EUR und der Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung oder
 - des Einsatzes der Kreditkarte zum Bezahlen in Fremdwährung und in EUR bei einem Vertragsunternehmen entstehenden Schäden.
- Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Karteninhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

13. Gesamtschuldnerische Haftung mehrerer Antragsteller bei Ausgabe einer Kreditkarte

Für die Verbindlichkeiten aus einer gemeinsam beantragten Kreditkarte haften die Antragsteller als Gesamtschuldner, d. h., die Bank kann von jedem Antragsteller die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern.

Jeder Antragsteller kann das Vertragsverhältnis über die Ausgabe einer Kreditkarte nur mit Wirkung für alle Antragsteller jederzeit durch Kündigung beenden.

Jeder Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die an ihn ausgegebene Karte mit Wirksamwerden der Kündigung unverzüglich an die Bank zurückgegeben wird. Die Aufwendungen, die aus der weiteren Nutzung einer Karte bis zu ihrer Rückgabe an die Bank entstehen, haben die Antragsteller ebenfalls gesamtschuldnerisch zu tragen. Unabhängig davon wird die Bank zumutbare Maßnahmen ergreifen, um Kreditkartenverfügungen nach der Kündigung des Kreditkartenvertragsverhältnisses zu unterbinden.

14. Eigentum und Gültigkeit der Karte

Die Karte bleibt im Eigentum der Bank. Sie ist nicht übertragbar. Die Karte ist nur für den auf der Karte angegebenen Zeitraum gültig.

Mit der Ausgabe einer neuen Kreditkarte, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit der alten Kreditkarte ist die Bank berechtigt, die alte Karte zurückzuverlangen. Endet die Berechtigung, die Karte zu nutzen, vorher (z. B. durch Kündigung des Kreditkartenvertrages), so hat der Karteninhaber die Karte unverzüglich an die Bank zurückzugeben. Auf der Kreditkarte befindliche unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen hat der Kunde bei dem Unternehmen, das die Zusatzanwendung auf die Kreditkarte aufgebracht hat, unverzüglich entfernen zu lassen. Die Möglichkeit zur weiteren Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach dem Vertragsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und der kartenausgebenden Bank.

Die Bank behält sich das Recht vor, auch während der Laufzeit einer Karte diese gegen eine neue auszutauschen. Kosten entstehen dem Karteninhaber dadurch nicht.

15. Kündigungsrecht des Karteninhabers

Der Kunde kann den Kreditkartenvertrag über die Ausgabe einer Kreditkarte jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

16. Kündigungsrecht der Bank

Die Bank kann den Kreditkartenvertrag unter Einhaltung einer angemessenen, mindestens zweimonatigen Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird den Kreditkartenvertrag mit einer längeren Kündigungsfrist kündigen, wenn dies unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Karteninhabers geboten ist.

Die Bank kann den Kreditkartenvertrag über die Ausgabe einer Kreditkarte (im Folgenden »Kreditkartenvertrag« genannt) fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung des Kreditkartenvertrages auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden für die Bank unzumutbar ist. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat und die Bank hierauf die Entscheidung über den Abschluss des Kreditkartenvertrages gestützt hat, oder wenn eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem Kreditkartenvertrag gegenüber der Bank gefährdet ist.

17. Folgen der Kündigung

Mit Wirksamwerden der Kündigung darf die Kreditkarte nicht mehr benutzt werden. Die Karte ist unverzüglich und unaufgefordert an die Bank zurückzugeben.

18. Einziehung und Sperre der Kreditkarte

Die Bank darf die Karte sperren und den Einzug der Karte (z. B. an Geldautomaten) veranlassen,

- wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, und wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen oder
 - wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht.
- Die Bank wird den Karteninhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre, über die Sperre unterrichten. Die Bank wird die Karte entsperren oder diese durch eine neue Karte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber unverzüglich.

19. Datenübermittlung

Die UniCreditBank AG ist berechtigt, gegenüber den jeweiligen zuständigen Versicherungspartnern/Dienstleistern die für die Erbringung der Versicherungsleistungen/Services erforderlichen Daten (u. a. Name, Adresse, Telefonnummer, Kreditkartennummer, Geburtsdatum) zu übermitteln. Der zuständige Versicherungspartner wurde dem Karteninhaber mitgeteilt. Über künftige Änderungen bzw. einen Wechsel des Versicherungspartners wird der Karteninhaber zeitnah informiert. Bei der Beantragung der HVB Visa Infinite Card wird auch ein Priority Pass der Firma The Collinson Group Ltd., London, beantragt. Hierzu übermittelt die UniCreditBank AG den Namen des Karteninhabers an diese Firma.

20. Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

LEISTUNGSBESCHREIBUNG NOTFALL-SERVICE

HVB Mastercard, HVB Mastercard für Firmenkunden, HVB Corporate Card

Stand: Mai 2019

1. Kreditkarte HVB Mastercard, HVB Mastercard für Firmenkunden, HVB Corporate Card

Alle Servicenummern auf einen Blick

Kreditkarte HVB Mastercard, HVB Mastercard für Firmenkunden, HVB Corporate Card sperren, Fragen zur Abrechnung? Reklamationen? Notfall im Ausland?

- HypoVereinsbank-Kartenservice
- Telefon: +49 89 435 494 90 (In- und Ausland)
- E-Mail: kartenservice@unicreditgroup.de
- Post: HypoVereinsbank Kartenservice, Postfach, 80311 München

2. NOTFALL-SERVICE

VERTRAGSPARTNER der UniCredit Bank AG

ALLYSCA Assistance GmbH,
Sitz der Gesellschaft:
Rosenheimer Straße 116a, 81669 München
Telefon: +49 89 418 64-0
Telefax: +49 89 418 64-499
E-Mail: info@allysca.de
<https://www.allysca.de>
Geschäftsführer: Markus Kunze, Georg Schranner
Handelsregister: Amtsgericht München, HRB 92 244
Umsatzsteueridentifikations-Nummer: DE 811 256 858

BERECHTIGTE PERSONEN

Berechtigt sind der Haupt- und der Partnerkarteninhaber einer gültigen Kreditkarte HVB Mastercard, HVB Mastercard für Firmenkunden, HVB Corporate Card (nachfolgend Karteninhaber genannt).
Die Leistungen gelten alle unabhängig vom Karteneinsatz.

LEISTUNGEN

- **Spezialistenvermittlung**
Benennung von deutsch oder englisch sprechenden Vertrauensrechtsanwälten und deutsch oder englisch sprechenden Vertrauensärzten der Botschaften und Konsulate im Ausland.
- **Dolmetscherservice**
Benötigt der Karteninhaber im Notfall eine fremdsprachliche Unterstützung im Ausland, erhält er diese fernmündlich von den mehrsprachigen Mitarbeitern der Notrufzentrale in den Kernsprachen (Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch). Die rund um die Uhr verfügbare Standardsprache ist Englisch. Sollte eine Sprache nicht vorhanden sein oder professionelle Dolmetscherleistungen gefragt werden, wird ein Vertrauensdolmetscher der Botschaften/Konsulate vor Ort empfohlen.

– Medical Helpline

- Der Karteninhaber erhält rund um die Uhr medizinische Ratschläge vor und während einer Auslandsreise ggf. durch den ärztlichen Dienst (verschiedene Fachrichtungen in mehreren Sprachen) der Assistance. Die Beratung umfasst:
 - Impfberatung, Impfauskünfte
 - Tropenmedizinische Beratung
 - Beratung zur Art und Ausbreitung von Krankheiten am Reiseort
 - Vorschläge zur Zusammenstellung der Reiseapotheke für bestimmte Reiseziele
 - Aufklärung über allgemeine medizinische Vorsichtsmaßnahmen und Verhaltensregeln auf Reisen
 - Empfehlung identischer oder vergleichbarer Medikamente

– Betreuung erkrankter Personen

- Bei Erkrankung oder Unfall im Ausland unterstützt ALLYSCA Assistance GmbH den Karteninhaber wie folgt:
 - Informationen über die medizinische Infrastruktur; Auskünfte über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung vor Ort sowie Benennung von deutsch oder englisch sprechenden Ärzten vor Ort.
 - Benennung von Krankenhäusern, Spezialkliniken und Verlegungsmöglichkeiten
 - Ggf. Kontaktaufnahme zum Hausarzt, Informationsübermittlung zwischen den Ärzten
 - Organisation von Anreise und Unterkunft von Familienangehörigen bei längerer Erkrankung des Karteninhabers
 - Erstbetreuung/Beratung des Karteninhabers ggf. durch den Ärztlichen Dienst
 - Information von Angehörigen auf Wunsch des Karteninhabers (wenn die technischen Voraussetzungen hierfür vorliegen)

– Notfalleleistungen

- Bargeldauszahlung durch Vorschuss nach Abhandenkommen sämtlicher Zahlungsmittel des Karteninhabers durch Herstellung des Kontakts zur Hausbank oder Transferierung von Bargeld. Voraussetzung für diese Bargeldauszahlung ist, dass sich der Karteninhaber schriftlich zur Rückzahlung des Vorschusses verpflichtet und die eigenhändig unterzeichnete Verpflichtungserklärung per Fax, E-Mail o. ä. an ALLYSCA Assistance zurücksendet. Die Rückzahlung muss spätestens einen Monat nach Erhalt des Vorschusses erfolgen.

Im Notfall werden innerhalb von 24 Stunden bei Verlust- und Diebstahlmeldungen folgende Dienstleistungen organisiert:

- Hilfe bei der Beschaffung von Ersatzkarten
- Hilfe bei Verlust von Gepäck z.B. durch Benennung örtlicher Polizeibehörden (Adressbenennung).
- Hilfe bei Verlust von Dokumenten durch Verweis auf das deutsche Konsulat vor Ort.
- Hilfe bei der Sperrung von Debit- und Kreditkarten durch Benennung der Rufnummer, unter der die Karte gesperrt werden kann.
Die Sperrung erfolgt durch den Karteninhaber selbst. Ggf. wird direkt an die Sperrstelle weiterverbunden.
- Organisation von Such- und Bergungsaktivitäten

Alle Servicenummern auf einen Blick

HVB Mastercard Gold sperren? Fragen zur Abrechnung? Notfall oder Versicherungsfall im Ausland? Versicherungsfragen?

HVB-Kartenservice

- Telefon: + 49 89 435 494 90 (In- und Ausland)
- E-Mail: kartenservice@unicredit.de
- Post: HypoVereinsbank Kartenservice
Postfach, 80311 München

Schadenmeldungen können Sie einfach online vornehmen unter www.erv.de/hvb

Sie können Ihre Reise vielleicht nicht antreten? Geben Sie Ihrem Urlaub eine zweite Chance und schalten Sie die Telefonische Stornoberatung ein unter: +49 89 4166 - 1839

I. Versicherungen/Serviceleistungen im Überblick

- Notfall-Service Seite 2
- Reiserücktrittskosten-Versicherung (Stornokosten- und Reiseabbruch-Versicherung) Seite 4-6
- Reisekranken-Versicherung Seite 7-8
- Reisegepäck-Versicherung Seite 8
- Autoschutzbrief Seite 8-10

II. Begriffsbestimmungen und Regelungen gültig für die Versicherungen:

VERSICHERTE PERSONEN UND KARTENINHABER

Versicherungspaket Single

- der Hauptkarteninhaber einer gültigen HVB Mastercard Gold (nachfolgend Karteninhaber genannt)

Versicherungspaket Family

- der Hauptkarteninhaber einer gültigen HVB Mastercard Gold (nachfolgend Karteninhaber genannt)
- der Ehepartner des Hauptkarteninhabers, oder der in häuslicher Gemeinschaft lebende Lebenspartner des Karteninhabers
- sowie deren unverheiratete Kinder (auch nicht gemeinsame Kinder, auch Stief- und Adoptivkinder sowie amtlich eingetragene Pflegekinder) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, ferner volljährige Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, sofern sich diese noch im Studium oder in einer Schul- bzw. Berufsausbildung befinden. Für Kinder mit 100% Schwerbehinderung entfällt die Altersbeschränkung, sofern sie mit dem Hauptkarteninhaber in häuslicher Gemeinschaft wohnen und kein eigenes Einkommen haben.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist der ständige Wohnsitz der versicherten Person in Deutschland. Sofern der Hauptwohnsitz aus beruflichen Gründen vorübergehend ins benachbarte Ausland verlegt wird, steht das der Versicherbarkeit grundsätzlich nicht entgegen.

Die Versicherungen gelten alle unabhängig vom Karteneinsatz.

Partnerkarte(n)

Für Partnerkarten gilt unabhängig von dem Versicherungspaket der Hauptkarte nur der Notfall-Service.

Subsidiarität

Der Versicherungsschutz besteht subsidiär zu anderweitig bestehenden Versicherungen. Soweit im Versicherungsfall für die versicherte Person eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Der versicherten Person steht es frei, welchem Versicherer sie den Leistungsfall anzeigt. Wird dem in diesem Versicherungsschein genannten Versicherer der Leistungsfall gemeldet, wird dieser in Vorleistung treten und beim leistungspflichtigen Versicherer Regress nehmen.

Information zur Verwendung von Daten;

Recht auf Berichtigung, Löschung und Sperrung

Zur Vertragsbearbeitung sowie im Leistungsfall benötigen wir persönliche Daten. Wir beachten hierbei selbstverständlich alle maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus verpflichten wir uns, die Verhaltensregeln der deutschen Versicherungswirtschaft einzuhalten.

Weitergehende Informationen finden Sie im Internet unter <http://www.reiseversicherung.de/datenschutz> und <http://www.ergo.de/de/Service/Datenschutz>

Die betreffende Person erhält auf Wunsch Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und kann falsche oder unvollständige Daten berichtigen lassen. Eventuell bestehende Ansprüche auf Löschung oder Sperrung von Daten können beim betreffenden Versicherer geltend gemacht werden:

- Europäische Reiseversicherung AG: Tel. +49(0)89 4166-1766 oder E-Mail datenschutz@erv.de
- ERGO Versicherung AG: Tel. 0800 3746-000 (kostenlos aus dem Inland) oder E-Mail datenschutz@ergo.de

Informationen zu außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Die ERV nimmt an keinem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil. Die ERGO hat sich derzeit zur Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren vor dem Versicherungsombudsmann e. V. als allgemeine Schlichtungsstelle verpflichtet. Verbraucher oder Personen in einer verbraucherähnlichen Lage (gemeinsam nachfolgend kurz Verbraucher genannt) können Beschwerden an den Versicherungsombudsmann e. V. richten.

Bei Beschwerden über ERV und ERGO besteht die Möglichkeit – auch für Unternehmer – ihre Beschwerde an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), die Aufsichtsbehörde der ERV und der ERGO, zu richten.

Die Anschrift des Versicherungsombudsmanns e. V. lautet:

Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin. Er ist online zu erreichen über: www.versicherungsombudsmann.de. Der Versicherungsombudsmann e.V. ist als Schlichtungsstelle unabhängig. Das Verfahren ist für Verbraucher kostenlos. Sofern der Versicherungsombudsmann die Entscheidung zugunsten des Verbrauchers trifft, ist die ERGO bis zu einem Betrag in Höhe von 10.000 EUR daran gebunden. Der Verbraucher muss sich hingegen nicht an die Entscheidung halten. Der Ombudsmann behandelt die Beschwerde erst dann, wenn der Verbraucher seinen Anspruch zuvor ERGO gegenüber geltend gemacht hat. Der Verbraucher muss ERGO sechs Wochen Zeit gegeben haben, um den Anspruch abschließend zu beurteilen. Für die Dauer des Verfahrens verjähren die Ansprüche nicht.

Die Anschrift der BaFin lautet: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn. Online ist die BaFin zu erreichen unter: www.bafin.de.

Ein Beschwerdeformular ist hinterlegt unter: www.bafin.buergerservice-bund.de/versicherung.aspx.

Rechte im Schadenfall

Die Ausübung der Rechte im Schadenfall steht der versicherten Person direkt zu. Die Kenntnis und das Verhalten der versicherten Person können berücksichtigt werden, sofern nach den Versicherungsbedingungen und gesetzlichen Vorschriften die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind.

In welchen Fällen haben Sie keinen Leistungsanspruch?

- Sie haben keinen Leistungsanspruch bei Schäden durch Streik oder sonstige Arbeitskampfmaßnahmen; Pandemien; Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung; durch Beschlagnahme und andere Eingriffe von hoher Hand; für Unfallfolgen bzw. Erkrankungen durch den Einsatz von CBRN-Waffen.
- Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schäden durch Krieg; Bürgerkrieg; kriegsähnliche Ereignisse; innere Unruhen. Sie befinden sich in einem Land, in dem überraschend eines dieser Ereignisse ausbricht? Dann haben Sie für die ersten 14 Tage nach Beginn des jeweiligen Ereignisses Versicherungsschutz. Diese Erweiterung gilt nicht, wenn Sie aktiv an einem dieser Ereignisse teilnehmen.
- Sie reisen in ein Gebiet, für das zum Zeitpunkt Ihrer Einreise eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland ausgesprochen ist? Dann haben Sie keinen Versicherungsschutz. Sie befinden sich bereits in einem Gebiet, für das eine Reisewarnung ausgesprochen wird? Dann endet Ihr Versicherungsschutz mit Ablauf von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Reisewarnung.
- Sie haben keinen Versicherungsschutz bzw. keinen Anspruch auf Assistance-Leistungen, soweit und solange dem auf die Vertragsparteien direkt anwendbare Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels-, oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, soweit solche Sanktionen bzw. Embargos mit europäischen und deutschen Rechtsvorschriften vereinbar sind.
- Keine Leistungspflicht besteht, wenn das Ereignis von der versicherten Person vorsätzlich herbeigeführt wurde. Bei grober Fahrlässigkeit ist gem. § 28 VVG (siehe unter Punkt Obliegenheitsverletzung) eine Leistungskürzung möglich.
- Keine Leistungspflicht besteht, wenn die HVB Mastercard Gold nicht mehr gültig ist.
- Diese Ausschlüsse gelten zusätzlich zu den in den jeweiligen Abschnitten genannten Ausschlüssen.

Verjährung

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren innerhalb von drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der versicherten Person bekannt war bzw. bekannt sein musste. Hat die versicherte Person ihren Anspruch beim Versicherer angezeigt, ist die Verjährung solange gehemmt, bis der versicherten Person die Entscheidung des Versicherers zugegangen ist.

Welches Gericht ist zuständig?

Wenn Sie etwas aus dem Vertragsverhältnis gerichtlich mit uns klären möchten, können Sie zwischen folgenden Gerichtsständen wählen:

- München (betreffend den Notfall-Service sowie den Versicherungsschutz der ERV) bzw. Düsseldorf (betreffend Versicherungsschutz der ERGO);
- dem Gericht am Ort Ihres Wohnsitzes bzw. Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes zur Zeit der Klageerhebung. Voraussetzung: dieser Ort liegt innerdeutsch, bei vorübergehender beruflicher Wohnsitzverlagerung auch im benachbarten EU-/EWR-Ausland.

Haben wir etwas mit Ihnen gerichtlich zu klären, ist das Gericht an Ihrem Wohnsitz bzw. Ihrem gewöhnlichen Aufenthalt zuständig.

Anzuwendendes Recht

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, unterliegt der Vertrag deutschem Recht. Die Vertragssprache ist Deutsch.

Ansprüche gegen Dritte

Hat der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person Schadenersatzansprüche nichtversicherungsrechtlicher Art gegen Dritte, so besteht, unbeschadet des gesetzlichen Forderungsübergangs gemäß § 86 VVG, die Verpflichtung, diese Ansprüche bis zur Höhe, in der aus dem Versicherungsvertrag Kostenersatz geleistet wird, an den Versicherer schriftlich abzutreten. Gibt der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person einen solchen Anspruch oder ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht ohne Zustimmung des Versicherers auf, so wird dieser insoweit von der Verpflichtung zur Leistung frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz verlangen können.

Auszug aus dem Gesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz – VVG):

Obliegenheitsverletzung (§ 28 VVG)

...

(2) Bestimmt der Vertrag, dass der Versicherer bei Verletzung einer vom Versicherungsnehmer zu erfüllenden vertraglichen Obliegenheit nicht zur Leistung verpflichtet ist, ist er leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

(3) Abweichend von Absatz 2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

(4) Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit des Versicherers nach Absatz 2 hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

...

Übergang von Ersatzansprüchen (§ 86 VVG)

(1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

(2) Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

(3) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nach Absatz 1 nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

III. Notfall-Service

VERTRAGSPARTNER der UniCredit Bank AG

ALLYSCA Assistance GmbH
Geschäftsführer: Martin Bartetzko, Günter Schätzle, Markus Kunze
Sitz der Gesellschaft: Rosenheimer Straße 116a, 81669 München
Handelsregister: Amtsgericht München, HRB 92 244

BERECHTIGTE PERSONEN

Berechtigt sind der Haupt- und der Partnerkarteninhaber einer gültigen HVB Mastercard Gold (nachfolgend Karteninhaber genannt).
Die Leistungen gelten alle unabhängig vom Karteneinsatz.

LEISTUNGEN

- **Spezialistenvermittlung**
Benennung von deutsch oder englisch sprechenden Vertrauensrechtsanwälten und deutsch oder englisch sprechenden Vertrauensärzten der Botschaften und Konsulate im Ausland.
- **Dolmetscherservice**
Benötigt der Karteninhaber im Notfall eine fremdsprachliche Unterstützung im Ausland, erhält er diese fernmündlich von den mehrsprachigen Mitarbeitern der Notrufzentrale in den Kernsprachen (Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch). Die rund um die Uhr verfügbare Standardsprache ist Englisch). Sollte eine Sprache nicht vorhanden sein oder professionelle Dolmetscherleistungen gefragt werden, wird ein Vertrauensdolmetscher der Botschaften/Konsulate vor Ort empfohlen.
- **Medical Helpline**
Der Karteninhaber erhält rund um die Uhr medizinische Ratschläge vor und während einer Auslandsreise ggf. durch den ärztlichen Dienst (verschiedene Fachrichtungen in mehreren Sprachen) der Assistance. Die Beratung umfasst:
 - Impfberatung, Impfauskünfte
 - Tropenmedizinische Beratung
 - Beratung zur Art und Ausbreitung von Krankheiten am Reiseort
 - Vorschläge zur Zusammenstellung der Reiseapotheke für bestimmte Reiseziele
 - Aufklärung über allgemeine medizinische Vorsichtsmaßnahmen und Verhaltensregeln auf Reisen
 - Empfehlung identischer oder vergleichbarer Medikamente
- **Betreuung erkrankter Personen**
Bei Erkrankung oder Unfall im Ausland unterstützt ALLYSCA Assistance GmbH den Karteninhaber wie folgt:
 - Informationen über die medizinische Infrastruktur; Auskünfte über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung vor Ort sowie Benennung von deutsch oder englisch sprechenden Ärzten vor Ort.
 - Benennung von Krankenhäusern, Spezialkliniken und Verlegungsmöglichkeiten
 - Ggf. Kontaktaufnahme zum Hausarzt, Informationsübermittlung zwischen den Ärzten

- Organisation von Anreise und Unterkunft von Familienangehörigen bei längerer Erkrankung des Karteninhabers
- Erstbetreuung/Beratung des Karteninhabers ggf. durch den Ärztlichen Dienst
- Information von Angehörigen auf Wunsch des Karteninhabers (wenn die technischen Voraussetzungen hierfür vorliegen)

– Notfallleistungen

Bargeldvorschuss nach Abhandenkommen sämtlicher Zahlungsmittel des Karteninhabers durch Herstellung des Kontakts zur Hausbank oder Transferierung von Bargeld. Voraussetzung für die Übermittlung von Bargeld ist, dass sich der Karteninhaber schriftlich zur Rückzahlung des Vorschusses verpflichtet und die eigenhändig unterzeichnete Verpflichtungserklärung per Fax, E-Mail o. ä. an ALLYSCA Assistance zurücksendet. Die Rückzahlung muss spätestens einen Monat nach Erhalt des Vorschusses in einer Summe erfolgen.

Im Notfall werden innerhalb von 24 Stunden bei Verlust- und Diebstahlmeldungen folgende Dienstleistungen organisiert:

- Hilfe bei der Beschaffung von Ersatzkarten
- Hilfe bei Verlust von Gepäck z. B. durch Benennung örtlicher Polizeibehörden (Adressbenennung).
- Hilfe bei Verlust von Dokumenten durch Verweis auf das deutsche Konsulat vor Ort.
- Hilfe bei der EC- und Kreditkartenspernung durch Benennung der Rufnummer, unter der die Karte gesperrt werden kann.
- Die Spernung erfolgt durch den Kunden selbst. Ggf. wird direkt an die Sperstelle weiterverbunden.
- Organisation von Such- und Bergungsaktivitäten

IV. Versicherungsbestätigung zur Reiserücktritts-Versicherung (Stornokosten- und Reiseabbruch-Versicherung), Reisekranken-Versicherung und Reisegepäck-Versicherung

Informationen zum Versicherer

Wer sind wir?

Ihr Versicherer für Reiserücktritts-Versicherung (Stornokosten- und Reiseabbruch-Versicherung), Reisekranken-Versicherung und Reisegepäck-Versicherung (VB-ERV/HVB Mastercard Gold 2017) ist die Europäische Reiseversicherung AG (ERV), ladungsfähige Anschrift: Rosenheimer Straße 116, 81669 München. Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Clemens Muth. Vorstand: Richard Bader (Vorsitzender), Torsten Haase. Sitz der Gesellschaft: München (HRB 42 000). USt-IdNr. DE 129274536. VersSt-Nr. 9116/802/00132. Die Hauptgeschäftstätigkeit der ERV ist der Betrieb aller Arten von Reiseversicherungen.

Informationen zur Leistung

Welche Versicherungsleistung erhalten Sie?

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der über die UniCredit Bank AG abgeschlossenen Leistungen für die versicherten Personen und Reisen. Ihre Ansprüche als versicherte Person können Sie ohne Zustimmung der UniCredit Bank AG uns gegenüber geltend machen. Wenn Sie den Versicherungsschutz genießen möchten, ist die Einhaltung der in diesem Dokument beschriebenen Bestimmungen und Versicherungsbedingungen erforderlich. Der Umfang der Versicherungsleistung richtet sich nach der vereinbarten Versicherungssumme, dem jeweiligen Schaden, einer gegebenenfalls vereinbarten Selbstbeteiligung. Nähere Angaben über Art und Umfang unserer Leistung finden Sie in den Versicherungsbedingungen. Es gelten die beigefügten Versicherungsbedingungen VB-ERV/HVB Mastercard Gold 2017.

Wann erhalten Sie die Zahlung?

Haben wir unsere Leistungspflicht festgestellt, erhalten Sie unverzüglich die Zahlung.

Informationen zum Vertrag

Die UniCredit Bank AG (Arabellastr. 12, 81925 München) hat zu Ihren Gunsten bei der ERV einen Gruppenversicherungsvertrag abgeschlossen. Diesem treten Sie automatisch als versicherte Person bei, sobald Sie rechtmäßiger Inhaber einer gültigen HVB Mastercard Gold sind. Um Versicherungsschutz genießen zu können, muss zum Schadenszeitpunkt Ihre HVB Mastercard Gold bzw. der Kartenvertrag gültig und wirksam sein.

Welche Vertragssprache gilt? Was gilt für Willenserklärungen?

Maßgebend für die Vertragsbestimmungen und weitere Informationen sowie die Kommunikation während der Vertragslaufzeit ist die deutsche Sprache. Willenserklärungen bedürfen der Textform (z. B. Brief, E-Mail). Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam.

Europäische Reiseversicherung AG

Bader

Haase

Telefonische Stornoberatung

Unser exklusives Service-Plus in der Stornokosten-Versicherung
Ist Ihre Reise aufgrund von Krankheit, Unfall oder aus anderen Gründen gefährdet? Sind Sie sich unsicher, ob Sie Ihre Reise antreten können oder doch stornieren müssen? Unsere telefonische Stornoberatung gibt Ihnen hier die richtige Empfehlung! Unter Telefon: +49 (0)89 4166-1839 stehen Ihnen unsere kompetenten Mitarbeiter mit Rat und Tat zur Seite. Unsere Servicezeiten sind: Montag bis Freitag von 7 bis 21 Uhr, Samstag von 9 bis 16 Uhr. Weitere Infos unter www.erv.de/stornoberatung

Versicherte Leistungen

Der Versicherungsschutz besteht im nachfolgend beschriebenen Rahmen und Umfang für alle Privat- und Dienstreisen mit einer Dauer von maximal 45 Tagen je Reise weltweit:

Reiserücktritts-Versicherung

(Stornokosten-Versicherung und Reiseabbruch-Versicherung gemäß VB-ERV/HVB Mastercard Gold 2017 Teile A und B)

Selbstbeteiligung: 20 % des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch € 100,- je Person und Reise

Versicherungssumme (maximaler Reisepreis):

- für das Versicherungspaket Family € 7.500,- pro Reise (für alle versicherten Personen gemeinsam) bzw. bei Reisen einzelner versicherter Personen bis zu einem Reisepreis von bis zu € 5.000,- pro Reise
- für das Versicherungspaket Single € 5.000,- pro Reise

Reisekranken-Versicherung

(gemäß VB-ERV/HVB Mastercard Gold 2017 Teil C)

Ohne Selbstbeteiligung

Reisegepäck-Versicherung

(gemäß VB-ERV/HVB Mastercard Gold 2017 Teil D)

Selbstbeteiligung: € 50,- je Versicherungsfall

Versicherungssummen:

- im Versicherungspaket Family pro Person € 2.000,-, bei gemeinsamen Reisen mehrerer versicherter Personen insgesamt € 2.000,- pro Reise
- im Versicherungspaket Single für den Karteninhaber € 2.000,- pro Reise

Bei Inlandsreisen gilt der Versicherungsschutz bei Reisen über 50 km. Nähere Bestimmungen finden Sie in Ziff. 3 der nachfolgenden Versicherungsbedingungen.

Der Versicherungsschutz besteht auch ohne Verwendung der Kreditkarte als Zahlungsmittel.

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Wirksamwerden des Kreditkartenvertrags, er endet mit Beendigung des Kreditkartenvertrags.

V. Versicherungsbedingungen der Europäische Reiseversicherung AG für HVB Kreditkarten (VB-ERV/HVB Mastercard Gold 2017)

Die Regelungen der Allgemeinen Bestimmungen und das Glossar gelten für alle Reiseversicherungen der Europäische Reiseversicherung AG, im Folgenden kurz ERV genannt. Der jeweils abgeschlossene Versicherungsschutz ist in den Besonderen Teilen geregelt.

1. Wer ist versicherte Person?

Sie sind versicherte Person, wenn Sie zum oben unter II. »Begriffsbestimmungen und Regelungen gültig für die Versicherungen« beschriebenen Personenkreis gehören. Als versicherte Person genießen Sie Versicherungsschutz.

2. Wer ist Versicherungsnehmer?

Versicherungsnehmer ist die UniCredit Bank AG als Herausgeberin der HVB Kreditkarten.

3. Für welche Reisen haben Sie Versicherungsschutz?

- Als Reise im Sinne dieser Versicherungsbedingungen gelten alle Reisen einschließlich Tagesreisen, die Sie weltweit unternehmen.
- Reisen Sie innerhalb des Landes, in dem Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, muss die Entfernung zwischen Ihrem Wohnort und dem Zielort mehr als 50 km betragen.
- Reisen Sie innerhalb des Landes, in dem Sie Ihre Arbeitsstätte haben, muss die Entfernung zwischen dieser und dem Zielort ebenfalls mehr als 50 km betragen. Hauptberufliche Außendienststätigkeit sowie Gänge und Fahrten zwischen Ihrem Wohnsitz und Ihrer Arbeitsstätte gelten nicht als Reise.
- Sie haben Versicherungsschutz für beliebig viele Reisen, die Sie innerhalb des versicherten Zeitraums unternehmen.
- In der Stornokosten-Versicherung (Teil A) ist Voraussetzung für den Versicherungsschutz, dass Sie die Reisen während des versicherten Zeitraums gebucht haben. Für Reisen, die Sie vor dem versicherten Zeitraum gebucht haben, besteht Versicherungsschutz, wenn zwischen Beginn des Kreditkartenvertrags (mit eingeschlossener Stornokosten-Versicherung) und planmäßigem Reiseantritt mindestens 30 Tage liegen. Für Reisebuchungen, bei denen zwischen Buchung und Reisebeginn weniger als 30 Tage liegen, besteht Versicherungsschutz, wenn Sie den Antrag auf Erteilung der HVB Kreditkarte (mit eingeschlossener Stornokosten-Versicherung) am Tag der Reisebuchung oder innerhalb von drei Werktagen der UniCredit Bank AG zugehen lassen.
- Je versicherter Reise haben Sie für maximal 45 Tage Reisedauer Versicherungsschutz. Bei einer längeren Reisedauer endet der Versicherungsschutz nach den ersten 45 Tagen der Reise. Dies gilt nicht für die Stornokosten- und die Reiseabbruch-Versicherung. In der Stornokosten-Versicherung besteht Versicherungsschutz unabhängig von der Reisedauer. In der Reiseabbruch-Versicherung haben Sie für die gesamte Dauer der Reise Versicherungsschutz, maximal jedoch ein Jahr.

4. Wann beginnt und wann endet Ihr Versicherungsschutz?

- In der Stornokosten-Versicherung (Teil A) beginnt Ihr Versicherungsschutz mit dem Wirksamwerden des Kreditkartenvertrags, jedoch nicht vor Buchung der jeweiligen Reise, und endet mit dem Reiseantritt, spätestens aber mit Beendigung des Kreditkartenvertrags.
- In den übrigen Versicherungssparten beginnt Ihr Versicherungsschutz mit dem Wirksamwerden des Kreditkartenvertrags, frühestens aber mit dem Antritt der jeweiligen Reise. Ihr Versicherungsschutz endet, wenn Sie Ihre Reise beendet haben, spätestens aber mit Beendigung des Kreditkartenvertrags.
- Können Sie Ihre Reise nicht wie geplant beenden, weil Gründe eingetreten sind, die Sie nicht zu vertreten haben? In diesem Fall verlängert sich Ihr Versicherungsschutz über den Zeitpunkt hinaus, der ursprünglich mit uns vereinbart wurde.

5.-10. (entfallen)

11. In welchen Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz?

- Sie haben keinen Versicherungsschutz bei Schäden durch Streik oder sonstige Arbeitskampfmaßnahmen; Pandemien; Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung; Beschlagnahme und andere Eingriffe von hoher Hand; für Unfallfolgen bzw. Erkrankungen durch den Einsatz von CBRN-Waffen.

- Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schäden durch Krieg; Bürgerkrieg; kriegsähnliche Ereignisse; innere Unruhe. Befinden Sie sich in einem Land, in dem überraschend eines dieser Ereignisse ausbricht? Dann haben Sie für die ersten 14 Tage nach Beginn des jeweiligen Ereignisses Versicherungsschutz. Diese Erweiterung gilt nicht, wenn Sie aktiv an einem dieser Ereignisse teilnehmen.
- Sie reisen in ein Gebiet, für das zum Zeitpunkt Ihrer Einreise eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland ausgesprochen ist? Dann haben Sie keinen Versicherungsschutz. Sie befinden sich bereits in einem Gebiet, für das eine Reisewarnung ausgesprochen wird? Dann endet Ihr Versicherungsschutz mit Ablauf von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Reisewarnung.
- Sie haben keinen Versicherungsschutz bzw. keinen Anspruch auf Assistance-Leistungen, soweit und solange dem auf die Vertragsparteien direkt anwendbare Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, soweit solche Sanktionen bzw. Embargos mit europäischen und deutschen Rechtsvorschriften vereinbar sind.
- Diese Ausschlüsse gelten zusätzlich zu den in den jeweiligen Abschnitten genannten Ausschlüssen.

12. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?

- Sie müssen:
 - Alles vermeiden, was zu unnötigen Kosten führen könnte (Schadenminderungspflicht).
 - Uns den Schaden unverzüglich anzeigen.
 - Uns das Schadenereignis und die Folgen wahrheitsgemäß schildern.
 - Uns außerdem jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht ermöglichen.
 - Uns jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß erteilen.
- Zum Nachweis haben Sie uns Originalbelege vorzulegen und gegebenenfalls die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden. Die Entbindung von der Schweigepflicht ist für Sie nur soweit verpflichtend, als die Kenntnis der Daten für die Beurteilung unserer Leistungspflicht oder unseres Leistungsumfanges erforderlich ist.

13. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

- Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen.
- Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.
- Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Soweit Sie eine Obliegenheit jedoch arglistig verletzen, sind wir keinesfalls zur Leistung verpflichtet.

14. Wann erhalten Sie die Zahlung?

- Haben wir unsere Leistungspflicht festgestellt, erhalten Sie unverzüglich die Zahlung.
- Kosten, die Sie in fremder Währung aufgewandt haben, erstatten wir Ihnen in Euro. Wir legen den Wechselkurs des Tages zugrunde, an dem Sie die Kosten gezahlt haben.

15. Was gilt, wenn Verpflichtungen Dritter bestehen?

- Soweit im Versicherungsfall ein Dritter ersatzpflichtig ist, gehen diese Ansprüche auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.
- Sie sind verpflichtet, die Ersatzansprüche nach 15.1 an uns abzutreten, soweit wir Sie entschädigen.
- Stehen Ihnen Ersatzansprüche aus anderen privatrechtlichen Versicherungsverträgen oder vom Sozialversicherungsträger zu? Dann gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Melden Sie den Versicherungsfall bei uns, treten wir in Vorleistung und werden den Versicherungsfall bedingungsgemäß regulieren.

16. Welches Recht wird angewandt? Welches Gericht ist zuständig?

- Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.
- Wenn Sie etwas aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich mit uns klären möchten, können Sie zwischen folgenden Gerichtsständen wählen:
 - München.
 - Dem Gericht am Ort Ihres Wohnsitzes bzw. Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes zur Zeit der Klageerhebung. Voraussetzung: dieser Ort liegt innerdeutsch, bei vorübergehender beruflicher Wohnsitzverlagerung auch im benachbarten EU-/EWR-Ausland.
- Haben wir etwas mit Ihnen gerichtlich zu klären, ist das Gericht an Ihrem Wohnsitz bzw. Ihrem gewöhnlichen Aufenthalt zuständig.

17. Welche Verjährungsfristen müssen Sie beachten?

- Ihre Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren innerhalb von drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Ihnen bekannt war bzw. bekannt sein musste.
- Haben Sie Ihren Anspruch bei uns angezeigt? Dann ist die Verjährung so lange gehemmt, bis Ihnen unsere Entscheidung zugegangen ist.

18. Was müssen Sie bei der Abgabe von Willenserklärungen beachten?

- Anzeigen und Willenserklärungen bedürfen der Textform, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dies gilt für den Versicherungsnehmer, Sie und uns.
- Bitte beachten Sie, dass Versicherungsvertreter nicht bevollmächtigt sind, Ihre Anzeigen und Willenserklärungen entgegenzunehmen.

Glossar

Abbruch der Reise:

Eine Reise gilt als abgebrochen: Wenn Sie den Aufenthalt endgültig beenden und nach Hause zurückreisen.

Angehörige:

Als Angehörige gelten:

- Ihr Ehe- bzw. Lebenspartner; Ihr Lebensgefährte in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft.

B) Ihre Kinder; Eltern; Adoptivkinder; Adoptiveltern; Pflegekinder; Pflegeeltern; Stiefkinder; Stiefeltern; Großeltern; Geschwister; Enkel; Tanten; Onkel; Nichten; Neffen; Schwiegereltern; Schwiegerkinder; Schwäger; Schwägerinnen.

Antritt der Reise/Reiseantritt:

Im Rahmen der Stornokosten- und Reiseabbruch-Versicherung ist die Reise angetreten, wenn Sie Ihre erste gebuchte Reiseleistung in Anspruch nehmen. Als Antritt der Reise gilt in der Stornokosten-Versicherung im Einzelnen:

- Bei einer Flug-Reise: Der Check-in; beim Vorabend-Check-in die Sicherheitskontrolle des Reisenden am Reisetag.
- Bei einer Schiffs-Reise: Das Einchecken auf dem Schiff.
- Bei einer Bus-Reise: Das Einsteigen in den Bus.
- Bei einer Bahn-Reise: Das Einsteigen in den Zug.
- Bei einer Auto-Reise: Die Übernahme eines Mietwagens oder eines Wohnmobils.
- Bei Anreise mit dem eigenen Pkw: Der Antritt der ersten gebuchten >Reiseleistung; Beispiel: Übernahme der gebuchten Ferienwohnung.

Ist eine Transfer-Leistung fester Bestandteil der Gesamtreise? Dann beginnt die Reise mit dem Antritt des Transfers (Einstieg in das Transfer-Verkehrsmittel). In allen übrigen Reiseversicherungen ist die Reise mit Ihrem Verlassen der Wohnung angetreten.

Arbeitsplatzwechsel:

Arbeitsplatzwechsel liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer sein bisheriges Arbeitsverhältnis mit seinem Arbeitgeber auflöst und ein neues Arbeitsverhältnis beginnt. Die Versetzung innerhalb eines Unternehmens zählt nicht als Arbeitsplatzwechsel.

Arbeitsverhältnis:

Arbeitsverhältnis bezeichnet das durch einen Arbeitsvertrag geregelte sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Vom Versicherungsschutz umfasst sind die sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse mit einer Wochenarbeitszeit von mindestens 15 Stunden. Sie müssen zumindest auf eine Dauer von einem Jahr angelegt sein.

Ausland:

Als Ausland gilt nicht das Land, in dem Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Auswärtiges Amt:

Das Auswärtige Amt bildet zusammen mit den Auslandsvertretungen den Auswärtigen Dienst. Das Auswärtige Amt veröffentlicht umfangreiche Informationen zu allen Staaten der Welt; Beispiel: Reise- und Sicherheitshinweise; Reisewarnungen. Die Kontaktdaten lauten:
Postanschrift: Auswärtiges Amt, 11013 Berlin
Telefonzentrale: 030 -18 170 (24-Stunden-Service)
Fax: 030 -18 17 34 02
Internetadresse: www.auswaertiges-amt.de

Betreuungspersonen:

Betreuungspersonen sind diejenigen, die Ihre mitreisenden oder nicht mitreisenden minderjährigen oder pflegebedürftigen >Angehörigen betreuen; Beispiel: Au-pair.

Eingriffe von hoher Hand:

Eingriffe von hoher Hand sind Maßnahmen der Staatsgewalt; Beispiele hierfür sind: Beschlagnahme von exotischen Souvenirs durch den Zoll oder Einreiseverweigerung aufgrund fehlender vorgeschriebener Einreisepapiere.

Elementarereignisse:

Elementarereignisse sind: Explosion; Sturm; Hagel; Blitzschlag; Hochwasser; Überschwemmung; Lawinen; Vulkanausbruch; Erdbeben; Erdbeben.

Kontrolluntersuchungen:

Kontrolluntersuchungen sind regelmäßig durchgeführte medizinische Untersuchungen. Sie werden durchgeführt, um den Gesundheitszustand des Patienten festzustellen; Beispiel: Messung des Blutzuckerspiegels bei Diabeteserkrankung. Sie werden nicht aufgrund eines konkreten Anlasses durchgeführt. Sie dienen nicht der Behandlung.

Medizinisch notwendig/Medizinisch notwendige Heilbehandlung:

1. Behandlungen und diagnostische Verfahren sind nur versichert, wenn sie alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - A) Sie dienen einem diagnostischen, kurativen und / oder palliativen Zweck.
 - B) Sie sind schulmedizinisch anerkannt und angemessen.
 - C) Die medizinische Diagnose und / oder die verschriebene Behandlung müssen mit allgemein akzeptierten medizinischen Verfahren übereinstimmen. Nicht medizinisch notwendig sind insbesondere Behandlungen, die Sie gegen ärztlichen Rat vornehmen lassen.
2. Medizinische Leistungen oder Versorgungen müssen medizinisch notwendig und angemessen sein. Dies ist der Fall, wenn alle folgenden Punkte erfüllt sind:
 - A) Sie sind erforderlich, um Ihren Zustand, Ihre Erkrankung oder Verletzung zu diagnostizieren oder zu behandeln.
 - B) Die Beschwerden, die Diagnose und die Behandlung stimmen mit der zugrunde liegenden Erkrankung überein.
 - C) Sie stellen eine angemessene Art und Stufe der medizinischen Versorgung dar.
 - D) Sie werden über einen angemessenen Behandlungszeitraum hinweg erbracht.

Öffentliche Verkehrsmittel:

Öffentliche Verkehrsmittel sind alle für die öffentliche Personenbeförderung zugelassenen Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge. Nicht als öffentliche Verkehrsmittel gelten Transportmittel, die im Rahmen von Rundfahrten/Rundflügen verkehren; Mietwagen; Taxis; Kreuzfahrtschiffe.

Pandemie:

Eine Pandemie liegt vor, wenn auf weiten Teilen eines Kontinents oder mehrerer Kontinente eine infektiöse Erkrankung ausbricht. Die Weltgesundheitsorganisation muss dies feststellen.

Reiseantritt/Antritt der Reise:

Siehe unter »Antritt der Reise«.

Reiseleistungen:

Als Reiseleistungen gelten beispielsweise gebuchte Hotelzimmer; Ferienwohnung; Wohnmobil; Hausboot oder eine gecharterte Yacht; Flug; Schiffs-; Bus- oder Bahnfahrt.

Schule/Universität:

Schulen sind:

- A) Alle Bildungseinrichtungen, die dazu geeignet sind, die gesetzliche Schulpflicht zu erfüllen.
- B) Bildungseinrichtungen, die zu folgenden Abschlüssen führen: Qualifizierender Hauptschulabschluss; Mittlere Reife; Allgemeine Hochschulreife; Fachbezogene Hochschulreife; sonstiger nach den jeweiligen Landesgesetzen für schulische Bildung anerkannter Schulabschluss.
- C) Ausbildungsbegleitende Schulen.
- D) Schulen, in welchen ein weiterer von den Industrie- und Handelskammern oder den Handwerkskammern anerkannter Titel erworben werden kann; Beispiel: Meistertitel. Universitäten sind: Alle Fachhochschulen und Universitäten, an denen ein akademischer Abschluss erworben werden kann.

Sportgeräte:

Sportgeräte sind alle Gegenstände, die Sie zum Ausüben einer Sportart benötigen, einschließlich Zubehör.

Umbuchungsgebühren:

Dies sind Gebühren, die Ihr Veranstalter / Vertragspartner fordert, weil Sie bei ihm Ihre Reise hinsichtlich des Reiseziels bzw. Reiseterrains umbuchen.

Unverzüglich:

Ohne schuldhaftes Zögern.

Urlaubsort:

Als Urlaubsort gelten alle Orte einer Reise, an welchen Sie einen Aufenthalt gebucht haben. Urlaubsorte sind als politische Gemeinden einschließlich eines Umkreises von 50 km zu verstehen. Zusätzlich erfasst sind alle Verbindungsstrecken zwischen den Urlaubsorten und zurück zu Ihrem Heimatort.

Zeitwert:

Der Zeitwert ist der Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte anzuschaffen. Hiervon ziehen wir für den Zustand der Sache (Alter; Abnutzung; Gebrauch etc.) einen entsprechenden Betrag ab.

Teil A Stornokosten-Versicherung

1. Was ist versichert?

- 1.1 Wir beraten Sie durch einen Reisemediziner im Rahmen unserer Medizinischen Stornoberatung.
- 1.2 Wir entschädigen Sie bis insgesamt maximal zur Höhe der Versicherungssumme in folgenden Fällen:
 - A) Sie stornieren Ihre Reise.
 - B) Sie treten Ihre Reise verspätet an.
 - C) Ein öffentliches Verkehrsmittel verspätet sich während Ihrer Hinreise. Die Voraussetzungen für die einzelnen Fälle finden Sie in den nachfolgenden Ziffern.
- 1.3 Die Erstattung bis zur Höhe der Versicherungssumme gilt nur, wenn nachfolgend keine abweichende Summe genannt ist.

2. Was leisten wir mit der Medizinischen Stornoberatung?

- 2.1 Wir beraten Sie in folgenden Fällen durch unsere Medizinische Stornoberatung:
 - A) Sie erkranken nach Buchung Ihrer Reise.
 - B) Sie erleiden einen Unfall.
 - C) Sie werden schwanger.
 - D) Ihr Arzt stellt Ihre Impfunverträglichkeit fest.
- 2.2 Wir unterstützen Sie bei der Entscheidung, ob und wann Sie Ihre Reise stornieren sollten.
- 2.3 Stellt sich entgegen der Einschätzung unserer Medizinischen Stornoberatung heraus, dass Sie Ihre Reise doch nicht antreten können? In diesem Fall müssen Sie Ihre Reise zu dem Zeitpunkt stornieren, an dem feststeht, dass Sie nicht reisefähig sind. Damit gilt Ihre Stornierung noch als unverzüglich.
- 2.4 Haben Sie Ihre Reise nicht storniert, obwohl die Medizinische Stornoberatung dazu geraten hat? Dann tragen Sie das Risiko höherer Stornokosten selbst.

3. Was ist versichert, wenn Sie Ihre Reise stornieren müssen?

- 3.1 Wenn Sie Ihre Reise stornieren müssen, erstatten wir Ihnen die vertraglich geschuldeten Stornokosten. Das sind die Kosten, die Sie als Reisender dem Leistungsträger (Beispiel: Reiseveranstalter; Vermieter einer Ferienwohnung) schulden, wenn Sie Ihre gebuchte Reise stornieren.
- 3.2 Damit Sie die unter Ziffer 3.1 aufgeführte Leistung erhalten, müssen die folgenden Voraussetzungen alle erfüllt sein:
 - A) Das versicherte Ereignis betrifft Sie oder eine Risikoperson.
 - B) Bei Abschluss der Versicherung war mit diesem Ereignis nicht zu rechnen.
 - C) Sie haben die Reise storniert, weil dieses Ereignis eingetreten ist.
 - D) Durch das Ereignis ist es Ihnen nicht zuzumuten, Ihre Reise planmäßig durchzuführen.

4. Welche Ereignisse sind versichert?

- 4.1 Versichert ist die unerwartete schwere Erkrankung. Unerwartet ist die Erkrankung dann, wenn sie nach Abschluss der Versicherung oder bei bestehendem Versicherungsvertrag nach Buchung der Reise erstmals auftritt.
- 4.2 Versichert ist die unerwartete Verschlechterung einer bereits bestehenden Erkrankung. Voraussetzung ist: In den letzten sechs Monaten vor Versicherungsabschluss oder bei bestehendem Versicherungsvertrag in den letzten sechs Monaten vor Buchung der Reise erfolgte keine Behandlung. Nicht als Behandlung zählen Kontrolluntersuchungen.
- 4.3 Erkrankungen können auch psychische Erkrankungen sein. Eine psychische Erkrankung gilt als schwer, wenn:
 - A) Der gesetzliche oder private Krankenversicherungsträger eine ambulante Psychotherapie genehmigt.

- B) Sie durch Attest eines Facharztes für Psychiatrie nachgewiesen wird.
 C) Eine stationäre Behandlung erfolgt.
- 4.4 Versicherte Ereignisse sind außerdem:
- Tod.
 - Eine schwere Unfallverletzung.
 - Ein Termin zur Spende oder zum Empfang von Organen und Geweben im Rahmen des Transplantationsgesetzes.
 - Schwangerschaft.
 - Impfunverträglichkeit.
 - Bruch von Prothesen.
 - Lockerung von implantierten Gelenken.
 - Erheblicher Schaden am Eigentum durch: Feuer; Wasserrohrbruch; Elementarereignisse; Straftat eines Dritten. Voraussetzung ist: Ihre Anwesenheit oder die einer mitreisenden Risikoperson ist erforderlich, um den Schaden festzustellen.
 - Die betriebsbedingte Kündigung. Sie möchten trotzdem reisen? Dann erstatten wir Ihnen anstelle der Stornokosten den Restreisepreis. Das ist der versicherte Gesamtreisepreis abzüglich der geschuldeten oder schon geleisteten Anzahlung. Wir erstatten den Restreisepreis maximal bis zur Höhe der vertraglich geschuldeten Stornokosten bei Eintritt des versicherten Ereignisses.
 - Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses einschließlich Arbeitsplatzwechsel.
 - Konjunkturbedingte Kurzarbeit. Voraussetzung ist: Sie sind oder eine Risikoperson ist für einen Zeitraum von mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten von konjunkturbedingter Kurzarbeit betroffen. Außerdem muss sich der monatliche Bruttovergütungsanspruch aufgrund der Kurzarbeit um mindestens 35 % verringern.
 - Eine gerichtliche Ladung.
 - Wenn vor der Reise der Reisepass oder Personalausweis gestohlen wird und ein Ersatzdokument nicht rechtzeitig beschafft werden kann. Voraussetzung ist: Das entwendete Dokument ist zwingend für die Reise erforderlich.
 - Der Beginn des Bundesfreiwilligendienstes; des Freiwilligen Sozialen Jahres; des Freiwilligen Ökologischen Jahres.
 - Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung an einer Schule / Universität. Voraussetzung ist: Die Wiederholungsprüfung fällt unerwartet in die versicherte Reisezeit; oder sie findet innerhalb von 14 Tagen nach planmäßigem Reiseende statt.
 - Bei Klassenreisen: Ihr endgültiger Austritt aus dem Klassenverband, bevor die versicherte Reise beginnt.
 - unerwartete schwere Erkrankung, schwerer Unfall oder Impfunverträglichkeit eines zur Reise angemeldeten Hundes der versicherten Person.

5. Wer sind Ihre Risikopersonen?

- Ihre Risikopersonen sind:
- Ihre Angehörigen und die Angehörigen Ihres Lebensgefährten.
 - Betreuungspersonen, die Ihre nicht mitreisenden minderjährigen oder pflegebedürftigen Angehörigen betreuen.
 - Sie haben Ihre Reise für maximal vier Personen und bis zu zwei weitere mitreisende minderjährige Kinder gebucht: Dann sind Ihre Mitreisenden und deren Angehörige und Betreuungspersonen Risikopersonen. In allen anderen Fällen gelten nur Ihre Angehörigen, die Angehörigen Ihres Lebensgefährten und Betreuungspersonen als Ihre Risikopersonen.

6. Was ist bei verspätetem Reiseantritt versichert?

- Müssen Sie Ihre Reise verspätet antreten, weil Sie oder eine Risikoperson von einem versicherten Ereignis betroffen wurden? Dann erstatten wir:
 - Ihre nachgewiesenen Mehrkosten der Hinreise. Versichert sind die Mehrkosten nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten und versicherten Hinreise.
 - Ihre nicht genutzten Reiseleistungen abzüglich der Hinreisekosten.
- Wir erstatten insgesamt maximal bis zur Höhe der Stornokosten, die bei unverzüglicher Stornierung der Reise anfallen.

7. Was erstatten wir bei Autopanne oder Unfall?

- Ihr Kraftfahrzeug wird maximal einen Tag vor Antritt Ihrer Reise aufgrund Unfall oder Panne fahruntauglich? Und Sie müssen Ihre Reise deshalb verspätet antreten? Dann erstatten wir Ihnen die nachgewiesenen Kosten für nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen oder zusätzliche Reisekosten bis maximal € 500,- pro Person. Zudem erstatten wir die Kosten für ein Mietfahrzeug in vergleichbarer Kfz-Klasse bis € 1.000,-.
- Das Kraftfahrzeug gilt als Ihr Kraftfahrzeug:
 - Wenn es auf Sie zugelassen ist.
 - Wenn Sie ein Firmen- oder Leasingfahrzeug privat nutzen dürfen.

8. Was ist im Verspätungsschutz während der Hinreise versichert?

- Verpätet sich ein öffentliches Verkehrsmittel um mehr als zwei Stunden? Und Sie versäumen dadurch Ihr erstes versichertes Verkehrsmittel? Dann erstatten wir Ihnen die Mehrkosten der Hinreise bis zu € 500,- pro Person. Wir erstatten diese nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten Verkehrsmittel.
- Verzögert sich Ihre Hinreise um mehr als zwei Stunden, weil sich ein öffentliches Verkehrsmittel verspätet? Dann erstatten wir Ihnen die nachgewiesenen Kosten für notwendige und angemessene Aufwendungen (Verpflegung und Unterkunft). Maximal erhalten Sie € 100,- pro Person.

9. Welche Informationen halten wir für Sie bereit?

- Auf Ihre Anfrage nennen wir Ihnen die nächstgelegene diplomatische Vertretung (Anschrift und telefonische Erreichbarkeit).
- Auf Wunsch informieren wir Sie über Reisewarnungen und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland.

10. Sind Reisevermittlungsentgelte versichert?

- Versichert ist ein vertraglich geschuldetes Reisevermittlungsentgelt bis zu € 100,- je Person. Voraussetzung ist: Der Vermittler hat das Vermittlungsentgelt bereits bei der Reisebuchung vereinbart und es ist bei der Höhe der Versicherungssumme berücksichtigt.
- Wir erstatten Ihnen das Reisevermittlungsentgelt nur dann, wenn Sie gleichzeitig einen Anspruch auf Ersatz der Stornokosten haben.

11. Sind Umbuchungsgebühren versichert?

Sie möchten lieber umbuchen als Ihre Reise stornieren? Dann erstatten wir Ihnen die Umbuchungsgebühren. Wir leisten höchstens bis zur Höhe der Stornokosten, die bei unverzüglicher Stornierung der Reise anfallen. Voraussetzung ist: Sie haben einen Anspruch auf Erstattung der Stornokosten.

12. Ist der Einzelzimmerzuschlag versichert?

- Sie haben mit einer bei uns versicherten Risikoperson ein Doppelzimmer gebucht? Und diese muss die Reise stornieren? In diesem Fall erstatten wir Ihnen den Einzelzimmerzuschlag. Voraussetzung ist: Sie entscheiden sich, die Reise allein anzutreten.
- Wir leisten höchstens bis zur Höhe der Stornokosten, die bei unverzüglicher Stornierung der Reise anfallen. Voraussetzung ist: Sie haben einen Anspruch auf Erstattung der Stornokosten.

13. Was ist nicht versichert?

- Wir leisten nicht:
- Bei einer psychischen Reaktion
 - auf ein Kriegereignis; innere Unruhen; einen Terrorakt; ein Flugunglück.
 - auf die Befürchtung von Kriegereignissen; inneren Unruhen; Terrorakten.
 - Bei Suchterkrankungen.
 - Für Stornoentgelte; Beispiel: Bearbeitungsgebühren für eine Reise stornierung oder Servicegebühren, die Ihnen Ihr Reisevermittler berechnet, weil Sie Ihre Reise stornieren.
 - Für sonstige Bearbeitungsgebühren; Beispiel: Bearbeitungsgebühren der Fluggesellschaft, die nicht schon bei Buchung ausgewiesen und mitversichert sind.
 - Für die Gebühren zur Erteilung eines Visums.
 - Für Abschussprämien bei Jagdreisen.

14. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalls?

- Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.
- Sie sind verpflichtet, die Stornokosten möglichst niedrig zu halten. Ist ein versichertes Ereignis eingetreten, müssen Sie deshalb Ihre Reise unverzüglich stornieren; spätestens jedoch, bevor sich die Stornokosten erhöhen. Die Höhe der Stornokosten bei Eintritt des versicherten Ereignisses und wann sie sich erhöhen, ersehen Sie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Ihres Leistungsträgers (Beispiel: Reiseveranstalter; Vermieter einer Ferienwohnung) oder in einzelvertraglichen Regelungen.
- Haben Sie die Medizinische Stornoberatung eingeschaltet und
 - empfehlen diese, die Reise zu stornieren? Dann sind Sie verpflichtet, Ihre Reise unverzüglich zu stornieren.
 - Sie können entgegen der Einschätzung des Reisemediziners Ihre Reise doch nicht antreten? In diesem Fall stornieren Sie Ihre Reise zu dem Zeitpunkt, an dem feststeht, dass Sie nicht reisen können. Damit haben Sie Ihre Reise rechtzeitig storniert.
- Um Ihren Versicherungsfall bearbeiten zu können, müssen Sie oder bei Tod Ihr Rechtsnachfolger die folgenden Unterlagen bei uns einreichen:
 - Wir benötigen immer: Buchungsunterlagen; das ausgefüllte Schadensformular; Schadennachweise (Beispiel: Stornokostenrechnung); den Nachweis über das Reisevermittlungsentgelt. Bitte beziehen Sie sich bei der Schadenmeldung auf Ihre HVB Kreditkarte.
 - Bei unerwarteter schwerer Erkrankung; schwerer Unfallverletzung; Schwangerschaft; Impfunverträglichkeit; Bruch von Prothesen; Lockerung von implantierten Gelenken: Ein ärztliches Attest mit Diagnose und Behandlungsdaten.
 - Bei Diebstahl und Verkehrsunfall: Eine Kopie der Anzeige bei der Polizei.
 - Eine Bestätigung des Vermieters über die Nichtweitervermietbarkeit des Objektes im Falle der Stornierung:
 - Einer Ferienwohnung.
 - Eines Mietwagens.
 - Eines Wohnmobils.
 - Eines Wohnwagens.
 - Bei Bootscharter.
- Im Einzelfall können wir Sie auffordern, uns eine Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit, die Behandlungshistorie (Krankenblatt) oder ein fachärztliches Attest einzureichen. Wir können Sie auch auffordern, Ihre Reiseunfähigkeit durch ein fachärztliches Gutachten überprüfen zu lassen.

15. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

- Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz, wenn Sie die genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen.
- Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Es sei denn, Sie weisen nach, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.
- Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht bei Arglist.

16. Haben Sie eine Selbstbeteiligung zu tragen?

Ihr Eigenanteil beträgt 20 % des erstattungsfähigen Schadens; mindestens aber € 100,- je Person und Reise. Dies gilt auch, wenn konkrete Summen als Maximalerstattung festgelegt sind.

17. Wie hoch müssen Sie die Versicherungssumme abschließen?

Die Versicherungssumme pro versicherter Reise muss Ihrem vollen vereinbarten Reisepreis einschließlich versicherter Reisevermittlungsentgelte (Versicherungswert) entsprechen.

18. Welche Folgen hat es, wenn Sie eine zu niedrige Versicherungssumme wählen?

Ist bei Eintritt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert? Dann liegt eine Unterversicherung vor. Sie erhalten von uns nur eine anteilige Entschädigung. Wir haften nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert.

Teil B Reiseabbruch-Versicherung

1. Was ist versichert?

- Wir entschädigen Sie:
- Wenn Sie Ihre Reise außerplanmäßig beenden müssen.
 - Wenn Sie Ihre Reise unterbrechen müssen.
 - Wenn sich ein öffentliches Verkehrsmittel während Ihrer Weiter- oder Rückreise verspätet.
 - Wenn Sie Ihren Aufenthalt verlängern müssen.
 - Wenn Sie Ihre Rundreise unterbrechen müssen.
 - Bei Feuer oder Elementarereignissen während Ihrer Reise.

- 2. Was ist versichert, wenn Sie Ihre Reise abbrechen oder außerplanmäßig beenden müssen?**
- 2.1 Sie müssen Ihre Reise vorzeitig abbrechen? Dann erstatten wir Ihnen den anteiligen Reisepreis für Ihre nicht genutzten Reiseleistungen vor Ort. Wir erstatten maximal bis zu der Höhe der Versicherungssumme, die Ihr Tarif vorsieht.
- 2.2 Wenn Sie Ihre Reise nicht planmäßig beenden können, erstatten wir Ihnen die zusätzlichen Kosten der Rückreise. Versichert sind die Mehrkosten nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten und versicherten Rückreise.
- 2.3 Damit Sie die unter Ziffer 2.1 und 2.2 aufgeführten Leistungen erhalten, müssen die folgenden Voraussetzungen alle erfüllt sein:
- Das versicherte Ereignis betrifft Sie oder eine Risikoperson.
 - Bei Antritt der Reise war mit diesem Ereignis nicht zu rechnen.
 - Sie haben die Reise abgebrochen bzw. unplanmäßig beendet, weil dieses Ereignis eingetreten ist.
 - Durch das Ereignis ist es Ihnen nicht zuzumuten, Ihre Reise planmäßig durchzuführen bzw. zu beenden.
- 3. Wie helfen wir Ihnen, wenn Sie Ihre Reise abbrechen oder verspätet zurückreisen müssen?**
- 3.1 Wir organisieren Ihre Rückreise und strecken die Mehrkosten vor. Voraussetzung ist: Sie oder Risikopersonen können die Reise aus einem versicherten Grund nach Ziffer 4 nicht planmäßig beenden.
- 3.2 Der von uns verauslagte Betrag ist innerhalb eines Monats nach Auszahlung an die ERV zurückzuzahlen. Besteht ein Anspruch nach Ziffer 4, zahlen Sie nur den Betrag zurück, der über diesen Anspruch hinausgeht.
- 4. Welche Ereignisse sind versichert?**
- 4.1 Versichert ist die unerwartete schwere Erkrankung. Unerwartet ist eine Erkrankung dann, wenn sie erstmals auftritt, nachdem die Reise angetreten wurde.
- 4.2 Versichert ist die unerwartete Verschlechterung einer Erkrankung, die bei Antritt der Reise bereits bestand. Voraussetzung ist: In den letzten sechs Monaten vor Reiseantritt erfolgte keine Behandlung. Nicht als Behandlung zählen Kontrolluntersuchungen.
- 4.3 Erkrankungen können auch psychische Erkrankungen sein. Eine psychische Erkrankung gilt als schwer, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:
- Der gesetzliche oder private Krankenversicherungsträger hat eine ambulante Psychotherapie genehmigt.
 - Sie ist durch Attest eines Facharztes für Psychiatrie nachgewiesen.
 - Es erfolgt eine stationäre Behandlung.
- 4.4 Versicherte Ereignisse sind außerdem:
- Tod.
 - Eine schwere Unfallverletzung.
 - Ein Termin zur Spende oder zum Empfang von Organen und Geweben im Rahmen des Transplantationsgesetzes.
 - Schwangerschaft.
 - Bruch von Prothesen.
 - Lockerung von implantierten Gelenken.
 - Erheblicher Schaden am Eigentum durch Feuer; Wasserrohrbruch; Elementarereignisse; Straftat eines Dritten. Voraussetzung ist: Ihre Anwesenheit oder die einer mitreisenden Risikoperson ist erforderlich, um den Schaden festzustellen.
 - Unerwartete schwere Erkrankung oder schwerer Unfall eines mitreisenden Hundes der versicherten Person.
- 5. Wer sind Ihre Risikopersonen?**
- Risikopersonen für Sie sind:
- Ihre Angehörigen und die Angehörigen Ihres Lebensgefährten.
 - Betreuungspersonen, die Ihre nicht mitreisenden minderjährigen oder pflegebedürftigen Angehörigen betreuen.
 - Sie haben Ihre Reise für maximal vier Personen und bis zu zwei weitere mitreisende minderjährige Kinder gebucht: Dann sind Ihre Mitreisenden und deren Angehörige und Betreuungspersonen Risikopersonen. In allen anderen Fällen gelten nur Ihre Angehörigen, die Angehörigen Ihres Lebensgefährten und Betreuungspersonen als Ihre Risikopersonen.
- 6. Was erstatten wir bei Autopanne oder Unfall?**
- 6.1 Ihr Kraftfahrzeug wird während Ihrer Reise aufgrund Unfall oder Panne fahruntauglich? Und Sie können Ihre Reise deshalb nicht planmäßig fortsetzen? Dann erstatten wir die nachgewiesenen Kosten für nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen oder zusätzliche Reisekosten bis maximal € 500,- pro Person. Zudem erstatten wir die Kosten für ein Mietfahrzeug in vergleichbarer Kfz-Klasse bis € 1.000,-.
- 6.2 Das Kraftfahrzeug gilt als Ihr Kraftfahrzeug:
- Wenn es auf Sie zugelassen ist.
 - Wenn Sie ein Firmen- oder Leasingfahrzeug privat nutzen dürfen.
- 7. Was ist im Verspätungsschutz während der Weiter- und Rückreise versichert?**
- 7.1 Verspätet sich ein öffentliches Verkehrsmittel um mehr als zwei Stunden? Und Sie versäumen dadurch Ihr Anschlussverkehrsmittel? Dann erstatten wir Ihnen die Mehrkosten der Weiter- bzw. Rückreise bis zu € 500,- pro Person. Wir erstatten diese nach Art und Qualität des ursprünglich gebuchten und versicherten Verkehrsmittels.
- 7.2 Verzögert sich Ihre Reise um mehr als zwei Stunden, weil sich ein öffentliches Verkehrsmittel verspätet? Dann erstatten wir Ihnen die nachgewiesenen Kosten für notwendige und angemessene Aufwendungen (Verpflegung und Unterkunft). Maximal erhalten Sie € 100,- pro Person.
- 8. Sind zusätzliche Unterkunfkosten versichert?**
- 8.1 Wird eine mitreisende Risikoperson wegen unerwarteter schwerer Erkrankung oder wegen einer schweren Unfallverletzung stationär behandelt? Und Sie müssen deshalb Ihre Reise unterbrechen bzw. verlängern? Dann erstatten wir Ihnen die nachgewiesenen zusätzlichen Unterkunfkosten bis zu € 1.500,-.
- 8.2 Wegen unerwarteter schwerer Erkrankung oder wegen einer schweren Unfallverletzung müssen Sie oder eine mitreisende Risikoperson ambulant behandelt werden? Dann erstatten wir Ihnen die nachgewiesenen zusätzlichen Unterkunfkosten bis zu € 750,-.
- 8.3 Wir erstatten nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten und versicherten Unterkunft. Die Kosten für den stationären Aufenthalt sind jedoch nicht versichert.
- 9. Wann erstatten wir nicht genutzte Reiseleistungen, wenn eine stationäre Behandlung während der Reise nötig wird?**
- Wegen unerwarteter schwerer Erkrankung oder wegen einer schweren Unfallverletzung werden Sie oder eine mitreisende Risikoperson stationär behandelt?

Und deshalb müssen Sie Ihre Reise unterbrechen? In diesem Fall erstatten wir den anteiligen Reisepreis für von Ihnen nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen.

- 10. Was ist versichert, wenn Sie Ihre Rundreise unterbrechen müssen?**
- Sie müssen Ihre Reise unterbrechen, weil Sie oder Risikopersonen von einem versicherten Ereignis nach Ziffer 4 betroffen sind? Dann erstatten wir Ihnen die Nachreisekosten zum Anschluss an das nächste planmäßige Zwischenziel. Sie erhalten von uns die Nachreisekosten bis zum Wert der noch nicht genutzten Reiseleistungen. Maximal erstatten wir jedoch bis zur Höhe der Versicherungssumme, die Ihr Tarif vorsieht.
- 11. Was ist versichert bei Feuer oder Elementarereignissen am Urlaubsort?**
- Sie können Ihre Reise nicht planmäßig beenden, weil Feuer oder Elementarereignisse am Urlaubsort Ihnen die Rückreise unmöglich machen? Dann erstatten wir Ihnen die Mehrkosten für:
- Die außerplanmäßige Rückreise.
 - Den verlängerten Aufenthalt.
- Wir erstatten nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten und versicherten Reiseleistung.
- 12. Was ist nicht versichert?**
- Wir leisten nicht:
- Bei einer psychischen Reaktion
 - auf ein Kriegereignis; innere Unruhen; einen Terrorakt; ein Flugunglück.
 - auf die Befürchtung von Kriegereignissen, inneren Unruhen oder Terrorakten.
 - Bei Suchterkrankungen.
 - Für die Gebühren zur Erteilung eines Visums.
 - Für Abschussprämien bei Jagdreisen.
- 13. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?**
- 13.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.
- 13.2 Damit wir Ihren Versicherungsfall bearbeiten können, müssen Sie oder bei Tod Ihr Rechtsnachfolger die folgenden Unterlagen bei uns einreichen:
- Wir benötigen immer: Buchungsunterlagen; das ausgefüllte Schadensformular; Schadennachweise (Beispiel: Rechnungen). Bitte beziehen Sie sich bei der Schadenmeldung auf Ihre HVB Kreditkarte.
 - Bei unerwarteter schwerer Erkrankung; schwerer Unfallverletzung; Schwangerschaft; Bruch von Prothesen; Lockerung von implantierten Gelenken: Ein ärztliches Attest mit Diagnose und Behandlungsdaten eines Arztes am Aufenthaltsort.
 - Bei Diebstahl und Verkehrsunfall: Eine Kopie der Anzeige bei der Polizei.
 - Alle weiteren versicherten Ereignisse müssen Sie durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachweisen.
- 14. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?**
- 14.1 Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz, wenn Sie die genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen.
- 14.2 Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Es sei denn, Sie weisen nach, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.
- 14.3 Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht bei Arglist.
- 15. Haben Sie eine Selbstbeteiligung zu tragen?**
- Ihr Eigenanteil beträgt 20 % des erstattungsfähigen Schadens; mindestens aber € 100,- je Person und Reise. Dies gilt auch, wenn konkrete Summen als Maximalerstattung festgelegt sind.
- 16. Wie hoch müssen Sie die Versicherungssumme abschließen?**
- Die Versicherungssumme pro versicherte Reise muss Ihrem vollen vereinbarten Reisepreis einschließlich versicherter Reisevermittlungsentgelte (Versicherungswert) entsprechen.
- 17. Welche Folgen hat es, wenn Sie eine zu niedrige Versicherungssumme wählen?**
- Ist bei Eintritt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert? Dann liegt eine Unterversicherung vor. Sie erhalten von uns nur eine anteilige Entschädigung. Wir haften nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert.
- Teil C Reisekranken-Versicherung**
- 1. Was ist versichert?**
- 1.1 Sie sind während Ihrer Reise erkrankt oder haben einen Unfall erlitten? Dann erstatten wir die Kosten für:
- Heilbehandlungen im Ausland.
 - Kranken- und Gepäckrücktransporte.
 - Bestattung im Ausland oder die Überführung.
- 1.2 Haben Sie während Ihrer Reise einen medizinischen Notfall? Dann helfen wir Ihnen mit unserer Notrufzentrale im 24-Stunden-Service.
- 1.3 In der Reisekranken-Versicherung haben Sie abweichend zu Ziffer 11.1 der Allgemeinen Bestimmungen Versicherungsschutz bei Pandemien. Dies gilt nicht, wenn bereits bei Ihrer Einreise in das Zielgebiet eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland bestand.
- 2. Was erstatten wir bei Heilbehandlungen im Ausland?**
- 2.1 Heilbehandlungskosten und Arzneimittel:
- Versichert sind medizinisch notwendige Heilbehandlungen, die von Ärzten durchgeführt oder verordnet werden. Die Heilbehandlungen und Arzneimittel müssen schulmedizinisch anerkannt sein. Alternative Heilbehandlungen sind versichert, wenn keine schulmedizinischen Methoden oder Arzneimittel zur Verfügung stehen.
- 2.2 Wir erstatten die Kosten für:
- Stationäre Behandlungen im Krankenhaus einschließlich Operationen.
 - Ambulante Heilbehandlungen.
 - Arznei-, Heil- und Verbandsmittel.
 - Schmerzstillende Zahnbehandlungen einschließlich Zahnfüllungen in einfacher Ausfertigung.
 - Reparaturen von vorhandenem Zahnersatz und vorhandenen Zahnprothesen.
 - Provisorischen Zahnersatz bzw. provisorische Zahnprothesen nach einem Unfall.

- G) Herzschrittmacher und Prothesen: Wenn diese während der Reise erstmals erforderlich werden und notwendig sind, um Ihre Transportfähigkeit zu gewährleisten.
H) Hilfsmittel, die während der Reise erstmals notwendig werden; Beispiel: Gehhilfen; Miete eines Rollstuhls.
- 2.3 Übersteigt eine Heilbehandlung oder eine sonstige Maßnahme das medizinisch notwendige Maß? Dann können wir unsere Leistung auf einen angemessenen Betrag herabsetzen. Die berechneten Honorare und Gebühren dürfen den in dem betreffenden Land als allgemein üblich und angemessen betrachteten Umfang nicht übersteigen. Andernfalls können wir die Erstattung auf die landesüblichen Sätze kürzen.
- 2.4 Telefonkosten: Sie müssen mit unserer Notrufzentrale Kontakt aufnehmen? Dann erstatten wir Ihnen die Telefonkosten bis € 25,- je Versicherungsfall.
- 3. Was erstatten wir bei Schwangerschaft im Ausland?**
- 3.1 Wir erstatten die im Ausland angefallenen Kosten für:
- Ärztliche Behandlung von Schwangerschaftskomplikationen.
 - Medizinisch bedingte Schwangerschaftsunterbrechungen.
 - Entbindung bis einschließlich der 36. Schwangerschaftswoche.
 - Fehlgeburt bis einschließlich der 36. Schwangerschaftswoche.
 - Heilbehandlungen für Ihr neugeborenes Kind bei Frühgeburten bis zur 36. Schwangerschaftswoche.
- 3.2 Ist die Schwangerschaft während der Reise eingetreten? Dann erstatten wir die im Ausland anfallenden Kosten für:
- Maximal fünf Vorsorgeuntersuchungen.
 - Zwei Ultraschalluntersuchungen. Wir erstatten die Kosten für weitere, wenn diese wegen besonderer Umstände medizinisch notwendig sind.
 - Ärztliche Behandlung von Schwangerschaftskomplikationen.
 - Ambulante oder stationäre Entbindung. Wir erstatten die Mehrkosten für einen Kaiserschnitt, wenn dieser medizinisch notwendig ist.
 - Medizinisch bedingte Schwangerschaftsunterbrechungen.
 - Geburtsshelfer und Hebammen.
 - Postnatale Versorgung der Mutter und des Neugeborenen.
- 4. Sie möchten psychologische Hilfe?**
Sie geraten in eine Notsituation und benötigen psychologischen Beistand? Dann leisten wir eine erste telefonische Hilfestellung.
- 5. Wann zahlen wir Krankenhaustagegeld?**
Sie möchten von uns keine Erstattung der stationären Heilbehandlungskosten? Dann erhalten Sie ein Krankenhaustagegeld von € 50,- pro Tag. Dies zahlen wir Ihnen maximal für 30 Tage ab Beginn der stationären Behandlung. Sie müssen uns Ihre Wahl zu Beginn der Behandlung mitteilen.
- 6. Ein Kind muss stationär behandelt werden?**
Muss ein minderjähriges mitreisendes Kind stationär behandelt werden? Dann erstatten wir die Kosten für die Unterbringung einer Begleitperson im Krankenhaus.
- 7. Sind Sie über das Reisende hinaus transportunfähig?**
Dann übernehmen wir die Behandlungskosten bis zum Tag Ihrer Transportfähigkeit.
- 8. Was leisten wir bei Krankenrücktransport und Krankentransport?**
- 8.1 Wir organisieren Ihren medizinisch sinnvollen und vertretbaren Krankenrücktransport mit medizinisch adäquaten Transportmitteln. Wir übernehmen hierfür die Kosten. Wir bringen Sie an Ihren Wohnort oder in das Ihrem Wohnort nächstgelegene geeignete Krankenhaus.
- 8.2 Wir bringen Ihr Reisegepäck zu Ihrem Wohnort, sofern ein Krankenrücktransport für Sie erfolgt.
- 8.3 Wir erstatten die Kosten für Ihren medizinisch notwendigen Krankentransport in ein geeignetes Krankenhaus im Ausland:
- Zum stationären Aufenthalt.
 - Zur ambulanten Erstversorgung.
- 9. Was erstatten wir im Todesfall?**
- 9.1 Auf Wunsch Ihrer Angehörigen organisieren wir Ihre Überführung. Die Überführung erfolgt an den vor Reiseantritt letzten Wohnsitz. Hierfür übernehmen wir die Kosten.
- 9.2 Alternativ organisieren wir die Bestattung im Ausland. Wir übernehmen die Bestattungskosten bis zur Höhe, die eine Überführung kostet.
- 9.3 Wir bringen Ihr Gepäck an Ihren vor Reiseantritt letzten Wohnort zurück.
- 10. Was erstatten wir bei Reisen in Deutschland?**
- 10.1 Wenn Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben und innerhalb Deutschlands reisen, erbringen wir folgende Leistungen:
- Krankenrücktransport und Gepäckrücktransport gemäß Ziffer 8.1, 8.2 und 9.3.
 - Wir zahlen Ihnen ein Krankenhaustagegeld von € 50,- pro Tag. Dies zahlen wir Ihnen maximal für 30 Tage ab Beginn der stationären Behandlung.
 - Auf Wunsch Ihrer Angehörigen organisieren wir Ihre Überführung an den vor Reiseantritt letzten Wohnsitz. Hierfür übernehmen wir die Kosten.
- 10.2 Sie haben Ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Deutschland? Und Sie halten sich nur zur Weiterreise maximal 48 Stunden in Deutschland auf? Dann erstatten wir:
- Heilbehandlungskosten.
 - Kosten für Kranken- und Gepäckrücktransporte.
 - Überführungskosten.
- 11. Sie möchten zur ärztlichen Versorgung oder zu Arzneimitteln beraten werden?**
- 11.1 Sie haben vor oder während Ihrer Reise Fragen zur ärztlichen Versorgung im Ausland?
Wir informieren Sie über die Möglichkeiten der ärztlichen Versorgung. Soweit es uns möglich ist, nennen wir Ihnen einen Deutsch oder Englisch sprechenden Arzt.
- 11.2 Wir beraten Sie über:
- Arzneimittel, die während der Reise notwendig werden.
 - Ersatzpräparate, wenn Ihre Arzneimittel, die Sie während der Reise benötigen, abhanden kommen.
- 12. Wie helfen wir bei Krankenhausaufenthalten?**
- 12.1 Über einen von uns beauftragten Arzt stellen wir den Kontakt zu den behandelnden Ärzten im Krankenhaus her. Falls es erforderlich ist, ziehen wir Ihren Hausarzt hinzu. Wir sorgen für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten. Wenn Sie es wünschen, informieren wir Ihre Angehörigen.
- 12.2 Sie sind voraussichtlich länger als fünf Tage im Krankenhaus? Dann organisieren wir auf Wunsch die Reise einer Ihnen nahestehenden Person zum Ort des Krankenhauses und zurück an den Wohnort. Wir übernehmen die Kosten für die Hin- und Rückreise.
- 12.3 Wir geben gegenüber dem Krankenhaus, in dem Sie behandelt werden, eine Kostenübernahmegarantie bis zu € 15.000,- ab. Wir übernehmen die Abrechnung mit dem Krankenhaus. Soweit wir nicht erstattungspflichtig sind, müssen von uns verauslagte Kosten von Ihnen innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung zurückgezahlt werden. Sind wir erstattungspflichtig, werden wir die Kostenübernahmegarantie bei Bedarf erhöhen.
- 13. Sie können mitreisende Kinder oder betreuungsbedürftige Personen nicht mehr betreuen?**
Sie können minderjährige Kinder oder betreuungsbedürftige Personen während der Reise aufgrund Erkrankung, Unfallverletzung oder Tod nicht mehr betreuen? Dann organisieren wir die Rückreise der Kinder oder der betreuungsbedürftigen Personen und übernehmen hierfür die Mehrkosten. Alternativ organisieren wir die Reise einer Ihnen nahestehenden Person an den Aufenthaltsort und zurück an den Wohnort. Wir übernehmen die Kosten für die Hin- und Rückreise.
- 14. Sind Such-, Rettungs- und Bergungskosten versichert?**
Sie erleiden einen Unfall und müssen deshalb gesucht, gerettet oder geborgen werden? Dann erstatten wir hierfür die Kosten bis maximal € 10.000,-. Diese Begrenzung gilt nicht für Transportkosten durch anerkannte Rettungsdienste.
- 15. Was ist nicht versichert?**
Nicht versichert sind:
- Heilbehandlungen, die ein Grund für die Reise waren.
 - Heilbehandlungen, von denen Sie schon vor Beginn Ihrer Reise wussten, dass diese während der Reise durchgeführt werden müssen; Beispiel: Dialysen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn Sie die Reise unternehmen müssen, weil Ihr Ehepartner, Lebenspartner oder ein Verwandter ersten Grades verstorben ist.
 - Anschaffung und Reparatur von Sehhilfen und Hörgeräten.
 - Auf Ihrem Vorsatz beruhende Krankheiten und Verletzungen einschließlich deren Folgen.
 - Behandlung von Alkohol-, Drogen- und anderen Suchtkrankheiten einschließlich Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen.
 - Pflegebedürftigkeit und Verwahrung.
 - Psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlung sowie Hypnose.
 - Behandlungen durch Ehe- bzw. Lebenspartner, Eltern oder Kinder. Nachgewiesene Sachkosten werden tarifgemäß erstattet.
- 16. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?**
- 16.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.
- 16.2 Sie bzw. im Todesfall Ihre Rechtsnachfolger müssen unverzüglich Kontakt zu unserer Notrufzentrale aufnehmen:
- Vor Beginn einer stationären Heilbehandlung.
 - Vor Durchführung von Krankenrücktransporten.
 - Vor Bestattungen im Ausland oder vor Überführungen im Todesfall.
 - Wenn mitreisende Kinder oder betreuungsbedürftige Personen nicht mehr betreut werden können.
- 16.3 Sie sind verpflichtet, uns die Rechnungen im Original oder Zweitschriften mit einem Erstattungsantrag eines anderen Leistungsträgers vorzulegen.
- 17. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?**
- 17.1 Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz, wenn Sie die genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen.
- 17.2 Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Es sei denn, Sie weisen nach, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.
- 17.3 Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht bei Arglist.
- 18. Haben Sie eine Selbstbeteiligung zu tragen?**
In diesem Tarif haben Sie keine Selbstbeteiligung zu tragen.
- 19. Was passiert im Falle von Ansprüchen gegen andere Versicherungsunternehmen?**
Verlieren Sie Ihre Prämienrückerstattung aus einem anderen Kranken-Versicherungsvertrag, weil sich dieses Versicherungsunternehmen zu unseren Gunsten an der Erstattung beteiligt? Dann werden wir entweder auf die Kostenteilung verzichten oder diesen Schaden ausgleichen.
- Teil D Reisegepäck-Versicherung**
- 1. Was ist versichert?**
Versichert ist Ihr Reisegepäck. Zum Reisegepäck gehören:
- Ihr persönlicher Reisebedarf.
 - Sportgeräte.
 - Geschenke.
 - Reiseandenken.
- 2. Wann besteht Versicherungsschutz?**
- 2.1 Wir entschädigen Sie, wenn Ihr mitgeführtes Reisegepäck während der Reise abhanden kommt oder beschädigt wird durch:
- Straftat eines Dritten.
 - Unfall des Transportmittels.
 - Feuer oder Elementarereignisse.
- 2.2 Wir entschädigen Sie, wenn Ihr aufgegebenes Reisegepäck abhanden kommt oder beschädigt wird. Voraussetzung ist: Das Reisegepäck befindet sich in Gewahrsam:
- Eines Beförderungsunternehmens.
 - Eines Beherbergungsbetriebes.
 - Einer Gepäckaufbewahrung.

3. In welcher Höhe leisten wir Entschädigung?

Im Versicherungsfall erstatten wir Ihnen maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme:

- A) Für abhanden gekommene oder zerstörte Sachen: Den Zeitwert.
- B) Für beschädigte Sachen: Die notwendigen Reparaturkosten und gegebenenfalls eine verbleibende Wertminderung. Maximal erhalten Sie den Zeitwert.
- C) Für Filme, Bild-, Ton- und Datenträger: Den Materialwert.
- D) Bei amtlichen Ausweisen und Visa: Die amtlichen Gebühren der Wiederbeschaffung.

4. Was ist versichert, wenn Ihr Reisegepäck verspätet ankommt?

Ihr aufgegebenes Reisegepäck wurde verzögert befördert und erreicht den Bestimmungsort? Dann erstatten wir Ihnen Ihre Auslagen für Ersatzkäufe bis zu € 500,- je Person. Versichert sind Ersatzkäufe, die notwendig sind, um die Reise fortzuführen.

5. Wie helfen wir bei Verlust von Reisezahlungsmitteln?

- 5.1 Wir stellen den Kontakt zu Ihrer Hausbank her, wenn Sie während Ihrer Reise in eine finanzielle Notlage geraten. Voraussetzung ist: Ihre Reisezahlungsmittel wurden gestohlen, geraubt oder sind auf sonstige Art und Weise abhanden gekommen.
 - A) Soweit es erforderlich ist, helfen wir bei der Übermittlung des von Ihrer Hausbank zur Verfügung gestellten Betrages.
 - B) Ist es uns nicht möglich, den Kontakt mit Ihrer Hausbank innerhalb von 24 Stunden herzustellen, gewähren wir Ihnen ein Darlehen bis zu € 500,-. Sie müssen den Betrag innerhalb eines Monats nach Auszahlung an uns zurückzahlen.
- 5.2 Wenn Sie Ihre Kredit-, EC- und Handycarten verloren haben, helfen wir Ihnen bei der Sperrung der Karten.

Wir haften nicht:

 - A) Für den ordnungsgemäßen Vollzug der Sperrung.
 - B) Für trotz Sperrung entstandene Vermögensschäden.
- 5.3 Wenn Sie Ihre Reisedokumente verlieren, helfen wir Ihnen bei der Ersatzbeschaffung.

6. Was ist nicht oder nur eingeschränkt versichert?

- 6.1 Nicht versichert sind:
 - A) Schäden durch Vergessen; Liegen-, Hängen-, Stehenlassen; Verlieren.
 - B) Geld; Wertpapiere; Fahrkarten und Dokumente aller Art mit Ausnahme von amtlichen Ausweisen und Visa.
 - C) Vermögensfolgeschäden.
 - D) Schäden, die durch Ihre vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalles entstehen. Haben Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt, dann können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere Ihres Verschuldens kürzen. Es sei denn, Sie weisen nach, dass Sie den Versicherungsfall nicht grob fahrlässig herbeigeführt haben.
- 6.2 Eingeschränkt versichert sind:
 - A) Video- und Fotoapparate; Handys; Smartphones; EDV-Geräte; Software einschließlich Zubehör. Diese sind als mitgeführtes Reisegepäck bis insgesamt 50 % der Versicherungssumme versichert. Sind sie als Reisegepäck aufgegeben, besteht kein Versicherungsschutz.
 - B) Schmucksachen und Kostbarkeiten. Diese sind nur dann versichert, wenn sie in einem ortsfesten, verschlossenen Behältnis (Beispiel: Safe) eingeschlossen sind. Oder wenn sie im persönlichen Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden. Wir leisten Entschädigung bis insgesamt 50 % der Versicherungssumme.
 - C) Sportgeräte einschließlich Zubehör. Soweit sie sich in bestimmungsgemäßem Gebrauch befinden, sind sie nicht versichert. In allen anderen Fällen sind sie bis insgesamt 50 % der Versicherungssumme versichert.
- 6.3 Versicherungsschutz für Schäden am Reisegepäck während des Zeltens und Campings besteht nur auf offiziell eingerichteten Campingplätzen.
- 6.4 Reisegepäck ist im abgestellten Kraftfahrzeug während der Reise versichert.

Voraussetzung ist:

 - A) Das Gepäck wird aus dem verschlossenen Kraftfahrzeug gestohlen. Zum Kraftfahrzeug gehören auch daran angebrachte, verschlossene Gepäckboxen.
 - B) Zusätzlich tritt der Schaden zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr ein. Bei Fahrtunterbrechungen, die nicht länger als jeweils zwei Stunden dauern, besteht jederzeit Versicherungsschutz.

7. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?

- 7.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.
- 7.2 Sie sind verpflichtet, die Buchungsunterlagen der Reise bei uns einzureichen. Bitte beziehen Sie sich bei der Schadenmeldung auf Ihre HVB Kreditkarte.
- 7.3 Sie müssen Schäden durch strafbare Handlungen unverzüglich der zuständigen Polizeienstelle vor Ort anzeigen. Ist dies nicht möglich, muss die Anzeige bei der am nächsten erreichbaren Polizeidienststelle erfolgen. Der Anzeige müssen Sie eine Liste aller in Verlust geratenen Sachen beifügen. Lassen Sie sich dies bestätigen. Sie müssen uns eine Bescheinigung darüber einreichen.
- 7.4 Sie sind verpflichtet, Schäden an aufgegebenem Reisegepäck unverzüglich bei einer dieser Stellen zu melden:
 - A) Beim Beförderungsunternehmen.
 - B) Beim Beherbergungsbetrieb.
 - C) Bei der Gepäckaufbewahrung.Äußerlich nicht erkennbare Schäden müssen Sie dort schriftlich anzeigen, sobald Sie diese entdeckt haben. Dies müssen Sie innerhalb der jeweiligen Reklamationsfrist, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Aushändigung des Reisegepäckstücks, tun. Sie müssen uns darüber entsprechende Bescheinigungen vorlegen.
- 7.5 Sie sind verpflichtet, sich die Verspätung Ihres Reisegepäckes vom Beförderungsunternehmen bestätigen zu lassen. Sie müssen uns darüber eine Bescheinigung einreichen. Ersatzkäufe müssen Sie uns durch Rechnungen nachweisen.

8. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

- 8.1 Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz, wenn Sie die genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen.
- 8.2 Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Es sei denn, Sie weisen nach, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.
- 8.3 Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht bei Arglist.

9. Haben Sie eine Selbstbeteiligung zu tragen?

Ihr Eigenanteil beträgt € 50,- je versicherten Fall. Dies gilt auch, wenn konkrete Summen als Maximalerstattung festgelegt sind.

VI. Autoschutzbrief

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE HVB MASTERCARD GOLD (AB SCHUTZBRIEF 05)

Versicherer:
ERGO Versicherung AG

Versicherte Personen
Der Schutzbrief hilft Ihnen als Karteninhaber einer gültigen HVB Mastercard Gold (Versicherungspaket Single).

Sofern eine HVB Mastercard Gold im Versicherungspaket Family abgeschlossen wurde, gilt zusätzlich Versicherungsschutz für

- Ihren in Ehe- und in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen lebenden Lebenspartner sowie
- Ihre unverheirateten Kinder (auch Stief- und Adoptivkinder) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, ferner volljährige Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, sofern sich diese noch im Studium oder in einer Berufs- oder in einer Schulausbildung befinden.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist der ständige Wohnsitz der versicherten Person in Deutschland. Sofern der Hauptwohnsitz aus beruflichen Gründen ins benachbarte Ausland verlegt wird, besteht Versicherungsschutz in den ersten vier Monaten des Auslandsaufenthalts.

Versicherte Fahrzeuge
Alle auf Sie zugelassenen Fahrzeuge (Versicherungspaket Single).

Sofern das Versicherungspaket Family abgeschlossen wurde, zusätzlich alle Fahrzeuge, die auf die im Rahmen des Versicherungspaketes Family versicherten Personen zugelassen sind.

Die Fahrzeuge dürfen zum Zeitpunkt des Schadeneintritts nicht älter als 10 Jahre sein.

Geltungsbereich
Deutschland und Europa

I. VORAUSSETZUNG FÜR ANSPRUCH AUF LEISTUNGEN

Ein Karteneinsatz ist nicht erforderlich.

Die Organisation der Leistungen muss über den Schadenservice der ERGO Versicherung AG erfolgen.

Ab 50 km (Luftlinie) vom Wohnort des Karteninhabers erbringen wir folgende Leistung bei Fahrzeugausfall

1. Pannen- und Unfallhilfe
2. Bergen
3. Abschleppen
4. Weiter- und Rückfahrtservice
5. Mietwagenservice
6. Übernachtungsservice
7. Fahrzeugtransportservice/Pick-up-Service
8. Stellung eines Ersatzfahrers
9. Fahrzeugverzellung/Fahrzeugverschrottung (nur im Ausland)
10. Hilfe bei der Fahrzeugrückholung nach Diebstahl (nur im Ausland)
11. Hilfe bei der Fahrzeugreparatur/Ersatzteilversand
12. Kinderbetreuung
13. Heimtransport von Haustieren

Fällt das von Ihnen geführte Fahrzeug infolge einer Panne oder eines Unfalls aus und ist die Fahrbereitschaft dadurch unmittelbar unterbrochen oder wird das Fahrzeug gestohlen, erbringen wir folgende Leistungen:

1. Pannen- und Unfallhilfe

Wir sind bei der Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug behilflich und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten bordüblichen Kleinteile auf 250 Euro.

2. Bergen

Ist das Fahrzeug aufgrund einer Panne oder eines Unfalls von der Straße abgekommen, sorgen wir für seine Bergung einschließlich des Gepäcks und der nicht gewerblich beförderten Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

3. Abschleppen

Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs einschließlich des Gepäcks und der nicht gewerblich beförderten Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beträgt 250 Euro.

4. Weiter- und Rückfahrtservice

Handelt es sich um das Fahrzeug, mit dem Sie auch die Reise angetreten haben, organisieren wir die Rückfahrt zu Ihrem ständigen Wohnsitz im Inland oder die Weiterfahrt zu Ihrem Zielort und die Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem Wohnsitz sowie die Abholung des wieder fahrbereiten Fahrzeugs vom Schadenort.

Wir übernehmen die entstehenden Kosten für

- die Fahrt vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz oder für die Fahrt vom Schadenort zu einem Zielort innerhalb Europas
- die Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz
- die Rückfahrt zum Schadenort für eine Person, wenn das wieder fahrbereite Fahrzeug dort abgeholt werden soll.

Die Fahrtkosten erstatten wir bei einfacher Entfernung unter 1.200 Kilometer bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschlägen, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Kosten eines Linienflugs (economy class) sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 50 Euro.

5. Mietwagenservice (anstatt Weiter- oder Rückfahrtservice)

Wir vermitteln Ihnen ein Selbstfahrervermietfahrzeug und übernehmen die Kosten für jeden Tag des Fahrzeugausfalls bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Wiederbeschaffung eines Ersatzfahrzeugs. Für jeden Tag des Fahrzeugausfalls erstatten wir bis zu 50 Euro, höchstens jedoch für sieben Tage. Bei Leihfahrrädern übernehmen wir maximal 50 Euro.

Bei der Heimreise nach Schadenfällen im Ausland erstatten wir Mietwagenkosten unabhängig von der Mietdauer bis zu 350 Euro oder bis zum Preis der Bahnfahrt 2. Klasse einschließlich Zuschlägen.

Nehmen Sie unseren Weiter- und Rückfahrtservice (Punkt 4) oder den Pick-upService (Punkt 7) in Anspruch und machen Sie Übernachtungskosten für länger als eine Nacht geltend, übernehmen wir keine Mietwagenkosten.

6. Übernachtungsservice

Wir vermitteln eine Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Übernachtungskosten für höchstens drei Nächte, jedoch nicht über den Tag hinaus, an dem Ihr Fahrzeug wieder fahrbereit gemacht oder wieder aufgefunden wurde. Wir erstatten bis zu 65 Euro je Übernachtung und versicherter Person max. für drei Nächte.

Nehmen Sie unseren Weiter- und Rückfahrtservice oder den Mietwagenservice in Anspruch, ersetzen wir Übernachtungskosten nur für eine Nacht.

7. Fahrzeugtransportservice/Pick-up-Service

- 7.1 Kann das Fahrzeug im Ausland am Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs aufgewandt werden muss, sorgen wir für den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt an einem anderen Ort, sofern dort eine fachgerechte Reparatur möglich ist. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Kosten für einen Rücktransport an Ihren ständigen Wohnsitz im Inland.
- 7.2 Liegt der Schadenort in Deutschland und kann das Fahrzeug am Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden, sorgen wir dafür, dass Sie und die mitversicherten Personen zusammen mit dem Fahrzeug zu Ihrem Wohnsitz gebracht werden (Pick-up-Service). Ist dies nicht möglich, übernehmen wir die Kosten der Heimfahrt wie nach Punkt 4 (Weiter- und Rückfahrtservice) bzw. Mietwagenkosten (Punkt 5, Mietwagenservice).

8. Stellung eines Ersatzfahrers

- 8.1 Können Sie infolge einer länger als drei Tage andauernden Krankheit – oder im Todesfall – Ihr Fahrzeug nicht mehr zu Ihrem ständigen Wohnsitz zurückfahren und steht auch kein anderer Mitreisender hierfür zur Verfügung, sorgen wir für die Abholung des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz. Veranlassen Sie die Abholung selbst, erhalten Sie von uns als Kostenersatz für Anfahrt, Unterkunft und Verpflegung 0,40 Euro je Kilometer Entfernung zwischen Ihrem Wohnsitz und dem Schadenort gegen Vorlage entsprechender Belege.
- 8.2 Wir übernehmen in jedem Fall bis zur Abholung entstehende, durch Ihren Ausfall bedingte zusätzliche Übernachtungskosten für Sie und die mitversicherten Personen für höchstens eine Nacht bis zu 65 Euro pro Person.

9. Fahrzeugverzollung/Fahrzeugverschrottung

(nur im Ausland)

- 9.1 Muss das Fahrzeug nach einem Totalschaden im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Durchführung der Verzollung. Zusätzlich tragen wir die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren (mit Ausnahme des Zollobetrags und sonstiger Steuern) sowie die Unterstellkosten bis höchstens zwei Wochen.
- 9.2 Wird das Fahrzeug verschrottet, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten.

10. Hilfe bei der Fahrzeugrückholung nach Diebstahl (nur im Ausland)

Wird Ihr Fahrzeug nach einem Diebstahl im Ausland innerhalb von vier Wochen in fahrbereitem Zustand wieder aufgefunden und ist es noch nicht in fremdes Eigentum übergegangen, sorgen wir für die Abholung des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz.

Führen Sie die Abholung selbst durch, erhalten Sie von uns als Kostenersatz bis zu 0,40 Euro je Kilometer Entfernung zwischen Ihrem Wohnsitz und dem Schadenort gegen Vorlage der entsprechenden Belege für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung.

11. Hilfe bei der Fahrzeugreparatur/Ersatzteilversand

- 11.1 Muss das Fahrzeug repariert werden, helfen wir bei der Suche nach einer Fachwerkstatt.
Für Auswahl und Leistung der Werkstatt übernehmen wir keine Haftung.
- 11.2 Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass diese auf schnellstmöglichem Wege zum Schadenort gebracht werden und übernehmen alle entstehenden Versandkosten, nicht aber die Kosten der Ersatzteile selbst.

12. Kinderbetreuung

Können mitversicherte Kinder bis zu 15 Jahren auf einer Reise infolge Krankheit ihrer Begleitperson oder mit Ihnen reisende Kinder infolge Ihrer Erkrankung – jeweils auch im Todesfall – nicht mehr betreut werden, sorgen wir für die Abholung der Kinder zu Ihrem Wohnsitz durch eine von Ihnen oder uns ausgewählte Begleitperson.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Fahrtkosten bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Kilometer bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschlägen, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Kosten eines Linienflugs (economy class) sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 50 Euro.

Veranlassen Sie die Abholung selbst, erhalten Sie von uns als Kostenersatz für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung bis zu 0,40 Euro je Kilometer Entfernung zwischen Ihrem Wohnsitz und dem Schadenort gegen Vorlage von entsprechenden Belegen.

13. Heimtransport von Haustieren

Können Sie mitgeführte Haustiere infolge Ihrer Erkrankung auf einer Reise – auch im Todesfall – nicht mehr versorgen, organisieren wir den Heimtransport der Tiere und erstatten zusätzlich die dadurch entstehenden Kosten bis zu 1.000 Euro.

II. DIE ALLGEMEINEN VERTRAGSBESTIMMUNGEN

Wie sind die hier verwendeten Begriffe zu verstehen?

»Ausland«

alle Länder außer Deutschland. Als Ausland gilt nicht das Land, in dem die versicherte Person einen Wohnsitz hat.

»Diebstahl«

ist die Totalentwendung des Fahrzeugs.

»Europa«

im Sinne der Versicherungsbedingungen sind alle Länder Europas, die Anliegerstaaten des Mittelmeeres, die Kanarischen Inseln, die Azoren und Madeira.

»Fahrzeuge«

sind Personenkraftwagen, Krafträder, Kombiwagen mit amtlicher Zulassung, sowie mitgeführte Wohnwagen-, Gepäck- und Bootsanhänger einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung. Fahrzeuge mit Überführungskennzeichen/ Ausfuhrkennzeichen sind nicht versichert.

»Häusliche Gemeinschaft«

ist das auf Dauer angelegte Zusammenwohnen in einem Haushalt.

»Haustiere«

sind Hunde, Katzen und andere heimische Kleintiere, jedoch keine Exoten.

»Panne«

ist jeder Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden, der die Fahrbereitschaft des Fahrzeugs unterbricht.

»Reise«

ist jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend 45 Tagen.

»Sie«

sind unsere versicherte Person und sofern vereinbart, zusätzlich Ihr in Ehe- und in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen lebender Lebenspartner, sowie Ihre unverheirateten Kinder (auch Stief- und Adoptivkinder) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, ferner volljährige Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, sofern sich diese noch im Studium oder in einer Berufs- oder in einer Schulausbildung befinden.

»Ständiger Wohnsitz«

ist Ihr Wohnsitz in Deutschland, an dem Sie polizeilich gemeldet sind. Bei beruflich begründetem Auslandsaufenthalt bis zu 4 Monaten ist Ihr Wohnsitz im Ausland.

»Unfall«

Bei Fahrzeugausfall verstehen wir unter »Unfall« jedes Ereignis, das unmittelbar von außen mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkt und die Fahrbereitschaft des Fahrzeuges unterbricht.

»Wir«

sind Ihre ERGO Versicherung AG, 40477 Düsseldorf.

III. WANN KANN IHNEN DER SICHERHEITSBRIEF NICHT HELFEN?

Ausschlüsse zu den Leistungen

Wir leisten nicht, wenn

- das Ereignis durch eine Erkrankung, die innerhalb von drei Monaten vor Reisebeginn erstmalig oder zum wiederholten Male aufgetreten ist oder noch vorhanden war, oder durch eine Schwangerschaft verursacht wurde.
- Sie bei Eintritt des Schadens nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatten oder zum Führen des Fahrzeugs nicht berechtigt waren;
- Sie mit dem Fahrzeug bei Schadeneintritt an einer Fahrveranstaltung, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankam, einer dazugehörigen Übungsfahrt oder einer Geschicklichkeitsprüfung teilgenommen haben;
- Sie bei Eintritt des Schadens das Fahrzeug zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder gewerbsmäßigen Vermietung verwendet hatten;
- der Schadenort weniger als 50 Kilometer (Luftlinie) von Ihrem ständigen Wohnsitz entfernt liegt.
- die HVB Mastercard Gold nicht mehr gültig ist.

IV. WELCHE PFLICHTEN HABEN SIE NACH EINTRITT EINES SCHADENS?

Pflichten nach Schadeneintritt

1. Nach dem Eintritt eines Schadenfalls müssen Sie
 - 1.1 uns den Schaden sofort nach Eintritt telefonisch melden.
 - 1.2 sich mit uns darüber abstimmen, ob und welche Leistungen wir erbringen. Wir sind rund um die Uhr für Sie erreichbar;
 - 1.3 den Schaden so gering wie möglich halten und unsere Weisungen beachten;
 - 1.4 uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht gestatten, Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen sowie ggf. die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht entbinden;
 - 1.5 uns bei der Geltendmachung der aufgrund unserer Leistungen auf uns übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten unterstützen und uns die hierfür benötigten Unterlagen aushändigen;
 - 1.6 auf Verlangen Beginn und Ende jeder Auslandsreise nachweisen. Verletzen Sie eine der vorgenannten Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig, brauchen wir nicht zu leisten, es sei denn, dass Ihre Pflichtverletzung keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadenfalls oder auf den Umfang der uns obliegenden Leistung hatte.

2. Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne den Schadeneintritt hätten aufwenden müssen, können wir unsere Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.
3. Haben Sie aufgrund desselben Schadenfalls auch Erstattungsansprüche gleichen Inhalts gegen Dritte, können Sie insgesamt keine Entschädigung verlangen, die Ihren Gesamtschaden übersteigt.
4. Geldbeträge, die wir für Sie verauslagt oder Ihnen als Darlehen gegeben haben, müssen Sie unverzüglich nach deren Erstattung durch Dritte, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Auszahlung an uns zurückerstatten.
5. Kosten für die Überweisung der Versicherungsleistungen – mit Ausnahme auf ein inländisches Konto – können von den Leistungen abgezogen werden.
6. Wir sind berechtigt, an den Überbringer oder Übersender von ordnungsgemäßen Nachweisen zu leisten.

Versicherer: ERGO Versicherung AG
 Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Monika Sebold-Bender
 Vorstand: Dr. Markus Hofmann (Vorsitzender),
 Ralph Eisenhauer, Dr. Christoph Jurecka, Silke Lautenschläger, Thomas Rainer Tögel
 Sitz: Düsseldorf, Handelsregister: Amtsgericht Düsseldorf, HRB 36466

Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
 Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn

Schadenmeldungen

Schadenmeldungen sind an die angegebene Service-Nummer zu richten.
 Rechnungen zum Schadenfall senden Sie bitte an die
 ERGO Versicherung AG, 81728 München.

Alle Angaben beruhen auf der bei der Drucklegung geltenden Gesetzes- und Rechtslage.

VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN/LEISTUNGSBESCHREIBUNG

HVB Visa Card / HVB Visa Card für Firmenkunden

Stand: August 2017

Alle Servicenummern auf einen Blick

**HVB Visa Card sperren? Fragen zur Abrechnung?
 Notfall oder Versicherungsfall im Ausland? Versicherungsfragen?**

HVB-Kartenservice

- Telefon: +49 89 / 435 494 90 (In- und Ausland)
- E-Mail: kartenservice@unicreditgroup.de
- Post: HypoVereinsbank Kartenservice
 Postfach, 80311 München

Schadenmeldungen können Sie einfach online vornehmen unter www.erv.de/hvb

I. Versicherungen/Serviceleistungen

- Notfall-Service Seite 1
- Reisekranken-Versicherung Seite 2
- Auslands-Reiseunfall-Versicherung Seite 4-5

Die nachfolgend unter Ziffer II genannten Begriffsbestimmungen und Regelungen gelten – soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist – für alle Versicherungen:

II. Begriffsbestimmungen und Regelungen gültig für Versicherungen

Versicherte Personen und Karteninhaber

Versicherte Person

Versicherte Person ist der Hauptkarteninhaber einer gültigen HVB Visa Card bzw. HVB Visa Card für Firmenkunden (nachfolgend Karteninhaber genannt).

- Für die Auslands-Reiseunfall-Versicherung gilt zusätzlich als versichert der Ehegatte oder der in häuslicher Gemeinschaft lebende Lebensgefährte
- deren unverheiratete Kinder (auch nicht gemeinsame Kinder, auch Stief-, Adoptiv- und amtlich eingetragene Pflegekinder) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres; ferner volljährige Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, sofern diese unterhaltsberechtig sind und Unterhalt beziehen.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist der ständige Wohnsitz der versicherten Person in Deutschland. Sofern der Hauptwohnsitz aus beruflichen Gründen vorübergehend ins benachbarte Ausland verlegt wird, steht das der Versicherbarkeit grundsätzlich nicht entgegen.

Die Versicherungen gelten alle unabhängig vom Karteneinsatz.

Der Versicherungsschutz beginnt für die versicherte Person am Tag der Annahme des Kartenvertrages und endet mit der Kündigung des Kartenvertrages, frühestens jedoch zur nächsten Fälligkeit. Die Kenntnis und das Verhalten der versicherten Person kann berücksichtigt werden, sofern nach den Versicherungsbedingungen und den gesetzlichen Vorschriften die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung ist.

Subsidiarität (gilt nicht für die Auslands-Reiseunfall-Versicherung)

Der Versicherungsschutz besteht subsidiär zu anderweitig bestehenden Versicherungen. Soweit im Versicherungsfall für die versicherte Person eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Der versicherten Person steht es frei, welchem Versicherer sie den Leistungsfall anzeigt. Wird dem in diesem Versicherungsschein genannten Versicherer der Leistungsfall gemeldet, wird dieser in Vorleistung treten und beim leistungspflichtigen Versicherer Regress nehmen.

Information zur Verwendung von Daten;

Recht auf Berichtigung, Löschung und Sperrung

Zur Vertragsbearbeitung sowie im Leistungsfall benötigen wir persönliche Daten. Wir beachten hierbei selbstverständlich alle maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus verpflichten wir uns, die Verhaltensregeln der deutschen Versicherungswirtschaft einzuhalten.

Weitergehende Informationen finden Sie im Internet unter <http://www.reiseversicherung.de/datenschutz>

Die betreffende Person erhält auf Wunsch Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und kann falsche oder unvollständige Daten berichtigen lassen. Eventuell bestehende Ansprüche auf Löschung oder Sperrung von Daten können beim betreffenden Versicherer geltend gemacht werden:
 Europäische Reiseversicherung AG: Tel. +49(0)89 4166-1766 oder
 E-Mail datenschutz@erv.de

Aufsichtsbehörde der Versicherer

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,
 Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn

Rechte im Schadensfall

Die Ausübung der Rechte im Schadensfall steht der versicherten Person direkt zu.

In welchen Fällen haben Sie keinen Leistungsanspruch?

- Sie haben keinen Leistungsanspruch bei Schäden durch Streik oder sonstige Arbeitskampfmaßnahmen; Pandemien; Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung; durch Beschlagnahme und andere Eingriffe von hoher Hand; für Unfallfolgen bzw. Erkrankungen durch den Einsatz von CBRN-Waffen.
- Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schäden durch Krieg; Bürgerkrieg; kriegsähnliche Ereignisse; innere Unruhen. Sie befinden sich in einem Land, in dem überraschend eines dieser Ereignisse ausbricht? Dann haben Sie für die ersten 14 Tage nach Beginn des jeweiligen Ereignisses Versicherungsschutz. Diese Erweiterung gilt nicht, wenn Sie aktiv an einem dieser Ereignisse teilnehmen.
- Sie reisen in ein Gebiet, für das zum Zeitpunkt Ihrer Einreise eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland ausgesprochen ist? Dann haben Sie keinen Versicherungsschutz. Sie befinden sich bereits in einem Gebiet, für das eine Reisewarnung ausgesprochen wird? Dann endet Ihr Versicherungsschutz mit Ablauf von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Reisewarnung.
- Sie haben keinen Versicherungsschutz bzw. keinen Anspruch auf Assistance-Leistungen, soweit und solange dem auf die Vertragsparteien direkt anwendbare Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, soweit solche Sanktionen bzw. Embargos mit europäischen und deutschen Rechtsvorschriften vereinbar sind.
- Keine Leistungspflicht besteht, wenn das Ereignis von der versicherten Person vorsätzlich herbeigeführt wurde. Bei grober Fahrlässigkeit ist gem. § 28 VVG (siehe unter Punkt Obliegenheitsverletzung) eine Leistungskürzung möglich.
- Keine Leistungspflicht besteht, wenn Ihr Kartenvertrag zur HVB Visa Card bzw. HVB Visa Card für Firmenkunden nicht mehr wirksam ist.
- Diese Ausschlüsse gelten zusätzlich zu den in den jeweiligen Abschnitten genannten Ausschlüssen.

Verjährung

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren innerhalb von drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der versicherten Person bekannt war bzw. bekannt sein musste. Hat die versicherte Person ihren Anspruch beim Versicherer angezeigt, ist die Verjährung solange gehemmt, bis der versicherten Person die Entscheidung des Versicherers zugegangen ist.

Gerichtsstand für Klagen aus Versicherungsverträgen

Welches Gericht ist zuständig?

Wenn Sie etwas aus dem Vertragsverhältnis gerichtlich mit dem Versicherer klären möchten, können Sie zwischen folgenden Gerichtsständen wählen:

- a) München
 - b) dem Gericht am Ort Ihres Wohnsitzes bzw. Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes zur Zeit der Klageerhebung. Voraussetzung: dieser Ort liegt innerdeutsch, bei vorübergehender beruflicher Wohnsitzverlagerung auch im benachbarten EU-/EWR-Ausland.
- Haben wir etwas mit Ihnen gerichtlich zu klären, ist das Gericht an Ihrem Wohnsitz bzw. Ihrem gewöhnlichen Aufenthalt zuständig.

Anzuwendendes Recht

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, unterliegt der Vertrag deutschem Recht. Die Vertragssprache ist Deutsch.

Ansprüche gegen Dritte

Hat der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person Schadenersatzansprüche nichtversicherungsrechtlicher Art gegen Dritte, so besteht, unbeschadet des gesetzlichen Forderungsübergangs gemäß § 86 VVG, die Verpflichtung, diese Ansprüche bis zur Höhe, in der aus dem Versicherungsvertrag Kostenersatz geleistet wird, an den Versicherer schriftlich abzutreten. Gibt der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person einen solchen Anspruch oder ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht ohne Zustimmung des Versicherers auf, so wird dieser insoweit von der Verpflichtung zur Leistung frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz verlangen können.

Auszug aus dem Gesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz - VVG)

Obliegenheitsverletzung (§ 28 VVG)

...

(2) Bestimmt der Vertrag, dass der Versicherer bei Verletzung einer vom Versicherungsnehmer zu erfüllenden vertraglichen Obliegenheit nicht zur Leistung verpflichtet ist, ist er leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

(3) Abweichend von Absatz 2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

(4) Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit des Versicherers nach Absatz 2 hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunftspflicht oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

...

Übergang von Ersatzansprüchen (§ 86 VVG)

(1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

(2) Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

(3) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nach Absatz 1 nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

III. Notfall-Service

Vertragspartner der UniCredit Bank AG

ALLYSCA Assistance GmbH, Rosenheimer Str. 116a, 81669 München

Berechtigte Personen

Berechtigt sind der Haupt- und der Partnerkarteninhaber einer gültigen HVB Visa Card bzw. HVB Visa Card für Firmenkunden (nachfolgend Karteninhaber genannt). Die Leistungen gelten alle unabhängig vom Karteneinsatz.

Leistungen

– Spezialistenvermittlung

Benennung von deutsch oder englisch sprechenden Vertrauensrechtsanwälten und deutsch oder englisch sprechenden Vertrauensärzten der Botschaften und Konsulate im Ausland.

– Dolmetscherservice

Benötigt der Karteninhaber im Notfall eine fremdsprachliche Unterstützung im Ausland, erhält er diese fernmündlich von den mehrsprachigen Mitarbeitern der Notrufzentrale in den Kernsprachen (Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch. Die rund um die Uhr verfügbare Standardsprache ist Englisch).

Sollte eine Sprache nicht vorhanden sein oder professionelle Dolmetscherleistungen gefragt werden, wird ein Vertrauensdolmetscher der Botschaften/Konsulate vor Ort empfohlen.

– Medical Helpline

Der Karteninhaber erhält rund um die Uhr medizinische Ratschläge vor und während einer Auslandsreise ggf. durch den ärztlichen Dienst (verschiedene Fachrichtungen in mehreren Sprachen) der Assistance.

Die Beratung umfasst:

- Impfberatung, Impfskulpturen
- Tropenmedizinische Beratung
- Beratung zur Art und Ausbreitung von Krankheiten am Reiseort
- Vorschläge zur Zusammenstellung der Reiseapotheke für bestimmte Reiseziele
- Aufklärung über allgemeine medizinische Vorsichtsmaßnahmen und Verhaltensregeln auf Reisen
- Empfehlung identischer oder vergleichbarer Medikamente

– Betreuung erkrankter Personen

Bei Erkrankung oder Unfall im Ausland unterstützt die ALLYSCA Assistance den Karteninhaber wie folgt:

- Informationen über die medizinische Infrastruktur; Auskünfte über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung vor Ort sowie Benennung von deutsch oder englisch sprechenden Ärzten vor Ort
- Benennung von Krankenhäusern, Spezialkliniken und Verlegungsmöglichkeiten
- Ggf. Kontaktaufnahme zum Hausarzt, Informationsübermittlung zwischen den Ärzten
- Organisation von Anreise und Unterkunft von Familienangehörigen bei längerer Erkrankung des Karteninhabers
- Erstbetreuung/Beratung des Karteninhabers ggf. durch den Ärztlichen Dienst
- Information von Angehörigen auf Wunsch des Karteninhabers (wenn die technischen Voraussetzungen hierfür vorliegen)

– Notfallleistungen

- Bargeldvorschuss nach Abhandenkommen sämtlicher Zahlungsmittel des Karteninhabers durch Herstellung des Kontakts zur Hausbank oder Transferierung von Bargeld. Voraussetzung für die Übermittlung von Bargeld ist, dass sich der Karteninhaber schriftlich zur Rückzahlung des Vorschusses verpflichtet und die eigenhändig unterzeichnete Verpflichtungserklärung per Fax, E-Mail o. ä. an ALLYSCA Assistance zurücksendet. Die Rückzahlung muss spätestens einen Monat nach Erhalt des Vorschusses erfolgen.

Im Notfall werden innerhalb von 24 Stunden bei Verlust- und Diebstahlmeldungen folgende Dienstleistungen organisiert:

- Hilfe bei der Beschaffung von Ersatzkarten
- Hilfe bei Verlust von Gepäck z. B. durch Benennung örtlicher Polizeibehörden (Adressbenennung)
- Hilfe bei Verlust von Dokumenten durch Verweis auf das deutsche Konsulat vor Ort
- Hilfe bei der EC- und Kreditkartensperre durch Benennung der Rufnummer, unter der die Karte gesperrt werden kann. Die Sperrung erfolgt durch den Kunden selbst. Ggf. wird direkt an die Sperrstelle weiterverbunden
- Organisation von Such- und Bergungsaktivitäten

IV. Versicherungsbestätigung zur Reisekranken-Versicherung und Auslands-Reiseunfall-Versicherung

Informationen zum Versicherer

Wer sind wir?

Ihr Versicherer für Reisekranken-Versicherung und Auslands-Reiseunfall-Versicherung (VB-ERV/HVB Visa 2017) ist die Europäische Reiseversicherung AG (ERV), ladungsfähige Anschrift: Rosenheimer Straße 116, 81669 München.

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Clemens Muth. Vorstand: Richard Bader (Vorsitzender), Torsten Haase. Sitz der Gesellschaft: München (HRB 42 000). USt-IdNr. DE 129274536. VersSt-Nr. 9116/802/00132. Die Hauptgeschäftstätigkeit der ERV ist der Betrieb aller Arten von Reiseversicherungen.

Informationen zur Leistung

Welche Versicherungsleistung erhalten Sie?

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der über die UniCredit Bank AG abgeschlossenen Leistungen für die versicherten Personen und Reisen. Ihre Ansprüche als versicherte Person können Sie ohne Zustimmung der UniCredit Bank AG gegenüber geltend machen. Wenn Sie den Versicherungsschutz genießen möchten, ist die Einhaltung der in diesem Dokument beschriebenen Bestimmungen und Versicherungsbedingungen erforderlich. Der Umfang der Versicherungsleistung richtet sich nach der vereinbarten Versicherungssumme, dem jeweiligen Schaden, einer gegebenenfalls vereinbarten Selbstbeteiligung. Nähere Angaben über Art und Umfang unserer Leistung finden Sie in den Versicherungsbedingungen. Es gelten die beigefügten Versicherungsbedingungen VB-ERV/HVB Visa 2017.

Wann erhalten Sie die Zahlung?

Haben wir unsere Leistungspflicht festgestellt, erhalten Sie unverzüglich die Zahlung.

Informationen zum Vertrag

Die UniCredit Bank AG (Arabellastr. 12, 81925 München) hat zu Ihren Gunsten bei der ERV einen Gruppenversicherungsvertrag abgeschlossen. Diesem treten Sie automatisch als versicherte Person bei, sobald Sie rechtmäßiger Inhaber einer gültigen HVB Visa Card bzw. HVB Visa Card für Firmenkunden sind. Um Versicherungsschutz genießen zu können, muss zum Schadenszeitpunkt Ihre HVB Visa Card bzw. HVB Visa Card für Firmenkunden bzw. der Kartenvertrag gültig und wirksam sein.

Welche Vertragssprache gilt? Was gilt für Willenserklärungen?

Maßgebend für die Vertragsbestimmungen und weitere Informationen sowie die Kommunikation während der Vertragslaufzeit ist die deutsche Sprache. Willenserklärungen bedürfen der Textform (z. B. Brief, E-Mail). Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam.

Europäische Reiseversicherung AG

Bader

Haase

Die Ausübung der Rechte im Leistungsfall steht dem Karteninhaber direkt zu.

Versicherte Leistungen

Der Versicherungsschutz besteht im nachfolgend beschriebenen Rahmen und Umfang für alle Privat- und Dienstreisen:

Reisekranken-Versicherung

(gemäß VB-ERV/HVB Visa 2017 Teil A)
Ohne Selbstbeteiligung
Maximal versicherte Reisedauer: 45 Tage je Reise
Weltweit gültig.

Auslands-Reiseunfall-Versicherung

(gemäß VB-ERV/HVB Visa 2017 Teil B)
Gültig bei Reisen ins Ausland weltweit
Versicherungssummen je versicherter Person
€ 52.000 für den Todesfall
€ 130.000 für den Invaliditätsfall

Die genannten Versicherungssummen stellen die Höchstleistungen für jede einzelne versicherte Person dar, unabhängig davon, ob Versicherungsschutz über eine oder mehrere unter diesen Vertrag fallende Visa-Karten besteht. Werden durch ein Schadensereignis mehrere durch diesen Unfallversicherungsvertrag versicherte Personen getötet oder verletzt, so ist die Höchstleistung des Versicherers auf € 52.000 je Schadensereignis begrenzt. Wird dieser Betrag überschritten, so werden die Versicherungsleistungen aller an dem Schadensereignis Beteiligten im entsprechenden Verhältnis gekürzt.

Der Versicherungsschutz besteht auch ohne Verwendung der Kreditkarte als Zahlungsmittel.

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Wirksamwerden des Kreditkartenvertrags, er endet mit Beendigung des Kreditkartenvertrags.

V. Versicherungsbedingungen der Europäische Reiseversicherung AG für HVB Kreditkarten (VB-ERV/HVB Visa 2017)

Die Regelungen der Allgemeinen Bestimmungen und das Glossar gelten für alle Reiseversicherungen der Europäische Reiseversicherung AG, im Folgenden kurz ERV genannt. Der jeweils abgeschlossene Versicherungsschutz ist in den Besonderen Teilen geregelt.

1. Wer ist versicherte Person?

Sie sind versicherte Person, wenn Sie zum oben unter II. »Begriffsbestimmungen und Regelungen gültig für die Versicherungen« beschriebenen Personenkreis gehören. Als versicherte Person genießen Sie Versicherungsschutz.

2. Wer ist Versicherungsnehmer?

Versicherungsnehmer ist die UniCredit Bank AG als Herausgeberin der HVB Kreditkarten.

3. Für welche Reisen haben Sie Versicherungsschutz?

- 3.1 Als Reise im Sinne dieser Versicherungsbedingungen gelten alle Reisen einschließlich Tagesreisen, die Sie weltweit unternehmen. Die Auslands-Reiseunfall-Versicherung gilt dabei nur bei Reisen ins Ausland, die nachfolgenden Ziffern 3.2 und 3.3 gelten somit nicht für die Auslands-Reiseunfall-Versicherung.
- 3.2 Reisen Sie innerhalb des Landes, in dem Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, muss die Entfernung zwischen Ihrem Wohnort und dem Zielort mehr als 50 km betragen.
- 3.3 Reisen Sie innerhalb des Landes, in dem Sie Ihre Arbeitsstätte haben, muss die Entfernung zwischen dieser und dem Zielort ebenfalls mehr als 50 km betragen.
- 3.4 Hauptberufliche Außendiensttätigkeit sowie Gänge und Fahrten zwischen Ihrem Wohnsitz und Ihrer Arbeitsstätte gelten nicht als Reise.
- 3.5 Sie haben Versicherungsschutz für beliebig viele Reisen, die Sie innerhalb des versicherten Zeitraums unternehmen.
- 3.6 Je versicherter Reise haben Sie für maximal 45 Tage Reisedauer Versicherungsschutz. Bei einer längeren Reisedauer endet der Versicherungsschutz nach den ersten 45 Tagen der Reise. Dies gilt nicht für die Auslands-Reiseunfall-Versicherung. In der Auslands-Reiseunfall-Versicherung haben Sie für die gesamte Dauer der Reise Versicherungsschutz, maximal jedoch ein Jahr.

4. Wann beginnt und wann endet Ihr Versicherungsschutz?

- 4.1 Ihr Versicherungsschutz beginnt mit dem Wirksamwerden des Kreditkartenvertrags, frühestens aber mit dem Antritt der jeweiligen Reise. Ihr Versicherungsschutz endet, wenn Sie Ihre Reise beendet haben, spätestens aber mit Beendigung des Kreditkartenvertrags.
- 4.2 Können Sie Ihre Reise nicht wie geplant beenden, weil Gründe eingetreten sind, die Sie nicht zu vertreten haben? In diesem Fall verlängert sich Ihr Versicherungsschutz über den Zeitpunkt hinaus, der ursprünglich mit uns vereinbart wurde.

5. In welchen Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz?

- 5.1 Sie haben keinen Versicherungsschutz bei Schäden durch Streik oder sonstige Arbeitskämpfmaßnahmen; Pandemien; Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung; Beschlagnahme und andere Eingriffe von hoher Hand; für Unfallfolgen bzw. Erkrankungen durch den Einsatz von CBRN-Waffen.
- 5.2 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schäden durch Krieg; Bürgerkrieg; kriegsähnliche Ereignisse; innere Unruhe. Befinden Sie sich in einem Land, in dem überraschend eines dieser Ereignisse ausbricht? Dann haben Sie für die ersten 14 Tage nach Beginn des jeweiligen Ereignisses Versicherungsschutz. Diese Erweiterung gilt nicht, wenn Sie aktiv an einem dieser Ereignisse teilnehmen.
- 5.3 Sie reisen in ein Gebiet, für das zum Zeitpunkt Ihrer Einreise eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland ausgesprochen ist? Dann haben Sie keinen Versicherungsschutz. Sie befinden sich bereits in einem Gebiet, für das eine Reisewarnung ausgesprochen wird? Dann endet Ihr Versicherungsschutz mit Ablauf von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Reisewarnung.
- 5.4 Sie haben keinen Versicherungsschutz bzw. keinen Anspruch auf Assistance-Leistungen, soweit und solange dem auf die Vertragsparteien direkt anwendbare Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, soweit solche Sanktionen bzw. Embargos mit europäischen und deutschen Rechtsvorschriften vereinbar sind.
- 5.5 Diese Ausschlüsse gelten zusätzlich zu den in den jeweiligen Abschnitten genannten Ausschlüssen.

6. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?

- 6.1 Sie müssen:
 - A) Alles vermeiden, was zu unnötigen Kosten führen könnte (Schadenminderungspflicht).
 - B) Uns den Schaden unverzüglich anzeigen.
 - C) Uns das Schadensereignis und die Folgen wahrheitsgemäß schildern.
 - D) Uns außerdem jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht ermöglichen.
 - E) Uns jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß erteilen.
- 6.2 Zum Nachweis haben Sie uns Originalbelege vorzulegen und gegebenenfalls die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden. Die Entbindung von der Schweigepflicht ist für Sie nur soweit verpflichtend, als die Kenntnis der Daten für die Beurteilung unserer Leistungspflicht oder unseres Leistungsumfangs erforderlich ist.

7. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

- 7.1 Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen.
- 7.2 Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.
- 7.3 Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Soweit Sie eine Obliegenheit jedoch arglistig verletzen, sind wir keinesfalls zur Leistung verpflichtet.

8. Wann erhalten Sie die Zahlung?

- 8.1 Haben wir unsere Leistungspflicht festgestellt, erhalten Sie unverzüglich die Zahlung.
- 8.2 Kosten, die Sie in fremder Währung aufgewandt haben, erstatten wir Ihnen in Euro. Wir legen den Wechselkurs des Tages zugrunde, an dem Sie die Kosten gezahlt haben.

9. Was gilt, wenn Verpflichtungen Dritter bestehen?

- 9.1 Soweit im Versicherungsfall ein Dritter ersatzpflichtig ist, gehen diese Ansprüche auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.
- 9.2 Sie sind verpflichtet, die Ersatzansprüche nach 9.1 an uns abzutreten, soweit wir Sie entschädigen.
- 9.3 Stehen Ihnen Ersatzansprüche aus anderen privatrechtlichen Versicherungsverträgen oder vom Sozialversicherungsträger zu? Dann gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Melden Sie den Versicherungsfall bei uns, treten wir in Vorleistung und werden den Versicherungsfall bedingungsgemäß regulieren.
- 9.4 Ziffern 9.1, 9.2, 9.3 gelten nicht für die Auslands-Reiseunfall-Versicherung.

10. Welches Recht wird angewandt? Welches Gericht ist zuständig?

- 10.1 Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- 10.2 Wenn Sie etwas aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich mit uns klären möchten, können Sie zwischen folgenden Gerichtsständen wählen:
 - A) München.
 - B) Dem Gericht am Ort Ihres Wohnsitzes bzw. Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes zur Zeit der Klageerhebung.
- 10.3 Haben wir etwas mit Ihnen gerichtlich zu klären, ist das Gericht an Ihrem Wohnsitz bzw. Ihrem gewöhnlichen Aufenthalt zuständig.

11. Welche Verjährungsfristen müssen Sie beachten?

- 11.1 Ihre Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren innerhalb von drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Ihnen bekannt war bzw. bekannt sein musste.
- 11.2 Haben Sie Ihren Anspruch bei uns angezeigt? Dann ist die Verjährung so lange gehemmt, bis Ihnen unsere Entscheidung zugegangen ist.

12. Was müssen Sie bei der Abgabe von Willenserklärungen beachten?

- 12.1 Anzeigen und Willenserklärungen bedürfen der Textform, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dies gilt für den Versicherungsnehmer, Sie und uns.
- 12.2 Bitte beachten Sie, dass Versicherungsvertreter nicht bevollmächtigt sind, Ihre Anzeigen und Willenserklärungen entgegenzunehmen.

Glossar

Abbruch der Reise:

Eine Reise gilt als abgebrochen: Wenn Sie den Aufenthalt endgültig beenden und nach Hause zurückkehren.

Angehörige:

Als Angehörige gelten:

- A) Ihr Ehe- bzw. Lebenspartner; Ihr Lebensgefährte in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft.
- B) Ihre Kinder; Eltern; Adoptivkinder; Adoptiveltern; Pflegekinder; Pflegeeltern; Stiefkinder; Stiefeltern; Großeltern; Geschwister; Enkel; Tanten; Onkel; Nichten; Neffen; Schwiegereltern; Schwiegerkinder; Schwäger; Schwägerinnen.

Ausland:

Als Ausland gilt nicht das Land, in dem Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Auswärtiges Amt:

Das Auswärtige Amt bildet zusammen mit den Auslandsvertretungen den Auswärtigen Dienst. Das Auswärtige Amt veröffentlicht umfangreiche Informationen zu allen Staaten der Welt; Beispiel: Reise- und Sicherheitshinweise; Reisewarnungen.

Die Kontaktdaten lauten:

Postanschrift: Auswärtiges Amt, 11013 Berlin
Telefonzentrale: 030 -18 170 (24-Stunden-Service)
Fax: 030 -18 17 34 02
Internetadresse: www.auswaertiges-amt.de

Eingriffe von hoher Hand:

Eingriffe von hoher Hand sind Maßnahmen der Staatsgewalt; Beispiele hierfür sind: Beschlagnahme von exotischen Souvenirs durch den Zoll oder Einreiseverweigerung aufgrund fehlender vorgeschriebener Einreisepapiere.

Extremsportarten:

Extremsportarten sind insbesondere Rafting; Freeclimbing; Canyoning; Abseilaktionen und Höhlenbegehungen; Bergsteigen; Drachenfliegen; Gleitschirmfliegen; Fallschirmspringen.

Medizinisch notwendig/Medizinisch notwendige Heilbehandlung:

- Behandlungen und diagnostische Verfahren sind nur versichert, wenn sie alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - Sie dienen einem diagnostischen, kurativen und / oder palliativen Zweck.
 - Sie sind schulmedizinisch anerkannt und angemessen.
 - Die medizinische Diagnose und / oder die verschriebene Behandlung müssen mit allgemein akzeptierten medizinischen Verfahren übereinstimmen. Nicht medizinisch notwendig sind insbesondere Behandlungen, die Sie gegen ärztlichen Rat vornehmen lassen.
- Medizinische Leistungen oder Versorgungen müssen medizinisch notwendig und angemessen sein. Dies ist der Fall, wenn alle folgenden Punkte erfüllt sind:
 - Sie sind erforderlich, um Ihren Zustand, Ihre Erkrankung oder Verletzung zu diagnostizieren oder zu behandeln.
 - Die Beschwerden, die Diagnose und die Behandlung stimmen mit der zugrunde liegenden Erkrankung überein.
 - Sie stellen eine angemessene Art und Stufe der medizinischen Versorgung dar.
 - Sie werden über einen angemessenen Behandlungszeitraum hinweg erbracht.

Pandemie:

Eine Pandemie liegt vor, wenn auf weiten Teilen eines Kontinents oder mehrerer Kontinente eine infektiöse Erkrankung ausbricht. Die Weltgesundheitsorganisation muss dies feststellen.

Unverzüglich:

Ohne schuldhaftes Zögern.

Teil A Reisekranken-Versicherung

1. Was ist versichert?

- Sie sind während Ihrer Reise erkrankt oder haben einen Unfall erlitten? Dann erstatten wir die Kosten für:
 - Heilbehandlungen im Ausland.
 - Kranken- und Gepäckrücktransporte.
 - Bestattung im Ausland oder die Überführung.
- Haben Sie während Ihrer Reise einen medizinischen Notfall? Dann helfen wir Ihnen mit unserer Notrufzentrale im 24-Stunden-Service.
- In der Reisekranken-Versicherung haben Sie abweichend zu Ziffer 11.1 der Allgemeinen Bestimmungen Versicherungsschutz bei Pandemien. Dies gilt nicht, wenn bereits bei Ihrer Einreise in das Zielgebiet eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland bestand.

2. Was erstatten wir bei Heilbehandlungen im Ausland?

- Heilbehandlungskosten und Arzneimittel:

Versichert sind medizinisch notwendige Heilbehandlungen, die von Ärzten durchgeführt oder verordnet werden. Die Heilbehandlungen und Arzneimittel müssen schulmedizinisch anerkannt sein. Alternative Heilbehandlungen sind versichert, wenn keine schulmedizinischen Methoden oder Arzneimittel zur Verfügung stehen.
- Wir erstatten die Kosten für:
 - Stationäre Behandlungen im Krankenhaus einschließlich Operationen.
 - Ambulante Heilbehandlungen.
 - Arznei-, Heil- und Verbandsmittel.
 - Schmerzstillende Zahnbehandlungen einschließlich Zahnfüllungen in einfacher Ausfertigung.
 - Reparaturen von vorhandenem Zahnersatz und vorhandenen Zahnprothesen.
 - Provisorischen Zahnersatz bzw. provisorische Zahnprothesen nach einem Unfall.
 - Herzschrittmacher und Prothesen: Wenn diese während der Reise erstmals erforderlich werden und notwendig sind, um Ihre Transportfähigkeit zu gewährleisten.
 - Hilfsmittel, die während der Reise erstmals notwendig werden; Beispiel: Gehhilfen; Miete eines Rollstuhls.
- Übersteigt eine Heilbehandlung oder eine sonstige Maßnahme das medizinisch notwendige Maß? Dann können wir unsere Leistung auf einen angemessenen Betrag herabsetzen. Die berechneten Honorare und Gebühren dürfen den in dem betreffenden Land als allgemein üblich und angemessen betrachteten Umfang nicht übersteigen. Andernfalls können wir die Erstattung auf die landesüblichen Sätze kürzen.
- Telefonkosten: Sie müssen mit unserer Notrufzentrale Kontakt aufnehmen? Dann erstatten wir Ihnen die Telefonkosten bis € 25,- je Versicherungsfall.

3. Was erstatten wir bei Schwangerschaft im Ausland?

- Wir erstatten die im Ausland angefallenen Kosten für:
 - Ärztliche Behandlung von Schwangerschaftskomplikationen.
 - Medizinisch bedingte Schwangerschaftsunterbrechungen.
 - Entbindung bis einschließlich der 36. Schwangerschaftswoche.
 - Fehlgeburt bis einschließlich der 36. Schwangerschaftswoche.
 - Heilbehandlungen für Ihr neugeborenes Kind bei Frühgeburten bis zur 36. Schwangerschaftswoche.
- Ist die Schwangerschaft während der Reise eingetreten? Dann erstatten wir die im Ausland anfallenden Kosten für:
 - Maximal fünf Vorsorgeuntersuchungen.
 - Zwei Ultraschalluntersuchungen. Wir erstatten die Kosten für weitere, wenn diese wegen besonderer Umstände medizinisch notwendig sind.
 - Ärztliche Behandlung von Schwangerschaftskomplikationen.
 - Ambulante oder stationäre Entbindung. Wir erstatten die Mehrkosten für einen Kaiserschnitt, wenn dieser medizinisch notwendig ist.
 - Medizinisch bedingte Schwangerschaftsunterbrechungen.
 - Geburtshelfer und Hebammen.
 - Postnatale Versorgung der Mutter und des Neugeborenen.

4. Sie möchten psychologische Hilfe?

Sie geraten in eine Notsituation und benötigen psychologischen Beistand? Dann leisten wir eine erste telefonische Hilfestellung.

5. Wann zahlen wir Krankenhaustagegeld?

Sie möchten von uns keine Erstattung der stationären Heilbehandlungskosten? Dann erhalten Sie ein Krankenhaustagegeld von € 50,- pro Tag. Dies zahlen wir Ihnen maximal für 30 Tage ab Beginn der stationären Behandlung. Sie müssen uns Ihre Wahl zu Beginn der Behandlung mitteilen.

6. Ein Kind muss stationär behandelt werden?

Muss ein minderjähriges mitreisendes Kind stationär behandelt werden? Dann erstatten wir die Kosten für die Unterbringung einer Begleitperson im Krankenhaus.

7. Sind Sie über das Reiseende hinaus transportunfähig?

Dann übernehmen wir die Behandlungskosten bis zum Tag Ihrer Transportfähigkeit.

8. Was leisten wir bei Krankenrücktransport und Krankentransport?

- Wir organisieren Ihren medizinisch sinnvollen und vertretbaren Krankenrücktransport mit medizinisch adäquaten Transportmitteln. Wir übernehmen hierfür die Kosten. Wir bringen Sie an Ihren Wohnort oder in das Ihrem Wohnort nächstgelegene geeignete Krankenhaus.
- Wir bringen Ihr Reisegepäck zu Ihrem Wohnort, sofern ein Krankenrücktransport für Sie erfolgt.
- Wir erstatten die Kosten für Ihren medizinisch notwendigen Krankentransport in ein geeignetes Krankenhaus im Ausland:
 - Zum stationären Aufenthalt.
 - Zur ambulanten Erstversorgung.

9. Was erstatten wir im Todesfall?

- Auf Wunsch Ihrer Angehörigen organisieren wir Ihre Überführung. Die Überführung erfolgt an den vor Reiseantritt letzten Wohnsitz. Hierfür übernehmen wir die Kosten.
- Alternativ organisieren wir die Bestattung im Ausland. Wir übernehmen die Bestattungskosten bis zur Höhe, die eine Überführung kostet.
- Wir bringen Ihr Gepäck an Ihren vor Reiseantritt letzten Wohnort zurück.

10. Was erstatten wir bei Reisen in Deutschland?

- Wenn Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben und innerhalb Deutschlands reisen, erbringen wir folgende Leistungen:
 - Krankenrücktransport und Gepäckrücktransport gemäß Ziffer 8.1, 8.2 und 9.3.
 - Wir zahlen Ihnen ein Krankenhaustagegeld von € 50,- pro Tag. Dies zahlen wir Ihnen maximal für 30 Tage ab Beginn der stationären Behandlung.
 - Auf Wunsch Ihrer Angehörigen organisieren wir Ihre Überführung an den vor Reiseantritt letzten Wohnsitz. Hierfür übernehmen wir die Kosten.
- Sie haben Ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Deutschland? Und Sie halten sich nur zur Weiterreise maximal 48 Stunden in Deutschland auf? Dann erstatten wir:
 - Heilbehandlungskosten.
 - Kosten für Kranken- und Gepäckrücktransporte.
 - Überführungskosten.

11. Sie möchten zur ärztlichen Versorgung oder zu Arzneimitteln beraten werden?

- Sie haben vor oder während Ihrer Reise Fragen zur ärztlichen Versorgung im Ausland? Wir informieren Sie über die Möglichkeiten der ärztlichen Versorgung. Soweit es uns möglich ist, nennen wir Ihnen einen Deutsch oder Englisch sprechenden Arzt.
- Wir beraten Sie über:
 - Arzneimittel, die während der Reise notwendig werden.
 - Ersatzpräparate, wenn Ihre Arzneimittel, die Sie während der Reise benötigen, abhanden kommen.

12. Wie helfen wir bei Krankenhausaufenthalten?

- Über einen von uns beauftragten Arzt stellen wir den Kontakt zu den behandelnden Ärzten im Krankenhaus her. Falls es erforderlich ist, ziehen wir Ihren Hausarzt hinzu. Wir sorgen für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten. Wenn Sie es wünschen, informieren wir Ihre Angehörigen.
- Sie sind voraussichtlich länger als fünf Tage im Krankenhaus? Dann organisieren wir auf Wunsch die Reise einer Ihnen nahestehenden Person zum Ort des Krankenhauses und zurück an den Wohnort. Wir übernehmen die Kosten für die Hin- und Rückreise.
- Wir geben gegenüber dem Krankenhaus, in dem Sie behandelt werden, eine Kostenübernahmegarantie bis zu € 15.000,- ab. Wir übernehmen die Abrechnung mit dem Krankenhaus. Soweit wir nicht erstattungspflichtig sind, müssen von uns verauslagte Kosten von Ihnen innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung zurückgezahlt werden. Sind wir erstattungspflichtig, werden wir die Kostenübernahmegarantie bei Bedarf erhöhen.

13. Sie können mitreisende Kinder oder betreuungsbedürftige Personen nicht mehr betreuen?

Sie können minderjährige Kinder oder betreuungsbedürftige Personen während der Reise aufgrund Erkrankung, Unfallverletzung oder Tod nicht mehr betreuen? Dann organisieren wir die Rückreise der Kinder oder der betreuungsbedürftigen Personen und übernehmen hierfür die Mehrkosten. Alternativ organisieren wir die Reise einer Ihnen nahestehenden Person an den Aufenthaltsort und zurück an den Wohnort. Wir übernehmen die Kosten für die Hin- und Rückreise.

14. Sind Such-, Rettungs- und Bergungskosten versichert?

Sie erleiden einen Unfall und müssen deshalb gesucht, gerettet oder geborgen werden? Dann erstatten wir hierfür die Kosten bis maximal € 10.000,-. Diese Begrenzung gilt nicht für Transportkosten durch anerkannte Rettungsdienste.

15. Was ist nicht versichert?

Nicht versichert sind:

- Heilbehandlungen, die ein Grund für die Reise waren.
- Heilbehandlungen, von denen Sie schon vor Beginn Ihrer Reise wussten, dass diese während der Reise durchgeführt werden müssen; Beispiel: Dialysen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn Sie die Reise unternehmen müssen, weil Ihr Ehepartner, Lebenspartner oder ein Verwandter ersten Grades verstorben ist.
- Anschaffung und Reparatur von Sehhilfen und Hörgeräten.
- Auf Ihrem Vorsatz beruhende Krankheiten und Verletzungen einschließlich deren Folgen.

- E) Behandlung von Alkohol-, Drogen- und anderen Suchtkrankheiten einschließlich Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen.
- F) Pflegebedürftigkeit und Verwahrung.
- G) Psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlung sowie Hypnose.
- H) Behandlungen durch Ehe- bzw. Lebenspartner, Eltern oder Kinder. Nachgewiesene Sachkosten werden tarifgemäß erstattet.

16. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?

- 16.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.
- 16.2 Sie bzw. im Todesfall Ihre Rechtsnachfolger müssen unverzüglich Kontakt zu unserer Notrufzentrale aufnehmen:
 - A) Vor Beginn einer stationären Heilbehandlung.
 - B) Vor Durchführung von Krankentransporten.
 - C) Vor Bestattungen im Ausland oder vor Überführungen im Todesfall.
 - D) Wenn mitreisende Kinder oder betreuungsbedürftige Personen nicht mehr betreut werden können.
- 16.3 Sie sind verpflichtet, uns die Rechnungen im Original oder Zweitschriften mit einem Erstattungsnachweis eines anderen Leistungsträgers vorzulegen.

17. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

- 17.1 Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz, wenn Sie die genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen.
- 17.2 Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Es sei denn, Sie weisen nach, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.
- 17.3 Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht bei Arglist.

18. Haben Sie eine Selbstbeteiligung zu tragen?

In diesem Tarif haben Sie keine Selbstbeteiligung zu tragen.

19. Was passiert im Falle von Ansprüchen gegen andere Versicherungsunternehmen?

Verlieren Sie Ihre Prämienrückerstattung aus einem anderen Kranken-Versicherungsvertrag, weil sich dieses Versicherungsunternehmen zu unseren Gunsten an der Erstattung beteiligt? Dann werden wir entweder auf die Kostenteilung verzichten oder diesen Schaden ausgleichen.

Teil B Auslands-Reiseunfall-Versicherung

1. Was ist versichert?

- 1.1 Wenn Sie während einer Reise einen Unfall erleiden, der zu Ihrem Tod oder dauernder Invalidität führt, unterstützen wir Sie bzw. Ihre Rechtsnachfolger mit den vereinbarten Hilfe- und Geldleistungen.
- 1.2 Ein Unfall liegt vor, wenn Sie durch ein plötzlich von außen auf Ihren Körper einwirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleiden.
- 1.3 Ein Unfall liegt auch vor, wenn durch erhöhte Kraftanstrengung:
 - A) Eines Ihrer Gelenke verrenkt wird.
 - B) Ihre Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.
- 1.4 Als Unfall gilt ebenfalls: Wenn Sie bei der rechtmäßigen Verteidigung oder der Bemühung zur Rettung von Menschen, Tieren oder Sachen einen plötzlichen Gesundheitsschaden erleiden.

2. Wann und in welchem Umfang leisten wir, wenn der Unfall zu Ihrer dauerhaften Invalidität führt?

- 2.1 Wann liegt Invalidität vor?

Invalidität liegt vor, wenn Ihre körperliche und geistige Leistungsfähigkeit unfallbedingt dauerhaft beeinträchtigt ist. Eine Beeinträchtigung ist dauerhaft, wenn sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird. Zudem kann eine Änderung des Zustands nicht erwartet werden.
- 2.2 Ihre Invalidität muss innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall:
 - A) Eintreten.
 - B) Von einem Arzt schriftlich festgestellt und bei uns geltend gemacht werden.
- 2.3 Wie bemessen wir den Umfang der Invalidität?
 - A) Wenn Sie Ihre Sinnesorgane oder Körperteile verlieren oder diese vollständig funktionsunfähig werden, gelten folgende Invaliditätsgrade:

Arm	70 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60 %
Hand	55 %
Daumen	20 %
Zeigefinger	10 %
Anderer Finger	5 %
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %
Bein bis unterhalb des Knies	50 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 %
Fuß	40 %
Große Zehe	5 %
Anderer Zehe	2 %
Auge	50 %
Gehör auf einem Ohr	30 %
Geruchssinn	10 %
Geschmackssinn	5 %
Stimme	50 %
Niere	20 %
Milz	10 %

B) Sie verlieren Ihre Sinnesorgane oder Körperteile teilweise oder diese werden teilweise funktionsunfähig? Dann gilt der entsprechende Teil des unter 2.3 A) genannten Prozentsatzes.

C) Ist ein Körperteil oder Sinnesorgan nicht unter 2.3 A) aufgeführt? Dann bemisst sich der Grad der Invalidität danach, wie weit Ihre normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei berücksichtigen wir ausschließlich medizinische Gesichtspunkte.

D) Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane schon vor Ihrem Unfall dauerhaft beeinträchtigt? In diesem Fall mindern wir den Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität. Diese bemessen wir nach den vorstehenden Maßstäben.

E) Wenn mehrere Sinnesorgane oder Körperteile durch den Unfall dauerhaft betroffen sind, werden die Invaliditätsgrade bis maximal 100 % zusammengerechnet.

3. Wann können Sie die Zahlung der Invaliditätsleistung beanspruchen?

- 3.1 Wenn Ihre Heilbehandlung noch nicht abgeschlossen ist, können Sie die Zahlung aufgrund Invalidität frühestens ein Jahr nach dem Unfall verlangen.
- 3.2 Sie senden uns alle Unterlagen zu, die wir für die Bemessung des Invaliditätsgrades benötigen. Wir erklären dann innerhalb von drei Monaten, ob und in welcher Höhe wir Ihren Anspruch anerkennen.
- 3.3 Wenn Sie innerhalb eines Jahres nach dem Unfall aufgrund des Unfalls versterben, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung. Es besteht ein Anspruch auf die Todesfallleistung.
- 3.4 Wenn Sie innerhalb eines Jahres nach dem Unfall aus anderen Ursachen versterben, haben Ihre Erben Anspruch auf die Invaliditätsleistung. Der Invaliditätsgrad bemisst sich nach den letzten ärztlichen Befunden. Dasselbe gilt, wenn der Tod nach mehr als einem Jahr eintritt, auf den Grund kommt es nicht an.
- 3.5 Wenn wir den Anspruch anerkennen, zahlen wir die Kapitalleistung innerhalb von zwei Wochen. Bei vollständiger Invalidität zahlen wir die volle Versicherungssumme. Bei Teilinvalidität zahlen wir den entsprechenden Teil der Versicherungssumme.

4. Was leisten wir, wenn der Unfall innerhalb eines Jahres zu Ihrem Tod führt?

In diesem Fall zahlen wir an Ihre Erben oder die von Ihnen Begünstigten die vereinbarte Versicherungssumme.

5. Wann können Ihre Erben oder die von Ihnen Begünstigten die Zahlung der Todesfallleistung beanspruchen?

- 5.1 Wir bekommen alle Unterlagen, die wir als Nachweis über den Versicherungsfall benötigen. Dann erklären wir innerhalb eines Monats, ob und in welcher Höhe wir den Anspruch anerkennen.
- 5.2 Wenn wir den Anspruch anerkennen, zahlen wir unverzüglich.

6. Kann der Invaliditätsgrad neu bemessen werden?

- 6.1 Sie und wir können den Grad Ihrer Invalidität jährlich neu bemessen lassen. Dies gilt für maximal drei Jahre nach dem Unfallereignis.
- 6.2 Sie müssen dies innerhalb von einem Monat nach unserer Erklärung über unsere Leistungspflicht nach Ziffer 3.2 tun.
- 6.3 Wir müssen es mit unserer Erklärung nach Ziffer 3.2 ausüben.
- 6.4 Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als wir sie bislang erbracht haben? Dann verzinsen wir den Mehrbetrag mit 5 % jährlich.

7. Was ist nicht versichert?

- 7.1 Nicht versichert sind:
 - A) Unfälle durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, Schlaganfälle oder Krampfanfälle.
 - B) Unfälle durch Trunkenheit mit einem Blutalkohol von mindestens 1,1 Promille oder Betäubungsmittelkonsum.
 - C) Unfälle als Luftfahrzeugführer.
 - D) Unfälle als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeugs bei Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt. Auch die dazugehörigen Übungsfahrten sind ausgeschlossen.
 - E) Unfälle, die Ihnen bei der Ausübung von >Extremsportarten, der Vorbereitung oder Teilnahme an Box- oder Ringkämpfen, Kampfsportwettkämpfen jeder Art, Pferde- oder Radrennen zustoßen.
 - F) Unfälle, die Ihnen dadurch zustoßen, dass Sie vorsätzlich eine Straftat ausführen oder versuchen.
 - G) Unfälle aufgrund versuchten Suizids und dessen Folgen.
- 7.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Gesundheitsschäden, die Sie durch Heilmaßnahmen, Eingriffe am Körper, Strahlen oder Infektionen erleiden. Anders, wenn diese durch den Unfall bedingt sind.

8. Welche Obliegenheiten haben Sie im Versicherungsfall?

- 8.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.
- 8.2 Sie müssen uns >unverzüglich über den Unfall informieren und sich von den von uns beauftragten Ärzten untersuchen lassen. Die Kosten hierfür übernehmen wir.
- 8.3 Sie müssen die Ärzte, die Sie behandelt oder untersucht haben, ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt auch für andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden.

9. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

- 9.1 Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz, wenn Sie die genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen.
- 9.2 Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Es sei denn, Sie weisen nach, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.
- 9.3 Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht bei Arglist.

Herausgeber:
UniCredit Bank AG
Arabellastraße 12
81925 München

PREIS- UND LEISTUNGSVERZEICHNIS

Stand: 01.01.2020

Allgemeine Informationen zur Bank

- A. Preise für Dienstleistungen im standardisierten Geschäftsverkehr mit Verbrauchern und Nichtverbrauchern (Kontoführung, Sparkonto, Kreditgeschäft)**
- B. Preise und Leistungsmerkmale für Verbraucher und Nichtverbraucher bei Zahlungsdiensten (Bargeldauszahlung, Überweisung, Dauerauftrag, Lastschrift, Zahlungskartengeschäft (u.a. Debitkarte, Kreditkarte)) und im Scheckverkehr**
- C. Preise für Wertpapierdienstleistungen für Verbraucher**

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR BANK

- I. Name und Anschrift der Bank**
UniCredit Bank AG
Arabellastraße 12
81925 München
– im weiterem Text auch als HypoVereinsbank oder HVB bezeichnet –
- II. Kommunikation mit der Bank**
Die für die Geschäftsbeziehung maßgeblichen Anschriften der Geschäftsstelle oder sonstige Kommunikationsadressen der Bank teilt sie gesondert mit.
- III. Bankinterne Beschwerdestelle**
Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde an folgende Kontaktstelle der Bank wenden: UniCredit Bank AG
Beschwerdemanagement PJC3BM
Postanschrift: 80311 München

per Telefon unter der Nummer +49 89 378 29299
per Onlineformular
<https://www.hypovereinsbank.de/portal?view=/de/privatkunden/kontakt/lob-und-kritik.jsp#>
- IV. Zuständige Aufsichtsbehörden**
 - Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
und
Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main
 - Europäische Zentralbank
Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main
- V. Eintragung im Handelsregister**
Registergericht München HR B 42148
- VI. Vertragssprache**
Maßgebliche Sprache für die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden ist Deutsch.
- VII. Geschäftstage der Bank für Zahlungsverkehr**
Geschäftstag ist jeder Tag, an dem die an der Ausführung eines Zahlungsvorgangs beteiligten Zahlungsdienstleister den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Die Bank unterhält den für die Ausführung eines Zahlungsvorgangs erforderlichen Geschäftsbetrieb an allen Werktagen mit Ausnahme:
 - Samstag
 - 24. und 31. Dezember
 - regionale Feiertage (z. B. Hl. Drei Könige, Allerheiligen, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, Reformationstag, Buß- und Bettag)
 - Werktage, an denen die kontoführende Stelle der Bank wegen örtlicher Besonderheiten (z. B. Fasching) geschlossen hat.
 Im Rahmen des jeweiligen Produktumfangs ist die Bank bemüht, auch außerhalb eines Geschäftstages Zahlungsaufträge, wie z. B. beim Onlinebanking oder im grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr, auszuführen.
- VIII. Hinweise**
 - Die Geschäftstage können sich von den Öffnungszeiten einzelner Geschäftsstellen unterscheiden; die jeweilige Geschäftsstelle gibt besondere Öffnungszeiten bekannt.
 - Der Kunde kann seine Zahlungskarte (insbesondere Debitkarte und Kreditkarte) jederzeit einsetzen, die Festlegung der Geschäftstage betrifft nur die Verarbeitung des Zahlungsvorgangs durch die Bank.
 - Ein elektronisch angezeigter Kontostand (aktueller Saldo) beinhaltet avisierte Zahlungseingänge und steht unter dem Vorbehalt des Deckungseingangs bei der Bank. Dies bedeutet, dass der genannte Betrag nicht dem tatsächlich zur Verfügung stehenden Guthaben entsprechen muss.

A. PREISE FÜR DIENSTLEISTUNGEN

im standardisierten Geschäftsverkehr mit Verbrauchern und Nichtverbrauchern (Kontoführung, Sparkonto, Kreditgeschäft)

Kontomodelle für Verbraucher

- | | |
|---|--|
| <p>1 HVB ExklusivKonto
Monatlicher Preis für die Kontoführung 14,90 EUR
Im Preis für die Kontoführung enthaltene Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bargeldeinzahlung am Schalter – Bargeldauszahlung am Schalter – Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten innerhalb der EU/EWR-Staaten⁴⁾ in EUR (HVB girocard) <ul style="list-style-type: none"> – an Geldautomaten der HypoVereinsbank – an Geldautomaten der Cash Group (innerhalb Deutschlands)²⁾ – an Geldautomaten aller Banken der UniCredit Group – Bargeldauszahlung mit der Debitkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung (HVB girocard) <ul style="list-style-type: none"> – an Geldautomaten aller Banken der UniCredit Group – Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte am Geldautomaten innerhalb der EU/EWR-Staaten⁴⁾ in EUR <ul style="list-style-type: none"> – mit der HVB Mastercard – mit der HVB Mastercard Gold – mit der FCB Mastercard – Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung <ul style="list-style-type: none"> – mit der HVB Mastercard – mit der HVB Mastercard Gold – mit der FCB Mastercard – Teilnahme am HVB Online Banking inkl. HVB Mobile BankingApp und HVB Telefonbanking – Gutschrift einer Überweisung | <ul style="list-style-type: none"> – Überweisung in EUR innerhalb der EU/EWR-Staaten⁴⁾ – Echtzeitüberweisung in EUR innerhalb der EU/EWR-Staaten⁴⁾ – Dauerauftrag in EUR innerhalb der EU/EWR-Staaten⁴⁾ – Lastschrift in EUR aus den EU/EWR-Staaten⁴⁾ – Scheckeinlösung / Scheckgutschrift (Inland) – Ausgabe einer Debitkarte (auch mit Wunsch-PIN) <ul style="list-style-type: none"> – HVB girocard – HVB Motiv girocard – HVB V PAY Karte – Ausgabe einer Kreditkarte (auch mit Wunsch-PIN) <ul style="list-style-type: none"> – HVB Mastercard – HVB Mastercard Gold – FCB Mastercard – HVB Visa Card <p>2 HVB PlusKonto
Monatlicher Preis für die Kontoführung 9,90 ^{*)} EUR
Im Preis für die Kontoführung enthaltene Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bargeldeinzahlung am Schalter – Bargeldauszahlung am Schalter – Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten innerhalb der EU/EWR-Staaten⁴⁾ in EUR (HVB girocard) <ul style="list-style-type: none"> – an Geldautomaten der HypoVereinsbank – an Geldautomaten der Cash Group (innerhalb Deutschlands)²⁾ – an Geldautomaten aller Banken der UniCredit Group – Bargeldauszahlung mit der Debitkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung (HVB girocard) <ul style="list-style-type: none"> – an Geldautomaten aller Banken der UniCredit Group |
|---|--|

<ul style="list-style-type: none"> - Teilnahme am HVB Online Banking inkl. HVB Mobile Banking App und HVB Telefonbanking - Gutschrift einer Überweisung - Überweisung in EUR innerhalb der EU/EWR-Staaten⁴⁾ - Echtzeitüberweisung in EUR innerhalb der EU/EWR-Staaten⁴⁾ - Dauerauftrag in EUR innerhalb der EU/EWR-Staaten⁴⁾ <ul style="list-style-type: none"> - Einrichten, ändern über das HVB Online Banking - Ausführen - Löschen - Lastschrift in EUR aus den EU/EWR-Staaten⁴⁾ - Scheckeinlösung / Scheckgutschrift (Inland) - Ausgabe einer Debitkarte (auch mit Wunsch-PIN): <ul style="list-style-type: none"> - HVB girocard - Ausgabe einer HVB Mastercard (Kreditkarte) <p>^{*)} Für das Preismodell »PlusKonto light« gilt ein Preis für mtl. Kontoführung von 7,90 EUR. Echtzeitüberweisungen kosten dann jedoch 0,50 EUR und die HVB Mastercard (Kreditkarte) jrl. 30 EUR.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Ausgabe einer Kreditkarte (auch mit Wunsch-PIN): <ul style="list-style-type: none"> - HVB Mastercard - HVB Depot Start (optional): Es gelten die Regelungen zu den Preisen für Wertpapierdienstleistungen gemäß Teil C. »Preise für Wertpapierdienstleistungen für Verbraucher« mit folgenden Abweichungen: <ul style="list-style-type: none"> - Über die Vertriebswege HVB Online Banking und HVB Wertpapier-Telefon werden keine Mindestentgelte sowie keine Entgelte für limitierte Aufträge berechnet. - Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung (Depotpreis) kostenfrei
<p>3 HVB AktivKonto</p> <p>Monatlicher Preis für die Kontoführung 4,90 ^{*)} EUR</p> <p>Im Preis für die Kontoführung enthaltene Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bargeldeinzahlung am Schalter - Bargeldauszahlung am Schalter - Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten innerhalb der EU/EWR-Staaten⁴⁾ in EUR (HVB girocard) <ul style="list-style-type: none"> - an Geldautomaten der HypoVereinsbank - an Geldautomaten der Cash Group (innerhalb Deutschlands)²⁾ - an Geldautomaten aller Banken der UniCredit Group - Bargeldauszahlung mit der Debitkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung (HVB girocard) <ul style="list-style-type: none"> - an Geldautomaten aller Banken der UniCredit - Teilnahme am HVB Online Banking inkl. HVB Mobile Banking App und HVB Telefonbanking - Gutschrift einer Überweisung - Überweisung in EUR innerhalb der EU/EWR-Staaten⁴⁾ <ul style="list-style-type: none"> - über HVB Online Banking - Echtzeitüberweisung in EUR innerhalb der EU/EWR-Staaten⁴⁾ - Dauerauftrag in EUR innerhalb der EU/EWR-Staaten⁴⁾ <ul style="list-style-type: none"> - Einrichten, ändern über das HVB Online Banking - Ausführen - Löschen - Lastschrift in EUR aus den EU/EWR-Staaten⁴⁾ - Scheckeinlösungen / Scheckgutschriften (Inland) - Ausgabe einer Debitkarte (auch mit Wunsch-PIN): <ul style="list-style-type: none"> - HVB ServiceKarte - HVB Motiv ServiceKarte - Ausgabe einer HVB Mastercard (Kreditkarte) zum reduzierten Preis von jrl. 15 EUR (statt 30 EUR) <p>^{*)} Für das Preismodell »AktivKonto light« gilt ein mtl. Preis für Kontoführung von 2,90 EUR. Echtzeitüberweisungen kosten dann jedoch 0,50 EUR und die HVB Mastercard (Kreditkarte) jrl. 30 EUR.</p>	<p>5 HVB BasisKonto Plus</p> <p>Basiskonto gem. Zahlungskontengesetz auf Guthabenbasis Monatlicher Preis für die Kontoführung 7,90 EUR</p> <p>Im Preis für die Kontoführung enthaltene Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bargeldeinzahlung am Schalter - Bargeldauszahlung am Schalter - Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten innerhalb der EU/EWR-Staaten⁴⁾ in EUR (HVB girocard) <ul style="list-style-type: none"> - an Geldautomaten der HypoVereinsbank - an Geldautomaten der Cash Group (innerhalb Deutschlands)²⁾ - an Geldautomaten aller Banken der UniCredit Group - Bargeldauszahlung mit der Debitkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung (HVB girocard) <ul style="list-style-type: none"> - an Geldautomaten aller Banken der UniCredit Group - Teilnahme am HVB Online Banking inkl. HVB Mobile Banking App und HVB Telefonbanking - Gutschrift einer Überweisung - Überweisung in EUR innerhalb der EU/EWR-Staaten⁴⁾ - Dauerauftrag in EUR innerhalb der EU/EWR-Staaten⁴⁾ <ul style="list-style-type: none"> - Einrichten, ändern über das HVB Online Banking - Ausführen - Löschen - Lastschrift in EUR aus den EU/EWR-Staaten⁴⁾ - Scheckeinlösung / Scheckgutschrift (Inland) - Ausgabe einer Debitkarte (auch mit Wunsch-PIN): <ul style="list-style-type: none"> - HVB girocard
<p>4 HVB StartKonto⁴⁰⁾</p> <p>Für junge Leute bis zum vollendeten 26. Lebensjahr Monatlicher Preis für die Kontoführung kostenfrei</p> <p>Im Preis für die Kontoführung enthaltene Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bargeldeinzahlung am Schalter - Bargeldauszahlung am Schalter - Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten innerhalb der EU/EWR-Staaten⁴⁾ in EUR (HVB girocard) <ul style="list-style-type: none"> - an Geldautomaten der HypoVereinsbank - an Geldautomaten der Cash Group (innerhalb Deutschlands)²⁾ - an Geldautomaten aller Banken der UniCredit Group - Bargeldauszahlung mit der Debitkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung (HVB girocard) <ul style="list-style-type: none"> - an Geldautomaten aller Banken der UniCredit - Teilnahme am HVB Online Banking inkl. HVB Mobile Banking App und HVB Telefonbanking - Gutschrift einer Überweisung - Dauerauftrag in EUR innerhalb der EU/ EWR-Staaten⁴⁾ <ul style="list-style-type: none"> - Einrichten, ändern über das HVB Online Banking - Ausführen - Löschen - Überweisung in EUR innerhalb der EU/EWR-Staaten⁴⁾ <ul style="list-style-type: none"> - über HVB Online Banking - über SB-Terminal - Echtzeitüberweisung innerhalb EU/EWR-Staaten⁴⁾ - Lastschrift in EUR aus den EU/EWR-Staaten⁴⁾ - Scheckeinlösung / Scheckgutschrift (Inland) - Ausgabe einer Debitkarte (auch mit Wunsch-PIN) <ul style="list-style-type: none"> - HVB girocard (ab 14 Jahren) - HVB ServiceKarte (ab 7 Jahren) - HVB Motiv ServiceKarte (ab 7 Jahren) 	<p>6 HVB BasisKonto Aktiv</p> <p>Basiskonto gem. Zahlungskontengesetz auf Guthabenbasis Monatlicher Preis für die Kontoführung 2,90 EUR</p> <p>Im Preis für die Kontoführung enthaltene Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bargeldeinzahlung am Schalter - Bargeldauszahlung am Schalter - Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten innerhalb der EU/EWR-Staaten⁴⁾ in EUR (HVB girocard) <ul style="list-style-type: none"> - an Geldautomaten der HypoVereinsbank - an Geldautomaten der Cash Group (innerhalb Deutschlands)²⁾ - an Geldautomaten aller Banken der UniCredit Group - Bargeldauszahlung mit der Debitkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung (HVB girocard) <ul style="list-style-type: none"> - an Geldautomaten aller Banken der UniCredit Group - Teilnahme am Online Banking inkl. HVB Mobile Banking App und HVB Telefonbanking - Gutschrift einer Überweisung - Überweisung in EUR innerhalb der EU/EWR-Staaten⁴⁾ <ul style="list-style-type: none"> - über HVB Online Banking - Dauerauftrag in EUR innerhalb der EU/EWR-Staaten⁴⁾ <ul style="list-style-type: none"> - Einrichten, ändern über das HVB Online Banking - Ausführen - Löschen - Lastschrift in EUR aus den EU/EWR-Staaten⁴⁾ - Scheckeinlösung / Scheckgutschrift (Inland) - Ausgabe einer Debitkarte (auch mit Wunsch PIN): <ul style="list-style-type: none"> - HVB ServiceKarte
<p>7 HVB Depot Plus-Konto</p> <p>Preis für die Kontoführung kostenfrei Zinssatz für Guthaben 0,00 % p.a. Ausgabe einer Debitkarte kostenfrei - HVB ServiceKarte kostenfrei</p> <p>8 HVB Währungskonto</p> <p>Monatlicher Preis für die Kontoführung 10,00 EUR Monatlicher Preis Nutzung Kontoauszugsdrucker 0,10 EUR</p> <p>Kontomodelle für Nichtverbraucher</p> <p>1 HVB Konto4Business Smart</p> <p>Monatlicher Preis für die Kontoführung 7,00 EUR</p> <p>Im Preis für die Kontoführung enthaltene Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten innerhalb der EU/EWR-Staaten⁴⁾ in EUR (HVB girocard) <ul style="list-style-type: none"> - an Geldautomaten der HypoVereinsbank 	

– an Geldautomaten der Cash Group (innerhalb Deutschlands) ²⁾	
– an Geldautomaten aller Banken der UniCredit Group	
– Bargeldauszahlung mit der Debitkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung (HVB girocard)	
– an Geldautomaten aller Banken der UniCredit Group	
– Teilnahme am HVB Online Banking inkl. HVB Mobile Banking App	
– Dauerauftrag in EUR innerhalb der EU/EWR-Staaten ⁴⁾	
– Einrichten, ändern über das HVB Online Banking, Löschen	
– Ausgabe einer Debitkarte (auch mit Wunsch-PIN):	
– HVB ServiceKarte	
2 HVB Konto4Business Klassik	
Bis 31.03.2020: Monatlicher Preis für die Kontoführung	12,00 EUR
Ab 01.04.2020: Monatlicher Preis für die Kontoführung:	15,95 EUR
Im Preis für die Kontoführung enthaltene Leistungen:	
– Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten innerhalb der EU/EWR-Staaten ⁴⁾ in EUR (HVB girocard)	
– an Geldautomaten der HypoVereinsbank	
– an Geldautomaten der Cash Group (innerhalb Deutschlands) ²⁾	
– an Geldautomaten aller Banken der UniCredit Group	
– Bargeldauszahlung mit der Debitkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung (HVB girocard)	
– an Geldautomaten aller Banken der UniCredit	
– Teilnahme am HVB Online Banking inkl. HVB Mobile Banking App	
– Dauerauftrag in EUR innerhalb der EU/EWR-Staaten ⁴⁾	
– Einrichten, ändern über das HVB Online Banking, Löschen	
– Ausgabe einer Debitkarte (auch mit Wunsch-PIN):	
– HVB ServiceKarte	
– Ab 01.04.2020: Ausgabe einer Kreditkarte (auch mit Wunsch-PIN)	
– 1 HVB Mastercard Firmenkunden	
3 HVB Konto4Business Komfort	
Monatlicher Preis für die Kontoführung	40,00 EUR
Im Preis für die Kontoführung enthaltene Leistungen:	
– Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten innerhalb der EU/EWR-Staaten ⁴⁾ in EUR (HVB girocard)	
– an Geldautomaten der HypoVereinsbank	
– an Geldautomaten der Cash Group (innerhalb Deutschlands) ²⁾	
– an Geldautomaten aller Banken der UniCredit Group	
– Bargeldauszahlung mit der Debitkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung (HVB girocard)	
– an Geldautomaten aller Banken der UniCredit	
– Teilnahme am HVB Online Banking inkl. HVB Mobile Banking App	
– Dauerauftrag in EUR innerhalb der EU/EWR-Staaten ⁴⁾	
– Einrichten, ändern über das HVB Online Banking, Löschen	
– Ausgabe einer Debitkarte (auch mit Wunsch-PIN):	
– HVB girocard	
– HVB Motiv girocard	
– HVB ServiceKarte	
– Ausgabe einer Kreditkarte (auch mit Wunsch-PIN)	
bei Kartenbestellung bis 14.09.2019:	
– 2 HVB Corporate Cards oder	
– 2 HVB Corporate Cards mit Firmenlogo (zzgl. einmalig 500 EUR)	
bei Kartenbestellung ab 15.09.2019	
maximal 2 Karten:	
– HVB Mastercard Firmenkunden oder	
– HVB Corporate Cards oder	
– HVB Corporate Cards mit Firmenlogo (zzgl. einmalig 500 EUR)	

Preis für Kontoauszug

– Auszug am Kontoauszugsdrucker oder über HVB Online Banking-Abwurf (Standardauszug)	kostenfrei
– Tagesauszugserstellung (nach jedem Bankarbeitstag, an dem mindestens ein Umsatz stattgefunden hat oder bei vertraglich oder gesetzlich geschuldeter Information) auf Verlangen des Kunden je Auszug zzgl. Aufwand Postversand (insbesondere Porto)	0,18 EUR
Ausnahme: HVB Exklusivkonto, HVB Depot Global Konto, HVB Konto4Business Smart, HVB Konto4Business Klassik, HVB Konto4Business Komfort	kostenfrei
– Terminauszugserstellung (Bündelung der bis zu einem bestimmten Termin angefallenen Kontoauszüge) auf Verlangen des Kunden je Auszug zzgl. Aufwand Postversand (insbesondere Porto)	0,18 EUR
Ausnahme: HVB Exklusivkonto, HVB Depot Global Konto, HVB Konto4Business Smart, HVB Konto4Business Klassik, HVB Konto4Business Komfort	kostenfrei
– Auszugsverwahrung in Filiale	0,77 EUR
Ausnahme: HVB Aktivkonto, HVB Pluskonto, HVB Startkonto	1,00 EUR
– Nacherstellung von Kontoauszügen und Belegen auf Verlangen des Kunden je Auftrag (soweit die Bank ihre Informationspflicht bereits erfüllt hat)	

Erster Kontoauszug	
– Auftrag über Online Banking	6,00 EUR
– in allen übrigen Fällen	10,00 EUR
Jeder weitere Kontoauszug	6,00 EUR

Sparkonto – Zinssätze

1 HVB Spareinlagen mit 3-monatiger Kündigungsfrist	0,01 % p.a.
2 HVB PlusSparen (variabel)	0,01 % p.a.
3 HVB KomfortSparen	bis 0,01 % p.a.
Der Zinssatz setzt sich wie folgt zusammen:	
– Referenzzinsgebundene Grundverzinsung:	0,00 % p.a.
– Zinsaufschlag »Guthaben«	
ab 10.000,- EUR bis 499.999,99 EUR	0,01 % p.a.
Bei Unter- bzw. Überschreiten der genannten Anlagebeträge entfällt der Zinsaufschlag für das gesamte Guthaben.	
4 FC Bayern SparKarte¹³⁾	
Zinssatz setzt sich wie folgt zusammen:	
Grundverzinsung	0,01 % p.a.
Zinsaufschlag »Fan-Bonus«	0,03 % p.a.
bis zu einer Anlageschwelle von	25.000 EUR
Zinsaufschlag »Treue-Bonus«	0,75 % p.a.
bis zu einer Anlageschwelle von	25.000 EUR
Zahlbar für den Kalendermonat	Dezember 2020
5 Zinssatz für Spareinlagen	
abgeschlossen in ehemaliger HYPO-BANK oder Vereinsbank	
– HVB DoppelBonus	0,01 %
– Vereinsbank-Vorsorge-Sparplan VVS	0,01 %

Sparkonto – Sonstige Preise

a) HVB SparKarte / FC Bayern SparKarte	
– Ausgabe einer HVB SparKarte / FC Bayern SparKarte	kostenfrei
– Ersatzkarte	kostenfrei
– Sperre bei Verlust oder Diebstahl	kostenfrei
– Sonstige Sperre auf Veranlassung des Kunden	7,00 EUR
– Ersatz-PIN, soweit nicht von der Bank zu vertreten	5,00 EUR
– Abholung der Karte in der Filiale	15,00 EUR
b) VorVerfügungsPreis	
für die vorzeitige Rückzahlung von Spareinlagen ¹⁴⁾	0,25 %
c) Zusendung von Gutschriftsträgern	kostenfrei
d) Übertragung eines Sparkontos	kostenfrei
e) Einrichtung eines Sparvertrages z.G. Dritter	20,00 EUR
f) Mietkaution/Vormerkung Vermieterpfandrecht mit Rangrücktritt der Bank	30,00 EUR
g) Verwahrung der Sparurkunde	40,00 EUR p.a.

Kreditgeschäft allgemein

Referenzzinssatz (Vergleichsmaßstab) für Zinsänderungen ist der Monatsdurchschnittssatz für EURIBOR-Dreimonatsgeld vom Oktober 2016.¹⁶⁾

Kreditgeschäft für Verbraucher

1 Überziehungskredite (Rechnungsabschluss vierteljährlich)	
– eingeräumte Kontoüberziehung (Dispositionskredit)	
Zinssatz	10,63 %
pro Jahr	
– geduldete Kontoüberziehung (geduldete Überziehung)	
Zinssatz	10,63 %
pro Jahr	
2 HVB KomfortKredit (Ratenkredit)	
Bonitätsabhängiger Zinssatz, ab 2.500,00 EUR bis max. 80.000,00 EUR	
Laufzeit / Monate	12 – 96
effekt. Jahreszins ¹⁷⁾	1,99 % – 13,99 %

Kreditgeschäft für Nichtverbraucher

– geduldete Kontoüberziehung (geduldete Überziehung)	
Zinssatz	15,63 %
pro Jahr	

Weitere Preise

1 Reiseschecks		
–	Rücknahme unverbraucher Reiseschecks lautend auf EUR von Amexco	kostenfrei
–	andere Währungen pro Abrechnung	3,90 EUR
2 Sortengeschäft		
	Ankauf / Verkauf von / an Kunden pro Geschäft	kostenfrei
3 Sonstiges		
a)	Saldenbestätigung, außerhalb der Quartalsabrechnung pro Konto auf Verlangen des Kunden	5,11 EUR
b)	Zinsbestätigung pro Konto und Jahr	5,11 EUR
c)	außergewöhnliche Maßnahmen im Kundenauftrag bei Bearbeitung des Nachlasses für den Erben	mind. 12,78 EUR
d)	Vertrag zu Gunsten Dritter	20,00 EUR
e)	Jahresbescheinigung	
	– natürliche Personen, gebietsansässig	kostenfrei
	– andere	19,50 EUR
f)	Einzelumsatzaufstellung	19,50 EUR
g)	Einzelauflistung zur Jahressteuerbescheinigung	24,90 EUR
h)	Ertragnisaufstellung	24,90 EUR
i)	Hartgeld-Rollen für Kunden pro Rolle	kostenfrei
j)	SMS-Benachrichtigungen für Kontoinformationen Ausnahme: HVB ExklusivKonto, HVB Depot Global Konto, HVB PlusKonto, HVB AktivKonto, HVB StartKonto, HVB BasisKonto Plus, HVB BasisKonto Aktiv	0,09 EUR pro SMS kostenfrei
k)	Bankauskunft, eingeholt im Auftrag des Kunden	
–	Inland	20,00 EUR
–	Ausland	je nach Arbeitsaufwand
–	zuzüglich evtl. anfallender Kosten des auskunftgebenden Kreditinstitutes	
l)	Sonstige im Kundenauftrag eingeholte Auskünfte	je nach Arbeitsaufwand
m)	Zinsbescheinigung	je nach Arbeitsaufwand max. 10,23 EUR

B. PREISE UND LEISTUNGSMERKMALE

für Verbraucher und Nichtverbraucher bei Zahlungsdiensten (Bargeldauszahlung, Überweisung, Dauerauftrag, Lastschrift, Zahlungskartengeschäft (u.a. Debitkarte, Kreditkarte) und im Scheckverkehr)

Stand: 01.01.2020

Die nachfolgend aufgeführten Entgelte werden nicht berechnet, soweit die nachfolgenden Zahlungsdienste oder sonstigen Dienstleistungen (z. B. Überweisung) bereits in dem Preis für die Kontoführung enthalten sind, der für ein Kontomodell berechnet wird (siehe Teil A, »Kontomodelle für Verbraucher und Nichtverbraucher«). Die nachfolgend aufgeführten Entgelte werden ebenfalls nicht berechnet, wenn eine abweichende Preisvereinbarung zwischen Bank und Kunde getroffen wurde (z. B. Sonderkonditionenvereinbarung für Verbraucher oder Nichtverbraucher oder sonstige Preisvereinbarung).
Gibt der Zahler ausdrücklich keine andere Weisung, tragen Zahler und Zahlungsempfänger jeweils die von ihrem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte (SHARE).

Bargeldauszahlung

1 Bargeldauszahlung am Schalter

- Bargeldauszahlung am Schalter der HypoVereinsbank an eigene Kunden in EUR **kostenfrei**
Ausnahme:
HVB Konto4Business Smart **3,50 EUR**
Bis 31.03.2020: HVB Konto4Business Klassik **1,20 EUR**
Ab 01.04.2020: HVB Konto4Business Klassik **3,50 EUR**
HVB Konto4Business Komfort **0,40 EUR**
- Bargeldauszahlung am Schalter fremder Kreditinstitute mit der Kreditkarte (HVB Mastercard, HVB Mastercard Gold, FCB Mastercard, HVB Visa Card, HVB Visa Infinite Card, HVB Mastercard Firmenkunden, HVB Mastercard Gold Firmenkunden, FCB Mastercard Firmenkunden, HVB Corporate Card, HVB Visa Card Firmenkunden, HVB Visa Infinite Card Firmenkunde) in EUR und in Fremdwährung **3% mind. 5 EUR**

2 Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten

- a) **HVB girocard (Debitkarte)⁴⁶⁾**
 - Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten innerhalb der EU/EWR-Staaten⁴⁾ in EUR
 - an Geldautomaten der HypoVereinsbank **kostenfrei**
 - an Geldautomaten der Cash Group (innerhalb Deutschlands)²⁾ **kostenfrei**
 - an Geldautomaten im Inland außerhalb der Cash Group Das Kreditinstitut, das den Geldautomaten betreibt, verlangt ggf. ein Entgelt. **0 EUR**
 - an Geldautomaten aller Banken der UniCredit Group **kostenfrei**
 - an Geldautomaten im Maestro-System **1%, mind. 4,75 EUR**
Das Kreditinstitut, das den Geldautomaten betreibt, verlangt zusätzlich ggf. ein Entgelt.
- Bargeldauszahlung mit der Debitkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung (Umrechnungskurs siehe Teil B, letztes Unterkapitel) **kostenfrei**
 - an Geldautomaten aller Banken der UniCredit Group **kostenfrei**
 - an allen anderen Geldautomaten im Maestro-System **1%, mind. 4,75 EUR**
Das Kreditinstitut, das den Geldautomaten betreibt, verlangt ggf. ein Entgelt.

b) HVB V PAY Karte (Debitkarte)^{18), 47)}

- Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten innerhalb der EU/EWR-Staaten⁴⁾ in EUR **kostenfrei**
- Bargeldauszahlung mit der Debitkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung (Umrechnungskurs siehe Teil B, letztes Unterkapitel) **kostenfrei**
- Das Kreditinstitut, das den Geldautomaten betreibt, verlangt ggf. ein Entgelt.

c) HVB ServiceKarte (Debitkarte)⁴⁸⁾

- Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten der HypoVereinsbank in EUR **kostenfrei**
- Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Schalter fremder Kreditinstitute oder an fremden Geldautomaten **nicht möglich**

d) Debitkarte, von fremdem Kreditinstitut ausgegeben

- Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten der HypoVereinsbank (girocard fremder Kunden) **siehe Bildschirmanzeige**
- Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten der HypoVereinsbank (andere Debitkarte fremder Kunden, keine girocard) **siehe Preisinformation des kartenausgebenden Institutes**

3 Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte am Geldautomaten

- a) **HVB Mastercard, HVB Mastercard Gold, FCB Mastercard, HVB Visa Card, HVB Mastercard Firmenkunden, HVB Mastercard Gold Firmenkunden, FCB Mastercard Firmenkunden, HVB Corporate Card, HVB Visa Card Firmenkunden (jeweils Kreditkarte)**
 - Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte am Geldautomaten innerhalb der EU/EWR-Staaten⁴⁾ in EUR **kostenfrei**
 - an Geldautomaten der HypoVereinsbank **kostenfrei**
 - an allen anderen Geldautomaten^{*)} **2% mind. 5 EUR**

- Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung (Umrechnungskurs siehe Teil B, letztes Unterkapitel)^{*)} **2% mind. 5 EUR**

*) Das Kreditinstitut, das den Geldautomaten betreibt, verlangt ggf. zusätzlich ein Entgelt. Ausnahme: Im Rahmen des HVB ExklusivKonto und HVB Depot Global Konto mit der HVB Mastercard / HVB Mastercard Gold / FCB Mastercard kostenfrei. Bei Aktiv-/Pluskonten reduziert sich der Preis auf 2,50 EUR (nicht jedoch bei »AktivKonto light« und »PlusKonto light«).

b) HVB Visa Infinite Card, HVB Visa Infinite Card Firmenkunden (jeweils Kreditkarte)²⁸⁾

- Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte am Geldautomaten innerhalb der EU/EWR-Staaten⁴⁾ in EUR und Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung (Umrechnungskurs siehe Teil B, letztes Unterkapitel) **kostenfrei**

4 Bargeldauszahlung mit der Prepaid UniCreditCard

- Bargeldauszahlung mit der Prepaid UniCreditCard am Schalter in EUR und in Fremdwährung **nicht möglich**
- Bargeldauszahlung mit der PrePaid UniCreditCard am Geldautomaten der HypoVereinsbank **kostenfrei**
- Bargeldauszahlung mit der Prepaid UniCreditCard am Geldautomaten innerhalb der EU/EWR-Staaten⁴⁾ in EUR und Bargeldauszahlung mit der Prepaid UniCreditCard an fremden Geldautomaten in Fremdwährung (Umrechnungskurs siehe Teil B, letztes Unterkapitel) Das Kreditinstitut, das den Geldautomaten betreibt, verlangt ggf. zusätzlich ein Entgelt. **5,00 EUR**

5 Bestellung von Euro-Bargeld

- Bargeldauszahlung mit Zustellung durch Kurier
 - Euro-Noten **25,00 EUR pro Bestellung**
 - Euro-Münzen⁶⁾ **45,00 EUR pro Bestellung**

Bargeldeinzahlung

1 Bargeldeinzahlung am Schalter

- Bargeldeinzahlung am Schalter der HypoVereinsbank vom Kunden auf dessen eigenes Konto in EUR **kostenfrei**
Ausnahme:
HVB Konto4Business Smart **3,50 EUR**
Bis 31.03.2020: HVB Konto4Business Klassik **1,20 EUR**
Ab 01.04.2020: HVB Konto4Business Klassik **3,50 EUR**
HVB Konto4Business Komfort **0,40 EUR**

2 Bargeldeinzahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten oder SB Einzahlungsautomaten vom Kunden der HypoVereinsbank in EUR von eigenen Kunden

- Bargeldeinzahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten oder SB Einzahlungsautomaten vom Kunden der HypoVereinsbank in EUR von eigenen Kunden **kostenfrei**
Ausnahme:
HVB Konto4Business Smart **2,50 EUR**
HVB Konto4Business Klassik **1,20 EUR**
HVB Konto4Business Komfort **0,04 EUR**

SEPA-Überweisung²⁴⁾ in/aus EU/EWR Staaten⁴⁾

1 Überweisung an Geschäftstagen⁴¹⁾ der Bank

- Beleghafte Aufträge **1 Stunde vor Ende der jeweiligen Schalteröffnungszeit* der Filiale**
 - Beleglose** Aufträge **17:00 Uhr**
- * Die Bank gibt bei ihren Filialen die jeweilige Schalteröffnungszeit bekannt.
** Per SB-Terminal, HVB Telefonbanking, HVB Online Banking oder Datenfernübertragung mit elektronischer Unterschrift

2 Ausführungsfristen

- Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers spätestens wie folgt eingeht:
- Beleghafte Aufträge **zwei Geschäftstage⁴¹⁾**
 - Beleglose* Aufträge **einen Geschäftstag⁴¹⁾**
- * Per SB-Terminal, HVB Telefonbanking, HVB Online Banking oder Datenfernübertragung mit elektronischer Unterschrift

3 Preise und Leistungen für eine Überweisung

- Beleghafte Aufträge **1,00 EUR**
Ausnahme:
HVB StartKonto **0,90 EUR**
HVB AktivKonto, HVB BasisKonto Aktiv **2,50 EUR**
HVB Konto4Business Smart **3,50 EUR**
Bis 31.03.2020: HVB Konto4Business Klassik **1,20 EUR**
Ab 01.04.2020: HVB Konto4Business Klassik **3,50 EUR**
HVB Konto4Business Komfort **0,40 EUR**
- Beleglose Aufträge über Telefonbanking **0,90 EUR**
Ausnahme:
HVB AktivKonto, HVB BasisKonto Aktiv **2,50 EUR**

HVB Konto4Business Smart	3,50 EUR	<p>4 Preise und Leistungen bei der Gutschrift einer Überweisung Wer für die Ausführung der Überweisung die anfallenden Entgelte zu tragen hat, bestimmt sich danach, welche Entgeltregelung zwischen dem Auftraggeber und dessen Kreditinstitut getroffen wurde. Folgende Vereinbarungen sind möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> – SHARE-Überweisung = Zahler und Zahlungsempfänger tragen jeweils die von ihrem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte (»SHA«). – BEN-Überweisung = Zahlungsempfänger trägt alle Entgelte (»BEN«). – OUR-Überweisung = Zahler trägt alle Entgelte (»OUR«). <p>Bei einer SHARE oder BEN-Überweisung werden von der Bank folgende Entgelte berechnet:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">bis 100,00 EUR oder Gegenwert</td> <td style="text-align: right;">5,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>über 100,00 EUR bis 12.500,00 EUR oder Gegenwert</td> <td style="text-align: right;">10,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>über 12.500,00 EUR oder Gegenwert</td> <td style="text-align: right;">1 ‰, max. 125,00 EUR</td> </tr> </table> <p>Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bei einer SHARE oder BEN-Überweisung können bereits durch ein zwischengeschaltetes Kreditinstitut Entgelte vom Überweisungsbetrag abgezogen worden sein. – Die Bank darf ihr Entgelt vor Erteilung der Gutschrift der Überweisung von dem übermittelten Überweisungsbetrag abziehen. In diesem Fall wird die Bank den vollständigen Überweisungsbetrag und ihr Entgelt getrennt ausweisen. <p>Überweisung (ohne SEPA-Überweisung) in/aus Staaten außerhalb EU/EWR⁴⁾ (Drittstaaten) unabhängig von der Währung</p> <p>1 Annahmefristen an Geschäftstagen⁴¹⁾ der Bank</p> <ul style="list-style-type: none"> – Beleghafte Aufträge 1 Stunde vor Ende der jeweiligen Schalteröffnungszeiten* der Filiale – Beleglose** Aufträge 17:00 Uhr <p>* Die Bank gibt bei ihren Filialen die jeweilige Schalteröffnungszeit bekannt. ** Per SB-Terminal, HVB Telefonbanking, HVB Online Banking oder Datenfernübertragung mit elektronischer Unterschrift</p> <p>2 Ausführungsfristen Eine Überweisung wird baldmöglichst bewirkt.</p> <p>3 Preise und Leistungen für eine Überweisung Der Zahler kann zwischen folgenden Entgeltweisungen wählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – SHARE-Überweisung = Zahler und Zahlungsempfänger tragen jeweils die von ihrem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte (»SHA«) – BEN-Überweisung = Zahlungsempfänger trägt alle Entgelte (»BEN«) – OUR-Überweisung = Zahler trägt Entgelte seiner Bank plus Fremdkostenpauschale (»OUR«) <p>a) Preis für eine beleghaft erteilte SHARE-Überweisung</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">bis 100,00 EUR oder Gegenwert</td> <td style="text-align: right;">7,50 EUR</td> </tr> <tr> <td>über 100,00 EUR bis 12.500,00 EUR oder Gegenwert</td> <td style="text-align: right;">17,50 EUR</td> </tr> <tr> <td>über 12.500,00 EUR oder Gegenwert</td> <td style="text-align: right;">1,5 ‰</td> </tr> </table> <p>b) Preis für eine elektronisch, z. B. über HVB Online Banking erteilte SHARE-Überweisung</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">bis 100,00 EUR oder Gegenwert</td> <td style="text-align: right;">5,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>über 100,00 EUR bis 12.500,00 EUR oder Gegenwert</td> <td style="text-align: right;">10,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>über 12.500,00 EUR oder Gegenwert</td> <td style="text-align: right;">1,25 ‰</td> </tr> </table> <p>c) Preis für eine OUR-Überweisung Der Preis für eine OUR-Überweisung setzt sich zusammen aus: Preis für SHARE-Überweisung plus Fremdkostenpauschale Fremdkostenpauschale außerhalb der EU/EWR⁴⁾ 25,00 EUR</p> <p>4 Preise und Leistungen bei der Gutschrift einer Überweisung Wer für die Ausführung der Überweisung die anfallenden Entgelte zu tragen hat, bestimmt sich danach, welche Entgeltregelung zwischen dem Auftraggeber und dessen Kreditinstitut getroffen wurde. Folgende Vereinbarungen sind möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> – SHARE-Überweisung = Zahler und Zahlungsempfänger tragen jeweils die von ihrem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte (»SHA«). – BEN-Überweisung = Zahlungsempfänger trägt alle Entgelte (»BEN«). – OUR-Überweisung = Zahler trägt alle Entgelte (»OUR«). <p>Bei einer SHARE- oder BEN-Überweisung werden von der Bank folgende Entgelte berechnet:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">bis 100,00 EUR oder Gegenwert</td> <td style="text-align: right;">5,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>über 100,00 EUR bis 12.500,00 EUR oder Gegenwert</td> <td style="text-align: right;">10,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>über 12.500,00 EUR oder Gegenwert</td> <td style="text-align: right;">1 ‰, max. 125,00 EUR</td> </tr> </table> <p>Hinweis</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bei einer SHARE- oder BEN-Überweisung können bereits durch ein zwischengeschaltetes Kreditinstitut Entgelte vom Überweisungsbetrag abgezogen worden sein. – Die Bank darf ihr Entgelt vor Erteilung der Gutschrift der Überweisung von dem übermittelten Überweisungsbetrag abziehen. In diesem Fall wird die Bank den vollständigen Überweisungsbetrag und ihr Entgelt getrennt ausweisen. 	bis 100,00 EUR oder Gegenwert	5,00 EUR	über 100,00 EUR bis 12.500,00 EUR oder Gegenwert	10,00 EUR	über 12.500,00 EUR oder Gegenwert	1 ‰, max. 125,00 EUR	bis 100,00 EUR oder Gegenwert	7,50 EUR	über 100,00 EUR bis 12.500,00 EUR oder Gegenwert	17,50 EUR	über 12.500,00 EUR oder Gegenwert	1,5 ‰	bis 100,00 EUR oder Gegenwert	5,00 EUR	über 100,00 EUR bis 12.500,00 EUR oder Gegenwert	10,00 EUR	über 12.500,00 EUR oder Gegenwert	1,25 ‰	bis 100,00 EUR oder Gegenwert	5,00 EUR	über 100,00 EUR bis 12.500,00 EUR oder Gegenwert	10,00 EUR	über 12.500,00 EUR oder Gegenwert	1 ‰, max. 125,00 EUR
bis 100,00 EUR oder Gegenwert	5,00 EUR																									
über 100,00 EUR bis 12.500,00 EUR oder Gegenwert	10,00 EUR																									
über 12.500,00 EUR oder Gegenwert	1 ‰, max. 125,00 EUR																									
bis 100,00 EUR oder Gegenwert	7,50 EUR																									
über 100,00 EUR bis 12.500,00 EUR oder Gegenwert	17,50 EUR																									
über 12.500,00 EUR oder Gegenwert	1,5 ‰																									
bis 100,00 EUR oder Gegenwert	5,00 EUR																									
über 100,00 EUR bis 12.500,00 EUR oder Gegenwert	10,00 EUR																									
über 12.500,00 EUR oder Gegenwert	1,25 ‰																									
bis 100,00 EUR oder Gegenwert	5,00 EUR																									
über 100,00 EUR bis 12.500,00 EUR oder Gegenwert	10,00 EUR																									
über 12.500,00 EUR oder Gegenwert	1 ‰, max. 125,00 EUR																									
Bis 31.03.2020: HVB Konto4Business Klassik	2,00 EUR																									
Ab 01.04.2020: HVB Konto4Business Klassik	2,50 EUR																									
HVB Konto4Business Komfort	0,40 EUR																									
– über HVB Online Banking oder SB-Terminal	0,05 EUR																									
Ausnahme:																										
HVB Aktivkonto, HVB Basiskonto Aktiv	2,50 EUR																									
HVB Konto4Business Smart	0,35 EUR																									
HVB Konto4Business Klassik	0,12 EUR																									
HVB Konto4Business Komfort	0,04 EUR																									
– Einreichung einer SEPA-Datei und EC-Cash-Datei pro Datei																										
Zusätzlich zu den Preisen für die Ausführung der beauftragten Zahlungsdienste fallen pro Datei folgende Preise an:																										
– Datei																										
– mit elektronischer Unterschrift	1,00 EUR																									
– mit Begleitzettel für SEPA-Überweisungen	5,00 EUR																									
– zusätzlicher Preis für die Buchung der Datei ⁷⁾																										
HVB Konto4Business Smart	0,35 EUR																									
HVB Konto4Business Klassik	0,12 EUR																									
HVB Konto4Business Komfort	0,04 EUR																									
– Überweisung als Bargeldeinzahlung zugunsten Dritter unter Euro 1.000,00 durch Verbraucher für eigene Rechnung für Kunden der HVB pro Überweisung	10,00 EUR																									
für Nichtkunden pro Überweisung	15,00 EUR																									
4 Preise und Leistungen für die Gutschrift einer Überweisung																										
– Gutschrift einer Überweisung (gilt nicht für Verbraucher)	0,41 EUR																									
Ausnahme:																										
HVB Konto4Business Smart	0,35 EUR																									
HVB Konto4Business Klassik	0,12 EUR																									
HVB Konto4Business Komfort	0,04 EUR																									
SEPA-Überweisung²⁴⁾ in/aus Nicht-EU/EWR Staaten, die zum SEPA Raum gehören¹⁹⁾, sowie sonstige Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere/aus anderen EU/EWR Staaten⁴⁾, die nicht in Euro erfolgen.																										
1 Annahmefristen an Geschäftstagen⁴¹⁾ der Bank																										
– Beleghafte Aufträge 1 Stunde vor Ende der jeweiligen Schalteröffnungszeiten* der Filiale																										
– Beleglose** Aufträge 17:00 Uhr																										
* Die Bank gibt bei ihren Filialen die jeweilige Schalteröffnungszeit bekannt.																										
** Per SB-Terminal, HVB Telefonbanking, HVB Online Banking oder Datenfernübertragung mit elektronischer Unterschrift																										
2 Ausführungsfristen																										
a) SEPA-Überweisung ²⁴⁾ in Nicht-EU/EWR-Staaten, die zum SEPA-Raum gehören ¹⁹⁾ : Überweisung wird baldmöglichst bewirkt.																										
b) Überweisung innerhalb Deutschlands und in andere EU/EWR Staaten ⁴⁾ in EU/EWR-Währungen, die nicht in Euro erfolgen: Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers innerhalb von vier Geschäftstagen ⁴¹⁾ eingeht.																										
c) Überweisung innerhalb Deutschlands und in andere EU/EWR Staaten ⁴⁾ in Währungen eines Staates außerhalb der EU/EWR Staaten ⁴⁾ (Drittstaatenwährung): Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.																										
3 Preise und Leistungen für eine Überweisung																										
Der Zahler kann grundsätzlich zwischen folgenden Entgeltweisungen wählen:																										
– SHARE-Überweisung = Zahler und Zahlungsempfänger tragen jeweils die von ihrem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte (»SHA«)																										
– BEN-Überweisung = Zahlungsempfänger trägt alle Entgelte (»BEN«). Nicht möglich bei Zahlungen innerhalb der EU/EWR-Staaten ⁴⁾ ; sofern der Zahler bei Zahlungen innerhalb der EU/EWR-Staaten ⁴⁾ die Entgeltweisung »BEN« gewählt hat, wird diese Überweisung von der Bank als SHARE-Überweisung ausgeführt.																										
– OUR-Überweisung = Zahler trägt Entgelte seiner Bank plus Fremdkostenpauschale (»OUR«). Nicht möglich bei einer SEPA-Überweisung ²⁴⁾ .																										
a) Preis für eine beleghaft erteilte SHARE-Überweisung																										
bis 100,00 EUR oder Gegenwert	7,50 EUR																									
über 100,00 EUR bis 12.500,00 EUR oder Gegenwert	17,50 EUR																									
über 12.500,00 EUR oder Gegenwert	1,5 ‰																									
b) Preis für eine elektronisch, z. B. über HVB Online Banking erteilte SHARE-Überweisung																										
bis 100,00 EUR oder Gegenwert	5,00 EUR																									
über 100,00 EUR bis 12.500,00 EUR oder Gegenwert	10,00 EUR																									
über 12.500,00 EUR oder Gegenwert	1,25 ‰																									
c) Preis für eine OUR-Überweisung																										
Der Preis für eine OUR-Überweisung setzt sich zusammen aus: Preis für SHARE-Überweisung plus Fremdkostenpauschale Fremdkostenpauschale außerhalb der EU/EWR ⁴⁾	25,00 EUR																									
4 Preise und Leistungen bei der Gutschrift einer Überweisung																										
Wer für die Ausführung der Überweisung die anfallenden Entgelte zu tragen hat, bestimmt sich danach, welche Entgeltregelung zwischen dem Auftraggeber und dessen Kreditinstitut getroffen wurde. Folgende Vereinbarungen sind möglich:																										
– SHARE-Überweisung = Zahler und Zahlungsempfänger tragen jeweils die von ihrem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte (»SHA«).																										
– BEN-Überweisung = Zahlungsempfänger trägt alle Entgelte (»BEN«).																										
– OUR-Überweisung = Zahler trägt alle Entgelte (»OUR«).																										
Bei einer SHARE- oder BEN-Überweisung werden von der Bank folgende Entgelte berechnet:																										
bis 100,00 EUR oder Gegenwert	5,00 EUR																									
über 100,00 EUR bis 12.500,00 EUR oder Gegenwert	10,00 EUR																									
über 12.500,00 EUR oder Gegenwert	1 ‰, max. 125,00 EUR																									
Hinweis																										
– Bei einer SHARE- oder BEN-Überweisung können bereits durch ein zwischengeschaltetes Kreditinstitut Entgelte vom Überweisungsbetrag abgezogen worden sein.																										
– Die Bank darf ihr Entgelt vor Erteilung der Gutschrift der Überweisung von dem übermittelten Überweisungsbetrag abziehen. In diesem Fall wird die Bank den vollständigen Überweisungsbetrag und ihr Entgelt getrennt ausweisen.																										

SEPA-Echtzeitüberweisung²⁴⁾

1 Auftragserteilung Beleglos über HVB Online Banking	
2 Betragsgrenze Der maximale Betrag für eine SEPA-Echtzeitüberweisung ²⁴⁾ beträgt 15.000,00 EUR.	
3 Annahmefrist Ganztägig an allen Kalendertagen.	
4 Ausführungsfrist Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers möglichst in Sekunden eingeht.	
5 Gutschrift einer Überweisung Die Bank ist gegenüber dem Kunden als Zahlungsempfänger verpflichtet, ihm den Zahlungsbetrag innerhalb von Sekunden nach Eingang zur Verfügung zu stellen. ⁵²⁾	
6 Preise und Leistungen für eine Überweisung	
- SEPA-Echtzeitüberweisung ²⁴⁾ in EU/EWR Staaten ⁴⁾ Ausnahme: HVB Exklusivkonto, HVB Depot Global Konto, HVB Startkonto, Aktivkonto, Pluskonto (nicht jedoch Aktivkonto light, Pluskonto light). HVB Konto4Business Smart HVB Konto4Business Klassik HVB Konto4Business Komfort	0,50 EUR kostenfrei 0,35 EUR 0,12 EUR 0,04 EUR
- SEPA-Echtzeitüberweisung ²⁴⁾ in Nicht-EU/EWR Staaten, die zum SEPA Raum gehören ¹⁹⁾ bis 100,00 EUR über 100,00 EUR bis 12.500,00 EUR über 12.500,00 EUR bis 15.000,00 EUR	5,00 EUR 10,00 EUR 1,25%
7 Preise und Leistungen bei der Gutschrift einer Überweisung	
- Gutschrift einer Überweisung aus EU/EWR Staaten ⁴⁾ (gilt nur für Nichtverbraucher) Ausnahme: HVB Konto4Business Smart HVB Konto4Business Klassik HVB Konto4Business Komfort	0,41 EUR 0,35 EUR 0,12 EUR 0,04 EUR
- Gutschrift einer SEPA-Echtzeitüberweisung aus Nicht-EU/EWR Staaten, die zum SEPA Raum gehören ¹⁹⁾ bis 100,00 EUR über 100,00 EUR bis 12.500,00 EUR über 12.500,00 EUR bis 15.000,00 EUR	5,00 EUR 10,00 EUR 1%

Überweisung – Sonstige Preise

1 SEPA-Überweisung²⁴⁾	
- Nachforschung (kein Fehler der UniCredit Bank AG) und Überweisungsrückruf (durch den Kunden ausgelöst z. B. wegen fehlerhafter Angabe der Kundenkennung)	10,00 EUR
- Formlose Auftragserteilung (z. B. telefonisch) oder Auftragserteilung per Fax (zzgl. Preis für die Ausführung eines beleghaften Überweisungsauftrages)	5,00 EUR
- Entgelt für die berechtigte Ablehnung der Ausführung eines Überweisungsauftrags, der vom Kunden autorisiert wurde, inklusive Aufwand für Postversand (insbesondere Porto) Ausnahme: HVB Depot Global Konto	1,90 EUR kostenfrei
2 SEPA-Echtzeitüberweisung²⁴⁾	
- Nachforschung (kein Fehler der UniCredit Bank AG) und Überweisungsrückruf (durch den Kunden ausgelöst z. B. wegen fehlerhafter Angabe der Kundenkennung)	10,00 EUR
3 Überweisung (ohne SEPA-Überweisung²⁴⁾)	
- Nachforschung (kein Fehler der UniCredit Bank AG) und Überweisungsrückruf einer bereits ausgeführten Zahlung (durch den Kunden ausgelöst z. B. wegen fehlerhafter Angabe der Kundenkennung)	50,00 EUR
- Überweisungsrückruf einer noch nicht ausgeführten Zahlung	10,00 EUR
- Auftragserteilung Eilüberweisung bei nicht elektronisch erteilten Aufträgen (zzgl. Preis für die Ausführung eines beleghaften Überweisungsauftrages)	15,00 EUR
- Fax- bzw. E-Mail Avis	15,00 EUR
- Formlose Auftragserteilung (z. B. telefonisch) oder Auftragserteilung per Fax (zzgl. Preis für die Ausführung eines beleghaften Überweisungsauftrages)	15,00 EUR

- Entgelt für die berechtigte Ablehnung der Ausführung eines Überweisungsauftrags, der vom Kunden autorisiert wurde, inklusive Aufwand für Postversand (insbesondere Porto) Ausnahme: HVB Depot Global Konto	1,90 EUR kostenfrei
---	--------------------------------------

Dauerauftrag

1 SEPA-Dauerauftrag²⁴⁾	
- Einrichten, ändern über Filiale Ausnahme: HVB Aktivkonto, HVB Basiskonto Aktiv	1,00 EUR 2,50 EUR
- Einrichten, ändern über HVB Online Banking	kostenfrei
- Einrichten, ändern über SB-Terminal	kostenfrei
- Einrichten, ändern über HVB Telefonbanking Ausnahme: HVB Aktivkonto, HVB Basiskonto Aktiv	kostenfrei 2,50 EUR
- Löschen	kostenfrei
2 Auslandsdauerauftrag	
Einrichten, ändern, löschen	kostenfrei
- SHARE-Überweisung = Zahler und Zahlungsempfänger tragen jeweils die von ihrem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte (»SHA«).	
- BEN-Überweisung = Zahlungsempfänger trägt alle Entgelte (»BEN«).	
- OUR-Überweisung = Zahler trägt Entgelte seiner Bank plus Fremdkostenpauschale (»OUR«).	
Preis für SHARE-Überweisung: bis 100,00 EUR über 100,00 EUR bis 12.500,00 EUR über 12.500,00 EUR	7,50 EUR 17,50 EUR 1,5 %
Der Preis für OUR-Überweisung setzt sich zusammen aus: Preis für SHARE-Überweisung plus Fremdkostenpauschale Fremdkostenpauschale innerhalb der EU/EWR ⁴⁾ Fremdkostenpauschale außerhalb der EU/EWR ⁴⁾	15,00 EUR 25,00 EUR

SEPA-Lastschrift²⁴⁾

1 Preis bei einer Lastschrift	
- Belastung einer Lastschrift (gilt nur für Nichtverbraucher) Ausnahme: HVB Konto4Business Smart HVB Konto4Business Klassik HVB Konto4Business Komfort	0,41 EUR 0,35 EUR 0,12 EUR 0,04 EUR
- Einreichung einer Lastschrift (gilt nur für Nichtverbraucher) - zusätzlicher Preis für die Buchung der Datei ⁷⁾ HVB Konto4Business Smart HVB Konto4Business Klassik HVB Konto4Business Komfort	0,41 EUR 0,35 EUR 0,12 EUR 0,04 EUR
- Einreichung einer SEPA-Datei und EC-Cash-Datei pro Datei Zusätzlich zu den Preisen für die Ausführung der beauftragten Zahlungsdienste fallen pro Datei folgende Preise an: - Datei mit elektronischer Unterschrift - Datei mit Begleitzettel – SEPA-Basislastschrift - Datei mit Begleitzettel – SEPA-Firmenlastschrift	1,00 EUR 5,50 EUR 7,50 EUR

Für eine SEPA-Lastschrift²⁴⁾ in/aus Nicht-EU/EWR-Staaten, die zum SEPA Raum gehören¹⁹⁾, kommen zusätzlich noch die Preise für sonstige grenzüberschreitende Zahlungen zum Ansatz:

- Einreichung einer Lastschrift: bis 100,00 EUR über 100,00 EUR bis 12.500,00 EUR über 12.500,00 EUR	5,00 EUR 10,00 EUR 1 %, max. 125,00 EUR
- Belastung einer Lastschrift: bis 100,00 EUR über 100,00 EUR bis 12.500,00 EUR über 12.500,00 EUR	5,00 EUR 10,00 EUR 1,25 %
2 Entgelt für die berechtigte Ablehnung der Einlösung einer Lastschrift , die vom Kunden autorisiert wurde, wegen fehlender Kontodeckung inklusive Aufwand für Postversand (insbesondere Porto)	1,90 EUR
3 Firmenlastschrift (B2B)	
- Einrichtung/Widerruf Mandat	8,50 EUR
4 Einreicherentgelt für nicht eingelöste Lastschrift	7,67 EUR

Zahlungskartengeschäft (Debitkarte, Kreditkarte, Prepaidkarte)**1 Debitkarte****a) HVB girocard (Debitkarte)****aa) Ausgabe einer Debitkarte – HVB girocard**

– HVB girocard ¹¹⁾	pro Jahr ⁵⁰⁾	7,00 EUR
Ausnahme:		
HVB Aktivkonto, HVB Basiskonto Aktiv	pro Jahr ⁵⁰⁾	5,00 EUR
HVB Konto4Business Smart	pro Jahr ⁵⁰⁾	5,00 EUR
HVB Konto4Business Klassik	je Kartenerstellung ⁵³⁾	7,00 EUR
Ersatzkarte		kostenfrei
– HVB Motiv girocard ¹¹⁾	pro Jahr ⁵⁰⁾	7,00 EUR
Ausnahme: HVB Aktivkonto, HVB Pluskonto		
HVB Konto4Business Smart	pro Jahr ⁵⁰⁾	5,00 EUR
HVB Konto4Business Klassik	je Kartenerstellung ⁵³⁾	7,00 EUR
– zzgl. Preis je Kartenerstellung, ausgenommen Ersatzkarte		
		7,00 EUR
Ausnahme: HVB Aktivkonto, HVB Pluskonto, HVB Exklusivkonto, HVB Depot Global Konto		
		kostenfrei
– Neue Motivkarte aufgrund Motivwechsel, auch bei Ersatzkarte oder Wechsel von HVB girocard je Kartenerstellung ⁵¹⁾		
		7,00 EUR
– Ersatzkarte mit gleichem Motiv		
		kostenfrei

bb) Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen – HVB girocard⁴⁶⁾

– Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen in EUR		kostenfrei
– Inland		
		kostenfrei
– Ausland EU-/EWR-Staaten mit der Landeswährung Euro		
		kostenfrei
– Ausland in Ländern mit anderer Landeswährung als EUR		
	1 % vom Verfügungsbetrag,	min. 1,50 EUR, max. 5,50 EUR
– Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen in Fremdwährung (Umrechnungskurs siehe Teil B, letztes Unterkapitel) Ausland Nicht EU-/EWR-Staaten sowie EU-/EWR-Staaten mit anderer Landeswährung als Euro		
	1 % vom Verfügungsbetrag,	min. 1,50 EUR, max. 5,50 EUR

b) HVB V PAY Karte (Debitkarte)**aa) Ausgabe einer Debitkarte – HVB V PAY Karte pro Jahr⁵⁰⁾**

30,00 EUR

bb) Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen – HVB V PAY Karte⁴⁷⁾

– Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen in EUR	kostenfrei
– Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen in Fremdwährung (Umrechnungskurs siehe Teil B, letztes Unterkapitel)	kostenfrei

c) HVB ServiceKarte (Debitkarte)**aa) Ausgabe einer Debitkarte – HVB ServiceKarte, HVB Motiv ServiceKarte⁴²⁾**

kostenfrei

bb) Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen – HVB ServiceKarte

nicht möglich

d) Debitkarte (HVB girocard, HVB V PAY Karte, HVB ServiceKarte)**Sonstige Leistungen**

– Ausgabe einer Ersatzkarte	kostenfrei
– Sperre bei Verlust oder Diebstahl	kostenfrei
– Sonstige Sperre auf Veranlassung des Kunden	7,00 EUR
– Ersatz-PIN, soweit nicht von der Bank zu vertreten	5,00 EUR
Ausnahme: HVB Exklusivkonto, HVB Depot Global Konto	
	kostenfrei
– Abholung der Debitkarte in der Filiale	15,00 EUR

2 Kreditkarte für Verbraucher**a) HVB Mastercard (Kreditkarte)****aa) Ausgabe einer Kreditkarte – HVB Mastercard, HVB Mastercard Gold¹⁾**

– HVB Mastercard		
– Hauptkarte	pro Jahr	30,00 EUR
– Partnerkarte	pro Jahr	10,00 EUR
– HVB Mastercard Gold Single		
– Hauptkarte	pro Jahr	60,00 EUR
– Partnerkarte	pro Jahr	20,00 EUR
– HVB Mastercard Gold Family		
– Hauptkarte	pro Jahr	80,00 EUR
– Partnerkarte	pro Jahr	20,00 EUR

– Vielnutzerbonus für HVB Mastercard und HVB Mastercard Gold¹⁰⁾

Jahresumsatz	Jahrespreis HVB Mastercard Gold Family	Jahrespreis HVB Mastercard Gold Single
unter 6.000,00 EUR	80,00 EUR	60,00 EUR
ab 6.000,00 EUR	40,00 EUR	40,00 EUR
ab 9.000,00 EUR	20,00 EUR	20,00 EUR
ab 12.000,00 EUR	kostenfrei	kostenfrei

Jahresumsatz Jahrespreis HVB Mastercard

unter 3.000,00 EUR	30,00 EUR
ab 3.000,00 EUR	10,00 EUR
ab 6.000,00 EUR	kostenfrei

bb) Ausgabe einer Kreditkarte – FCB Mastercard¹⁾

– Hauptkarte	pro Jahr	30,00 EUR
– Partnerkarte	pro Jahr	20,00 EUR

cc) Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen – HVB Mastercard, HVB Mastercard Gold, FCB Mastercard

– Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen in EUR	kostenfrei
– Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen in Fremdwährung (Umrechnungskurs siehe Teil B, letztes Unterkapitel)	1,75% vom Umsatz

b) HVB Visa Card (Kreditkarte)**aa) Ausgabe einer Kreditkarte – HVB Visa Card¹⁾**

– Hauptkarte	pro Jahr	30,00 EUR
– Partnerkarte	pro Jahr	10,00 EUR

bb) Ausgabe einer Kreditkarte – HVB Visa Infinite Card³⁾

– Hauptkarte	pro Jahr	600,00 EUR
– Partnerkarte	pro Jahr	400,00 EUR
– Vielnutzerbonus HVB Visa Infinite Card ¹⁰⁾		
Jahresumsatz ab 20.000,00 EUR	pro Jahr	300,00 EUR

cc) Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen – HVB Visa Card, HVB Visa Infinite Card

– Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen in EUR – HVB Visa Card, HVB Visa Infinite Card	kostenfrei
– Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen in Fremdwährung – HVB Visa Card	1,75% vom Umsatz
– HVB Visa Infinite Card	1,50% vom Umsatz
(Umrechnungskurs siehe Teil B, letztes Unterkapitel)	

3 Kreditkarte für Firmenkunden**a) HVB Mastercard Firmenkreditkarte (Kreditkarte)****aa) Ausgabe einer Kreditkarte – HVB Mastercard Firmenkunden, HVB Mastercard Gold Firmenkunden, FCB Mastercard Firmenkunden, HVB Reisetellenkarte, HVB Corporate Card⁸⁾**

– HVB Mastercard Firmenkunden	pro Jahr	20,00 EUR
Ausnahme: HVB Konto4Business Komfort		
		2 Karten kostenfrei
Ausnahme: Ab 01.04.2020: HVB Konto4Business Klassik		
		1 Karte kostenfrei
– HVB Mastercard Gold Firmenkunden	pro Jahr	65,00 EUR
Vielnutzerbonus		
Jahresumsatz	Jahresbeitrag	
ab 6.000,00 EUR	35,00 EUR	
ab 9.000,00 EUR	20,00 EUR	
ab 12.000,00 EUR	kostenfrei	
– FCB Mastercard Firmenkunden	pro Jahr	33,00 EUR
– HVB Reisetellenkarte	pro Jahr	15,00 EUR
– HVB Corporate Card		
– ohne Logo	pro Jahr	15,00 EUR
– mit Logo	pro Jahr	20,00 EUR
Ausnahme: HVB Konto4Business Komfort		2 Karten kostenfrei
zzgl. einmaliger Preis für Logobearbeitung	pro Logo	500,00 EUR

bb) Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen – HVB Mastercard Firmenkunden, HVB Mastercard Gold Firmenkunden, FCB Mastercard Firmenkunden, HVB Reisetellenkarte, HVB Corporate Card

– Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen in EUR innerhalb EU-/EWR-Staaten ⁴⁾	kostenfrei
– Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen in EUR außerhalb EU-/EWR-Staaten ⁴⁾	1,00% vom Umsatz
– Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen in Fremdwährung (Umrechnungskurs siehe Teil B, letztes Unterkapitel)	1,00% vom Umsatz

b) HVB Visa Card für Firmenkunden (Kreditkarte)**aa) Ausgabe einer Kreditkarte – HVB Visa Card Firmenkunden, HVB Visa Infinite Card Firmenkunden^{3) 8)}**

– HVB Visa Card Firmenkunden	pro Jahr	30,00 EUR
– HVB Visa Infinite Card Firmenkunden	pro Jahr	600,00 EUR

bb) Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen – HVB Visa Card Firmenkunden

– Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen in EUR innerhalb EU-/EWR-Staaten ⁴⁾	kostenfrei
– Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen in EUR außerhalb EU-/EWR-Staaten ⁴⁾	1,00% vom Umsatz
– Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen in Fremdwährung (Umrechnungskurs siehe Teil B, letztes Unterkapitel)	1,00% vom Umsatz

cc) Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen – HVB Visa Infinite Card Firmenkunden

– Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen in EUR	kostenfrei
– Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen in Fremdwährung (Umrechnungskurs siehe Teil B, letztes Unterkapitel)	1,50% vom Umsatz

4 Kreditkarten – Sonstige Leistungen

a) Duplikat Rechnungszusammenstellung (auf Verlangen des Kunden, soweit die Bank ihre Informationspflicht bereits erfüllt hat)	10,00 EUR
--	------------------

b)	Kopie Autorisierungsbeleg (Anforderung für den Kunden beim Händler)	10,00 EUR
	Ausnahme: HVB Visa Infinite Card	5,00 EUR
c)	Ersatz-PIN, soweit nicht von der Bank zu vertreten Ausnahme: HVB Exklusivkonto, HVB Depot Global Konto	5,00 EUR kostenfrei
d)	Ersatzkarte	kostenfrei
e)	Versand einer SMS bei Kreditkartenumsätzen	kostenfrei
5	Prepaid UniCreditCard (Mastercard; Prepaidkarte) für Verbraucher	
a)	Ausgabe der Prepaid UniCreditCard⁹⁾	
–	Prepaid UniCreditCard	
–	– Jahrespreis pro Jahr	20,00 EUR
–	– Ausgabepreis einmalig	15,00 EUR
–	Prepaid UniCreditCard Minderjährige	
–	– Jahrespreis pro Jahr	10,00 EUR
–	– Ausgabepreis einmalig	kostenfrei
b)	Einsatz der Prepaid UniCreditCard	
–	Einsatz der Karte zum Bezahlen in EUR	kostenfrei
–	Einsatz der Karte zum Bezahlen in Fremdwährung (Umrechnungskurs siehe Teil B, letztes Unterkapitel)	5,00 EUR zzgl. 1,75% vom Umsatz
c)	Sonstige Preise der Prepaid UniCreditCard	
–	Aufladepreis pro Vorgang	1,00 EUR
–	PIN Nachberechnung, soweit nicht von der Bank zu vertreten	10,00 EUR
–	Postversand der Umsatzanzeige auf Verlangen des Kunden pro Vorgang	1,00 EUR
6	HVB CashKarte	
	Einmaliges Entgelt pro Karte	3,00 EUR

Scheckverkehr

1	Inlands-Scheckverkehr	
–	Scheckeinlösungen/Scheckgutschriften (gilt nur für Nichtverbraucher)	0,41 EUR
	Ausnahme:	
	HVB Konto4Business Smart	3,50 EUR
	Bis 31.03.2020: HVB Konto4Business Klassik	1,20 EUR
	Ab 01.04.2020: HVB Konto4Business Klassik	3,50 EUR
	HVB Konto4Business Komfort	0,40 EUR
–	Bar-/Verrechnungs-/Orderscheck – Vordrucke mit/ohne Talon Bei Zusendung pro Beleg	0,30 EUR
	Bei Abholung in Filiale zusätzlich pro Beleg	0,10 EUR
–	Vormerkung/Änderung einer Schecksperrung bei Nichtverbrauchern auf Verlangen des Kunden	
	Einzelscheck pro Jahr	20,00 EUR
	Scheckserie pro Jahr	30,00 EUR
–	Bereitstellung Bundesbankscheck bestätigt	38,00 EUR
	unbestätigt	23,00 EUR
–	Einreicherentgelt für nicht eingelöste Schecks	7,67 EUR
2	Auslands-Scheckverkehr	
a)	Importscheck	
–	bei eigener Scheckausstellung bzw. bei beleghafter Beauftragung eines Bankschecks mit Entgeltregelung SHARE	
	bis 100,00 EUR oder Gegenwert	7,50 EUR
	über 100,00 EUR bis 12.500,00 EUR oder Gegenwert	17,50 EUR
	über 12.500,00 EUR oder Gegenwert	1,5 %
–	Elektronische Beauftragung eines Bankschecks mit Entgeltregelung SHARE	
	bis 100,00 EUR oder Gegenwert	5,00 EUR
	über 100,00 EUR bis 12.500,00 EUR oder Gegenwert	10,00 EUR
	über 12.500,00 EUR oder Gegenwert	1,25 %
	Hinweis Die Entgeltregelung BEN und OUR sind bei Importschecks nicht zulässig.	
b)	Exportscheck	
–	Einreichung Scheck, Gutschrift Eingang vorbehalten »Scheck E. v.« pro Abrechnung:	
	bis 100,00 EUR oder Gegenwert	10,00 EUR
	über 100,00 EUR bis 12.500,00 EUR oder Gegenwert	20,00 EUR
	über 12.500,00 EUR oder Gegenwert	2,00 %, max. 250,00 EUR
	Rückscheck	
	bis 50,00 EUR oder Gegenwert	10,00 EUR
	über 50,00 EUR oder Gegenwert	15,00 EUR
–	Einreichung Scheck, Gutschrift nach Eingang »Inkasso n. E. pro Scheck«	
	Inkasso-Scheck	2,00 %, min. 30,00 EUR
	Inkasso-Rückscheck	3,00 %, min. 30,00 EUR

Sonstige Preise

Kontoauszugsinformationen via Service-Rechenzentrum für Nichtverbraucher auf Verlangen des Kunden	pro Konto monatlich	10,00 EUR
--	--------------------------------	------------------

Umrechnungskurse bei Fremdwährungsgeschäften**1 Überweisung, Dauerauftrag, Lastschrift, Scheckverkehr**

- Die Bank rechnet die Kundengeschäfte in fremder Währung beim Überweisungsverkehr, bei Dokumenteninkassi, Dokumentenakkreditiven, Wertpapiergeschäften und beim sonstigen An- und Verkauf von Devisen, soweit nichts anderes vereinbart ist, zu den um 13.00 Uhr (1. Abrechnungstermin) eines jeden Handelstages von ihr ermittelten Kursen des internationalen Devisenmarktes ab; den An- und Verkauf von Devisen für den Überweisungsverkehr sowie für Kontoüberträge zu Gunsten bzw. zu Lasten eines Währungskontos, deren Ausföhrung der Bank im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs bis zum 1. Abrechnungstermin nicht mehr möglich ist, rechnet die Bank um 16.00 Uhr (2. Abrechnungstermin) ab. Wenn eine Abrechnung am gleichen Handelstag nicht mehr möglich ist, rechnet die Bank zu dem jeweiligen Kurs des nächsten Abrechnungstermins ab.
- Die Geld- und Briefkurse der beiden Abrechnungstermine ermittelt die Bank nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und veröffentlicht sie im Internet. Diese Kurse gelten nur für Aufträge mit Standard-Wertstellung; bei Aufträgen mit vom Standard abweichenden Valuten können andere Kurse zur Anwendung kommen; die Bank bestimmt sie ebenfalls nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).
- Sofern Preise für Annahmefristen oder Import-Schecks einem Fremdwährungskonto belastet werden, erfolgt die Umrechnung zum letzten verfügbaren Referenzkurs des ersten Abrechnungstermins.
- Die Ankaufskurse für Exportschecks zur Gutschrift unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung werden von der Bank nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) außerhalb der Abrechnungstermine ermittelt.

2 Zahlungskartengeschäft (Debitkarte, Kreditkarte, Prepaidkarte)

- **Debitkarte (HVB girocard, HVB Motiv girocard, HVB V PAY Karte)**
Fremdwährungsumsätze bei Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Schalter in Fremdwährung, bei Bargeldauszahlung mit der Debitkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung und bei Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen in Fremdwährung rechnet die Bank zu den Kursen ab, zu denen die Bank von Mastercard/Maestro (HVB girocard, HVB Motiv girocard), bzw. Visa (HVB V PAY Karte) belastet worden ist. Die Umrechnungskurse sind unter www.hvb.de/kurse abrufbar.
- **Kreditkarte (HVB Mastercard, HVB Mastercard Gold, FCB Mastercard, HVB Visa Card, HVB Visa Infinite Card, HVB Mastercard Firmenkunden, HVB Mastercard Gold Firmenkunden, FCB Mastercard Firmenkunden, HVB Reisestellenkarte, HVB Corporate Card, HVB Visa Card Firmenkunden, HVB Visa Infinite Card Firmenkunden)**
Fremdwährungsumsätze bei Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte am Schalter in Fremdwährung⁵⁾, bei Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung⁵⁾ und bei Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen in Fremdwährung rechnet die Bank zu den Kursen ab, zu denen die Bank von Mastercard/Maestro (HVB Mastercard, HVB Mastercard Gold, FCB Mastercard, HVB Mastercard Firmenkunden, HVB Mastercard Gold Firmenkunden, FCB Mastercard Firmenkunden, HVB Reisestellenkarte, HVB Corporate Card), bzw. Visa (HVB Visa Card, HVB Visa Infinite Card, HVB Visa Card Firmenkunden, HVB Visa Infinite Card Firmenkunden) belastet worden ist. Die Umrechnungskurse sind unter www.hvb.de/kurse abrufbar.
- **Prepaid UniCreditCard (Prepaidkarte)**
Fremdwährungsumsätze bei Bargeldauszahlung mit der Prepaidkarte am Schalter in Fremdwährung, bei Bargeldauszahlung mit der Prepaidkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung und bei Einsatz der Prepaidkarte zum Bezahlen in Fremdwährung rechnet die Bank zu den Kursen ab, zu denen die Bank von Mastercard/Maestro belastet worden ist. Die Umrechnungskurse sind unter www.hvb.de/kurse abrufbar.

C. PREISE FÜR WERTPAPIERDIENSTLEISTUNGEN

für Verbraucher

Stand: 01.01.2020

Ausführung von Kundenaufträgen zum An- und Verkauf von Wertpapieren in Form von Kommissions- und Festpreisgeschäften

1 An- und Verkauf

Kommissionsgeschäfte

Führt die Bank Aufträge von Kunden zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren als Kommissionärin aus, schließt sie für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer zentralen Gegenpartei ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär) ein Ausführungsgeschäft abzuschließen.

Beim An- und Verkauf von Wertpapieren im Wege des Kommissionsgeschäfts rechnet die Bank gegenüber dem Kunden eine Wertpapierprovision ab. Diese Wertpapierprovision setzt sich aus **A) Ausführungspauschale** und **B) Transaktionsentgelt** zusammen.

Festpreisgeschäft

Vereinbaren Bank und Kunde miteinander für das einzelne Geschäft einen festen oder bestimmbaren Preis (Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag zustande, hierbei übernimmt die Bank vom Kunden die Wertpapiere als Käuferin, oder sie liefert die Wertpapiere an ihn als Verkäuferin. Festpreisgeschäfte werden außerbörslich gehandelt.

Im Festpreisgeschäft rechnet die Bank gegenüber dem Kunden neben dem Kaufpreis eine Wertpapierprovision ab. Diese Wertpapierprovision setzt sich aus **A) Ausführungspauschale** (außerbörslich) und **B) Transaktionsentgelt** zusammen.

A) Ausführungspauschale

Die Höhe der Ausführungspauschale ist vom gewählten Ausführungsplatz abhängig.

Außerbörslich	0,00 EUR
XETRA, gettex und Tradegate	3,50 EUR
Deutsche Ausführungsplätze (ausgenommen Stuttgart FX Plus)	7,00 EUR
EU-Ausland (ausgenommen Großbritannien)	25,00 EUR
Sonstige Ausführungsplätze	29,00 EUR

Ausführungsplatzabhängige und länderspezifische Entgelte Dritter und Auslagen (insbesondere Courtagen, Entgelte der Börsen, Brokerkosten und Liefergebühren) sowie Transaktionssteuern, die nach Art und Höhe zum Stand 01.07.2019 erhoben werden und bei denen die Bank nach den lokalen gesetzlichen Vorgaben zum Abzug verpflichtet ist, sind in der Ausführungspauschale bereits enthalten. Nicht enthalten sind Aufwendungen für nach dem 01.07.2019 in Kraft tretende Änderungen von Transaktionssteuern auf Grund Neueinführung oder Steuersatzanpassung, etwaig anfallende gesetzliche Umsatzsteuer sowie von Kunden geschuldete Ertragsteuern.

B) Transaktionsentgelt

Die Höhe des Transaktionsentgeltes ist von verschiedenen Kriterien abhängig. Aus den nachfolgenden Tabellen **a) Transaktionsentgelt-Inland** und **b) Transaktionsentgelt-Ausland** ergibt sich die Höhe des Transaktionsentgeltes. Bei Neuemissionen von Anleihen und Zertifikaten richtet sich die Höhe des Transaktionsentgeltes nicht nach dem Kurswert sondern nach dem Ausgabepreis des Wertpapiers. Die Regelung zum Mindestentgelt greift nicht.

– Teilausführungen

Marktbedingt kann es zu Teilausführungen kommen. Bei Teilausführungen setzt sich die Wertpapierprovision für die erste Teilausführung aus der Ausführungspauschale A) und dem Transaktionsentgelt B) zusammen. Für das Transaktionsentgelt wird ein Mindestentgelt einmalig, reduziert in Höhe von 5,11 EUR berechnet. Für jede weitere Teilausführung ist kein Mindestentgelt zu zahlen und die Ausführungspauschale entfällt.

– Streichung einer Order

kostenfrei

– Verrechnung der Wertpapierprovision

Beim Verkauf wird die ermittelte Wertpapierprovision maximal in Höhe des Verkaufserlöses belastet.

a) Transaktionsentgelt-Inland – Wertpapierhandel

Wertpapiergattung	Anteil vom Kurswert	Anteil vom Kurswert	
		Filiale	HVB Direct Banking
Aktien, Genussscheine, Zertifikate, ETF/ETC ³⁵⁾ , Optionsscheine	1 %, mind. 30,00 EUR	0,5 %, mind. 20,00 EUR	0,5 %, mind. 30,00 EUR
Verzinsliche Wertpapiere, Wandel-/Optionsanleihen, Zero Bonds	0,5 %, mind. 30,00 EUR	0,25 %, mind. 20,00 EUR	0,25 %, mind. 30,00 EUR
Bezugsrechte	1 %, mind. 2,50 EUR	über diese Vertriebswege nicht handelbar	
Fonds ³⁵⁾ außerbörslich – Kauf	Das Transaktionsentgelt (Kaufprovision) in Höhe des Ausgabeaufschlages ist von der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft abhängig.	Das Transaktionsentgelt (Kaufprovision) in Höhe des Ausgabeaufschlages ist von der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft abhängig.	
– Verkauf	kostenfrei	kostenfrei	
Fonds ³⁵⁾ börslich – Kauf	2,5 %, mind. 30,00 EUR	0,5 %, mind. 20,00 EUR	0,5 %, mind. 30,00 EUR
– Verkauf	1 %, mind. 30,00 EUR	0,5 %, mind. 20,00 EUR	0,5 %, mind. 30,00 EUR
Sonstige Wertpapiere	1 %, mind. 30,00 EUR	0,5 %, mind. 20,00 EUR	0,5 %, mind. 30,00 EUR

Investmentsparen³⁵⁾

Wertpapiergattung	Anteil vom Kurswert	Anteil vom Kurswert	
		Filiale	HVB Direct Banking
ETF/ETC – Kauf außerbörslich	Das Transaktionsentgelt (Kaufprovision) beträgt 2,5 % des jeweiligen Börsenschlusskurses.	über diese Vertriebswege nicht handelbar	
– Verkauf börslich/ außerbörslich	1 %, mind. 30,00 EUR	0,5 %, mind. 20,00 EUR	0,5 %, mind. 30,00 EUR
Fonds außerbörslich – Kauf	Das Transaktionsentgelt (Kaufprovision) in Höhe des Ausgabeaufschlages ist von der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft abhängig.	über diesen Vertriebsweg nicht handelbar	
– Verkauf	kostenfrei	kostenfrei	

b) Transaktionsentgelt-Ausland
 – Wertpapierhandel

Wertpapiergattung	Anteil vom Kurswert	
	Filiale	HVB Direct Banking HVB Wertpapier-Telefon
Aktien, Genussscheine, Zertifikate, ETF/ETC ³⁵⁾ , Optionsscheine	1 %, mind. 40,00 EUR	0,5 %, mind. 40,00 EUR
Verzinsliche Wertpapiere, Wandel-/Optionsanleihen, Zero Bonds	0,5 %, mind. 40,00 EUR	0,25 %, mind. 40,00 EUR
Fonds ³⁵⁾ außerbörslich – Kauf	Das Transaktionsentgelt (Kaufprovision) in Höhe des Ausgabeaufschlages ist von der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft abhängig.	Das Transaktionsentgelt (Kaufprovision) in Höhe des Ausgabeaufschlages ist von der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft abhängig.
– Verkauf	kostenfrei	kostenfrei
Fonds ³⁵⁾ börslich – Kauf	2,5 %, mind. 40,00 EUR	0,5 %, mind. 40,00 EUR
– Verkauf börslich/außerbörslich	1 %, mind. 40,00 EUR	0,5 %, mind. 40,00 EUR
Sonstige Wertpapiere	1 %, mind. 40,00 EUR	0,5 %, mind. 40,00 EUR

Investmentsparen³⁵⁾

Wertpapiergattung	Anteil vom Kurswert	
	Filiale	HVB Direct Banking HVB Wertpapier-Telefon
ETF/ETC außerbörslich – Kauf	Das Transaktionsentgelt (Kaufprovision) beträgt 2,5 % des jeweiligen Börsenschlusskurses.	über diese Vertriebswege nicht handelbar
– Verkauf	1 %, mind. 40,00 EUR	0,5 %, mind. 40,00 EUR
Fonds außerbörslich – Kauf	Das Transaktionsentgelt (Kaufprovision) in Höhe des Ausgabeaufschlages ist von der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft abhängig.	über diese Vertriebswege nicht handelbar
– Verkauf	kostenfrei	kostenfrei

2 Vormerkung von limitierten Aufträgen

- a) Erteilung und Änderung eines limitierten Auftrages, dessen Gültigkeitsdauer einen Börsentag überschreitet²⁶⁾ **5,11 EUR**
- b) Erteilung und Änderung eines tagesgültigen limitierten Auftrages **kostenfrei**

Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung

- 1 Entgelt für die Verwahrung von Wertpapieren**
Die Höhe des Depotpreises ist vom Kurswert und der Verwahrart der verwahrten Wertpapiere abhängig.²¹⁾ Der Kurswert der Wertpapiere und die Verwahrart werden zu jedem monatlichen Ultimo ermittelt. Die Abrechnung und Belastung des Depotpreises zu Lasten des Verrechnungskontos erfolgt nachträglich zum Quartalsende.
- Mindestdepotpreis pro Monat: **mind. 4,00 EUR**
- Girosammelverwahrung Inland $\frac{1}{12}$ von **0,2 %** p.a. vom Kurswert
- alle anderen Verwahrarten $\frac{1}{12}$ von **0,4 %** p.a. vom Kurswert
- 2 Umlagerung von Wertpapieren** **29,75 EUR**
- 3 Übertragung von Wertpapieren**
- frei von Zahlung **kostenfrei**
- gegen Zahlung (Zahlungs-/Lieferungsgeschäfte) **1 % vom Zahlungsbetrag mind. 30,00 EUR**
- 4 Auslieferungen/Einlieferungen von effektiven Stücken**
- a) Auslieferung **58,00 EUR**
- b) Einlieferung
- Girosammelverwahrung und andere Verwahrarten **kostenfrei**
- Streifband **58,00 EUR**
- 5 Einlösung von fälligen Wertpapieren** **kostenfrei**
- 6 Kapitalveränderungen**
- a) Ausübung/Handel von Bezugs-, Options- und Wandelrechten, Zusatzezeichnung, Übernahme-/ Rückkaufangebot, Barabfindung, Spitzenregulierung, Nachbesserungen, Zu- und Verkauf von Teilrechten **1 % vom Kurswert mind. 2,50 EUR**
- b) Reverse-/Split, Umtausch-/angebote, Bonus- und Gratisaktien, Stockdividende, Trennung von Optionsscheinen **2,50 EUR**
- c) Sonstige Kapitalveränderungen **1 % vom Kurswert mind. 2,50 EUR**
- **Verrechnung der Entgelte**
Bei Kapitalveränderungen wird das ermittelte Entgelt maximal in Höhe des Verkaufserlöses bzw. des ausmachenden Betrages belastet.

Dienstleistungen außerhalb der Depotverwahrung (Schaltergeschäft)

- 1 Einlösung von Kupons / fälliger Wertpapiere** **0,5 % vom Kuponwert mind. 6,00 EUR**
- konzerneigene und fremde Emissionen²⁹⁾ **kostenfrei**
- 2 Inkasso von Währungskupons** **0,75 % vom Kuponwert mind. 8,00 EUR**
- 3 Stückelungstausch von Wertpapieren** **20,00 EUR**
- 4 Bogenerneuerung²⁹⁾** **je Bogen 1,00 EUR mind. 20,00 EUR**
- 5 Nachzifferung / Austausch beschädigter Stücke** **25,00 EUR je Bogen**

Sonstige Wertpapierdienstleistungen

- 1 Vertrag zu Gunsten Dritter** **20,00 EUR**
- 2 Zweitschriften**
soweit die HypoVereinsbank ihre Informationspflicht bereits erfüllt hat.
- a) **Je Wertpapierabrechnung** **10,00 EUR**
- b) **Jahresdepotauszug** **10,00 EUR**
- 3 Quellensteuer-Rückforderungsservice** **77,35 EUR**
(pro Rückforderungsantrag; inkl. MwSt.)
Bearbeitung erfolgt ab einem Erstattungsanspruch in Höhe von 40 EUR (nach Abzug unseres o.g. Service-Entgelts).

4 HVB Depot Global Finanzdienstleistungsvertrag

Beim HVB Depot Global Finanzdienstleistungsvertrag werden die Entgelte für die umfassten Konto- und Wertpapierdienstleistungen/Wertpapiernebenleistungen im vertraglich vereinbarten Umfang abweichend von den Regelungen im jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis pauschal mit der vertraglich vereinbarten Finanzdienstleistungsvergütung abgegolten.

Wird eine Dienstleistung in Anspruch genommen, die nicht mit der Finanzdienstleistungsvergütung abgegolten ist, gelten die für diese Dienstleistung zu diesem Zeitpunkt im Preisaushang oder dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank jeweils ausgewiesenen Zinsen und Entgelte.

HVB Depot Global Konto

Folgende Leistungen des HVB Depot Global Kontos sind mit der vereinbarten HVB Depot Global Finanzdienstleistungsvergütung abgegolten:

- Bargeldeinzahlungen am Schalter
- Bargeldauszahlungen am Schalter
- Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten innerhalb der EU/EWR-Staaten⁴⁾ in EUR (HVB girocard)
 - an Geldautomaten der HypoVereinsbank
 - an Geldautomaten der Cash Group (innerhalb Deutschlands)²⁾
 - an Geldautomaten aller Banken der UniCredit Group
- Bargeldauszahlung mit der Debitkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung (HVB girocard)
 - an Geldautomaten aller Banken der UniCredit Group
- Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte am Geldautomaten innerhalb der EU/EWR-Staaten⁴⁾ in EUR
 - mit der HVB Mastercard
 - mit der HVB Mastercard Gold
 - mit der FCB Mastercard
- Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung
 - mit der HVB Mastercard
 - mit der HVB Mastercard Gold
 - mit der FCB Mastercard
- Teilnahme am HVB Online Banking inkl. HVB Online Banking App und HVB Telefonbanking
- Gutschrift einer Überweisung
- Überweisung in EUR innerhalb der EU/EWR-Staaten⁴⁾
- Echtzeitüberweisung in EUR innerhalb der EU/EWR-Staaten⁴⁾
- Berechtigte Ablehnung der Ausführung einer Überweisung
- Dauerauftrag in EUR innerhalb der EU/EWR-Staaten⁴⁾
- Lastschrift in EUR aus den EU/EWR-Staaten⁴⁾
- Scheckeinlösungen / Scheckgutschriften (Inland)
- Ausgabe einer Debitkarte (auch mit Wunsch-PIN):
 - HVB girocard
 - HVB Motiv girocard
 - HVB V PAY Karte
- Ausgabe einer Kreditkarte (auch mit Wunsch-PIN):
 - HVB Mastercard
 - HVB Mastercard Gold
 - FCB Mastercard
 - HVB Visa Card

Mit Beendigung des HVB Depot Global Finanzdienstleistungsvertrags wird das HVB Depot Global Konto als HVB PlusKonto geführt.

Finanztermingeschäfte

Für die kommissionsweise Durchführung von Finanztermingeschäften rechnet die Bank gegenüber dem Kunden ein Transaktionsentgelt in Handelswährung zuzüglich börsenplatzabhängiger bzw. länderspezifischer Entgelte für das Ausführungsgeschäft und Steuern ab. Über die Details der Entgelte für das Ausführungsgeschäft informieren

Sie sich bitte an der jeweiligen Börse. Ein Transaktionsentgelt wird sowohl bei der Eröffnung als auch bei der Schließung (Glattstellung) einer Terminposition berechnet. Nicht genannte Handelsplätze sind auf Anfrage handelbar.

1) Transaktionsentgelte**a) Geschäfte in Optionen an der Eurex****in EUR**

Aktien, DAX-Index, DivDAX-Index, MDAX-Index, STOXX-/STOXX- Europe-/Euro STOXX-Produkte, TecDAX-Index, MSCI Europe Index, ATX, Index-Dividenden-Optionen, Indexfonds	1 %	vom ausmachenden Betrag in EUR
	mind.	60,00 EUR

Bund-/Bobl-/Schatz- und Zins-Futures/Euro-OAT-Futures/EURO-BTP-Futures	25,00 EUR pro Kontrakt
	mind. 60,00 EUR

in CHF

Schweizer Aktienoptionen, SMI-Index	1 %	vom ausmachenden Betrag in CHF
	mind.	80,00 CHF

b) Geschäfte in Futures an der EUREX**in EUR**

Aktien, Tec-DAX-Index, Indexfonds, Mini-DAX-Future, Euro STOXX 50 Index-Dividenden-Futures, VSTOXX-Futures	5,00 EUR pro Kontrakt
	mind. 60,00 EUR

MDAX-Index	15,00 EUR pro Kontrakt
	mind. 60,00 EUR

DAX-Index, DivDAX-Index, STOXX-/STOXX Europe/Euro STOXX-Produkte, STOXX 50-/STOXX Europe 50 Futures, DAX Kursindex Index-Dividenden-Futures, DivDAX Index Dividenden-Futures, EURO STOXX Sector Index-Dividenden-Futures, STOXX Europe 600 Sector Index Dividenden-Futures, EURO STOXX Select Dividend 30 Index-Dividenden-Futures, MSCI Europe Index, ATX, Bund-/Bobl-/Schatz-/Zins-/Long-, Mid- und Short Term Euro-BTP-Futures, Euro-OAT-Futures, Mid-Term Euro OAT-Futures, Euro-BONO-Futures	25,00 EUR pro Kontrakt
	mind. 60,00 EUR Euro

in CHF

Aktien	10,00 CHF pro Kontrakt
	mind. 80,00 CHF

SMI-Index, CONF-Futures	35,00 CHF pro Kontrakt
	mind. 80,00 CHF

in USD

Aktien, MSCI Index	25,00 USD pro Kontrakt
	mind. 80,00 USD

2 Teilausführungen

Kommt es infolge enger Marktverhältnisse zu Teilausführungen, so wird jede Teilausführung an verschiedenen Tagen wie ein gesonderter Kontrakt abgerechnet.

3 Vormerkung von Aufträgen an der EUREX

- Erteilung eines limitierten Auftrags **kostenfrei**
- Änderung eines Auftrags (z. B. Änderung des Limits, der Gültigkeitsdauer etc.) **kostenfrei**

4 Ausübung

	% vom Kurswert	mind.
– Lieferung von Wertpapieren gegen Zahlung	1 %	10,00 EUR
– Barausgleich	1 %	10,00 EUR

- 1) Jahrespreis für die Ausgabe einer Kreditkarte (HVB Mastercard, HVB Mastercard Gold, HVB Visa Card, FCB Mastercard): Dieser wird erstmalig im Folgemonat der Kartenbestellung für ein Jahr im Voraus dem Abrechnungskonto belastet. Bei unterjähriger Kündigung wird der Jahrespreis anteilig für den nichtgenutzten Zeitraum dem Abrechnungskonto gutgeschrieben.
- 2) Zur Cash Group gehören: Commerzbank, Deutsche Bank, Postbank und deren angeschlossene inländische Tochtergesellschaften (innerhalb Deutschlands).
- 3) Jahrespreis für die Ausgabe einer Kreditkarte (HVB Visa Infinite Card, HVB Visa Infinite Firmenkunden): Dieser wird erstmalig ein Jahr nach der Kartenbestellung im Nachhinein dem Abrechnungskonto belastet. Bei unterjähriger Kündigung wird der Jahrespreis anteilig für den nichtgenutzten Zeitraum dem Abrechnungskonto belastet.
- 4) Eine Liste der zugehörigen Länder finden Sie unter: hvb.de/laender
- 5) Nicht möglich mit HVB Reisestellenkarte.
- 6) Nicht über das HVB Online Banking möglich.
- 7) Der Buchungspostenpreis wird nicht berechnet, wenn ein Auftrag fehlerhaft ausgeführt oder eine Buchung korrigiert wurde.
- 8) Jahrespreis für die Ausgabe einer Kreditkarte (HVB Mastercard Firmenkunden, HVB Mastercard Gold Firmenkunden, FCB Mastercard Firmenkunden, HVB Reisestellenkarte, HVB Corporate Card): Dieser wird erstmalig im Folgemonat der Kartenbestellung für ein Jahr im Voraus dem Abrechnungskonto belastet. Bei unterjähriger Kündigung wird der Jahrespreis anteilig für den nichtgenutzten Zeitraum dem Abrechnungskonto gutgeschrieben.
- 9) Jahrespreis für die Ausgabe einer Prepaidkarte (Prepaid UniCreditCard): Dieser wird erstmalig im Folgemonat der Kartenbestellung für ein Jahr im Voraus dem Abrechnungskonto belastet. Bei unterjähriger Kündigung wird der Jahrespreis anteilig für den nichtgenutzten Zeitraum dem Abrechnungskonto gutgeschrieben.
- 10) Für die Berücksichtigung des Vielnutzerbonus werden Umsätze mehrerer Kreditkarten (Haupt- und Partnerkarte) nicht addiert. Der Vielnutzerbonus gilt für jede Kreditkarte separat.
- 11) Gegebenenfalls fällt je nach Kontomodell ein abweichender Jahrespreis an, siehe Teil A, »Kontomodelle für Verbraucher«. Der Jahrespreis entfällt im HVB Konto Klassik, HVB Konto Komfort, HVB Startkonto und HVB Konto Online. Im Konto Klassik fällt für die HVB girocard (Debitkarte) ein Preis je Kartenerstellung von 5 EUR an.
- 12) Diese Fußnote ist nicht belegt.
- 13) Die genannte Grundverzinsung erhöht sich um den »Fan-Bonus« und einmal jährlich um den »Treue-Bonus«, welcher pro Kalenderjahr für einen Kalendermonat gezahlt wird. In welchem Monat der Treue-Bonus gezahlt wird, veröffentlicht die Bank jeweils bis spätestens 31. Januar eines jeden Jahres im Preis-Leistungsverzeichnis. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen.
- 14) Von Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist können – soweit nichts anderes vereinbart ist – ohne Kündigung bis zu 2.000,- EUR für jedes Sparkonto innerhalb von einem Kalendermonat abgehoben werden. Der Vorverfügungspreis ist zeitunabhängig und einmalig aus dem vorzeitig zurückbezahlem Sparbetrag zu entrichten.
- 15) Diese Fußnote ist nicht belegt.
- 16) Eine entsprechende Änderung (Erhöhung/Ermäßigung) des vereinbarten Sollzinses erfolgt dann, wenn sich der Referenzzinssatz um mehr als 0,25 Prozentpunkte erhöht/ermäßigt. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der jeweils vereinbarten Zinsänderungsklausel.
- 17) Individuelle Modellrechnungen mit den mtl. Belastungen aus verschiedenen Kreditbeträgen und Laufzeiten werden auf Wunsch erstellt.
- 18) Umsätze mit der HVB V PAY Karte (Debitkarte) werden auf dem Kontoauszug bei den Kontoumsätzen mit einer Stunde bzw. zwei Stunden Zeitverschiebung zur deutschen Zeit (MEZ) ausgewiesen.
- 19) Eine Liste der zugehörigen Länder finden Sie unter: hvb.de/laender
- 20) Diese Fußnote ist nicht belegt.
- 21) Verschiedene Depotmodelle sehen davon abweichende Regelungen vor.
- 22) Diese Fußnote ist nicht belegt.
- 23) Diese Fußnote ist nicht belegt.
- 24) Eine Liste der zugehörigen Länder finden Sie unter: hvb.de/laender
- 25) Diese Fußnote ist nicht belegt.
- 26) Limitaufträge, die usancegemäß in eine variable und eine Kassaorder geteilt wurden, werden als 2 Aufträge abgerechnet.
- 27) Diese Fußnote ist nicht belegt.
- 28) Eine Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung und EUR ist für Kunden der HVB Visa Infinite Card weltweit kostenlos. Aus technischen Gründen kann es vereinzelt zu einer Gebührenbelastung bei einer Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung oder in EUR kommen. Ggf. anfallende Fremdgebühren werden erstattet.
- 29) Sofern die HypoVereinsbank Zahlstelle / Umtauschstelle ist.
- 30) Diese Fußnote ist nicht belegt.
- 31) Diese Fußnote ist nicht belegt.
- 32) Diese Fußnote ist nicht belegt.
- 33) Diese Fußnote ist nicht belegt.
- 34) Diese Fußnote ist nicht belegt.
- 35) Die HypoVereinsbank erhält von der Kapitalverwaltungsgesellschaft i.d.R. max. 70% der jährlichen Verwaltungsvergütung des Fonds als Vertriebsfolgeprovision. Über die derzeit gültigen Prozentsätze informiert Sie gerne Ihr Betreuer.
- 36) Diese Fußnote ist nicht belegt.
- 37) Diese Fußnote ist nicht belegt.
- 38) Diese Fußnote ist nicht belegt.
- 39) Diese Fußnote ist nicht belegt.
- 40) Ehemals HVB Konto Start
- 41) Erläuterungen zum Geschäftstag finden sich im Kapitel »Allgemeine Informationen der Bank Absatz VII«.
- 42) Die HVB Motiv ServiceKarte (Debitkarte) ist nur bei vereinbartem HVB Exklusivkonto, HVB Depot Global Konto, HVB Pluskonto, HVB Aktivkonto und HVB Startkonto bestellbar.
- 43) Diese Fußnote ist nicht belegt.
- 44) Diese Fußnote ist nicht belegt.
- 45) Diese Fußnote ist nicht belegt.
- 46) Standardverfügungsgrenzen für HVB girocard, HVB Motiv girocard (Debitkarte):
- | | |
|---|-----------|
| Tageslimit gesamt (Geldautomat): | 1.000 EUR |
| davon außerhalb SEPA ⁴⁾ : | 300 EUR |
| Wochenlimit gesamt (Geldautomat / Terminals von Handels- und Dienstleistungsunternehmen (POS)): | 1.500 EUR |
| davon außerhalb SEPA ⁴⁾ : | 300 EUR |
| Tageslimit sb Terminal: | 5.000 EUR |
- Das genannte Limit gilt nur außerhalb der SEPA⁴⁾-Teilnehmerländer. Innerhalb der SEPA⁴⁾-Teilnehmerländer gelten das ‚Tageslimit‘ gesamt‘ und ‚Wochenlimit gesamt‘.
- Tageslimit gesamt am Geldautomat: Max. Verfügungsrahmen pro Tag und Anteil vom Wochenlimit.
Wochenlimit gesamt = Summe Verfügungen am Geldautomaten und Zahlungen im Handel: Max. Verfügungsrahmen pro Woche.
- 47) Standardverfügungsgrenzen für HVB V PAY Karte (Debitkarte):
- | | |
|---|-----------|
| Tageslimit gesamt (Geldautomat): | 1.000 EUR |
| Wochenlimit gesamt (Geldautomat/Terminals von Handels- und Dienstleistungsunternehmen (POS)): | 2.500 EUR |
| Tageslimit sb Terminal: | 5.000 EUR |
- Tageslimit gesamt am Geldautomat: Max. Verfügungsrahmen pro Tag und Anteil vom Wochenlimit.
Wochenlimit gesamt = Summe Verfügungen am Geldautomaten und Zahlungen im Handel: Max. Verfügungsrahmen pro Woche.
- 48) Standardverfügungsgrenzen für HVB ServiceKarte (Debitkarte):
- | | |
|-----------------------------------|-----------|
| Tageslimit gesamt (Geldautomat): | 500 EUR |
| Wochenlimit gesamt (Geldautomat): | 1.500 EUR |
| Tageslimit sb Terminal: | 5.000 EUR |
- Tageslimit gesamt am Geldautomat: Max. Verfügungsrahmen pro Tag und Anteil vom Wochenlimit.
Wochenlimit gesamt = Summe Verfügungen am Geldautomaten. Max. Verfügungsrahmen pro Woche.
- 49) Diese Fußnote ist nicht belegt.
- 50) Jahrespreis für die Ausgabe einer Debitkarte: Dieser wird am Ende des Monats der Kartenbestellung dem Kartenkonto belastet.
- 51) Dieser Preis wird 4 Geschäftstage nach Kartenbestellung dem Kartenkonto belastet. Erläuterungen zum Geschäftstag finden sich im Kapitel »Allgemeine Informationen der Bank Absatz VII«.
- 52) Innerhalb der ersten 6 Monate der Geschäftsbeziehung kann es in Einzelfällen aus Gründen der Betrugs- und Geldwäscherprävention zu einer verzögerten Verfügbarkeit bei Gutschrift einer SEPA-Echtzeitüberweisung kommen. Die Verfügbarkeit erfolgt nach Abschluss der entsprechenden Prüfungen und, soweit diese nicht taggleich abgeschlossen sind, mit rückwirkender Wertstellung.
- 53) Diese Preise werden am Ende des Monats der Kartenbestellung dem Kartenkonto belastet.